~~Oec. 1813~~

Oec. 1813 m Vorschlage

Oeconomica. Opera varia agriculturam illustrantia 160.

~~Oec. 1813 Kng.~~

Oekonomische

Vorschläge

zur

Verbesserung

der

Moor und Sandgegenden.

Altona und Leipzig.

In Kommißion bey J. H. Kaven.

1792.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem
Allerdurchlauchtigstem, Großmächtigstem
Fürsten und Herrn,
Herrn
Georg dem Dritten,
Könige von Großbrittannien,
Frankreich und Irrland,
Beschützer des Glaubens,
Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg,
des H. R. Reichs Erz-Schatzmeister
und Churfürsten ꝛc. ꝛc.

Meinem allergnädigsten Könige,
auch Churfürsten und Herrn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster
König,
Allergnädigster König, auch Churfürst
und Herr!

Ew. Königl. Majestät ruhm- und segens-
vollen Regierung hat nicht nur eine würk-
same Landwirthschafts-Gesellschaft zu Zelle
und ein gemeinnütziges Kommerz-Kollegium
zu Hannover sein Daseyn zu verdanken,
sondern

sondern es sind auch nach Allerhöchst-Dero Landesväterlichen Absichten und Wünschen sogar neue Dörfer entstanden, und ansehnliche öde Möore zu einem Paradiese umgeschaffen; so wie nach der Lage der Aemter und nach dem Grad des Wetteifers der Beamten hin und wieder die Dörfer durch einen Anbau bevölkert, ihre fleißige Bewohner mit arthaftgemachten Grundstücken bereichert, und durch mancherlei nützliche Einrichtungen die Nahrungszweige der Unterthanen verbessert und erweitert sind.

Von

Von Ew. Königl. Majestät hulds-
vollen Gesinnungen beseelt habe auch ich das
Glück gehabt, im Amte Ehrenburg, theils
wegen desselben vortheilhafter Lage, theils
wegen der dasigen so sehr gönstigen Gele-
genheit zu Verbesserungen, sowol durch ei-
nen Anbau von mehr denn Siebenzig Ko-
lonien in Flecken und Dörfern, als auch
durch Ausweisung eines beträchtlichen Theils
Moor- und Heidlandes zur Wiesen- Garten-
und Acker-Kultur Allerhöchst Deroselben
allergnädigste Befehle zu erfüllen; und wür-
de, wenn nicht gleich darauf in das Für-
stenthum Calenberg, und das folgende Jahr

in

in das Herzogthum Lüneburg versetzet worden wäre, nach meinem Hang zu wichtigen Landesverbesserungen allda mit den Jahren noch mehr geleistet haben, da an der Preußischen und Hessenschen Grenze, — welches bei einer nach Verlauf von 43 Jahren zu Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame aus selbsteigener Bewegung im Febr. 1766. abgehaltenen Grenzbeziehung wahrgenommen habe, — solche ungeheure zum Theil unabsehliche Brüche und Moore liegen, die ohne Beeinträchtigung der Interessenten einen Anbau von mehr denn Einhundert Kolonien hätten möglich werden lassen.

In

In Ew. Königl. Majestät übrigen Aemtern, woselbst ich nachher gestanden, hab nun zwar wegen verschiedener vorgefundenen Hindernisse meinen Wunsch nicht befriedigen können, auch alda einen ansehnlichen Anbau einzurichten, jedoch keine Gelegenheit vorbeistreichen lassen, nützliche Erfahrungen zu sammlen; und es nachher für Pflicht gehalten, die so sehr wichtige Materie von Verbesserung und Erweiterung der Landwirthschaft, und von Bevölkerung der Dörfer, auch Aufrechthaltung des Bauerstandes nicht unbearbeitet zu lassen, um so mehr ein systematischer Vor-

trag

trag von den vornehmsten Gegenständen der Staatswirthschaft zu mancherlei nützlichen Versuchen Gelegenheit geben kan.

Selbst die hohen Glieder von Ew. Königl. Majestät wohlthätigen Cammer-Collegio haben mir auch in dessen Hinsicht unterm 13ten Februar 1786. schriftlich zu äussern geruhet, daß, — wenn Dieselben gleich manchem in meiner Abhandlung enthaltenen Vorschlage nicht beistimmten, Sie dennoch Ihren Beifall mir nicht versagen könnten, da verschiedene andere gute Anleitungen, sonderlich für Anfänger in dergleichen Geschäften, darin anzutreffen wären.

Ew.

Ew. Königl. Majestät geruhen indeß diese meine geringe Arbeit als einen Beweis von meinem unauslöschlichen Dienstfeuer allergnädigst anzusehen, und sich gnadenvoll zu überzeugen, daß meine einzige Zufriedenheit darin bestehe, nach dem Maaß meiner Fähigkeiten Allerhöchst Ihro und dem Lande nützlich zu seyn.

Ich ersterbe in der allertiefsten Unterwürfigkeit,

Aller-

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster

König,

Allergnädigster König, auch Churfürst und Herr!

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigster,
treu gehorsamster Knecht,

der Verfasser.

Vorbericht.

Vorschläge zu Erweiterung der Landwirthschaft und zu Bevölkerung der Dörfer sind den landesväterlichen Gesinnungen des besten Königs gemäß, DER nebst großen Reichen die teutschen Staaten Seiner Durchlauchtigsten Vorfahren beherrscht, und zu deren Aufnahme und Wohlfahrt aus höchstweisen Gründen jene wichtige Angelegenheit mit dem Geschäft der Landgerichts-Commission verbunden hat. Eben daher hoffe ich keinen Tadel zu verdienen, wenn ich es wage, eine Anleitung öffentlich mitzutheilen, wie im Lüneburg- und Hoyaschen in Landes-Oeconomie-Angelegenheiten müsse verfahren werden, wenn man jenen heilsamen Endzweck erreichen will.

Der gegenwärtige Aufsatz gründet sich auf die Landesverfassung beider Provinzen, und auf

eine genaue Kenntniß des Baurenhaushalts nach Verschiedenheit der Gegend, welche ich mir in einer Reihe von beinahe zwanzig Jahren erworben habe. Vielleicht hätte ichs darin nicht so weit gebracht, wenn ich nicht als Beamter zu einer Zeit befodert wäre, da man höchsten Orts darauf Bedacht nahm, die Nachwehen eines landverderblichen sechsjährigen Krieges durch Bevölkerung des platten Landes, und durch Erweiterung des Nahrungsstandes in den Dörfern auf eine für die Nachkommenschaft vortheilhafte Art zu heben. Schon bei meiner im Jahr 1763. als Ehrenburgscher Amtschreiber geschehenen Beaidigung ward mir die Beförderung des Anbaues dringenst eingeschärft; und brachte ich es darin so weit, daß innerhalb vier Jahren über Funfzig Riegekothen von einheimschen Häuslingen und Fremden bei den Dörfern angebauet waren, auch ein Anbau von Sechs und Zwanzig Riegestellen im Flecken Suhlingen war eingerichtet worden, ohngeachtet keinem einzigen die geringste Beihülfe und Unterstützung, ja nicht einmal eine Kleinigkeit von Bauholz, konte bewilliget werden.

Die mancherlei über den Nahrungsstand der Unterthanen eingefoderte Berichtserstattungen machten mich mit dem Gewerbe aller Eingesessenen noch bekannter, da ich es nicht dabei bewenden ließ, davon eine superficielle Kenntniß zu erlangen, sondern durch die mühsamsten Untersuchungen das herauszubringen wuste,

wuste, womit der argwöhnische Bauer immer gern zurückhält.

Dies und jener beträchtliche Anbau, auch andere landwirthschaftliche Verbesserungs Einrichtungen, z. E. wegen Cultivir-und Vertheilung des Postmoors bei Suhlingen, wegen Aufräumung des Aueflusses u. d. g. erwarben mir das Vertrauen Königlicher Cammer in der Maasse, daß nicht nur bei streitig gewordenen Ausweisungen und andern Gelegenheiten in benachbarten Aemtern mir zu deren Berichtigung die Commission ertheilet ward, sondern selbst weiland des Herrn Premier Ministre von Münchhausen Excellentz durch ein eigenhändiges Schreiben im Herbst 1766. mich des Auftrags würdigten, von dem Fortkommen eines Landwirths vom pflichtigen Bauerstande eine zuverlässige Berechnung, welche Sr. Königlichen Majestät vorgelegt werden sollte, bald möglichst aufzustellen. Die gar grosse Verschiedenheit der Ackerhöfe nach ihrer Lage, Consistentz, Einrichtung, Verpflichtung u. d. g. machte nun zwar eine weitläuftige Untersuchung nothwendig, indem ich, um meiner Sache völlig gewiß zu sein, solche mit mehr denn hundert Colonen umständlich vornahm, ob ich gleich nur von Dreißig theils Dienst-und Zehntfreien, theils Dienstfreien aber Zehntpflichtigen, theils Dienstpflichtigen doch Zehntfreien, theils Dienst-und Zehntpflichtigen, sowol grossen als mittelmässigen und kleinen Stellen eine vollständige Berechnung aufstellte. Doch verschaffte mir eben dieser Auf-

trag die beste Gelegenheit, von dem innern Zustand einer Bauerhaushaltung die genaueste Kentniß zu erlangen. Bereits im Jahr 1768. machte ich davon die erste Anwendung, da ich der Königlichen Cammer, welche bis dahin dergleichen Vorschläge von Beamten nicht gewohnt war, die Zergliederung der Amts-Bahrenburgschen Pacht aus dem Grunde anrieth, weil dabei ein unbedeutender Ackerbau, das Wiesenland aber größtentheils verafterpachtet war; bei welcher Gelegenheit ich zugleich die Art und Weise, das platte Land zu bevölkern, in dem Vorbericht abhandelte. Des hohen Beifals ohngeachtet, womit gedachter Aufsatz ist aufgenommen worden, gestehe dennoch gegenwärtig ohne die mindeste Zurückhaltung herzlich gern, daß ich bei dem derozeitigen Vorschlage, Bauerhöfe zu theilen, ohne an deren Wiederergänzung zu denken, den wahren Gesichtspunct verfehlet habe. In siebenzehn Jahren, wenn ich mich des Ausdrucks des Herrn von Moser bediene, sammlen sich neue Gedanken, die Erfahrungen werden reifer, und die ganze Gesinnung wird geläuterter.

Schon längst hab ichs für Pflicht gehalten, von denen in diesem Fach mehr erlangten Kentnissen einen für Land und Leute nützlichen Gebrauch zu machen, und zu weiteren gelegentlichen Versuchen die Mittel zu zeigen, wie in Heidgegenden die Landwirthschaft erweitert, und das platte Land mehr bevölkert werden könne.

ne. Nur war ich ehedem mit so mancherlei Dienstgeschäften beladen, und nachher von so mancherlei Widerwärtigkeiten bestürmt, daß ich etwas Gründliches über diesen wichtigen Gegenstand zu liefern mich völlig ausser Stande befand. Endlich entwarf ich mit dem Anfang dieses Jahrs hiezu einen Plan, und verfertigte, um davon bei Königlicher Regierung und Cammer Gebrauch zu machen, den gegenwärtigen 2ten und 3ten Theil, ohne zu wissen, daß ein von der Gemeinheits-Aufhebung und Verkoppelung in den Churbraunschweig-Lüneburgschen Ländern handelndes Werk im vorigen Jahr zu Göttingen herausgekommen sei. Kaum aber hatte ein verdienstvoller Gönner, welchem ich meine Arbeit privatim communicirt hatte, dessen gegen mich discoursive erwähnt, und ich dasselbe eingesehen, so glaubte dem dabei interessirt seienden Publico es schuldig zu sein, die ganze Materie systematisch abzuhandeln, wozu ausser einigen, jenen meinen Vortrag mehr erläuternden, geringen Veränderungen, weiter nichts, als die Hinzufügung des 1ten Theils gehörte. Um nun das Werk noch vollständiger zu machen, ist aus einem im Jahr 1775. zu Königlicher Regierung eingesandten Bedenken, wozu als derozeitiger Amtmann zu Haarburg mich aus mancherlei Ursachen verpflichtet fand, der 4te Theil entstanden. Gewißermaaßen weiß ich es also dem Verfaßer jener gedruckten Piece Danck, daß ich

auch den Urstof ausführlicher behandelt, und ein mehr vollständiges Werk geliefert habe. Wenn ich indes seiner Meinung nicht bin, so hat ein unpartheiisches Publicum nunmehr Gelegenheit, unsere beiderseitigen Grundsätze in Vergleichung mit dem übrigen Vortrage gründlicher zu prüfen, und derjenige Theil, welcher Verbeßerungen machen will, hat nach dem Grad des Vertrauens entweder zu diesem, oder zu jenem Vorschlag eine unbedingte freie Wahl.

Was vorgedachten Aufsatz überhaupt anlangt, so enthält solcher als eine von des Verfaßers Verkoppelungs-Geschäfte geschehene Berichtserstattung betrachtet, manches Brauchbare. Dahingegen, wenn ich mich offenherzig darüber äußern darf, wird von einer Anweisung zur Gemeinheits-Aufhebung und Verkoppelung in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Ländern mit Recht erwartet, daß man (a) die Gemeinheits-Rechte und Servituten nicht mit einander vermenge; (b) in den Verbesserungs-Vorschlägen die natürlichste Ordnung wähle; (c) nicht auf einzelne Glieder im Staat sein vorzüglichstes Augenmerk richte; (d) der Landesverfassung aller Provinzen des Staats durchaus kundig sei; auch (e) dabei immer bei der Sache selbst bleibe, ohne Dinge einzustreuen, welche zu dem erwählten Vortrag nicht gehören, pia desideria sind, und nicht allgemein zu ändern stehen.

Gemeinheitsrechte werden von denen zum Nießbrauch berechtigten Interessenten auf einem Fundo exerciret, der in keiner Cultur, Niemandes Eigenthum, und allen gemein ist. Eben daher wird ein solcher Fundus nach einem richtigen Sprachgebrauch Gemeinheit genannt, worunter nach §. 75. lediglich gemeine Anger, Brüche, Heiden und Moore verstanden werden. Der Weidegang in Forsten, Wiesen und Feldern hergegen ist eine Berechtigung, die man auf eines andern Grund und Boden hat, und gehört auf keine Art zu den Gemeinheitsrechten. Ist nun von einer Gemeinheits-Aufhebung die Rede, so wird solche nur allein von jenen weitläuftigen unangebaueten Erdflächen verstanden. Soll aber zu Erleichterung des sogenanten Verkoppelungs-Geschäfts der Weidegang in Forsten, Wiesen und Feldern aufhören, so heißt dies eine Aufhebung der Dienstbarkeitsrechte.

Die Aufhebung der Communion in obigen Verstande genommen, oder die Theilung der bislang in gemeinschaftlichen Nießbrauch gewesenen uncultivirten Erdflächen ist der erste Schritt, wenn man Einrichtungen zu landwirthschaftlichen Verbeßerungen machen will. Ist diese zu Stande gebracht, und einem jeden Dorfe von einer Samtheide und einem gemeinen Bruche sein privativer Heidedistrict und Bruchtheil zugetheilet; so ist die Vertheilung des Bruchtheils in kleinere Theile, und die Absonderung und Vertheilung eines ansehnlichen

Heiddistricts, um beides zu Erweiterung des Ackerbaues artbar zu machen, der zweite; die Verbesserung der Landwirthschaft hergegen, so wie solche nach den Local-Umständen möglich ist der dritte und letzte Schritt. Denn die Verbesserung der Ackerwirthschaft nach dem im §. 48. enthaltenen Vorschlage läßt sich bei den Geest- und Heiddörfern, welche zu wenig Dreisch oder Weideland haben, ohne Absonderung eines besondern Heiddistricts zur Ackercultur nicht einmal möglich machen, wenn nicht diese Dörfer sich in ihrer bisherigen Aussaat zurückgesetzt sehen sollen. Wer fängt aber mit der Verkoppelung in dem Verstande, wie solche in dem angezogenen Tractat §. 59. u. s. w. genommen wird, wol ehender an, ehe man nicht über die dem abgetheilten Dorfe aus der Gemeinheit zugefallenen uncultivirten Erdflächen eine für jedes Individuum nützliche Bestimmung gefaßt hat? Der Grund hievon entdeckt sich aus des Verfassers im §. 55. abgegebenen Urtheil, wenn derselbe behauptet: es taugt im Grunde nicht, wenn der Bauer zuviel, mithin mehr Land besitzt, als er neben den Geschäften des Hofedienstes hinlänglich bearbeiten und bedüngen kann. Die Erfahrung lehret, daß kleine Wirthe von ihrem bischen Acker, da sie solchen aufs beste pflegen, bearbeiten und warten können, ungleich mehr Nutzen, als die übermäßig Großen zu haben pflegen. Aus den communicirten Verkoppelungs Plans ersiehe man auch, daß nach eben diesem irrigen Gutachten

an

an eine wahre Erweiterung des Ackerbaues überall nicht gedacht sei. Denn das ist nach §. 62. keine Erweiterung des Ackerbaues zu nennen, wenn man eine Ecke, oder ein Stück von der Gemeinheit hie und da in eine Koppel gezogen hat, um solche einander gleich zu machen; oder, wenn nach §. 60. Höfe von einerlei Qualitet, doch ungleicher Consistenz durch eine unbedeutende Zugabe aus der Gemeinheit einander gleich gemacht sind. Jener angezogenen Erfahrung will ich mehr denn hundert Gegenbeispiele entgegenstellen; und daß das hierauf gebauete Gutachten irrig sei, legt sich schon daraus zu Tage, da es 1.) nicht nothwendig ist, daß der Bauer alles selbst bearbeite, sondern es allemal für ihn vortheilhafter bleibt, wenn er mit mehr denn einem Pfluge zu Felde ziehen, zu Ableistung des Dienstwochentages einen Knecht auf den Herrndienst schicken, und nichts destoweniger an einem solchen Tage auf seinem eigenen Acker pflügen kann; hiernächst 2.) es unleugbar ist, daß die GeestAecker im Lüneburg- und Hoyaschen dabei gewinnen, wenn in jeder Gahre nicht mehr Land bestellet wird, als zur Saat hat gedünget werden können, weil das Dreischland nicht allein einige Jahre zu Feldweideland dienen, sondern auch durch die längere Ruhe mehrere Kraft zum künftigen Ernte-Ertrag erlangen soll.

Ich sehe ferner den Grund nicht ein, weswegen der Verfasser nach §. 14. des angezoge-

nen Tractats bei den Vorschlägen zu landwirthschaftlichen Verbesserungen seine Absicht vorzüglich auf die Herrschaftliche Dorfseinwohner, oder, welches einerlei ist, auf solche Dörfer gerichtet hat, in welchen keine Gutsleute der Privatorum wohnen. Was haben denn diese armen Leute verbrochen, daß man ihren Wohlstand nicht eben so eifrig befördern will, als die Wohlfahrt der Herrschaftlichen Gutsleute? da sie doch nichts weniger, als Stiefkinder des allgemeinen Landesvaters sind, und die Verschiedenheit der Gutsherrschaft keinen Unterscheid unter den Landeseingesessenen in Landes-Oeconomie-Angelegenheiten macht, vielmehr sie sämtlich Unterthanen eines Herrn sind, und als solche die Bürden des Staats gemeinschaftlich tragen müssen. Der Regent, als Gutsherr betrachtet, hat nicht mehr Vorrechte, als jeder Edelmann, oder ein anderer, welcher Meierleute hat. Es sind kaum ein Zwölftel Dörfer, welche nur allein mit Herrschaftlichen Gutsleuten besetzt sind, und diese Dörfer sind noch dazu die kleinsten. Was hätte also derjenige in der Welt wohl rühmliches gestiftet, der wie in einem von Motten zernagten Rocke nur hin und wieder ein ganz kleines Loch ausgebessert hätte? Die Beförderung des allgemeinen Besten muß bei allen Verbesserungs-Vorschlägen die Haupttriebfeder, und der allgemeine Beifall das Gepräge von ihrer Richtigkeit sein.

Endlich ist bekant, daß die gesammten Provintzen des Churfürstenthums Braunschweig

schweig-Lüneburg ihre besondere Gesetze und Einrichtungen haben; und daß selbst aus der Landesverfassung einer jeden Provinz die Grundsätze müssen gefolgert werden, welche die Ausführung eines Landes-Oeconomie-Verbesserungs-Plans rechtfertigen sollen. Der angezogene Tractat ist dem Titel nach für die gesammte Churbraunschweig-Lüneburgische Lande geschrieben; mithin wird erwartet, daß die geschehene Vorschläge der Landesverfassung einer jeden Provinz angemessen sind. Wie wenig aber quadrirt z. E. der §. 57. geschehene Vorschlag, die Herrschaft zu entschädigen, mit der Lüneburg- und Hoyaschen Landesverfassung, da die Herrschaft, wenn sie die Schaafweide und Mithut auf der Bauren Feldmarck nachgeben soll, sich dafür mit einem Stück aus der gemeinen Weide, woran das Eigenthum bereits dem Territorial-Herrn zustehet, abfinden lassen soll.

In einen Vortrag über die Einrichtung einer Koppelwirthschaft gehören übrigens keine politische Raisonnements von der Last des Natural-Dienstes, und von dem Nachtheil des Natural-Zehntzugs, welches Recht ohnehin durch eine göttliche Verordnung, 1. Samuel. 8. v. 12. u. 18., bestätiget ist; wol aber in einen allgemeinen Vortrag über die Landes-Oeconomie-Angelegenheiten. Beides ist ohnehin kein Gegenstand, der bei Einführung einer Koppelwirthschaft zu berichtigen ist. Diese muß nichts destoweniger bestehen können, wenn gleich das verkoppelte Dorf nach wie vor dienst- und zehnt-

pflich-

pflichtig bleibt; besonders, da die Königliche Cammer kein allgemeiner Dienst- und Zehnt-Herr ist, und die Privat-Gutsherrschaften auch die Zehntbesitzer weder zu vermögen sein werden, noch gar verpflichtet werden können, der Koppelwirthschaft zum besten ihre Meierleute dienstfrei, und ihre Zehntpflichtige zehntfrei zu machen.

Was hiernächst den gedachten Aufsatz ins besondere betrift, so zweifele ich nicht, wenn in öden Gegenden neue Dörfer entstehen, daß man alsdann einen jeden Anbauer in die Mitte seiner Besitzungen setzen werde, um mit mehrerer Bequemlichkeit solche artbar zu machen, und in einer dem Erdstrich angemessenen Cultur zu erhalten. Dagegen wird kein Landwirth unbedingt zugeben, daß in bereits cultivirten Gegenden die Verkoppelung ein wesentlich nothwendiges Stück sei, die Landwirthschaft zu verbessern; da man leichtere Mittel hat, den Ackerbaubetrieb, und die übrige Wirthschafts-Methode zu reguliren. Es ist freilich gut und löblich, dem Bauren die Ackerwirthschaft so viel immer möglich bequem zu machen. Wie sind aber die seit vielen Jahren fertig geworden, die auf der einen Seite des Flußes wohnen, an beiden Seiten Land besitzen, und nicht einmal eine Communications-Brücke haben? Dieser Umstand hätte die Colonen schon längst zum Tausch ihrer Länderei bewegen müssen, und die auf der andern Seite des Flusses anbauende konnten sich von den übrigen aller Unterstützung versichert halten, wenn diese

Un-

Unbequemlichkeit ihrem Hauswesen so gar nachtheilig würde gewesen sein. In der That empfindet aber der einmal dazu gewöhnte Bauer diese und andere Arten von Unbequemlichkeiten weniger, als ein Schriftsteller, der darüber Anmerkungen macht, um auch von dieser Seite zu behaupten, daß ohne eine Verkoppelung im eigentlichen Verstande die Landwirthschaft nicht könne verbessert werden. Man sei daher zufrieden, wenn man das wahre Gemeinschädliche entdeckt, und zu entfernen Gelegenheit hat.

Die Verkoppelung der Dörfer an und vor sich betrachtet, so ist solche für die Landeigenthümer wegen des Landumtausches ein sehr misliches Ding, da die Bestimmung des innern Werths der Grundstücke von dem Gutachten der Achtsleute abhangt. Freilich hat man kein anderes Ausfindungsmittel. Weil man aber solches nicht hat, so ist damit die Gerechtigkeit der Sache noch nicht erhalten. Man beleuchte die Seite 69. befindliche Tabelle über die geschehene Bonitirung-melius - Ertrags = Schätzung der Wiesenländerei bei Johannwarde. Es ist wahrlich viel, daß Leute, welche zeitlebens den Heuwagen ohngewogen beladen haben, und mit der Messkette nie umgegangen sind, nicht nur eine Ladung von 2000. Pfund kennen, sondern auch wissen, von wie viel Flächenraum nach Verschiedenheit der Wiesen eine solche Ladung Heu könne geerntet werden. Noch mehr aber verdient es bewundert zu werden, daß sie bei ihrer Angabe nicht bei viertel, halben, drei-

viertel und ganzen Morgen, oder, bei 30. 60. 90. 120. □ Ruthen u. s. w. geblieben sind, sondern sich sogar durch den Ansatz von 70. 75. 96. 100. und 165. Ruthen noch bestimmter haben ausdrücken können. Aber unser ganzes Erstaunen über diese gar grosse Genauigkeit verschwindet auf einmal, und alles Zutrauen zum unverwerflichen Urtheil dieser erwählten Schiedsrichter geht verlohren, sobald man selbst die Taxata der Schürtzen gegen einander hält. Bald sieht man 60. 120. oder 75. 150. bald 80. 160. ja gar 150. 360 □ Ruthen. Woher rühret diese unerwartet grosse Verschiedenheit? Ist sie nicht der sicherste Beweis von der wahren Unwissenheit unserer lieben Achtsleute, und ein untrügliches Zeugniß, daß man die Schätzung des innern Werths der Grundstücke nicht, wie beim Metzger Handwerk, durch Handgriffe lernen könne? Kann nun bei einer Sache, die auf die Ewigkeit geht, wol das genug sein, daß die eben so irrige Angabe der dritten Schürtze jene Verschiedenheit modificiren soll? Erfodert die beßere Regulirung des landwirthschaftlichen Betriebs, daß die Besitzungen der Eigenthümer auf beständig verändert werden müssen, so verdient bei der wahrscheinlich längern Weltdauer, als ein paar Menschen Alter sind, diese wichtige Sache es vorzüglich wol, daß man andere Wege einschlage, damit keine Colonie bis zur Ewigkeit benachtheiliget werde. Man darf ja nur ein Jahr zuvor eben so viel Plätze, als die Verschiedenheit der Wiesen nöthig macht,

von 30.□Ruthen Grösse abricken, und, wenn aus den Wiesen alles eingescheuret ist, alsdann diese Plätze an einem Tage mehen, und das unter guter Aufsicht getrocknete Heu vor der Einfahrt an Ort und Stelle wägen lassen, um zur künftigen Auseinandersetzung ein zuverlässiger Principium zu bekommen. Die Schätzung des Ackers deren Seite 94. erwähnt wird, ist eben so unzuverlässig, und selbst die Seite 146. befindliche Classification der Ackergrundstücke sehr mangelhaft; daher von beiden im §. 57. eine nähere Erörterung geschiehet.

Bei dem allen aber fehlt in jenem für die gesammte hiesige Churlande geschriebenen Unterricht ein Vorschlag, wie die Auseinandersetzung einzurichten sei, wenn in den Feldern die Erb-die Meier-und die Lehnländerei vermengt durch einander liegt. Dies findet man im ganzen Calenberg-Göttingen-und Grubenhagenschen, welche drei Provinzen wegen des Kornbaues die Beträchlichsten sind. Da indes die Qualitæt der Grundstücke nicht wol verändert werden kann, auch kein Erblandbesitzer sich gefallen lassen wird, durch den bei der Verkoppelung nöthigwerdenden Landumtausch ein Meier oder Vasall zu werden, so getraue ich mir nicht, diese Lücke auszufüllen. Vielleicht siehet der Verfasser nun von selbst es ein, daß sein Verkoppelungs-Vorschlag auch in gedachten Provinzen überall nicht ausführbar sei.

Gegenwärtige freimüthige Aeusserung kan derjenige, der ein Freund der Wahrheit ist, nicht misbilligen, und wenn es wider Vermuthen doch geschehen sollte, so verlasse ich mich auf das gerechte Zeugniß meiner vieljährigen Bekaunte, daß ich in die Classe von Tadelsüchtigen nicht gehöre. Unter gewissen Umständen betrachtet, behält jenes Buch immer seinen Werth, und wenn es das nicht ist, was es hat werden sollen, so mag nach dem eigenen Geständniß des Verfassers die Bekanntschaft mit fremden Schriftstellern daran Schuld sein. Ich für meine Person kenne keinen einzigen davon. Eben daher ist der gesammte gegenwärtige Vortrag völlig mein eigen, und kein einziger fremder Gedanke mit eingewebt. Ich hatte auch keine Ursach, mich bei andern Rathe zu erholen. Denn, wenn ich für zwei mir bekannte Provinzen schreiben, und eine mir als einem vieljährigen Beamten und Landwirth bekannt genug gewordene Materie abhandeln wollte, so wäre es sehr unnütz gewesen, mich nach einem fremden Wegweiser oder Geleitsmann umsehen zu wollen. Geschrieben im Mai Monath 1785.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Vornehmste Gegenstände der Landes-Oeconomie-Angelegenheiten.
§. 2. Die Verbesserung der Landwirthschaft ist auf der Geest durchaus nothwendig, und
§. 3. die Erweiterung der Landwirthschaft in allen Heidgegenden möglich.
§. 4. Zur Bevölkerung der Dörfer müssen erst die Wege gebahnet werden.
§. 5. Ohne die Aufrechthaltung des Bauerstandes kan die ganze Landwirthschaft nicht bestehen.

Erster Theil.

Von Verbesserung der Landwirthschaft.

§. 6. Gegenstände des landwirthschaftlichen Betriebs.
§. 7. Worin die Verbesserung der Landwirthschaft bestehe.
§. 8. Worin die bisherigen Behinderungs-Ursachen ihren Grund haben können.
§. 9. Detail dieser Behinderungs-Ursachen.
§. 10. Endzweck dieser Prüfung.

1tes Hauptstück. Von denen auf den Grundstücken der Bauren ruhenden Servituten.

§. 11. Arten der Servituten.
§. 12. Von der Auftrift in die Wiesen.
§. 13. Wie sie aufzuheben, wenn die Herrschaft solche hat.

§. 14. Desgleichen; wenn ein adliches Gut, ein Closter u. s. w. solche hat.
§. 15. Ferner, wenn benachbarte Dörfer solche haben.
§. 16. Von der Auftrift in fremde Felder.
§. 17. Von der Hütung in Bauer-Holzungen.

2tes Hauptstück. Von denen auf den Grundstücken der Bauren ruhenden Quasi-Servituten.
§. 18. Arten derselben.
§. 19. Welche davon im Lüneburg- und Hoyaschen hergebracht.
§. 20. Unschädlichkeit der gemeinen Stoppelweide.
§. 21. Sie hindert privat Verbesserungen nicht.
§. 22. Vorschlag wegen der Nachweide in den Wiesen.
§. 23. Desgleichen wegen der Weide in den Bauerholzungen.

3tes Hauptstück. Von den Feldzehnten.
§. 24. Jede Feldmark ist zehntpflichtig.
§. 25. Der Landesherr ist nicht allemahl Zehntherr.
§. 26. Indes gebühret ihm der Rottzehnten.
§. 27. Von den Zehntfuhren.
§. 28. Verschiedene Benutzungsart der Zehnten.
§. 29. Ob es besser sei, wenn die Zehntpflichtige Dörfer auch die Pächter ihres Zehntens sind.
§. 30. Wie den Zehntpflichtigen der Zehntgenuß zu überlassen.

4tes Hauptstück. Von der Dienstfolge.
§. 31. Bisheriges Vorurtheil.
§. 32. Worauf zu sehen sei.
§. 33. Spanndiensteinrichtung auf der Geest.
§. 34. Häusliche Verfassung der Dienstpflichtigen.
§. 35. Ihre Verschiedenheit mindert oder mehrt die Dienstlast,
§. 36. und giebt der Sache den Ausschlag.

§. 37.

§. 37. Welche Dienstleute in totum beizubehalten.
§. 38—40. Welche in tantum beizubehalten.
§. 41. Welche in totum zu befreien, und wie.
§. 42. Von den Handdiensten.
§. 43. Vorschlag, eine neue Diensteinrichtung zu reguliren, weil auch aus politischen Gründen eine allgemeine Dienstaufhebung nicht rathsam ist.
§. 44. Die Beibehaltung gewisser Dienste bleibt unbedenklich.

5tes Hauptstück. Vom landwirthschaftlichen Betrieb.

§. 45. Zweierlei kommt dabei in Erwägung.

1ter Abschnitt. Von Verbesserung des Ackerbaues.

§. 46. Was ein Vorschlag hiezu voraussetze.
§. 47. Was beim Ackerbau auf der Geest zu erinnern.
§. 48. Vorschlag, wie die Ackerwirthschaft zu reguliren,
§. 49. und des endes die Feldflur in Schläge einzutheilen.
§. 50. Diese Einrichtung kan ein Landesgesetz verordnen.
§. 51. Die Interessenten tragen die Kosten.
§. 52. Dreifache Art, das Feld in Schläge einzutheilen.
§. 53. Das Absonderungs-System, oder die Verkoppelung in Sensu stricto, wird beleuchtet.
§. 54. Vorschlag, die Ackergrundstücke zu classificiren, und den Classen einen bestimmten Werth zu geben.
§. 55. Zwiefache Methoden bei den bisherigen Verkoppelungen, die Classen zu würdigen.
§. 56. Die erste ist völlig unzuverlässig, und aus dem unwahrscheinlichen Resultat der Iohannwardeschen Landschätzung zu erweisen.
§. 57. System von der Natur des Grund und

Bodens, und den Abweichungen seiner Bestandtheile. — wider einige Wirthschaftslehrer.
§. 58. Vom Einfluß der Cultur-Art und Witterung.
§. 59. Durchschnittsweise den Acker zu schätzen kan von Bauren nicht erwartet werden, — ist auch beim Landumtausch überflüssig.
§. 60. Die zweite Methode ist gar unzulässig.
§. 61. In wie viel Schläge die Felder zu vertheilen.
§. 62. Verhalten, wenn das Feld nicht einerlei Bestandtheile hat;
§. 63. oder, wenn dasselbe mehr als einen Zehntherrn hat.
§. 64. Die Schläge sind seitwärts zu befriedigen.
§. 65. Wannehr in die Schläge nichts von der Gemeinheit zu ziehen.
§. 66. Drei Puncte, wobei das Interesse der Landinhaber verirt;
§. 67. 1.) beim Landumtausch.
§. 68. 2.) bei Entschädigung derer, welche Land verliehren.
§. 69. 3.) bei der Anordnung des Umlaufs der Schläge.

2ter Abschn. Von Verbesserung der Viehzucht.

§. 70. Eingang.
§. 71. Von Verbesserung der Pferdezucht.
§. 72. Von Verbesserung der Hornviehzucht.
§. 73. Von Verbesserung der Schaafzucht.

Zweiter Theil.

Von Erweiterung der Landwirthschaft.

§. 74. Worin solche bestehe.
§. 75. Was Gemeinheiten sind.

§. 76.

§. 76. Von Anger.
§. 77. Von Brüchen. } und deren bisherigen Benu-
§. 78. Von Heiden. } tzungs-Art.
§. 79. Von Mooren. }
§. 80. Die Aufhebung der Communion ist nothwendig.
§. 81. Worauf hiebei zu sehen sei.

1tes Hauptstück. Von Auseinandersetzung der Interessenten bei einer Gemeinheits-Theilung.

§. 82. Die Gemeinheiten müssen vermessen sein.
§. 83. Die bisherige Benutzungs-Art ist der sicherste Maaßstab.

1trr Abschnitt Von Theilung einer Samtheide.

§. 84. Diese geschiehet nach dem Bestand der Schaafe, auch wol der Rinder, und nach dem Gehalt der Ackerländerei.
§. 85. Vom Ansatz des Viehes der Pflichtigen.
§. 86. Vom Ansatz des Viehes der Freien.
§. 87. Vom Ansatz des Brandschollenmatts.
§. 88. Vom Ansatz der Zaun-und Dachheide.
§. 89. Vom Ansatz der Länderei.
§. 90. Erinnerung wegen der derelinquirten Länderei.
§. 91. Wannehr und wesendes die Holzweide in Anschlag kommt.
§. 92. Wenn Dörfer privative Heiddistricte haben.
§. 93. Wegen der Heidblössen, welche Forstgrund seyn sollen.
§. 94. Verhalten, wenn die Landesgrenze durch die Heide geht.

2ter Abschnitt. Von Theilung eines gemeinen Buchs.

§. 95. Diese geschiehet nach dem Bestand des Hornviehes und der Pferde.

§. 96. Vom Anſatz des Viehes der Freien und Pflichtigen.
§. 97. Desgleichen der zeitherigen Neubauer.
§. 98. Desgleichen der Häuslinge.
§. 99. Wenn die Intereſſentenſchaft angeſtritten wird.
§. 100. Von der Lage des Bruchs.
§. 101. Wenn Ausländer ein einheimſches Bruch ohnentgeldlich betreiben;
§. 102. oder, wenn ſie ein Fixum bezahlen.
§. 103. Wenn die Landesgrenze durch das Bruch geht, und
§. 104. die Ausländer kein Jus Compascui haben;
§. 105. oder, wenn ſie dahin mit gehören.
§. 106. Wenn eine Kette von Sümpfen den beiderſeitigen Weidegang begrenzt.

2tes Hauptſtück. Von Einrichtung des Verbeſſerungs-Plans nach aufgehobener Communion.

§. 107. Ueber den einer unpflichtigen Intereſſentenſchaft zugefallenen Antheil hat der Landesherr kein Diſpoſitions-Recht.
§. 108. Wol aber über denjenigen, der einer pflichtigen Intereſſentenſchaft zugefallen iſt.
§. 109. Von den Principiis ratione der in einem abgetheilten Dorfe wohnenden Freien.

1ter Abſchnitt. Von einer verbeſſerten Benutzung der den Dörfern zugefallenen Heid-Reviere.

§. 110. Was hiebei in Betracht komme.
1ter Fall, wenn die Geeſtdörfer Bruch-Intereſſenten ſind.
§. 111. Von der jetzigen Conſiſtentz der Bauerhöfe.
§. 112. Von Einführung zweener Claſſen von Ackerhöfen, und deren künftigen Conſiſtentz.

§. 113.

§. 113. Das Quantum des auszuweisenden Rottlandes hängt von der Art der künftigen Ackerwirthschaft ab.
§. 114. Desselben nähere Bestimmung.
§. 115. Vom Modo der Ausweisung.
§. 116. In wie viel Schläge das Rottland zu vertheilen, damit die Cultur mit Ordnung geschehe.
§ 117. Die Interessenten müssen Schlag für Schlag um die Ordnung loosen, wie sie in jedem auf einander folgen sollen.
§. 118. Absicht bei Dupllrung oder Triplirung der Schläge.
§. 119. Bedenklichkeit, jedem sein Quantum besonders auszuweisen.
§. 120. Erweiterung des Ackerbaues durch Theilung großer Höfe.
§. 121. Von Ausweisung neuer Gärtens.
§. 122. Von Ausweisung neuer Eichhöfe.
§. 123. Von Abfindung der in den Dörfern wohnenden Freien.
§. 124. Nähere Erinnerung, die Lage des auszuweisenden Heidraums betreffend.
§. 125. Der unvertheilte Raum bleibt ein gemeiner Platz.

2ter Fall, wenn die Heiddörfer keine Bruch Interessenten sind.

§. 126. Derselben beschwerliches Fortkommen.
§ 127. Der Verbesserungs Vorschlag enthält weiter nichts, als eine Erneuerung des weisen Verfahrens der Alten.
§ 128. Betrag der ersten Heidlands-Ausweisung. Absicht dabei.
§. 129. Wie nunmehr eine Sommer-Stallfutterung möglich.
§. 130. Betrag der zweiten Heidlands-Ausweisung.

§. 131. desgleichen der dritten und
§. 132. der vierten. Abſicht hiebei.
§. 133 Verhalten wegen Ungleichheit und Beträchtlichkeit der letztern Ausweiſung.
§. 134. Durch eine ſucceſſive Heidlands-Ausweiſung von 9 zu 9. Jahren können alle kleine Colonien Ackerhöfe der erſten Claſſe werden.
§. 135. Eine höhere Inſtruction muß dazu die Anweiſung geben.
§. 136. Von der Ausweiſung zur Garten- und Holz-Cultur.

2ter Abſchnitt. Von einer verbeſſerten Benutzung der den Dörfern zugefallenen Bruchtheile.

§. 137. Von Anlegung eines Haupt Abwäſſerungs-Canals, und der Nebenabzüge, die zugleich Grenz-Scheidegrabens werden.
§. 138. Jede Intereſſentenſchaft bekommt ihren Antheil in ihrer Nähe.
§ 139. Die Abwäſſerungskoſten müſſen die Intereſſenten tragen.
§. 140. Von Einrichtung der intereſſentiſchen Bruchtheile.
§ 141. Was die Ackerhöfe der 1ten und 2ten Claſſe bekommen.
§. 142. Rechtfertigung von deſſen Zulänglichkeit.
§. 143. Die Intereſſenten eines jeden Bruchtheils looſen um die Ordnung, wie ſie auf einander folgen.
§. 144. Was die in einem abgetheilten Dorfe wohnende Freien, und
§. 145. die Handköthner bekommen.
§. 146. Von Ausweiſung eines Dorfbullen-Camps.
§. 147. Beſtimmung des übrigen Raums.
§. 148. Wie die Cultur der Bruchtheile zu beſchaffen.

§. 149. Nothwendigkeit der jährlichen Aufräumung der Canäle.

3tes Hauptstück. Von Theilung großer Höfe, und deren Wiederergänzung zu Erweiterung der Landwirthschaft.

§. 150. Die Theilung kan gesetzlich eingeführet werden.

§. 151. Welche Höfe sich zu einer Theilung qualificiren.

§. 152. Wer die andere Hälfte acquirirt und bebauet.

§. 153. Was bei dem Theilungsgeschäfte in Betracht komme.

1ter Abschnitt. Von der Art, das Meiergut zu theilen.

§. 154. Das gesamte Allodium behält der Anerbe.

§. 155. Bestandtheile des Meierguts.

§ 156. Die Gebäude als quasi-allodialstücke behält der Anerbe.

§. 157. Weswegen derselbe auch die Gärtens behalten müsse.

§. 158. Von Theilung der Feldländerei.

§. 159. Dreierlei Vorschläge wegen Theilung der Wiesen.

§. 160. Was der zweite Colonus aus dem Eichhofe an Bauholz bekomme.

§. 161. Ein privatives Holz wird getheilt.

§. 162. Das neu cultivirte Rottland wird durchs Loos vertheilt.

§. 163. Von bestimmten Gerechtigkeiten.

2ter Abschnitt. Von der Art, die auf dem Meiergut ruhende Lasten zu theilen.

§. 164. Sieben Genera der Onerum.

§. 165. von den Landessteuren,

§. 166. Von den Hoheitsgefällen.
§. 167. Von den Zehntpflichten.
§. 168. Von den Meiergefällen.
§. 169. Von den geistlichen Pflichten.
§. 170. Von den Kirchspiels-Pflichten.
§. 171. Von den Gemeinheitspflichten, und deren verschiedenen Gattungen, auch in wie fern der zweite Colonus dazu pro rata concurrire, oder nicht.

3ter Abschnitt. Von Berichtigung gewisser zufälligen Verbindlichkeiten der Colonen bei dem Theilungs-Geschäfte.

§. 172. Vier Nebenpuncte, welche zu berichtigen sind.
§. 173—176. Wegen Abfindung der Kinder.
§. 177. Wegen Befriedigung einer jungen Witwe.
§. 178. Wegen Versorgung der Leibzüchter.
§. 179. Wegen Befriedigung etwaiger Gläubiger.

4tes Hauptstück. Von den Mitteln, das Culturgeschäfte zu erleichtern und zu befördern.

§. 180. Zur Ausführung des Plans müssen alle beitragen.
§. 181. Wie die Gutsherrschaften?
§. 182. Wie die Königl. Cammer?
§. 183. Wie die löbl. Landschaft?
§. 184. Von der Dauer der Frei-Jahre.
§. 185. Von der obrigkeitlichen Concurrentz.

5tes Hauptstück. Von den künftigen Verpflichtungen der Colonen.

§. 186. Beweis, daß die Gutsherren bei dieser Gelegenheit ihre Meiergefälle verbessern können.

1ter Abschnitt. Von Bestimmung der Meiergefälle.

§. 187. Worin die Meiergefälle bestehen.
§. 188. In wie fern die Hofgefälle zu erhöhen.
§. 189. Die quasi-Zinsgefälle können nicht erhöhet werden.
§. 190. Fälle, da die Dienstpflicht zu erhöhen, und nicht zu erhöhen.
§. 191. Auf welche Art die Dienstfolge zu erlassen.

2ter Abschnitt. Von Bestimmung der landschaftlichen Gefälle.

§. 192. Contributions-Ansatz vom Rottlande mit Ausschluß der Dreisch- und Weide-Schläge, und von den neuen Bruchwiesen.
§. 193. Desgleichen von den Hofstellen.
§. 194. Wie successive das eingeführte Triplum Contributionis fällig zu machen.

3ter Abschnitt. Von Bestimmung der Hoheits-Gefälle.

§. 195. Vom Ansatz des Rauchhuns und der Burgfesten.
§. 196. Nach welchen Principiis von den Bruchwiesen der Wiesenzins anzusetzen.
§. 197. Vom Rottzehnten.
§. 198. Vom Gartenzins.

4ter Abschnitt. Von Bestimmung der Kirchspiels- und geistlichen Pflichten.

§. 199. Worauf bei den Kirchspielspflichten zu sehen.
§. 200. Vom Ansatz der geistlichen Pflichten.

6tes Hauptstück. Von dem Verfahren mit den gutsherrschaftsfreien Colonen vor und nach vollbrachtem Cultur-Geschäfte.

§. 201. Wenn sie zu Entstehung zweener Höfe der ersten Classe das behufige verlangen, und empfangen, so müssen sie auch, wenn der Theilungs-Fall eintritt, getheilet werden.

§. 202. Bei Entstehung der zweiten Colonie kan die ehemalige gutsherrliche Befugniß nicht erneuret werden, sondern es bleibt selbige gutsherrschaftsfrei.

§. 203. Die von dem gutsherrlichen Nexu befreiete Höfe müssen von den neuen Acquisitis alles præstiren, was die gutspflichtige leisten müssen.

Dritter Theil.

Von Bevölkerung der Dörfer.

§. 204. Bevölkerungs Arten.

§. 205. Wie zuerst Häuslinge entstehen.

§. 206. Wie daraus Hauswirthe werden.

1tes Hauptstück. Von den allgemeinen Grundsätzen zu Bevölkerung der Dörfer.

§. 207. Verkehrte Begriffe von der Bevölkerung.

§. 208. Verschiedene Gattungen der Landleute nach ihrer Bestimmung betrachtet.

§. 209. Keine Bauergüter müssen getheilet werden, die nicht wieder zu verstärken sind.

§. 210. Ackerleute der zweiten Classe sind nicht einmal nothwendig.

§. 211. Ackerhöfe können nie zu groß sein.

§. 212. Keine große Landwirthschaften müssen zerstückt werden, wenn sie gleich nicht in die Classe von Bauergütern gehören.

§. 213.

§. 213. Die Bevölkerung zu befördern muß entweder das Gewerbe einer solchen Gegend erweitert, oder eine neue Gelegenheit zum Nahrungsbetrieb ausfindig gemacht werden.
§. 214. Solche Gewerbe sind zu erweitern, welche weder eine große Anlage noch viele Künstelei erfodern, und baar Geld einbringen.
§. 215. Wie die Flachsspinnerei zu erweitern.
§. 216. Das in den Städten durch angelegte Manufacturen erhöhete Gewerbe bevölkert die Dörfer gleichfals.
§. 217. Wie auf dem platten Lande eine neue Gelegenheit zum Nahrungsbetrieb ausfindig zu machen sei.
§. 218. Anmerkung zum vorstehenden.

2tes Hauptstück. Von den besondern Grundsätzen zu Bevölkerung der Dörfer.

§. 219. Eingang.

1ter Abschnitt. Von Vermehrung des Häuslingsstandes.

§. 220. Vom Unterschied zwischen Häuslingen und Inliegern.
§. 221. Der Häuslingsstand ist ein nützliches Glied am Staats-Cörper.
§. 222. Gegenwärtige Beschaffenheit desselben.
§. 223. Vorschlag zu Vermehrung des Häuslingsstandes.
§. 224. Wie derselbe zu begünstigen sei.

2ter Abschniit. Von Vermehruug des Haus= sitzenden Standes oder der Hauswirthe.

§. 225. Diese Vermehruug geschiehet durch einen fünf= fachen Anbau.

§. 226. Anmerkung wegen der ersten und zweiten Art.

A) Vom Anbau auf der Gemeinheit.

§. 227. Dieser wird von Brinkköthnern verstanden.
§. 228 — 229. Was einem jeden auszuweisen sei.
§. 230 — 235. Aufmunterungsmittel.
§. 236. Verfahren mit contradicirenden Dörfern.

B) Vom Anbau auf einzelnen Bauergrundstücken.

§. 237 — 238. Wie solcher möglich zu machen.
§. 239. Von den Præstandis dieser Riegeleute.

C) Vom Anbau auf Domanial-Grundstücken.

§. 240. Vorgang mit Pachtungen, welche aufgehoben werden.
§. 241. Die künftige Consistentz kömmt in Betracht.
§. 242. Betrachtung, wenn das Vorwerk in einer Kleigegend liegt;
§. 243. oder auf der Geest;
§. 244. oder in einer eingedeichten Masch;
§. 245. oder, wenn dasselbe aus Weideland besiehet.
§. 246. Die Zerstückung der Vorwerker hat ihre böse Folgen.
§. 247. Vom mißlichen Fortkommen mehrerer Acqui= renten eines zerstückten Vorwerks.
§. 248. Von der Schädlichkeit des Nebenverdienstes durchs Fuhrwerk,
§. 249. Von der Unzulänglichkeit des sonstigen häusli= chen Erwerbs.

§. 250. Von der Sicherheit der K. Kammer bei einem einzigen Acquirenten.
§. 251. Wie indes bei Verwandlung eines Vorwerks in ein Erbenzins = oder ein Erbpachtgut kleine Grundzinsleute zu placiren.
§. 252. Wie der Anbau auf vereinzelten Pachtstücken und bei Distrahirung solcher Vorwerker, die einen unbedeutenden Ackerbau, und den größten Theil des Wiesenlandes verasterpachtet haben, einzurichten.
§. 253. Von den Præstandis der Grundzinsleute.

3tes Hauptstück. Von den Maasregeln gegen die Entvölkerung.

§. 254. Was für eine Art von Entvölkerung allhier verstanden werde.
§. 255. Wie dem Landvolk ein faßlicher Unterricht vom Lebensverhalten ohne Kosten zu ertheilen.
§. 256. Wie demselben eine geschwindere Hülfe in epidemischen Krankheiten zu verschaffen.
§. 257. Wie dürftigen Kranken zu Hülfe zu kommen.
§. 258. Vorschlag wegen Einimpfung der Blattern.

Vierter Theil.

Von Aufrechthaltung des Bauerstandes durch eine zu errichtende Schadens-Assecuranz.

§. 259. Die planmäßige Erweiterung der Landwirthschaft macht solche nothwendig, um den Bauerstand bei widrigen Begebenheiten aufrecht zu halten.
§. 260. Sein Fortkommen hängt von Zeit und Glück mit ab.

§. 261 — 266. Verschiedene Lage desselben.
§. 267. Bleiben die Bauren im Unglück ihnen selbst überlassen, so ist ihre Niederfälligkeit gewiß.
§. 268 — 270. Von Erlassung der Gefälle, als einem unzulänglichen, zweckwidrigen, ja höchstschädlichen Hülfsmittel.
§. 271. Die Errichtung einer Schadens-Assecurantz ist ein sicherer Hülfsmittel.
§. 272. Der Beitritt muß nicht willkührlich sein.

1tes Hauptstück. Von den Gegenständen einer Schadens-Assecurantz.

§. 273. Allgemeine Calamitæten gehören nicht hieher;
§. 274 — 276. sondern nur einzelne Vieh- und Feldschaden.

2tes Hauptstück. Von Einrichtung des Assecurations-Catastri.

§. 277. Dasselbe muß auf zehn Jahr unveränderlich sein.
§. 278. Wie das Vieh-Assecurations-Catastrum und
§. 279. das Feld-Assecurations-Catastrum einzurichten.

3tes Hauptstück. Von Bestimmung der Assecurantz-Quote.

A) Beim Viehbestand.

§. 280. Von Pferden.
§. 281. Vom Hornvieh.

§. 282.

Einleitung.

§. 1.

Die Landes Oeconomie Angelegenheiten begreifen mehr, als die Verbeßerung und Erweiterung der Landwirthschaft, die Bevölkerung der Dörfer, und die Aufrechthaltung des Bauerstandes. Dennoch sind selbige ihre wichtigste Gegenstände, durch welche das beßere Fortkommen aller übrigen Stände befördert, Nahrung und Gewerbe im ganzen Lande verbreitet, und eine unerschöpfliche Quelle, Macht, Ansehen und Reichthum zu erhöhen, dem Staat eröfnet wird.

§. 2.

Die Verbeßerung der Landwirthschaft ist auf der Lüneburgschen und Hoyaschen Geest durchaus nothwendig, und, was das Beste ist, der Zuschnitt hiezu mit ungleich weniger Schwierigkeiten verbunden; weil man allda

von vielen Dienstbarkeitsrechten nichts weiß, denen z. E. im Calenbergschen und Göttingenschen Aecker und Wiesen unterworfen sind.

§. 3.

Die Erweiterung der Landwirthschaft ist ein noch wichtiger Gegenstand, und, wie in allen Heidgegenden, also auch im Lüneburgschen und Hoyaschen nicht nur möglich, sondern auch unumgänglich nöthig. Man darf aber nicht erwarten, daß alsdann die ganze Oberfläche der Erde mit den Jahren eine ganz andere Gestalt bekommen werde; weil zu dieser Umschaffung mehr als Menschenfleiß gehört; noch, daß in unabsehlichen Heidräumen, nach dem unvernünftigen Urteil vieler Reisenden, welche z. E. die Lüneburger und Soltauer Heide cultivirt wißen wollen, neue Dörfer entstehen müßten; weil dies längst geschehen wäre, wenn nicht die sonst freigebige Natur diesem Erdstrich das Waßer vorenthielte. Es ist vielmehr genug, wenn sich die Landwirthe in den Heidgegenden eben so muthig und thätig beweisen, als ihre Vorfahren es gewesen sind, welche sich alhier zuerst angebauet haben. Denn seit Entstehung der jetzt vorhandenen Dörfer ist wahrlich wenig gnug geschehen, und selbst die vor länger denn hundert Jahren aufgenommene Amtslager-Bücher müßen diese Wahrheit bestätigen. Hin und wieder ist zwar vor Alters ein Immenzaun, ein Kohlhof u. d. g. auch in neuern Zeiten eine Kleinigkeit zur Wiesen-, Acker- und Garten Cultur

tur ausgewiesen; doch macht dies eine sonderliche Verbeßerung nicht aus. Ungleich mehr hätte geschehen können, und längst geschehen sollen; da die Heidgegenden sogar bei der besten Ernte nicht einmal mit dem Eingescheureten auslangen, und eben daher alle übrige Stände einer solchen Provinz Jahr aus Jahr ein fremdes Korn verbacken müßen; welches nicht nöthig wäre, wenn die Landwirthschaft allhier bis zum höchsten Grad der Möglichkeit erweitert worden wäre.

Diese Unthätigkeit hat mancherlei Ursachen. Die beiden vornehmsten liegen indes theils in dem eigener Verhalten der Beamten, theils in der Lüneburg - und Hoyaschen Landesverfaßung selbst.

Von Landwirthen wird unbedingt erwartet, daß sie aus ihrer Wirthschaft die übrigen Stände im Staat mit allen Nothwendigkeiten, die ihr Himmelsstrich und ihr Erdboden durch ihre Betriebsamkeit ihnen gewährt, versorgen sollen. Eben daher müßen ihre Landgüter von einer solchen Stärke, und so eingerichtet sein, daß sie nach Abzug ihrer eigenen Consumtion einen wichtigen Theil von ihrer Ernte, und den erzielten Haushaltsproductis Jahr aus Jahr ein zum feilen Verkauf bringen, mithin die Erwartung des Publici erfüllen können. Unglücklicher weise hat man aber nicht nur vor Alters eine beträchtliche Anzahl Vollmeierstellen getheilet, sondern noch jetzt

scheuen Beamte sich nicht, um sich durch den Anbau ein gewißes Verdienst erworben zu haben, große Landwirthschaften zu zergliedern. Ist dies unsystematische, und im höchsten Grad unpolitische Verfahren nicht der sicherste Beweis, daß diese guten Patrioten nicht einmal die zu Erweiterung der Landwirthschaft abzweckende Mittel kennen? Was soll man nun von andern erwarten, die alles gern beim Alten laßen, um sich nicht zu ihrer gar großen Unbequemlichkeit ein Stück Arbeit mehr auf den Hals zu laden?

Daß aber auch selbst in der Lüneburgischen und Hoyaschen Landesverfaßung nach der Constitution vom 1ten Julii, 1699. der Grund zur Unthätigkeit der Dörfer mit zu suchen sei, habe in der von Königlicher Churfürstlicher Landwirthschafts Gesellschaft zu Celle im Jahr 1768. approbirten, und durch den Druck bekannt gemachten, Beantwortung einer diesen Gegenstand betreffenden Preis Aufgabe bereits ausgeführt.

§. 4.

Die Bevölkerung des platten Landes ist ein allgemeiner Wunsch. Nur gehört mehr dazu als der Raum, woselbst man neue Anbauer placiren kan. Ihr Fortkommen ist auch keine so leichte Sache. Vielmehr müßen dazu die Wege erst gebahnet werden; und wer diese bahnen will, muß natürlicherweise mit der Gegend bekannt sein. Der Mangel des Gewerbes entvölkert manchen Staat, und, wo daßelbe nicht erweitert

tert wird, hat man auf eine wahre Bevölkerung nie zu rechnen. Die Mittel sind sehr einfach, im Lüneburgschen und Hoyaschen das Gewerbe zu erhöhen, und ist nur erst dies erwürkt, so hat man auch mit den Jahren in beiden Provinzen eine größere Volksmenge gewiß zu hoffen.

§. 5.

Die Aufrechthaltung des Bauerstandes bleibt indes immer eine der wichtigsten Landes Oeconomie Angelegenheiten; da der Bauerstand, als der gemeinnützigste, der erste Stand im Staat, und der Haupt Contribuent des ganzes Landes ist. Die gesetzmäßigen Hülfsmittel sind viel zu unzulänglich, bei aller Quälerei ihn aufrecht zu erhalten, und die Unfälle, denen dieser Stand am mehrsten ausgesetzt ist, fast von eben so schlimmen Folgen, wie ein Orcan, der mit einer jähen Gewalt die stärksten Eichen aus der Erde reißt. Was könnten nun alle Verbeßerungen helfen, wenn man nicht wie ein kluger Gärtner für den fernern Wachsthum des neuen Pflanzgartens sorgen wollte?

Erster Theil

von

Verbeßerung der Landwirthschaft.

§. 6.

Die Gegenstände des Landwirthschaftlichen Betriebs sind entweder bereits cultivirte Besitzungen, oder unangebauete Erdflächen, und Niemandes Eigenthum. Wie über letztere zu Erweiterung der Landwirthschaft in Hinsicht auf das allgemeine Beste zu disponiren sei, wird im zweiten Theil vorgetragen.

§. 7.

Die in Cultur seiende Besitzungen sind Aecker, Wiesen, Gärtens und Hölzer. Wenn daher von einer Verbeßerung der Landwirthschaft die Rede ist, so gedenkt man sich eine der Landesgegend angemeßene Einrichtung, die cultivirten Grundstücke zum besten ihrer Besitzer entweder zu einem erhöheten Ertrag, oder zu einer vortheilhafteren Benutzung zu bringen.

§. 8.

Die Behinderungsursachen, weswegen die cultivirten Grundstücke ihren Besitzern weder

einen

einen erhöheten Ertrag, noch eine vortheilhaftere Benutzung bislang gewähret haben, können zum theil in den Verpflichtungs Arten der Grundstücke, zum theil in der persönlichen Verpflichtung ihrer Besitzer, zum theil in derselben selbst eigenem Verhalten ihren Grund haben.

§. 9.

Zu den Verpflichtungsarten der Grundstücke gehören 1.) die vor Alters reservirte, oder auf eine sonstige Art erlangte Dienstbarkeitsrechte; 2.) die selbst von den Vorfahren der Grundbesitzer unter sich eingeführte Gemeinschaftsrechte; 3.) die dem Territorialherrn zustehende oder von einem Dritten innehabende Zehntrechte. Liegt aber die Behinderungsursach in der persönlichen Verpflichtung der Landbesitzer, so gehört dahin 4.) die Dienstfolge, so wie 5.) der landwirthschaftliche Betrieb von des Coloni selbsteigenem Verhalten abhängt.

§. 10.

Hat man nun den Vorsatz, die Landwirthschaft zu verbeßern, so müßen alle Behinderungsursachen, welche nach genauester Prüfung dafür erkannt sind, und sich eben dadurch von den Scheinursachen unterscheiden, aus dem Wege geräumet werden, und dann kommt in Betracht, ob und wie

1.) das Prædium serviens von denen demselben anklebenden Dienstbarkeitsrechten zu befreien;

2.) das selbst von den Vorfahren der Grundbesitzer eingeführte Gemeinschafts- oder wechselseitige Dienstbarkeitsrecht entweder aufzuheben, oder zu beschränken;

3.) das Zehntrecht entweder beizubehalten oder zu verändern;

4.) der Natural Dienst entweder ganz abzustellen, oder zu mäßigen, und

5.) das selbsteigene landwirthschaftliche Verhalten der Colonen zu verbeßern sei.

Erstes Hauptstück.

Von denen auf den Grundstücken der Bauren ruhenden Servituten.

§. 11.

Die Ausübung der auf den Grundstückrn der Bauren ruhenden Dienstbarkeitsrechte ist ein dem Inhaber des Prædii dominantis rustici auf beständig, oder zu bestimmten Zeiten auf dem Prædio serviente rustico zustehender Nießbrauch. Ist solcher in den Wiesen hergebracht, so gehört dahin 1.) der Schafweidegang bis Walpurgis; 2.) die Nachweide mit dem Hornvieh von Bartholomæi an. Ruht aber die Servitut

auf

auf dem Acker, so ist das Prædium dominans mit dem Weidegang auf dem Dreisch der Landbesitzer, und mit der Aufhütung auf dem Stoppel einer fremden Feldmark berechtiget. Ruht solche hergegen auf den Holzungen, so pflegt dahin keine andere als die Hut und Weide zu gehören.

§. 12.

Entweder kan das Prædium dominans die vorgedachte Auftrift in die Wiesen privative, oder mit den Eigenthümern in Gemeinschaft haben. Ist letzteres, so ist für selbige der Abgang der Nutzung nicht so beträchtlich, wie im ersten Fall. Wenn indes die Wiesen bis Walpurgis von den Schaafen abgehütet sind, und es sich begiebt, daß gleich nachher eine anhaltende außerordentliche Hitze eintritt, so fällt natürlich die Heuernte sehr gering aus. Gemeiniglich aber pflegt bei einer gönstigen Herbstwitterung das Nachmatt diesen Abgang völlig zu ersetzen. Müßen jedoch die Wiesen zu Bartholomæi preis gegeben werden, so leiden die Eigenthümer auf eine enorme Art, wenn gleich ihr Vieh mit dem Viehe des Prædii dominantis die Nachweide hat, weil von diesem Mitgenuß die Heuscheure nicht voll wird, und der Mangel an Winterfutter unvermeidlich bleibt. Eben daher ist nothwendig, dafür zu sorgen, daß die Eigenthümer von diesem Onete befreiet werden.

Ob im Lüneburgschen oder Hoyaschen diese gemeinschädliche Servitut, wie in andern mir be-

kannten Gegenden, hie und da eingeführt sei, ist mir nicht wißend. Vielleicht finden sich Aemter, wo solche hergebracht ist, und darf ich daher die weitere Ausführung dieser Materie nicht wol übergehen.

§. 13.

Hat die Herrschaft diese Auftrift, und ist dieselbe gewillet, solche gegen ein billiges Aequivalent fahren zu laßen, so bedarf es der gar großen Weitläuftigkeit nicht, die der Verfaßer des im Vorbericht angezogenen Tractats §. 57. vorschlägt; nicht zu gedenken, daß selbst das vorgeschlagene Verfahren, die Stärke der Heerde des Prædii dominantis zu bestimmen, nicht nur widerrechtlich, sondern den Herrschaftlichen Gerechtsamen nachtheilig sein würde; in mehrern Betracht das Prædium dominans ein für allemal im Besitz ist, alles Vieh, welches zu Führung des Haushalts gehalten wird, ohne Widerspruch der Eigenthümer auftreiben zu laßen. Wenn man es recht genau suchen will, so muß die angegebene Stärke der Heerde geglaubt werden, sobald nur einige wöchentliche Haushalrs Extracte vom Viehbestand des Pächters producirt sind. Was sollen Pacht Contracte beweisen? Wird durch den Umstand, daß der Pächter z. E. für 500. Schaafe und 40 stück Hornvieh das Weidegeld bezahlt, eingestanden, daß auf dem Prædio dominante nicht mehr Vieh dürfe gehalten werden? Was sollen Pachtanschläge beweisen? Etwa, daß nicht mehr

mehr auf dem Haushalt könne gehalten werden? Warum hat denn der Pächter, welches man allerort finden wird, mehr Vieh gehalten? Können Hirten wißen, wie viel Zehnen über jedes Hundert sie jedesmal in der Heerde gehabt? Woher sollen dies andere wißen, die man darüber als Zeugen vernehmen will? Was soll man endlich unter gewöhnlichen Jahren verstehen? Wie gesagt; alle diese Weitläuftigkeiten sind nicht nöthig, wenn man sich mit der Herrschaft zu vergleichen Gelegenheit hat.

Selten pflegt es den Herrschaftlichen Pachtungen an zulänglicher privativen Weide zu mangeln, weswegen denn auch die Pächter über das contractmäßige Vieh Quantum oft mehr denn ein Drittel haben. Aus diesem Grunde dürfen sich letztere um so weniger beschweren, wenn die Herrschaft den Wiesen Eigenthümern zum Besten jene Auftrift fahren laßen will. Es wird ferner erwartet, daß die Herrschaft in Fällen, wo dieselbe qua Privatus mit den Unterthanen in Unterhandlung tritt, doch nicht qua Privatus handle, sondern qua Landesherr die letzteren zu begönstigen suche. Denken gleich viele Subalternen aus einer übertriebenen Plussucht nicht also, so denken doch die Obern ganz anders, und diese werden es allemal billigen,

daß nach der Dauer des Weidegangs in den Wiesen das Verhältniß bestimmet werde, was von dem bisherigen Weide Pachtgelde jeder Wiesen Eigenthümer zum jährlichen Canon übernehmen,

men, und der Pächter von sothanen Pachtgelde weniger entrichten soll.

§. 14.

Hätte ein Closter, ein adliches Gut u. d. g. die Auftrift in die Wiesen mit einer unbestimmten Anzahl,

so ist von dem Innhaber des Prædii dominantis eine Erklärung zu erbitten, wie viel er für den Abtritt dieser Auftrift entweder eins für alles, oder jährlich, an Gelde verlange.

Natürlicher weise muß derselbe, wenn er zu dieser Cession geneigt ist, und ein Certum quid fordert, einen Anschlag formiren, um zu zeigen, worauf seine Forderung gegründet sei; und wird alsdann solcher nicht nur die Stärke der Heerde, sondern auch die vorgebliche Dauer dieses Weidegangs enthalten. Gleichwie indes letztere lediglich von der Jahrszeit abhängt, je nachdem der Winter früh oder spät unsern Erdstrich verläßt, und auf gleiche Art wiederkehrt, so verliehren die Inhaber des Prædii servientis nichts dabei,

wenn sie sich erklären, 1.) diejenige Stärke des Viehstapels passiren zu lassen, welchen das Prædium dominans nach den Haushaltsregistern zum höchsten gehabt; dagegen 2.) über die Bestimmung der Dauer dieser Auftrift, und eines jährlichen Aequivalents an Gelde das Gutachten wohlerfahrner der Gegend kundiger Achtsleute zu fordern, und dasselbe bei der fernern Behandlung zum Grunde zu legen, ohne daß es

für

für beide Theile von verbindlicher Kraft sein solle.

Ist dieser Vorschlag genehmigt, und die Sache selbst bis dahin berichtigt,

so versuchen die Inhaber des Prædii servientis, ob sie geringer handeln können. Wenn dieses nicht ist, oder gar ein mehrers gefodert wird; so wird überlegt, ob sie sich zu dem Æstimato, oder einem mehrern verstehen können; oder, ob sie ein entbehrliches Eigenthum haben, welches jenen Werth in sich fasset, und dem Inhaber des Prædii dominantis zur Abfindung abgetreten werden kann.

§. 15.

Haben hergegen benachbarte Dörfer diese Auftrift in fremde Wiesen, ohne, daß deren Eigenthümer solche reciproce haben; so hat man nicht nöthig, mit jenen in eine weitläuftige Unterhandlung zu treten, da der Grund von dieser Servitut darin liegt, daß diese Wiesen vor Alters aus der Koppelweide im Bruch genommen sind; vielmehr ist dieses Recht dahin einzuschränken,

daß die Nachweide nicht ehender denn vierzehn Tage nach Michælis solle eröfnet sein, damit die Wiesen Inhaber zur verspäteten Grommt Ernte gelangen können.

Eine völlige Aufhebung dieser Servitut kan aber alsdann geschehen, wenn das gemeinschaftliche Bruch planmäßig zur Vertheilung kommt.

§. 16.

§. 16.

Auch derjenige Fall ist im Lüneburgschen und Hoyaschen mir nicht bekannt, daß ein Herrschaftliches Vorwerk, ein adliches Gut u. d. g. den Sommer über den Weidegang auf der Dreischländerei einer fremden Feldmark, es sei nun privative oder copulative habe, oder daßelbe zur Mithut auf dem Stoppel einer fremden Feldmark berechtiget sei: wäre es aber,

so würde zur Aufhebung dieser Servitut nach dem im §. 13. und 14. abgegebenen Gutachten zu verfahren sein.

§. 17.

Daß die Herrschaft oder ein anderer in Bauerholzungen die Hut und Weide habe, ist mir nicht bekannt, mithin wäre der Vorschlag überflüßig, wie man die Bauerhölzer von dieser Servitut befreie. Aber! umgekehrt ist der Fall bekannt genug, daß die Dorfseingesessenen in den Herrschaftlichen Holzungen solche exerciren. Indes sind diese keine privative Herrschaftliche, sondern Herrschaftlichinteressentische Forsten, mithin ist der Bauren Berechtigung in diesem Betracht keine Servitut. Es gehört also die weitere Ausführung dieser Materie nicht hieher.

Zweites Hauptstück.

Von denen auf den Grundstücken der Bauren ruhenden Quasi-Servituten.

§. 18.

Die wechselseitige Dienstbarkeits-Rechte, welche auf einer Feldmark, und den dazu gehörigen cultivirten Grundstücken ruhen, stehen allen und jeden zu, welche in der Feldmark Besitzungen haben, und bestehen in einer gemeinschaftlichen Aufhütung auf die dreisch- und abgeerntete Länderei in der Dorfsflur, und in der gemeinschaftlichen Vor- und Nachweide in den Wiesen. Die bei den Dörfern aus œconomischen Gründen eingeführte Unterhaltung gemeiner Hirten scheint die Veranlaßung zu dieser quasi-Servitut zu sein.

§. 19.

Im Lüneburgschen und Hoyaschen haben wenig Dörfer einen gemeinschaftlichen Schaäfer. Ferner liegt die Dreischländerei stückweise zwischen der besaamten Länderei; daher denn auf solcher die Weide nicht in Gemeinschaft ist, wogegen jeder Landbesitzer die in Anger liegende Stücke mit seinem eigenen Viehe betreiben läßt. Nur die Stoppelweide ist in Communion, und es kan sein, daß sich Gegenden finden, wo die Nachweide in den Wiesen es ebenfals ist.

§. 20.

Weil kein einziger Hauswirth mehr Vieh hat, als er nach Verhältniß seiner Besitzungen halten kan, auch kein anderes Vieh auf die gemeine Weide gebracht werden darf, welches nicht von selbst gewonnenen Heu und Stroh durchgewintert worden, mithin es einerlei ist, ob des Land-Eigenthümers Vieh auf dem eigenen Stoppel weidet, oder ob das gesammte Dorfvieh auf den Stoppel der ganzen Flur getrieben wird: so wird Niemand der Interessenten bei fernerer Beibehaltung der gemeinschaftlichen Stoppelweide in Benutzung der privativen Grundstücke verkürzt, und kan also solche nicht als eine Behinderungsursach angesehen werden, als ob jeder Eigenthümer sein Land als Ackerland betrachtet nicht vortheilhaft gnug nutzen könnte.

§. 21.

Es kann sich indes begeben, daß ein betriebsamer Landwirth ein nahe am Dorfe belegenes Stück einzäunen will, um darauf Gartenfrüchte oder Lein anzubauen, dieses aber wegen des Abgangs in der Stoppelweide Widerspruch findet, wenn gleich die Behandlung mit dem Zehntherrn ihre Richtigkeit erhalten hat. Den Rechten nach ist der Widerspruch gültig, aber œconomisch betrachtet sehr unbedeutend, weil jeder die Freiheit hat, der Stoppelweide auf seinem Lande durch die Pflugschaar ein zeitiges Ende zu machen. Weil indes in

al-

allen mir selbst vorgekommenen Fällen die Colonen ohne Murren nachgegeben haben; auch solche Fälle ohnehin sehr selten sind, so bedarf es keiner Verkoppelung, um dies wechselseitige Aufhütungsrecht aufzuheben.

§. 22.

Es giebt Gegenden, wo die Wiesen nur einmal pflegen gemehet zu werden, ob es gleich sich begeben kan, daß die Inhaber bei einer lange anhaltenden fruchtbaren Witterung, wenn das erste Gras nicht gar zu lange steht, zu einer Grommternte gelangen könten, sobald dem Graswuchs nur Zeit gelaßen würde. Wäre nun alda die gemeinschaftliche Nachweide hergebracht, so wäre der angezogene Umstand der nehmliche Fall, wo es nöthig wäre, Landesherrlich festzusetzen,

daß diese gemeinschaftliche Auftrift nicht ehender denn vierzehn Tage nach Michælis geschehen solle.

§. 23.

Sollten sich, woran sehr zweifle, getheilte Bauerholzungen finden, in welchen die Hut und Weide in gemein geblieben wäre; so werden die Interessenten eine Verfügung sich gern gefallen laßen,

daß jedes abgetheilte Dorf die Hut und Weide nur allein in seinem privativen Holzrevier exerciren solle.

Drittes Hauptstück.

Von den Feldzehnten.

§. 24.

Regulariter soll jede Feldmark zehntpflichtig sein. Sie ist es auch, wenn gleich kein Zehnten in natura erfolgt; weil statt deßen die Landeigenthümer entweder ein ständiges Zehntgeld erlegen, oder einen ständigen Sackzehnten entrichten. Es finden sich ferner Felder, deren Inhaber sich durch ein ihrem Zehntherrn bezahltes Kaufgeld von der Decimation frei gemacht. Man hat auch Felder, wo die Zehntpflichtige und zehntfreie Länderei vermengt durch einander liegt; auch wiederum andere, wo die Decimation gewißer Stücke von einer bestimmten Kornart entweder von Rogken oder Haber abhängt.

§. 25.

Regulariter sollte auch der Territorial-Herr Zehntherr sein. Er ist es aber nicht allemal, sondern eine Kirche, eine Pfarre, ein Closter, eine Commune, ein adliches Gut, oder ein Particulier, wenn er gleich nicht begütert ist, hat den Hauptzehnten. Gemeiniglich sind die drei erstern durch eine milde Stiftung der vorigen Regenten, die Communen durch Verträge, die Edelleute und andere aber bald durch eine Schenkung, bald Belehnung, zum Besitz

des Zehntens gekommen. Manche Dorfflur hat sogar mehr als einen Zehntherrn.

§. 26.

Wenn auch gleich der Hauptzehnten einem Dritten zustehet, so gehört dennoch der Rottzehnten ohne allen Widerspruch dem Territorialherrn.

§. 27.

Außer der Zehntabgift sind einige zehntpflichtige Dörfer schuldig, dem Zehntherrn oder deßen Pächter den ganzen Zehnten einzufahren, andere verrichten nur von jeder Kornart eine mittelmäßig beladene Fuhr, und wiederum andere sind von diesem Transport völlig frei. Dagegen muß der gesammte Rottzehnten ohne die mindeste Einschränkung eingefahren werden, wenn gleich wegen des Hauptzehntens ein anders hergebracht ist.

§. 28.

Die Herrschaftlichen Zehnten sind zum theil mit den Amtspachtungen verbunden, zum theil den Beamten auch andern herrschaftlichen Bedienten durch eine fortdaurende Pachterneuerung überlaßen, zum theil zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Die entfernten adlichen und Closterzehnten pflegen öffentlich versteigert, die in der Nähe belegene aber zur eigenen Nothdurft eingescheuret zu werden. Die Kirchen-

zehnten kommen auf den Visitationen zur Licitation. Die Pfarrherren und andere Privati hergegen handeln mit ihren Zehntpflichtigen so gut sie können. Die Gelegenheiten sind also nicht selten, daß die Zehntpflichtigen, wenn sie wollen, an die Zehntpacht kommen.

§. 29.

Die Meinungen sind sehr verschieden: Ob es beßer sei, daß die Zehntpflichtigen die Pächter ihres Zehntens wären, oder nicht? und gemeiniglich behaubten die Cameralisten das erstere aus dem Gesichtspunct, daß 1.) die Zehntpflichtigen auf das lucrum, welches ein Theil ihres Schweißes sei, vor allen andern einen Anspruch hätten; 2.) sich damit ihre Umstände verbeßern könnten; 3.) durch das Zehntstroh mehr Winterfutter und Streuung bekämen, welches sie bei eintretenden Mangel zukaufen müßten; auch 4.) den Dünger von dem Zehntstroh wieder auf das Zehntland brächten; endlich aber 5.) in der Ernte durch Anmeldung des geschehenen Aufhockens, durch Abwartung des Zehntzugs, und durch Einfahrung des Zehntens nicht beschweret würden; sondern 6.) die Einscheurung ihrer Ernte ohne alle Versäumniß und Aufhaltung nach ihrer Bequemlichkeit, und nach Beschaffenheit der Witterung besorgen könnten. Alles dieses ist unleügbar wahr, und würde sich der gute Erfolg davon zeigen,

wenn

wenn (a) die Zehntpflichtigen ihre eigene Zehntscheure hätten, oder eine entbehrliche dazu einrichteten; (b) durch kleine Leute ihres Dorfs gegen einen bedungenen Hintendröscherlohn die Frucht rein ausdröschen ließen, sobald sie es nicht selbst auf die nehmliche Art verrichten wollten; (c) das Korn mit Ordnung und nach bester Gelegenheit verkauften; (d) das Stroh aber stiegenweis unter sich selbst verhandelten; (e) von dem aus Korn und Stroh aufgekommenen Kaufgelde das Pachtgeld, die Scheuren-und Bodenmiethe, auch das allenfals nötig gewesene von ihnen selbst dabei verdiente Fuhrlohn bezahlten; und (f) das Pacht lucrum nach Morgenzahl des von jedem bestellt gewesenen Landes mit Vergleichung der übrigen Fruchtarten gegen Rogken unter sich vertheilten.

Hierin steckt aber der Fehler, daß alles dies nicht geschiehet, und die allermehresten der Zehntpflichtigen Pächter sich von diesem Zuwachs ihrer Ernte eine weit größere Idée machen, als sein sollte, weniger wirthschaftlich sind, und am Ende ihre Ratam zur Zehntpacht borgen. Eben daher findet sich am häufigsten der Verfall der Bauerhöfe in denjenigen zehntpflichtigen Dörfern, welche seit vielen Jahren die Pächter ihres Zehntens gewesen. Man vergleiche mit diesen diejenigen Dörfer, welche seit undenklichen Jahren den Zehnten in die Amts-Closter-oder Junkernscheure haben fahren müßen, und dennoch wohlhabender, wie jene, auch in der Ackerbestellung nicht zurückgekommen sind. Man setze

diesen letztern die zehntfreien Dörfer entgegen, welche nur einen geringen Sackzehnten geben, und vor den letztgedachten Dörfern an Wohlstande nichts voraus haben, und den Nutzen der Zehntfreiheit nicht einmal empfinden, weil sie aus dem Betrag des Zehntens nach Abzug der Korngefälle keine Sparbüchse gemacht.

Dies sind Wahrheiten, und keine vom Eigennutz aufgesuchte Scheingründe, welche in dem angezogenen Tractat, Seite 55. Wem anders? als dem Beamten angedichtet werden. Wie viele Zehnten werden nicht jährlich öffentlich versteigert! Warum treten aber gegen das Ende der Licitation die Abgeordneten eines zehntpflichtigen Dorfs oft zurück, ohne sich auf einen weitern Both einzulaßen, da sie doch bei der Pacht immer beßer fertig werden können, als ein Fremder? Mehr als einmal hat man aber von ihnen hören müßen: Die Zehntgelder sind schlecht herbei zu kriegen. Es ist beßer, daß wir den Zehnten fahren laßen.

§. 30.

Das bleibt allemal gewiß, daß der Ertrag des Zehntfeldes sich etwas werde erhöhen müssen, sobald demselben das Zehntstroh nicht entzogen wird. Eben daher ist es billig, daß wenigstens diejenigen Dörfer, welche kein Wiesenwachs haben, in den Genuß ihres Zehntens gesetzet werden.

Aber!

Aber! wie? Ein ständiges Zehntgeld, da die pretia rerum eher steigen, denn fallen, ist auf die Zukunft der Sache nicht angemeßen, und die Erhebung eines Sackzehntens, bei deßen Behandlung die Herrschaft immer benachtheiliget wird, — der Commissarius dünke sich auch noch so klug zu sein, — hat auch mancherlei Bedenklichkeiten. Um so weniger kan der im oftangezogenen Tractat Seite 74. gethane Vorschlag gebilliget werden, den Ertrag des Zehntkorns allererst auszumitteln, und alsdann dies Quantum von zwanzig zu zwanzig Jahren nach mittleren Preisen zu Gelde zu setzen. Will die Königliche Cammer jenen Dörfern eine Wohlthat erzeigen,

so überlaße sie denenselben auf zwölf Jahre die Zehntpacht für das Divident des Pachtgeldes von den letztern zwölf Jahren, uud stelle nach deren Ablauf mit ihnen eine neue Behandluug an. Bei den Dörfern hergegen werde dies Pachtgeld auf alle in der Flur befindliche zehntpflichtige Länderei nach Morgen oder Himtsaat egal repartiret, ohne nach Verschiedenheit der jährlichen Aussaat alle Jahr eine neue Repartition zu machen, und weiß alsdann jeder Zehntpflichtiger, was er während dem zwölfjährigeu Pachtziel jährlich an Zehntgelde zu entrichten hat.

Viertes Hauptstück.

Von der Dienstfolge.

§. 31.

Man hat schon längst die Ableistung des Naturaldienstes als eine Behinderungsursach angesehen, weswegen die Bauren in ihrer Wirthschaft nicht könten fertig werden. Ob aber dies allgemeine Geschrei allerort wahr sei; und ob die Bauren, wo dies nicht ist, beßer werden fertig werden, wenn man ihnen solchen gegen Erlegung des Dienstgeldes und eines beträchtlichen Aufgeldes erläßt? mithin, ob die Befreiung von der Dienstfolge unter diesen Umständen eine wahre Wohlthat sei? ist eine andere Frage. Was sagt man aber dazu, daß viele dienstpflichtige Höfe sich in weit beßern Umständen befinden, als viele dienstfreie Höfe nicht sind?

§. 32.

Soll nach dem Wunsch des gütigsten Regenten der Bauerstand in mehrere Aufnahme gebracht, und deßen Wohlstand erhöhet werden, so folgt natürlich,

daß die Dienstfolge, — wenn solche für eine Behinderungsursach anerkannt ist, — müße aufgehoben werden; doch das Surrogat nicht eben so lästig, oder wol gar noch drückender sein dürfe, als kaum jene selbst gewesen ist.

Eben daher räth die Klugheit an,

nicht nur die Nothwendigkeit, sondern auch die Art und Weise, den Naturaldienst aufzuheben, theils aus der im Amt hergebrachten Dienstein-richtung, theils aus der häuslichen Verfaßung der Dienstpflichtigen zu beurteilen.

§. 33.

Die bisherige Diensteinrichtung auf der Lüneburgschen und Hoyaschen Geest anlangend, so giebt 1.) ein herrschaftlicher Vollmeier 8. 9. bis 10. Thaler ordinair Dienstgeld, oder leistet wöchentlich einen Dienst mit zwei Pferden; dazu hat derselbe gemeiniglich vier bis sechs Saat- und eben soviel Erntedienste in natura zu verrichten, weswegen dem Pächter die gesammten extraordinairen Dienste besonders verpachtet sind. Hat der Pächter für den Dienstmann etwas zu thun, so wird derselbe wöchentlich einmal aufgefodert. Die Bestellung auf die ganze Woche geschiehet Sonnabends, und am Sonntage weiß der Dienstmann, an welchem Tage er erwartet wird. Fällt ihm oder seinem Mitspänner der fixirte Tag nicht gelegen, so tauschen sie mit andern im Dorfe um, welches dem Pächter nichts angeht. Die verrichtete Dienste werden noch nemlichen Tages in das Buch quitiret, und von deren Betrag bei der Dienstabrechnung die dem Pächter besonders verpachtete Saat- und Erntedienste abgezogen, und die noch fehlende nicht abgediente Tage nach obigem Ta-

rif mit Gelde bezahlt. Denn es ist in den mehrsten Aemtern hergebracht, daß a) der Dienstmann wöchentlich nur einmal aufgefodert werden könne; b) die Saat- und Erntedienste nicht nebenher, und mit den ordinairen Diensten zugleich verrichte; c) keinen von den ordinairen Diensten nachleiste. Hiezu kommt nach einer fast allgemeinen Observanz, d) daß jeder Dienstmonn, deßen Frau im Kindbett liegt, sechs Wochen lang dienstfrei ist, diese sechs Dienstage bei der Dienstabrechnung von dem Quanto der zu bezahlenden ordinairen Dienste decourtiret werden, und der Geldbetrag für den Abgang dieser Diensttage in der Ausgabe des Geldregisters zum Absatz kommt. Ist aber in einigen Aemtern hergebracht, daß neben den ordinairen auch die extraordinairen Dienste müßen abgeleistet werden, so kan doch auch zu deren Ableistung der Dienstmann nicht mehr denn einmal in der Woche aufgefodert werden; 2.) Machen zwar zwei Vollmeier ein Gespann von vier Pferden; weil jedoch auf der Geest nur mit zwei Pferden geackert, und bei den Mist- und andern Fuhren der ohnehin kleine Wagen nicht stark beladen wird, so kommen sie mit doppelten Wagen, Pflügen und Eggen, und verrichten daher ihren Dienst in einem halben Tage, oder ihr verrichteter ganztägiger Dienst wird ihnen für zwei Spanntage angerechnet; daher denn unter diesen Umständen die Ableistung eines ordinairen und eines extraordinairen Dienstes in einer Woche, wo solches hergebracht ist, keine weitere

tere Versäumniß im eigenen Haushalt, als die von einem Tage veranlaßt. 3.) Haben die Halbmeier, welche nur das halbe Dienstgeld bezahlen, nach Verhältniß eben diese Beqnemlichkeit.

§. 34.

Die häusliche Verfassung der Dienstpflichtigen ist indes von einander so sehr unterschieden, daß bei einer an und vor sich ohnbeschwerlichen Diensteinrichtung die Dienstableistung selbst dennoch dem Einen lästig, dem Zweiten hinderlich, dem Dritten hinderlich und lästig zugleich, dem Vierten aber kostbar werden kann.

§. 35.

Lästig wird die Dienstableistung, wenn das Vorwerk entlegen ist. Denn der Dienstmann muß sich bereits dazu des Vortags anschicken, und einige Stunden früher ausfahren. Hinderlich ist sie aber, wenn der Dienstmann mehr als die gewöhnliche Aussaat, und für fremde Geschäfte in der hillen Saat- und Erntezeit keinen Tag in der Woche übrig hat. Kommt die weite Entfernung vom Vorwerkshofe hinzu, so wird sie gar hinderlich und lästig zugleich, weil der Dienstmann sich und dem Zugvieh an der so nöthigen Tagesruhe einige Stunden kürzen muß, und mit der Saat und Ernte doch noch nicht fertig ist, wenn es ande-

re

re seines gleichen sind. Kostbar kan hergegen die Dienstableistung werden, wenn der Dienstmann ein für seinen Ackerbau zulängliches Spannwerk hat, doch genötiget ist, um des Amtshaushalts willen solches zu vermehren.

§. 36.

Nach dieser Verschiedenheit sollte billig eine Auswahl getroffen werden, wenn der Regent geneigt ist, seinen Gutsleuten gegen Uebernehmung eines billigen Aequivalents den Naturaldienst zu erlaßen, damit diese Diensterlaßung denen Unterthanen eine Wohlthat sei. Denn, da die häusliche Verfaßung sehr verschieden ist, und solche noch mehr durch local Umstände verändert wird, so ist das nicht allemal einem jeden vortheilhaft, was nur einigen von ihnen von Werth sein kan.

§. 37.

Wenn der Dienstmann durch Ableistung des Naturaldienstes sich überall nicht versäumet, mithin in wirthschaftlicher Benutzung seiner Grundstücke keinesweges behindert wird, auch in der Nähe des Vorwerks wohnt, so lauft es ja wol auf eins hinaus, ob derselbe dienstpflichtig bleibt, und sich gewißer maaßen nur geniren muß; oder, ob er gegen Erlegung des ordinairen Dienstgeldes, und eines Dienstaufgeldes dienstfrei wird; weil er bei seiner mäßigen Aussaat das baar zu erlegende Geld auf-

ser-

serhalb Hauses verdienen muß; hiezu nicht immer Gelegenheit hat, und, wenn es gar auf weitern Wegen geschiehet, mit einer weit grössern Belästigung, als vorhin die Dienstfolge selbst nicht war, und mit nicht geringen Kosten verknüpft ist. Der ganze Unterschied bestehet also darin, daß er als Dienstmann pflichtig ist, einen ohnlästigen Dienst zu verrichten, und als ein freigelaßener sich freiwillig verdingt, das an den Dienstherrn zu bezahlende Geld auf eine weit lästigere Art außerhalb Hauses zu verdienen. Die Diensterlaßung ist also diesem keine Wohlthat, weil nicht nur die Freiheit allzu theur erkauft wird, sondern selbst die Wege, das übernommene Præstandum zu erwerben, wie im §. 248. weiter ausgeführet ist, mislich, beschwerlich und kostbar sind. Mithin wäre es gerathen,

diese Gattung von Dienstleuten nach wie vor beizubehalten, doch ihnen nicht mehrere Naturaldienste jährlich aufzubürden, als sie vorhin würklich geleistet.

§. 38.

Wird einem Dienstmann, welcher eine für sein Spannwerk mäßige Aussaat hat, nur allein wegen der Entlegenheit der Achtung die Dienstableistung lästig, so würde es demselben noch lästiger werden, wenn er auf noch weitern Wegen das Dienst- und Aufgeld verdienen sollte. Mithin ist es für diese Gattung von Leuten immer beßer,

sel-

selbige nur allein ad tempus, nemlich von Martini bis Lichtmeßen, von den ordinairen Diensten gegen Bezahlung des ordinairen Dienstgeldes zu befreien.

§. 39.

Hat der Dienstmann eine seinem Spannwerk angemeßene, oder wol gar etwas mehr als die gewöhnliche Aussaat, und wohnet in der Nähe desjenigen Vorwerks, wohin er dienen soll; so kommt ihm diese Nähe nicht zu statten, weil er mit seiner eigenen Saat und Ernte genug zu thun hat, wenn er zur rechten Zeit fertig werden will. Seine häusliche Verfaßung hindert ihn auch, einem Erwerb außerhalb Hauses nachzugehen, und um so weniger können seine baare Geldabgiften erhöhet werden. Eben daher ist billig,

diese Gattung von Dienstleuten gegen Bezahlung eines Aequivalents von den Saat-und Erntedienstен in der Maaße zu befreien, daß sie eben so viel Wochen hindurch, als sie extraordinaire Dienstage haben, in beiden Saat-und Erntezeiten zu keinen ordinairen Diensten können aufgefodert werden.

§. 40.

Wohnt aber jener eine ziemliche Aussaat habende Dienstmann anderthalb Stunden Weges und darüber vom Vorwerkshofe, so ist dies

der

der Fall, da ihm die Dienstableistung in der Saat- und Erntezeit hinderlich, und in der kurzen Tageszeit lästig sein kann. Mithin ist billig,

einen solchen Dienstmann nicht nur von Martini bis Lichtmeßen gegen Bezahlung des gewöhnlichen Dienstgeldes von den ordinairen Diensten, sondern auch gegen Bezahlung eines billigen Aequivalents von den Saat- und Erntedienſten in der Maaße zu befreien, daß er in der Saat- und Erntezeit von Ableistung eben so vieler ordinairen Dienstwochentage frei sei.

§. 41.

Hat aber der Dienstmann eine sehr beträchtliche Aussaat, daß er zu keiner Zeit, es sei Hille oder nicht, sein Spannwerk zu fremden Geschäften entbehren kan, unterhält derselbe ein paar Reserve Pferde, um den Wochendienst abzuleisten, so macht dieser Umstand die Dienstfolge kostbar. Dennoch bleibt es ausgemacht, daß der Colonus nichts destoweniger fünf Tage hindurch in jeder Woche Gelegenheit gehabt, von diesen mehr gehaltenen Pferden einen für die Haushaltung nützlichen Gebrauch zu machen, weil er 1.) mit seiner Saat und Ernte geschwinder fertig werden, 2.) bei seinen Taglöhnern, welche etwas Saatland haben, ihr Taglohn mit dem Spannwerk wiederabverdienen, und 3.) nach Ortsgelegenheit einen Nebenverdienst außerhalb Hauses zwischen durch suchen kön-

können. In diesem Betracht ist sein Schaden so groß nicht, wie oftmahls von den Dienstpflichtigen vorgegeben wird. Ich kan sogar mit Exempeln beweisen, daß in Gegenden, wo der Naturaldienst aufgehoben ist, sich Leute finden, die kein einziges Pferd abgeschafft, ob sie gleich bei der Untersuchungs Commission, und zuvor auf den Landgerichten behaubtet haben, daß sie des Amtshaushalts halber eigene Pferde halten müßten. Weil nun diesen Leuten die Wahl bleibt, ob sie nach aufgehobenen Naturaldienst ihr Spannwerk vermindern, oder durch die Befreiung von der Dienstfolge einen fernern guten Gebrauch von ihren Reserve Pferden machen wollen; so ist auch billig,

daß sie für die gänzliche Befreiung von der Dienstfolge sowol die Saat- und Erntedienste, als die bislang nöthig gewesene ordinaire Dienste nach ihrem wahren Werth, die noch übrige ehedem nicht abgediente Wochentage aber nach dem Dienstgelds Principio bezahlen.

Denn, wenn gleich der Dienstmann 52. ordinaire Dienste, und dazu z. E. 6. Saat- und 6. Erntedienste extraordinarie zur Dienstpflicht hat, so hat er dennoch keine 64. Tage im Jahr gedient, und keine 52. ordinaire Dienste abgeleistet, weil von der total Summe der abgedienten Tage die 12. extraordinairen Dienste bei der Dienstabrechnung jedesmal abgezogen sind, und die alsdann an 52. ordinairen Diensten gefehlte Tage entweder mit 5 mgr. $4\frac{4}{13}$ pf. oder 6 mgr. $1\frac{1}{13}$ pf. oder mit 6 mgr. $7\frac{5}{13}$ pf. nach dem

dem Betrag des jährlichen Dienstgeldes von respective 8. 9. oder 10. Thaler gerechnet, haben müssen bezahlet werden. Diese Berechnungs-Art ist also auch hier anzunehmen, wo nicht Rechtens, doch der äußersten Billigkeit gemäß. Was indeß die Bestimmung des wahren Werths anlanget; so ist ausgemacht, daß das Tagwerk von zwei Geldgespannen mit der Arbeit von drei Spanndiensten in Verhältniß stehe, mithin folgt,

daß nach Verschiedenheit der Arbeit zwei Drittel des gewöhnlichen Spanntaglohns den wahren Werth ausmache.

§. 42.

Was die Handdienste anlangt, so können kleine Leute mit ihrer Händewerk oft mehr verdienen, als ein erhöhetes Dienstgeld betragen kan. Weil indeß ihre Versäumniß so gar groß nicht ist, wenn sie die vorkommende Dienste in Natura verrichten, noch dazu, da sie die Freiheit haben, ob sie selbst kommen, oder die Frau, oder ein erwachsenes Kind schicken wollen; auch es ferner auf eins hinauslauft, ob sie, wie billig, dafür den wahren Werth bezahlen, oder solches auf andern Wegen zu verdienen die Freiheit erlangen,

so kann man es denenselben coram commissione zur freien Wahl vorstellen, ob sie in Natura dienen, oder dafür nach obiger Bestimmung

den wahren Werth, d. i. zwei Drittel des gewöhnlichen Taglohns bezahlen wollen.

§. 43.

Eine gänzliche Aufhebung des Natural-Dienstes zieht eine totale Veränderung des Amts- oder Vorwerks-Haushalts nach sich; und diese Einrichtung veranlaßt hin und wieder nicht nur einen neuen Bauaufwand, sondern auch eine Verminderung des Pachtgeldes. Die Herrschaft zu entschädigen, findet man nicht unbillig, sämtliche von der Dienstfolge zu befreiende Herrschaftliche Meierleute mit einem ansehnlichen Dienstaufgelde zu beschweren; da doch die Diensterlassung unter dieser Verpflichtung nicht allgemein für eine Wohlthat anerkannt werden kan, Weil indeß, — ich provocire auf die Dienstabrechnungs-Bücher der mehrsten Aemter — von sämtlichen ordinairen Diensten nach Abzug der extraordinairen nicht über zwei Drittel auf den Pachthaushalt verbraucht sind; und es möglich ist, daß ein ziemlicher Ueberschuß von solchen Leuten für den Pächter übrig bleibt, welche ohne Versäumniß, Ungelegenheit und Kosten entweder in totum oder in tantum als Dienstleute beibehalten werden können; so ist dem Interesse Königlicher Cammer und der Wohlfahrt des Bauerstandes nichts angemessener,

als sämtliche Dienstleute nach der im §. 37 — 41. gegebenen Anleitung zu classificiren, und

nach

nach solhaner classification die Naturaldienstaufhebung in totum oder tantum zu berichtigen.

Auf welche billige Art der Amtshaushaltspächter zufrieden gestellet werden könne, der in den beiden Saat- und Ernte-Zeiten die mehrsten Dienste braucht, nach obigen Vorschlage aber in der hillesten Zeit einen nicht geringen Theil derselben entbehren, und für die abgehende extraordinaire Dienste, ob er gleich dafür weiter kein Pachtgeld bezahlt, mit vergrößerten Kosten Leute und Pferde für Geld nehmen muß; — dieser Punct gehöret zwar nicht hieher.

Wenn indeß demselben das von den extraordinairen Diensten aufkommende Æquivalent nach Abzug des bis dahin dafür bezahlten Pachtgeldes überlassen wird, so hat er sich nicht zu beklagen, und jedes nahgelegene Dorf noch einigen Nutzen davon, weil er aus solchen Leute und Pferde für Geld nehmen, und diese mit den Æquivalentsgeldern größestentheils bezahlen kan.

Betrachtet man übrigens die Aufhebung der Dienstfolge als eine LandesOeconomieAngelegenheit, wie sie denn auch solches würklich ist, so ist keinem Landesherrn anzurathen, solche allgemein einzuführen. Denn 1) können seine gesammte Domanial Pachtungen zum Besten

des Publici das ehmalige beträchtliche Quantum an Früchten nicht weiter erübrigen, wenn die Pächter alles mit eigenen Gespann und Leuten beschicken sollen; denn eben hiedurch wird das Bedürfniß derselben merklich vergrössert, das Bedürfniß der Dienstpflichtigen aber keinesweges vermindert; und was auf diese Art unnützerweise mehr aufgeht, entgeht dem Publico, welches keinen Ackerbau treibt. Werden aber nach geschehener Classification der Dienstleute nur diejenige in totum oder tantum beibehalten, welche ohne Versäumniß, Ungelegenheit, Belästigung und Kosten den Dienst verrichten können, und in Verlegenheit oder Schaden würden gesetzt werden, wenn sie das außer dem ordinairen Dienstgelde übernommene Surplus auf unbekannten Nebenwegen wieder verdienen sollten, so bleibt die Herrschaftliche Pachtung, sobald nur in der Saat- und ErnteZeit für die abgehende extraordinaire Dienste Leute und Pferde für Geld genommen werden, in ihrer vorigen Consistenz. Weil auch alsdann 2) der Abgang der Dienstnutzung unerheblich bleibt, und dem Pächter, wenn derselbe einen Theil der Aequivalentsgelder zur Vergütung bekömmt, nichts erlassen werden darf, so hat man überall nicht nöthig, die in totum oder tantum vom Naturaldienst zu befreiende Herrschaftliche Gutsleute mit einem ihren Erwerb übersteigenden starken Aufgelde zu beschweren. 3) Erfordert die Politic, daß nach einerlei Grundsätzen die Herrschaftlichen

und

und PrivatGutsleute müssen behandelt werden. Eine Pfarre, ein adliches Gut oder Cloſter läßt sich von seinen in der Nähe wohnenden Gutsleuten die Dienstfolge leisten, worentgegen die entferntwohnende schon seit undenklicher Zeit in dem Besitz der Freiheit gegen Erlegung des ordinairen Dienstgeldes und eines mäßigen Aufgeldes für die extraordinairen Dienste sich befinden. Was hätten nun die Herrschaftlichen Meierleute gewonnen, wenn sie ohne die mindeste Rücksicht auf ihre häusliche Verfassung ihre Freiheit so gar theuer erkaufen sollten?

§. 44.

Der Verfasser des oftangezogenen Tractats scheint ohnmöglich die Dienstverfassung im Lüneburg- und Hoyaschen recht zu kennen, weil er sonst Seite 72. gegen den Naturaldienst nicht so sehr geeifert, noch gar ein lautes Wehe! geschrieen hätte, wenn ein gieriger Pächter den Gerichtszwang über den Dienstpflichtigen haben sollte. Die Herren Drosten und Amtmänner, welche Pachtungen haben, werden ihm dieses nicht übel nehmen, weil es vielleicht nicht so böse gemeinet sein mag, und das kein Misbrauch heißt, oder eine Gierigkeit verräth, wenn der Pächter nach der Observanz und seinem PachtContract sich das stricte leisten läßt, was die Bewahrung der Herrschaftlichen Gerechtsame nothwendig macht, und aus der Locatione Conductione Operarum ihm

gebühret. Weswegen ist denn der Dienstmann nach den Principiis des Landgerichts Wroogen Registers bruchfällig, wenn er auf den Herrndienst entweder gar nicht, oder doch zu spät erscheint, oder sein Tagwerk nicht thun will, wozu sich doch derselbe laut seines MeierContracts verbindlich gemacht? Denn auch abseiten des Gutsmanns ist, selbst bei Errichtung dieses Contracts, eine Locatio Operarum vorgegangen. Misbräuche im Dienstwesen gehen nicht vor, und würden auf den jährlichen Landgerichten bald gerüget werden. Eben daher findet die Beibehaltung gewisser Dienste nach dem gethanen Vorschlage überall keine Bedenklichkeit.

Fünftes Hauptstück.

Vom Landwirthschaftlichen Betrieb der Colonen.

§. 45.

Bei der Landwirthschaft auf der Geest kommt zweierlei in Erwägung, 1) auf welche dem Erdstrich angemessene Art die Colonen ihre Ackergrundstücke zu einem erhöheten Ertrag bringen können, auch 2) nach der Landesgegend die Viehzucht zu verbessern stehe.

Erster Abschnitt.

Von Verbesserung des Ackerbaues.

§. 46.

Wenn man dem Bauren eine Anleitung geben will, wie er seine Ackergrundstücke besser nutzen, und zu einem erhöheten Ertrag bringen könne, so müssen 1) die Fehler und Gebrechen in dem bisherigen Landwirthschaftlichen Verfahren ihre völlige Richtigkeit haben, und von dem vernünftigsten Theil dafür erkannt werden; 2) die VerbesserungsVorschläge annehmlich sein, mithin, wenn man die zum Grunde liegende Absicht erreichen kan, nichts enthalten, was den Zuschnitt zu einer neuen Einrichtung langweiliger und verworrener, die Einrichtung selbst mehr beschwerlich, der Königlichen Cammer, oder den Interessenten aber wegen des unnötigen Verschleifs der Sache vergrößerte Kosten macht.

§. 47.

Bei dem Ackerbau auf der Geest ist zweierlei zu erinnern, 1) daß eine dem Grund und Boden angemessene Stellungszeit von den FeldInteressenten nicht allgemein gehalten wird; 2) daß die Dreischstücke zwischen der besaamten Länderei vermengt durch einander liegen.

§. 48.

Die Landeigenthümer einer Feldmark kennen ihr Land besser, wie ein Fremder, welcher daselbst neue Einrichtungen machen soll; wenn gleich dieser ein noch so starker Ackerbauverständiger sein will. Nach ihren und ihrer Vorfahren auf vieljährige Erfahrung gebaueten Grundsätzen ist daher auf der Geest hier eine vier- dort eine fünf- an einem andern Orte eine sechs- und wiederum in einer andern Gegend eine achtjährige Stellungszeit, auch der Anbau solcher Kornarten, welcher sich für ihre Gegenden am besten schickt, weniger nicht die Ordnung, wie solche auf einander folgen müssen, eingeführt; hiernächst durch mehrmalige Versuche bestätigt: Ob das Land nach drei Saaten ein oder zwei, oder nach vier Saaten zwei oder vier Jahr ruhen müsse. Nichts destoweniger finden sich unter den Dorfseingesessenen immer einige Quäler, welche sich an das, was der vernünftigste Haufen nach jenen Grundsätzen thut, nicht kehren, sondern, so lange es offen Wetter ist, in eins fortpflügen, und säen, bis keine Kraft mehr in dem Lande ist. Diese unordentliche Wirthschaft pflanzt sich auf die Kinder fort, so daß von der einmal eingeführten guten Ordnung im Feldbau hie und da sehr wenig Spuren übrig sind. Hieraus entstehet folgender Nachtheil; erstlich, daß dem Lande zum künftigen bessern ErnteErtrag die nöthige Ruhe nicht gegönnet wird; Zweitens, daß die Landeigenthümer,

thümer, die gar oft einen nicht geringen Mangel an Weideland haben, zu ihrem selbsteigenen Schaden so viel weniger Land in Anger behalten. Eben daher ist nothwendig,

nach dem einstimmigen Urteil der besten Landwirthe einer jeden Feldmark festzusetzen, wie viel Saaten das Land tragen, wie jede Kornart auf einander folgen, und wie viel Jahre der Acker ruhen solle.

§. 49.

In allen Kornfeldern auf der Geest liegen die mit Rogken, Haber und Buchweizen besaamte Stücke, auch die Dreischstücke durcheinander vermengt, wenn gleich manchem Colono eine ganze Strecke zuständig ist. Das Vieh des Landeigenthümers hat zwar in allen mir bekannten Aemtern, so lange das Feld nicht offen ist, die Dreischweide privative. Weil aber die in Anger liegende einzelne Stücke zwischen der besaamten Länderei liegen, so entstehen daraus zweierlei Inconvenienzien; einmal, daß ein Hüter, welches gemeiniglich ein Schulkind zu sein pflegt, bei das Vieh gegeben wird; Zweitens, daß wegen desselben Unvermögens, und, weil das Hornvieh gar zu gern an dem auf dem Halm stehenden Korn herausstreicht, es nie ohne Schaden abgeht, solcher treffe nun den Vieheigenthümer selbst, oder seinen Feldnachbar. Nothwendig

bleibt es allemal, dieses unwirthschaftliche Verfahren abzustellen, und ist dazu kein anderer Weg, als

die Feldflur in ordentliche Schläge zu vertheilen, und so im Umlauf zu setzen, daß die Länderei von jeder Gahre und Kornart, und so hinwiederum die Dreischländerei bei einander sei.

§. 50.

Die Interessenten einer Feldmark können frei oder pflichtig, und letztere entweder Herrschaftliche oder PrivatMeierleute sein. Es entstehet daher die Frage, wenn sie sämtlich oder einige von ihnen diese Einrichtung sich nicht wollen gefallen lassen; Ob alsdann ein Landesgesetz solche verordnen könne? und diese beantwortet sich dahin:

Da die Vertheilung der Feldflur in umlaufende Schläge ein für alle Interessenten der Feldmark wichtiges Verbesserungsmittel der ganzen Landwirthschaft ist, und als ein solches betrachtet zu den StaatsPoliceyAnstalten gehört; so hat die gesetzgebende Macht allerdings das Recht, diese Einrichtung in der Maaße zu verordnen, daß dabei kein Individuum verkürzt werde.

§. 51.

Die Einrichtung lauft ohne Kosten für den Landmesser nicht ab. Wenn daher die

Frage entsteht, Wer solche tragen müsse? um so mehr diese Einrichtung abseiten der Interessenten nicht verlangt, sondern denenselben sogar gesetzlich aufgedrungen ist, so wird darauf erwiedert:

Wenn gleich die Vertheilung der Feldflur in umlaufende Schläge obrigkeitlich angeordnet wird, so hat doch die Herrschaft davon nicht den geringsten Vortheil; vielmehr ist die Interessentenschaft, zu deren Nutzen solche geschiehet, diese Kosten zu tragen schuldig.

§. 52.

Die Vertheilung der Felder in umlaufende Schläge kan auf eine dreifache Art geschehen; einmal, da alle Landbesitzer ihre Länderei in jedem Schlage, wie jetzt, vermengt durch einander liegen haben; zum Zweiten, da jeder Interessent in jedem Schlage seine Länderei bei einander hat; zum Dritten, da ein jeder Landbesitzer seine gesammte Länderei auf einen Platz bekommt, und alsdann solche in die beliebte Saat- und Weideschläge selbst vertheilen kan. Keine von allen dreien kan indeß ohne einen LandUmtausch bewerkstelliget werden; da die Länderei aller Interessenten zerstreut durcheinander liegt. Nur wird dieser Umtausch im erstern Fall einzelne Stücke treffen; im Zweiten beträchtlicher sein; im Dritten aber fast allgemein werden. Es erfordert daher die natürliche Billigkeit,

daß

daß man den FeldInteressenten zu einer freien Wahl verstelle, oder durch die Stimmen derjenigen, welche das mehrste Land besitzen, entscheiden lasse: ob sie nach der ersten, zweiten oder dritten Art die Eintheilung der Feldflur in Schläge sich gefallen lassen wollen.

§. 53.

Natürlicher weise werden die Interessenten denjenigen Vertheilungsplan für den besten halten, der ihre Besitzungen nicht durchaus verändert, und weniger NebenEinrichtungen erfodert; mit nichten aber die Verkoppelungslehrer, und deren treuherzige Nachbeter, welche nichts mehr als die Gelegenheit wünschen, einen jeden Landwirth in die Mitte seiner sämtlichen Besitzungen zu setzen, und um dies möglich zu machen, alle zusammen gebauete Dörfer unbedenklich niederreißen würden, wenn nur solche so geschwind und wohlfeil wieder aufzubauen wären, als ein niedergerissener Zaun aufzurichten ist: die aber dennoch ihren Wunsch nur halb würden erfüllt sehen, weil die Wiesen, die der Bauer hat, und die Brüche, welche er betreibt, oft Stundenweges weit vom Dorf und dem Felde belegen sind. Schon aus diesem Grunde handeln daher die Interessenten nicht unrecht, wenn sie die kürzesten Wege einschlagen, ihre Ackerwirthschaft auf einen bessern Fuß zu setzen. Und wer die Sache ohne Vorurtheil beherzigt, muß ihr Verfahren billigen.

Das

Das Wort Verkoppelung kan in weitläuftigen und in engen Verstande genommen werden. In sensu lato begreift sie die privative Benutzung nicht nur der cultivirten Besitzungen, sondern auch eines gewissen Theils aus der Gemeinheit, damit zwischen Viehzucht und Ackerbau ein regelmäßiges Verhältniß entstehe. Was diesen Punct betrift, so enthält der folgende zweite Theil dazu die Zweckdienlichsten Vorschläge, und zwar solche, woran noch keiner von den VerkoppelungsLehrern und deren Anhängern je gedacht hat. In sensu proprio & stricto begreift sie die privative Benutzung der cultivirten Besitzungen nur allein, und macht zuletzt die Einschließung der Grundstücke durchaus nothwendig. Von den Servituten, quasi-Servituten und Zehntrechten habe ich bereits das nöthige vorgetragen. Es kommt also nur noch auf den Hauptumstand an: Sobald die Besaamung und Ruhe des Ackers regulirt ist; ob alsdann in unbefriedigten gemeinen Schlägen nicht eben so gut, als in eigenthümlichen geschlossenen Koppeln nach obiger Vorschrift der Ackerbau könne getrieben werden? Absolute kan dies Niemand leugnen, so gar muß der gegen die Einschließung der Aecker gemachte wichtige Einwurf, daß solche viel zu unbequem und kostbar sei, für richtig anerkannt werden. Weil man aber für das AbsonderungsSystem gar zu sehr eingenommen ist, und das Vorurteil gegen die gemeinschaftliche Stoppelweide viel zu tief Wurzel gefaßt, so

sucht man alle nur mögliche Scheingründe hervor, nicht allein die Verkoppelung im Ganzen anzupreisen, sondern auch jenen Einwurf weniger erheblich zu machen. Ich würde zu weitläuftig sein, wenn ich die gegenseitigen Argumenta auf der Reihe durchgehen, und in das gehörige Licht setzen wollte. Ich will daher nur einige wenige ausziehen, und alsdann meine Leser urtheilen lassen. a) Viele Graben und Hecken sind eine trefliche Vormauer der Forsten. Haben denn bislang die Holzdiebe ihre Fahrt auch über die Felder genommen? oder bleiben für selbige um die geschlossenen Koppeln herum nicht Fahrten genug? Ueber das Land pflegt ohnehin kein mit Holz beladener Wagen zu gehen, weil die frische und kenntliche Spur im Lande einen sichern Wegweiser abgeben mögte, wohin der Holzwagen weiter seinen Weg genommen. b) Die Graben befördern den freien Abzug des innren Wassers. In der Masch ist das Binnenwasser nichts ungewöhnliches. Haben denn unsere Heidfelder gegen ihre Environs eine so niedrige Lage, daß man Wasserabzüge machen muß? oder ist in flachen Feldern, welche einerseits an eine lehne Anhöhe stoßen, der Rücken der Ackerstücke nicht so hoch gepflügt, daß die Grasfurche alles überflüßige Wasser abführen kan? Und, wann trift sichs, daß man hierüber klagen darf. c) Die Grasfurchen bleiben ungenutzt. Ganz recht! Wie unbeträchtlich aber ist im Ganzen genommen deren gesammter Betrag gegen denjenigen

jenigen Abgang an Flächenraum, wenn man eines jeden Eigenthum in jedem Schlage mit einem Graben einschließen wollte. d) Die Hecken liefern mit den Jahren einen beträchtlichen Beitrag zur Feurung. Wie viel Arm voll Busch sollte dies im Durchschnitt wol jährlich betragen? Es wird wahrlich was beträchtliches sein. Dem sei nun, wie ihm wolle; wäre die Ziehung der Hecken in unserm Heidboden eine so leichte Sache, so würden wir gewiß nicht so viele todte Befriedigungen von Holz haben. Letztere finden nun bei der Verkoppelung gar nicht statt, weil sich sonst die jährlichen Holzbedürfnisse ansehnlich vermehren würden. Man schlägt daher auch Steinmauren vor, wenn dazu das Materiale in der Nähe vorhanden wäre. Leider haben sich aber die mehrsten Aemter durch die vor Alters im Gange gewesene, doch allzuspät verbotene Steinausfuhr nach Holland so sehr erschöpft, daß sie zu den Reparationen der Steindämme u. d. g. kaum die Nothdurft haben. Nähmen die Erdwälle nicht noch mehr Flächenraum weg, so wären diese in mancherlei Betracht noch die allerbesten Befriedigungen. e) Die Grabenziehung erlaubt, daß man das Vieh auch die Nächte über in den Koppeln lassen darf. Schön! billig sollte das Vieh, um dasselbe für die schädlichen Luft- und Erddünste zu bewahren, nicht ehender des Morgens ausgetrieben werden, bis kein Thau mehr auf dem Grase wäre. Dieses geschiehet in Gegenden, wo

man

man für die Gesundheit des Viehes eben so gut sorgt, als für die Gesundheit der Menschen; und wo eben aus diesem Grunde von einer Hornviehseuche noch nie etwas bemerkt ist. Nun will man gar das Vieh auch des Nachts draußen lassen! In den Maschen geschiehet es leider, und wird so lange fortdauren, bis Landesherrlich eine nächtliche Aufstallung des Viehes in den Fett- und Kuhmilcherweiden angeordnet ist. Aber ebendaher sind solche Gegenden selten von der Seuche frei. f) Die Hecken mindern den schädlichen Einfluß kalter Winde. Dies wird gewiß kein Physiker erklären können; und auf wie viel Fuß horizontal, wenn die Hecke so dichte wie ein Erdwall wäre, sollte dies wol möglich sein? die Nord- und Ostwinde werden doch nicht auf der Oberfläche des Erdbodens wegsausen, und vor jede Einschliessung der Aecker wiederkehren, ohne in den befriedigten Raum zu gelangen? g) Eigenthümliche geschlossene Koppeln sichern jedem das Seinige. Das Beknappen der Länderei durchs Abpflügen hört auf. Die Höfe unter gerichtlicher und vormundschaftlicher Verwaltung erfahren dies am mehrsten, weniger nicht das zerstreuete Amts- und Pfarrland. Ueberhaupt hat man aus den alten Nachrichten oder aus den jährlichen Abgaben zu schließen Ursach, daß vormahls eine Gleichheit unter den Einwohnern gewesen sei, oder wenigstens sein sollte. Das muß wunderlich zugegangen sein, daß Höfe von gleicher Qualitet blos durch die

Pflugschaar aus ihrer ehmaligen Consistenz gebracht sind? Werden denn nicht die Höfe der Minderjährigen durch die zweite Heyrath der Witwe mit einem interimsWirth besetzt? oder, wenn solche nicht vorhanden ist, einem Collaterali unter gewissen Bedingungen unvereinzelt übergeben? Geschiehet letzteres nicht auch bei niederfälligen Höfen, damit die Gebäude in baulichem Stande unterhalten werden? Ist der Grund der Ungleichheit der Höfe, welche von einerlei Qualitet sind, und einerlei Prästanda haben, nicht in andern Ursachen, als in dem An: und Abpflügen zu suchen? Besonders, da die Colonien weder zu gleicher Zeit entstanden, noch nach der Meßkette eingerichtet, noch in ihrer ehmaligen Consistenz geblieben sind, und noch im vorigen Jahrhundert es nichts ungewöhnliches gewesen ist, Land im Brautschatz mitzugeben, oder bei eintretender Geldnoth zu veräußern, ohne daran zu gedenken, daß die auf dem Grundstück ruhende Lasten mit übertragen werden müsten. An der Amtsländerei wird sich Niemand vergreifen, auch das Pfarrland keine Furche schmaler werden, wenn dasselbe einen andern als den Feldnachbar zum Pächter hat. Ohne mich bei einer Prüfung der gegenseitigen Behaubtung weiter zu verweilen, will ich nur einen einzigen Umstand annoch anführen, der im Lüneburg- und Hoyaschen nicht selten ist, und die Verkoppelung in dem Verstande, wie sie angepriesen wird, platterdings unmöglich macht. Es fin-

den sich Felder, in welchen die zehntpflichtige und zehntfreie Stücke durcheinander vermengt liegen, und wo selbst unter der zehntpflichtigen Länderei nicht wenig Stücke sind, die nur allein von einer Kornart bald von Rogken, bald von Haber, den Zehnten geben, und wo die Feldmark ratione des Hauptzehntens mehr als einen Zehntherrn hat. Alles dies trift man Z. E. bei der Natenstedter und Ellerchenhauser Feldmark Amts Ehrenburg an, welche ich um deswillen namentlich anführe, weil ich den Herrschaftlichen Antheil davon in Pacht gehabt. Diese Vermischung und Verwickelung der mancherlei Gerechtsame und Verpflichtungen wird es schwer genug machen, diese Felder nur in Schläge einzutheilen. Wie will sich nun derjenige helfen, der hier alles verkoppeln will, damit ein jeder Colonus seine Länderei beisammen habe, und in das Kreuz und in die Queer pflügen könne? Oder hat man darum die Aufhebung des NaturalZehntzugs so sehr angepriesen, um bei der Verkoppelung ein Hinderniß weniger zu haben? Ich bin der Meinung, und ein unpartheiisches Publicum wird mir beipflichten, daß es genug sei, wenn man durch Vertheilung der Felder in umlaufende Schläge eine der Gegend angemessene Einrichtung der Ackerwirthschaft getroffen hat. Und ist dies geschehen, so sind alle Nebeneinrichtungen unnöthig und überflüßig, welche der Sache mehr Verzug geben, mit größern Schwierigkeiten verbunden sind, und im Grunde betrachtet, den

Nutzen

Nutzen nicht beschaffen, welchen man auf dem Papier so glänzend verbreitet.

§. 54.

Wenn gleich der erste Vertheilungsplan gewählet werden sollte, so wird dennoch hin und wieder ein Landumtausch nothwendig werden. Indes haben die Ackerstücke nicht allemal einerlei Qualitet und Verpflichtungen, da in manchem Felde Erb-Meier-auch Lehnländerei untereinander vermengt liegt, welche bald zehntfrei, bald in totum oder tantum, es sei der Herrschaft, oder einem Dritten, oder gar Beiden, entweder Geld- oder Sack- oder Feldzehntpflichtig ist, auch wol contribuable und nicht contribuable sein kan. Endlich ist der innere Gehalt der Länderei oft viel, oft wenig von einander unterschieden. Damit nun durch diese Einrichtung Niemand, der hiebei ein Interesse hat, verkürzet werde, so bleibt nebst einer accuraten Beschreibung der ganzen Flur die Classification der Ackergrundstücke und die Bestimmung eines adæquaten Werths für jede Classe vor der Bearbeitung des Plans das wichtigste Geschäffte, und ist desendes nöthig,

daß 1) der das Geschäfft dirigirende Beamte eine accurate Feldbeschreibung, welche die Freiheiten nnd Verpflichtungen aller Stücke deutlich enthält, mit Beihülfe der Amtslagerbücher, Zehntregister und anderer Urkunden aufstelle, und dem zu adhibirenden Feldmesser

vor der Vermessung einhändige; hergegen 2) die FeldInteressenten alle Hauptabweichungen und Veränderungen in der Flur dem Geometra bei der Feldvermessung anzeigen, und dieser dergleichen durch besondere Farben in der Charte bemerke, auch jene 3) gleichfals anzeigen, welche Flagen und Stücke ihres Dafürhaltens der Güte nach bei einander gehören, um hiernach gewisse Classen zu formiren, endlich 4) der Beamte mit Einstimmung der Interessenten von jeder Classe zwei Morgen mit fetten Rogken, und zwei Morgen mit Rogken aus der zweiten Gahre, welche zuvor gleich lang im Dreisch gelegen, und einerlei CulturArt haben, auswähle, oder von jeder Gattung zwei Morgen expreſs dazu ausmessen, und zur Erntezeit von beiden Arten unter guter Aufsicht das Korn besonders mehen, stiegen, und völlig rein ausdröschen, den Rogken aber, wenn zuvor ein gestrichener Himten gewogen worden, mit dem nehmlichen Himten scharf gestrichen messen, und das was übrig bleibt, wägen lasse, um den Inhalt des Bruchhimtens genau zu bestimmen, daß zuletzt 5) der Beamte den Durchschnitt des Himtenbetrags von sämtlichen vier Morgen mit fetten und magern Rogken mit Beibehaltung des allenfals zu verkleinernden Bruchs einer jeden Classe beifüge, um den Grad der Abweichung in der Flur von Classe zu Classe bestimmt zu wissen, und hiernach in vorkommenden Fällen die Auseinandersetzung der bei dem Umtausch interessirten Theile mit aller Zuverläßigkeit zu bewerkstelligen.

Gleich-

Gleichwie ferner die zu vertauschende Stücke nicht allemal in einerlei Gahre sein werden; auch dieser Punct ebenfals regulirt sein muß, so ist nöthig,

daß 6) der Beamte, nach dem Gutachten der Interessenten, und denen der Gegend üblichen Principiis festsetze, wie viel von einem Morgen für die 2te, 3te oder 4te Gahre zu bezahlen sei.

§. 55.

Der Verfasser des oftangezogenen Tractats hat inhalts §. 94. zwei andere Methoden in Praxi bewährt gefunden. Nach der Erstern wird der Ernteertrag von einem Morgen mit fetten Rogken nach der aidlichen Angabe der selbst von den Interessenten dazu erwählten Besten Hauswirthe von der ersten und letzten Classe durchschnittsweise festgesetzt, und alsdann den mittlern Classen in einer arithmetischen Progression ein bestimmter Gehalt gegeben, nach der Zweiten hergegen durch Achtsleute der Werth der Classen nach klingender Münze bestimmt. Beides verdienet näher beleuchtet zu werden, damit man die Gründe entdecke, weswegen ich ein ganz anderes Verfahren vorgeschlagen habe.

§. 56.

Den Ertrag der Aecker durch die besten Haushaltsverständigen aus dem Mittel der In-

teressenten schätzen zu lassen, hat ungemein viel vor sich, und doch bleibt wegen der Mannigfaltigkeit der dabei vorkommenden Erwägungen ihr Taxatum unzuverläßig. Sie kennen zwar durch eine vieljährige Erfahrung alle Theile der Flur sehr genau; sie wissen, wenn die eine Flage vor der andern etwas voraus hat, und können ziemlich richtig angeben, welche Stücke der innern Güte nach bei einander gehören. Eben deswegen steht auch die Classification der Ackerstücke nur allein durch sie zu erhalten. Ob aber die angegebene Anzahl der Classen ihre Richtigkeit habe; in welcher Maaße solche unter sich verschieden sind; und was der Ernteertrag von einem Morgen einer jeden Classe sei; alles dies kan weder durch die Angabe der Interessenten erhalten, noch durch arithmetische Vergleichung des Feldmessers berichtiget werden. Es folgt sogar noch nicht, wenn auf Veranlassen der Interessenten Sechs Classen entstehen, und die erste und letzte zu 11. und 6. Himten gewürdiget ist, daß alsdann die vier mittleren Classen zu 10. 9. 8. und 7. Himten müssen angeschlagen werden, da es möglich ist, daß bei genauer Untersuchung 11. $10\frac{1}{2}$. $9\frac{3}{4}$. $8\frac{3}{4}$. $7\frac{1}{2}$ und 6. das Verhältniß aller Classen sei, so wie es wiederum möglich ist, daß wegen des unbedeutenden Unterschieds zwei oder drei Classen gar ausfallen, und im letztern Fall 11. $9\frac{1}{2}$ und $7\frac{3}{4}$. das Verhältniß hätte sein müssen.

Die

Die Feldflur zu Johannwarde ist nach §. 94. in Sechs Classen vertheilet gewesen, wovon die erste zu 5½. und die letzte zu 3. Körner - quod bene notandum - an gedüngten Rogken geschätzt ist. Unbegreiflich bleibt es allemal, daß in einer Dorfsflur auf der Geest, welche noch dazu in Sechs Classen gebracht ist, ein gedüngter Morgen des allerbesten Landes im Durchschnitt nicht mehr denn 11 Himten ertragen sollte. Noch unbegreiflicher aber ist es, daß die Verschiedenheit des Landes in einer einzigen Dorfsflur so erheblich sein könne, daß nicht nur Sechs Classen entstehen, sondern auch der Ernteertrag von gedüngten Rogken von 11. zu 6. welches bei nahe die Hälfte ist, herabsteigt. Hätte gleich nach Beschaffenheit des Grund und Bodens das Erstere seine Richtigkeit, so ist doch das Letztere völlig unwahrscheinlich, denn ein Acker, der gedüngt nur zwei Körner Ueberschuß liefert, ist nicht werth, daß man je eine Pflugschaar wieder darin ansetzt, und welche Ausbeute hätte man zu hoffen, wenn selbiger in der 2ten 3ten oder 4ten Gahre ist. Eben dieser Umstand macht es mir daher zur Pflicht, in die Sache selbst hineinzugehen, und nach selbst eigenen Erfahrungen, und denen mir daraus gemachten Schlußfolgen nicht nur zu zeigen, welche Erdarten die Bestandtheile des Ackers ausmachen, um so mehr bei dem Verfasser, und wol gar bei seinen zu Rathe gezogenen Wirthschaftslehrern nach §. 144. Klei, Leim und Thon Synonima sind, son-

sondern auch darzuthun, woher die Abweichungen in einer einzigen Flur entstehen können. Denn auch die Seite 146. angeblich nach dem Leitfaden mehrerer œconomischen Schriftsteller bekanntgemachte Hauptabtheilung des Grund und Bodens ist undeutlich, viel zu unvollständig und unbestimmt, und noch dazu ganz unrichtig. Ich schreite zur Sache.

§. 57.

Die Natur zeigt uns Berge und Ebenen, welche ohne Cultur und ohne künstliche Bewässerung Gras tragen, und wiederum Höhen und Flächen, welche Heide tragen. Sie zeigt uns aber auch, daß dieser Gras- und Heidwuchs nicht allerort gleich stark sei. Hieraus folgt 1. daß der Hauptbestandtheil des Grasbodens von einer bessern Güte sein müsse, als der Hauptbestandtheil des Heidbodens; 2. daß der beiderseitige Hauptbestandtheil eine Mischung mit einer geringern Erdart bald in schwächern bald in stärkern Grade haben werde; 3. daß die untern Erdschichte auf die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des öbern Erdstrichs einen Einfluß haben können. Alles dieses bestätiget die Erfahrung. Der beiderseitige Hauptbestandtheil ist Thon, nur mit dem Unterschied, daß der des Grasbodens ein fetter Thon ist, welchen man Klei nennt, und der des Heidbodens ein magerer Thon ist, welchen man Leim nennt. Dagegen bestehet die untere Erdlage des Klei-

bodens

bodens gemeiniglich aus kalchartigen Steinschichten, die des Heidbodens aber aus einem auf drei, vier, sechs Fuß tief und mehr durchaus versteinerten Sande, Ohrtstein genannt. Der öbere Erdstrich hat indes weder durch seine innere Güte noch durch die Cultur seine fortdaurende Fruchtbarkeit, vielmehr erlangt er solche allererst durch den unterirrdischen selbst durch die untern Erdlagen hervorsteigenden geistigen Erddunst. Die Steinschichte des Kleibodens hindern solches nicht, weil selbige unzählige Luftgänge enthalten. Der Ohrtstein hergegen läßt wegen seiner außerordentlichen Dichtigkeit diesen unterirrdischen Dunstgeist nicht herdurchdringen, und eben daher ist der über den porösen Steinschichten liegende Thon ein fetter Thon oder Klei, dagegen der über dem Ohrtstein liegende Thon ein magerer Thon oder Leim, welcher völlig ein todter Körper sein würde, wenn nicht die eingesogene öbern Dünste ihm eine geringe Zeugungs Kraft verschafften. Die Natur des Kleibodens kan sich also nicht verändern, so lange durch die unterirrdischen Luftgänge seine Fettigkeit unterhalten wird; so wie sich aber solche allgemählig schließen, artet der Klei wegen des Abgangs der fruchttreibenden Fettigkeit in einen Leim aus. Man darf sich also nicht wundern, wenn man in Gegenden kömmt, wo die Natur auf weniger denn tausend Schritt aus dem Gras- zum Heidboden stuffenweis den Uebergang gemacht hat. Wir finden auch Erdflächen, auf welchen zwischen der Heide ein

mageres Gras, und geringe Kräuter sparsam hervorkeimen. Diese bestehen entweder aus einem mit unterirrdischen Kräutern und Gewächsen durchflochtenen aufgewachsenen Erdschwamm, der nach einer Ruhe von einigen hundert Jahren ein dichter vester Cörper geworden ist, und bald ein, bald mehrere Klafter tief, einen Sandboden hat, oder sie bestehen aus einem mit feinem Moder vermischten Sandstrich, dessen lockere Grundlage durch die unterirrdische Wassergänge benachbarter Moore moorigt geworden ist, und diese Eigenschaft den staubartigen Leimtheilen der Oberfläche mitgetheilet hat. Eben daher lassen sich alle Aecker gar füglich in Drei Classen, als Klei = Leim = und Moor=Aecker abtheilen. Der Klei = und Leim = Acker hat indes wiewol nicht allemal einen Zusatz von einer geringern Erdart, Sand genannt. Weil aber die Mischung mit selbigem bald stark, bald schwach ist, so bestimmt diese Verschiedenheit stuffenweis den innern Gehalt des Landes und seine Güte, welches nachstehende Unterabtheilung deutlicher macht.

Klei = oder Grasland.					Leim = oder Heidland.				
1.	Klei	ohne	Sand	Boden Nr. 1. Letter	1.	Leim	ohne	Sand	Boden Nr. 1. guter
2.	$\frac{23}{24}$ Klei	$\frac{1}{24}$	Sand		2.	$\frac{23}{24}$ Leim	$\frac{1}{24}$	Sand	
3	$\frac{11}{12}$ Klei	$\frac{1}{12}$	Sand		3.	$\frac{11}{12}$ Leim	$\frac{1}{12}$	Sand	
4.	$\frac{7}{8}$ Klei	$\frac{1}{8}$	Sand		4.	$\frac{7}{8}$ Leim	$\frac{1}{8}$	Sand	
5.	$\frac{5}{6}$ Klei	$\frac{1}{6}$	Sand		5.	$\frac{5}{6}$ Leim	$\frac{1}{6}$	Sand	

Klei=

Klei = oder Grasland.				Leim = oder Heidland.			
6.	$\frac{19}{24}$ Klei	$\frac{5}{24}$ Sand	starker Boden Nr. 2.	6.	$\frac{19}{24}$ Leim	$\frac{5}{24}$ Sand	guter Boden Nr. 2.
7.	$\frac{3}{4}$ Klei	$\frac{1}{4}$ Sand		7.	$\frac{3}{4}$ Leim	$\frac{1}{4}$ Sand	
8.	$\frac{17}{24}$ Klei	$\frac{7}{24}$ Sand		8.	$\frac{17}{24}$ Leim	$\frac{7}{24}$ Sand	
9.	$\frac{2}{3}$ Klei	$\frac{1}{3}$ Sand		9.	$\frac{2}{3}$ Leim	$\frac{1}{3}$ Sand	
10.	$\frac{5}{8}$ Klei	$\frac{3}{8}$ Sand		10.	$\frac{5}{8}$ Leim	$\frac{3}{8}$ Sand	
11.	$\frac{7}{12}$ Klei	$\frac{5}{12}$ Sand	mittel Boden.	11.	$\frac{7}{12}$ Leim	$\frac{5}{12}$ Sand	mittel Boden.
12.	$\frac{13}{24}$ Klei	$\frac{11}{24}$ Sand		12.	$\frac{13}{24}$ Leim	$\frac{11}{24}$ Sand	
13.	$\frac{1}{2}$ Klei	$\frac{1}{2}$ Sand		13.	$\frac{1}{2}$ Leim	$\frac{1}{2}$ Sand	
14.	$\frac{11}{24}$ Klei	$\frac{13}{24}$ Sand		14.	$\frac{11}{24}$ Leim	$\frac{13}{24}$ Sand	
15.	$\frac{5}{12}$ Klei	$\frac{7}{12}$ Sand		15.	$\frac{5}{12}$ Leim	$\frac{7}{12}$ Sand	
16.	$\frac{3}{8}$ Klei	$\frac{5}{8}$ Sand	schwacher Boden.	16.	$\frac{3}{8}$ Leim	$\frac{5}{8}$ Sand	schlechter Boden.
17.	$\frac{1}{3}$ Klei	$\frac{2}{3}$ Sand		17.	$\frac{1}{3}$ Leim	$\frac{2}{3}$ Sand	
18.	$\frac{7}{24}$ Klei	$\frac{17}{24}$ Sand		18.	$\frac{7}{24}$ Leim	$\frac{17}{24}$ Sand	
19.	$\frac{1}{4}$ Klei	$\frac{3}{4}$ Sand		19.	$\frac{1}{4}$ Leim	$\frac{3}{4}$ Sand	
20.	$\frac{5}{24}$ Klei	$\frac{19}{24}$ Sand		20.	$\frac{5}{24}$ Leim	$\frac{19}{24}$ Sand	
21.	$\frac{1}{8}$ Klei	$\frac{7}{8}$ Sand	gutartiges Gandland.	21.	$\frac{1}{8}$ Leim	$\frac{7}{8}$ Sand	unfruchtbar. Gandland.
22.	$\frac{1}{8}$ Klei	$\frac{7}{8}$ Sand		22.	$\frac{1}{8}$ Leim	$\frac{7}{8}$ Sand	
23.	$\frac{1}{12}$ Klei	$\frac{11}{12}$ Sand		23.	$\frac{1}{12}$ Leim	$\frac{11}{12}$ Sand	
24.	$\frac{1}{24}$ Klei	$\frac{23}{24}$ Sand		24.	$\frac{1}{24}$ Leim	$\frac{23}{24}$ Sand	
25.	Sand ohne Klei			25.	Sand ohne Leim.		

Aus vorstehender großen Tabelle entstehet zu besserer Uebersicht folgende Kleinere, jedoch mit Beibehaltung der vorigen Nummern.

Klei = oder Grasland.		Leim = oder Heidland.	
starker Boden Nr. 1.		guter Boden Nr. 1.	
1.	Klei ohne Sand.	1.	Leim ohne Sand.
5.	$\frac{5}{6}$ Klei $\frac{1}{6}$ Sand.	5.	$\frac{5}{6}$ Leim $\frac{1}{6}$ Sand.
starker Boden Nr. 2.		guter Boden Nr. 2.	
7.	$\frac{3}{4}$ Klei $\frac{1}{4}$ Sand.	7.	$\frac{3}{4}$ Leim $\frac{1}{4}$ Sand.
9.	$\frac{2}{3}$ Klei $\frac{1}{3}$ Sand.	9.	$\frac{2}{3}$ Leim $\frac{1}{3}$ Sand.

Klei- oder Grasland.	Leim- oder Heidland.
mittel Boden.	mittel Boden.
13. $\frac{1}{2}$ Klei $\frac{1}{2}$ Sand.	13. $\frac{1}{2}$ Leim $\frac{1}{2}$ Sand.
schwacher Boden.	schlechter Boden.
17. $\frac{1}{3}$ Klei $\frac{2}{3}$ Sand.	17. $\frac{1}{3}$ Leim $\frac{2}{3}$ Sand.
19. $\frac{1}{4}$ Klei $\frac{3}{4}$ Sand.	19. $\frac{1}{4}$ Leim $\frac{3}{4}$ Sand.
gutartiges Sandland.	unfruchtbares Sandland.
21. $\frac{1}{8}$ Klei $\frac{7}{8}$ Sand.	21. $\frac{1}{8}$ Leim $\frac{7}{8}$ Sand.
25. Sand ohne Klei.	25. Sand ohne Leim.

Klei und Leim ohne Mischung, oder in gar zu geringer Vermischung mit Sand ist indes kein zum Empfang der Saaten geschickter Boden. Eben deswegen wird eine andere Erdart zum Zusatz erfodert, um das Land locker zu machen; welches durch den Mergel, und in Heidgegenden, wo man solchen nicht haben kann, durch die im §. 113. beschriebene Brennung des Ackers, irrig Feuerdüngung genannt, erhalten wird.

So richtig jene Abtheilung ist, so wenig folgt doch daraus, daß in einer Dorfsflur, welche man zum starken Boden Nr. II. rechnet, nicht auch Land sein sollte, welches zum MittelBoden gehört, u. s. w. Denn so, wie die Natur aus einer Kleigegend in eine Heidgegend allgemählig den Uebergang macht, findet man auch, daß die Mischung mit Sand bald steige bald falle. In einem kleinen Felde merkt man dieses so leicht nicht, weil gemeiniglich das Land aus einerlei Bestandtheilen in gleicher oder

doch

doch fast gleicher Vermischung zu bestehen pflegt. Je ausgedehnter aber die Flur ist, je mehr ist die Abweichung möglich. Solche Sprünge aber macht die Natur nicht, daß in einem Geestfelde, wovon in gegenwärtiger Abhandlung nur allein die Rede ist, die Mischung z. E. von $\frac{5}{6}$. Leim und $\frac{1}{6}$ Sand auf $\frac{1}{2}$ Leim und $\frac{1}{2}$ Sand herabsteige. Höchstens kan dieses von $\frac{11}{12}$ zu $\frac{2}{3}$. von $\frac{5}{6}$ zu $\frac{7}{12}$ u. s. w. möglich werden.

Wenn indes bei dieser sehr unbeträchtlichen Abweichung der Ernteertrag in einem Geestfelde dennoch einen mehr bedeutenden Unterschied macht, so giebt die Art der Lage des untern Erdstrichs dazu die Veranlassung.

Der Leimacker bliebe allemal ein todter Acker, wenn nicht seine Oberfläche aus dem obern Dunstkreise einige ZeugungsKraft an sich zöge. Je tiefer also der Ohrtstein liegt, je mehr kann der geräumige Inhalt seiner Oberfläche von diesem Luftdunst verschlucken und fassen, und je mehr dieses beträgt, um so länger kan die treibende Kraft im Acker, wenn gleich eine Zeitlang aussoorende Winde wehen, unterhalten werden. Je höher aber der Ohrtstein im Acker hervorragt, desto weniger Luftdunst kan er empfangen, und um so viel geschwinder muß solcher wieder evaporiren, besonders, wenn wir kalte Winde haben. Der Bauer kennt zwar dieser Art Gänge der Natur nicht. Zu bewundern ist es indes, daß er alle Leim-

äcker,

äcker, ohne davon den physicalischen Begrif zu haben, Kaltgründich nennt, worin er auch nicht unrecht hat, weil alle Erddünste warmer Natur sind, und der dunstige Erdgeist dem Leimacker fehlt. Eben hiedurch unterscheidet sich der unfruchtbare Sandboden von dem gutartigen Sandboden, welcher in der præmittirten Claßification der Aecker von Nr. 21. bis 25. die fünfte Classe ausmacht. In letzterem würkt sowol der Erd- als Luftdunst, so daß des gar geringen Inhalts von Klei ohngeachtet, oder, wenn davon nicht die geringste Spur mehr anzutreffen ist, durch Hülfe des Düngers in einem solchen Lande alles angebauet werden kan. Auf den Erstern hergegen hat allein der Luftdunst einen gar geringen Einfluß, welcher aber um so leichter evaporirt, je weniger Leimtheile das Land enthält, und je höher der Ohrtstein liegt. Eben daher kan sogar die Heide in einem solchen Boden nicht gehörig Wurzel fassen, sich ausbreiten, und in die Höhe wachsen, noch weniger aber darauf etwas angebauet werden.

Indes ist die Lage des Ohrtsteins so verschieden nicht, daß solcher auf kurze Distanzen einige Klafter tief steige und falle, vielmehr nimt dessen Höhe unmerklich zu und ab. Es finden sich ganze Heidfeldmarken, wo man mit dem Erdbohrer den Ohrtstein nicht erreichen kan, und die allda seit Jahrhunderten im besten Flor und Wachsthum stehende Eichwälder sind davon der sicherste Beweis. Daß aber der

Ohrt-

Ohrtstein in einem solchen Boden würklich vorhanden sei, bestätigt der böse Erfolg von dem vor vierzig Jahren im Amt Haarburg und mehreren Geestämtern verfügten unnatürlichen Abtreiben einiger gröstenteils aus Büchen bestehenden Forsten, weil der derozeitige Commissarius - ein ehmaliger recht guter Forstmann in Kleigegenden, und nachheriger Beamter, den Heid- oder Leimboden wie den Gras- oder Kleiboden tractiren wollte, und sich nie darum bekümmert hatte: Woher letzterer seine eigentliche Zeugungskraft habe. Geht indes nach dem Ausdruck des Bauren eine Ohrtlage in der Flur her, womit er soviel sagen will, daß dieser Erdstrich einen halben oder höchstens einen Fuß tief eine Oberfläche von den Bestandtheilen des Ackers habe; so hat es damit überall nicht die Meinung, als ob in den übrigen Theilen der Flur der Ohrtstein nicht zu ergründen sei. Man nehme einen Erdbohrer, und dann wird sich zeigen, daß solcher eine bergigte Lage habe, und am äußersten Ende der Flur nicht über 6. bis 10. Fuß tief dürfe gesucht werden. Dies bestätigt wiederum die Erfahrung, da in solchen Gegenden keine Eichen fortkommen. Denn sobald die unter sich schießende Pfahlwurzel den Ohrtstein berührt, und seitwärts ausbiegen muß, wird der bis dahin im besten Wachsthum stehende Stamm pollsoor. Die allmählige Hervorragung und Tiefung des Ohrtsteins macht nun zwar in einer Feldflur auch einen gewissen Unterschied, doch keinen solchen, daß sich der

Ernte-

Ernteertrag des einen Landes gegen das andere beinahe um die Halbschied verringere.

Zu Zeiten grenzen die Geestfelder mit einer moorigten Heide, und gemeiniglich hat alsdann die eine Hälfte eine Mischung mit Leim, und die andere Hälfte eine Mischung mit Moor. Ist die Mischung sich einander gleich, so behält das Leimsandfeld den Vorzug, hat aber das Moorsandfeld mehr Moor- als Sandtheile, das Leimsandfeld aber mehr Sand- als Leimtheile, so ist jenes besser. Bei dieser Abweichung in den Hauptbestandtheilen des Ackers ist indes der Unterschied des sogenannten guten und schlechten Landes ebenwenig von Erheblichkeit.

Hoffentlich wird nunmehr ein Jeder, der auch kein Landwirth in Praxi ist, es von selbst einsehen, daß, wenn die weit und breit ausgedehnte Flagen einer Geestfeldflur nicht allemal ein gleiches Maaß ihrer Bestandtheile haben, oder der Ohrtstein nicht gleich tief liegt, oder eine Veränderung in den Haubtbestandtheilen des Ackers vorgehen kan; dennoch in der Johannwardeschen Flur das in Sechs Classen vertheilte Land nicht so verschieden habe sein können, daß von gedüngten Rogken der Ernteertrag von 5½. zu 3. Körner herabsteige.

§. 58.

Bei dem allen rührt die Verschiedenheit des Ernteertrags nicht allemal von dem innern Gehalt

Gehalt des Landes und seiner Lage her, vielmehr hat die CulturArt und die Witterung auf die Ausbeute der Aussaat einen sehr merklichen Einfluß.

Die fleißigsten Wirthe oder die sogenannte Quäler sind nicht allemal die besten Landwirthe. Eine große Aussaat macht nicht immer reich. Wird dem Geestlande die ihm angemessene Ruhe entzogen, so werden seine Kräfte erschöpft, und der Eigenthümer ist bei aller Quälerei selbst schuld daran, wenn sein Acker nichts mehr trägt, als seines Nachbaren mittelmäßiger Acker nach hinlänglich gehabter Ruhe gemeiniglich zu tragen pflegt. Wie kann nun hier das Product der Ernte den innern Gehalt des Landes bestimmen? In einem Kleibodden — welches hier incidenter berühre — ist die Brach ganz entbehrlich, und selbst dem Kornanbau hinderlich; weswegen denn auch laut einer im Hamburgischen Correspondenten im Jahr 1785. mitgetheilten Nachricht in der ganzen Mark Brandenburg die Brach abgeschafft werden soll. In einem Leimboden aber ist die Ruhe des Ackers unentbehrlich, da solcher nur allein durch den Luftdunst seine eigentliche Fruchtbarkeit bekommt. Geht nun der Acker aus der Saat zum Dreisch über, so verweilet sich jener Luftdunst, sobald das Feld sich benarbet hat, nicht nur darin, sondern er veredelt auch seine Leimtheile dergestalt, daß, wenn das Land wieder aufgebrochen wird, dasselbe

desto reichlicher trägt. Die Kraft dieses eingeschlossen gewesenen Lustdunstes bestätiget so gar die Erfahrung, da die de 1764. bis 1768. in dem Amt Ehrenburg etablirte Neubauer, die frisch aufgebrochene Heide mit Rogken ohngedüngt besaamet haben, und davon die beste Ernte gehabt.

Eine frühe Aussaat ist ohne allem Widerspruch die Beste, doch gerathen, welches aber sehr selten und mislich ist, sobald wir weiche Winter haben, in einem stark treibenden Boden die späten Aussaaten am Besten. - Denn auch in Heidgegenden, sobald der Ohrtstein unergründlich tief liegt, kan man durch Hülfe des Düngers, und eine zweijährige Ruhe einen Leimboden stark treibend machen. - Der Bauer kennet keine Zufälle, noch weniger bekümmert er sich um ihren Grund. Er weiß einmal, daß auch bei einer späten Aussaat es sich recht gut stiegen und scheffeln lasse, und derjenige oft früh genug komme, welcher langsam geht. Er übereilt sich also nicht, wenn gleich er vom Winter übereilt wird, und aufs Gerathewohl zwischen dem ersten und zweiten Frost seine Arbeit fortsetzen muß. Auf die Rechnung des Himmels kan der geringere Ausfall seiner Ernte wol nicht geschrieben werden. Die Schuld liegt jetzt an dem Eigenthümer. Dies merkt aber dieser so wenig, als es andere wissen, mithin muß es am Ende an dem Lande selbst liegen, daß es bei einer allgemein guten Ernte nicht besser gestieget hat.

Je mehr der Sand in einem Acker über dessen Hauptbestandtheil das Uebergewicht hat, je geringer ist der innere Gehalt, und je kärglicher in einem hochliegenden Geestacker bei dürren Sommer die Ernte. Haben wir aber kühle feuchte Sommer, so erntet man von diesem Acker, wo nicht mehr, doch gewiß eben so viel, als von einem niedrigliegenden Leimacker.

Diese drei Fälle, deren man ungleich mehrere hat, werden es hoffentlich bekräftigen, daß die Bestimmung des wahren innern Gehalts der Ackergrundstücke bei der Concurrenz so mancher Haupt- und Nebenursachen tiefere Einsichten in die Oeconomie der Natur, und in die Landwirthschaft voraussetze, als keiner von unsern Ackerleuten gewöhnlich hat. Um die Eigenschaft der allgemein bekannten Dinge, und um die Wege und Kräfte der Natur bekümmert sich kein Bauer, und kan also ein solcher Mann, wenn er gleich als der beste Wirth in andern oeconomischen Fächern verdient zu Rathe gezogen zu werden, dennoch in diesem sehr wichtigen Fach kein richtiges Zeugniß ablegen.

§. 59.

Bei der natürlichen Unfähigkeit der Bauren, den innerlichen Gehalt der Ackergrundstücke einer Feldmark zu schätzen, ist es ohnehin zu viel prætendirt, daß sie den Ertrag

der Ernte durchschnittsweise angeben sollen. Wie viel wird hiebei vorausgesetzt! Wenigstens doch dieses, daß dieselben 1) von guten, mittelmäßigen und schlechten Jahren einen vollständigen Begriff haben; 2) den Erntebetrag von ihrem besten und schlechten Acker zu Rogken gedüngt, sowol an aufgebundenen Stiegen, als ausgedroschenen Himten, nach jener Verschiedenheit, bestimmt anzeigen sollen. Was den ersten Punkt betrift, so wissen die Bauren, daß ein gutes Jahr reichlich, ein Miswachs-Jahr aber kärglich beides Stroh und Korn giebt. Die übrigen Fälle aber, wenn entweder die Stroh- und Kornernte weder reichlich noch kärglich ist, oder, wenn es mehr stieget als scheffelt, oder, wenn die Kornernte besser wie die Strohernte ausfällt, sind so verschieden, daß der Bauer selbst nicht weiß, wie er das eine oder das andere rechnen soll. Was hergegen den zweiten Punct betrift, so ist es bekannt, daß sich die Bauren überall keine Annotationes von ihrer Erute machen, und dieses um so weniger, da ihre Stücke von ungleicher Größe sind. Beim allerersten Dröschen merken sie sich, was die Stiege giebt, und das ist es alle. Der Geometra, wenn derselbe landwirthschaftliche Kenntnisse hat, wird sich freilich alle Mühe geben, dem Bauren ein jedes Ding verständlich zu machen. Damit aber ist das Gewisse noch nicht erhalten. Die Angabe beruhet auf ein Ohngefehr, und um so unzuverlässiger ist das Resultat.

Ueber-

Ueberhin ist bei einem Landumtausch es nicht einmal nöthig, nach Verschiedenheit der Ernten deren Ertrag durchschnittsweise zu bestimmen. Das Verhältniß der Kornernte nach Verschiedenheit des Landes bleibt sich immer gleich, es mag in Korn oder Stroh, oder in beiden, ein Abgang oder Seegen sein. Wäre es daher möglich, daß alle FeldInteressenten von ihrer in allen Theilen der Flur habenden Länderei, z. E. von der letztern Ernte richtig anzeigen könnten, wie viel Stiegen auf einem Morgen mit gedüngten Rogken in jedem Felde gestanden, und was sämtliche Stiegen an reinen Korn enthalten hätten, so wäre, wenn der Band durchaus egal, das Stroh rein ausgedroschen gewesen, und einerlei CulturArt observiret wäre, diese Nachricht schon hinlänglich, der bereits in Classen gebrachten Länderei einen bestimmten Werth zu geben. Weil aber der Band nicht durchaus egal ist, auch auf manchen großen Hofe, dem Hornvieh angeblich zum Besten, das Stroh nicht einmal völlig rein ausgedroschen wird, ja selbst in dem Aechterßen oder Kaff für die Schweine vieles bleibt, so läßt sich auf diese sonst zweckdienliche Art kein richtiges Principium erhalten.

§. 60.

Den Werth der Classen nach klingender Münze zu bestimmen, wenn, wohlzumerken! gegen die Classification der Länderei nichts zu erinnern ist, geht zur Noth bei einem zu vereinzelnden Vor-

werk an, nicht aber bei Dorfsfluren. Die Grundstücke des erstern haben bereits nach ihrer Verschiedenheit einen bestimmten Werth gehabt, und sind von jeher in der Hand eines einzigen Mannes gewesen, so daß Verwalter, Ackervoigte und Knechte über deßelben Beschaffenheit nach den Pachtanschlägen nur dürfen vernommen werden, wenn man die Grundstücke classificiren, und würdigen will. Das Erkenntniß fremder Achtsleute ist hier so unnöthig als überflüßig. Macht sich die Herrschaft von kleinen Vorwerkern los, um des Bauaufwandes entübriget zu sein, so müßen, wie im folgenden zweiten Theil weiter ausgeführet ist, solche nicht vertheilet, auch derselben Acquirenten, welche ex propriis bauen, und eben dadurch der Herrschaft auf ewige Zeiten ansehnliche Kosten ersparen, nicht übersetzt werden. Es ist alsdann genug, wenn mit selbigen nach Anleitung der letztern Pachtanschläge eine auf die natürliche Billigkeit sich gründende Behandlung angestellet wird. Wie will man aber bei Dorfsfluren ein Geldprincipium ausfindig machen, um die Classen zu würdigen? Die Interessenten können nicht mit Gewisheit den Werth bestimmen; fremde Achtsleute vermögen es noch weniger; auch kan die der Gegend gewöhnliche Landmiethe überall nicht zum Maaßstab angenommen werden, da das, was verheuret wird, nichts beträchtliches ist, jeder Eigenthümer das beste Land zu behalten pflegt, und das sehr entlegene seiner Güte ohngeachtet geringer im Preise ist.

Ue-

Ueberhaupt erfodert ein Geschäft, welches für die Theilnehmer auf ewige Zeiten von guten und bösen Folgen sein kan, nicht nur die alleräußerste Vorsicht, sondern auch die allergrößeste Genauigkeit. Bei dem allerbesten Entschluß es unverbeßerlich zu machen, und bei dem besten Willen, es einem jeden gleich und recht zu machen, kan der eine oder der andere beim Umtausch der Länderei interessirte Theil doch getaüscht werden, wenn man seinen eigenen Fertigkeiten, und den Einsichten kurzsichtiger Leute mehr zutrauet, als billig sein sollte.

§. 61.

So wichtig die Classification der Ackergrundstücke und die Würdigung der Claßen ist; so wichtig ist auch die Eintheilung der Felder in umlaufende Schläge, Wahrscheinlich wird derjenige Vertheilungs-Plan gewählet werden, wo alle Landbesitzer in jedem Schlage ihre Länderei, wie jetzt, durch einander vermengt liegen haben,

mithin werden nach dem im §. 48. erfolgten Resultat der besten Landwirthe eben soviel umlaufende Saat- und Weideschläge eingerichtet, als Jahre das Land besaamt sein, und in Anger liegen soll.

Nur bei denjenigen Heiddörfern, welche auf Brüchen nicht interessirt sind, keine Gras- und Holzweide haben, und nach vier Saaten das Land vier Jahr ruhen laßen, um das halbe Feld als Weideland zu gebrauchen, wird in Hin-

ficht, daß sie bei der im zweiten Theil vorgeschlagenen Heidlands-Ausweisung in Stand gesetzet werden sollen, zwei Drittel Feldlandes in Anger zu behalten, eine Ausnahme dahin gemacht,

daß man derselben Feld in 18. Schläge, als 9. Saat- und 9. Weideschläge vertheilt dergestalt, daß, wenn solche in Umlauf kommen, 3. Schläge in der ersten Gahre mit Rogken, 3. in der zweiten Gahre mit Rogken und Buchweizen, und 3. in der dritten Gahre mit Haber besaamt; dagegen 3. Schläge im ersten, 3. im zweiten, und 3. im dritten Anger sein müßen.

Die successive Cultur des neuen Heidlandes und die künftige solidere Einrichtung des Ackerbaues macht dieses nothwendig; indes wird eben dadurch der Vortheil mit erhalten, daß man das gesammte Land eines jeden Interessenten entweder völlig oder bis auf eine geringe Differentz ohne einen Landumtausch in diese dreimal sechs Schläge jedesmal pro sexta bringen kan; wie es denn nichts zur Sache thut, ob derselbe in jedem der drei Schläge, wohin er sortirt, einerlei Feldinteressenten habe oder nicht. Bei den Bruchinteressentischen Dörfern, welche nur zum künftigen bessern Ernteertrag ihr Land entweder nach drei Saaten ein bis zwei Jahr, oder nach vier Saaten zwei Jahr ruhen laßen, und deren Feld in 4. 5. oder 6. Saat- und Dreischschläge vertheilet wird, kan jener Vortheil gleichfalls erwürkt werden,

wenn

wenn man die Anzahl der Schläge entweder duplirt oder triplirt.

§. 62.

Besteht indes die Flur nicht aus einerlei Bestandtheilen, wenn nemlich die eine Hälfte eine Mischung mit Moor hat, so macht diese Abweichung nothwendig,

jede Hälfte in besondere Schläge zu bringen.

Geht aber ein hervorragender Ohrtstrich durch die Flur, so macht solches in die Einrichtung der Schläge keine Veränderung. Nur ist dieser Unterschied dabei, daß, wenn jene Hervorragung der Länge nach durch die Flur geht, die darüber herliegende Stücke überall nicht zum Untausch können gebracht werden; welches aber möglich ist, wenn das Feld queer darüber hergeht, und der hervorragende Ohrtstrich eine egale Breite hat.

§. 63.

Es sind wenig Feldfluren, aus welchen außer dem Hauptzehnten nicht auch ein Rottzehnten geht. Es giebt auch andere, woraus noch eine dritte Gattung, nemlich ein Kötherzehnten erfolgt. Das Land der Meierleute, wiewol solche größtentheils herrschaftliche Coloni sein können, macht alsdann den einem Dritten zustehenden Hauptzehnten aus. Das sogenannte Kötherland ist ein vor Alters den Köthern ausgewiesenes Rottland, und das, was Rottland

heißt, ist in spätern Zeiten ausgewiesen. Von Beiden stehet der Herrschaft der Zehnten zu, und ist zu Verhütung aller künftigen Irrungen unter den Zehntherrschaften nothwendig,

das Land der Meierleute, woraus der Hauptzehnten erfolgt, in seine besondere Schläge zu bringen, auch bei dem Köther- und Nottlande ein gleiches zu beobachten.

Liegt indes das Zehntfreie, und das in totum oder tantum zehntpflichtige Land vermengt durch einander, so macht solches in die Einrichtung der Schläge keine Veränderung; nur ist nöthig,

daß alsdann die neue Feldbeschreibung die Qualitet der in jedem Schlage befindlichen Stücke richtig enthalte.

§. 64.

Die zum Grunde liegende Absicht würde nicht völlig erreicht werden, wenn die abgetheilten Schläge an allen Seiten offen bleiben sollten. Vielmehr macht deren Umlauf, da zu Zeiten die Dreisch- oder Weideschläge zwischen den Saatschlägen liegen, zu Verhütung alles Feldschadens nothwendig,

solche seitwärts mit einem Erdwall oder Graben zu begrenzen, übrigens aber die Schläge unten und oben offen zu laßen, damit ein jeder desto bequemer auf sein Land kommen könne, und es bei der Einfahrt eines Schlagbaums nicht bedürfe.

Damit indes weder der Landeigenthümer noch ein Dritter, der hiebei ein Interesse hat, z. E. der Lehns: Guts: oder Zehntherr, dadurch Schaden leide,

so ist dem Erstern an einem ihm gelegenen Orte ein Stück Feldland von gleicher Größe zur Cultur zuzutheilen, und die Qualitet des abgetretenen Landes auf dies Aequivalent zu transferiren, auch dies alles zur künftigen Nachricht in der neuen Feldbeschreibung zu registriren.

§. 65.

Wenn der Ackerbau nach einer jeden Landesgegend œconomisch eingerichtet sein soll, so muß das ganze Feld in die nöthig gefundene Schläge egal vertheilet sein, und jeglicher Colonus in jedem Schlage gleich viel Land haben. Indes wird sichs nicht ein einziges mal treffen, daß der Betrag der gesammten länderei der Feldmark oder der einzelnen Glieder gerade auflaufe, um in die nöthig gefundene Schläge egal vertheilet zu werden. Eben daher hat der Verfaßer des oftangezogenen Tractats bei denen ihm aufgetragenen Verkoppelungen die Gemeinheit zu Hülfe genommen, und soviel als nöthig gewesen, davon in die Koppel gezogen, um dies möglich zu machen. Wenn die Herrschaft den Hauptzehnten hat, ist dabei nichts zu erinnern, auch alsdann nicht, wenn das rottzehntpflichtige Land durch diese Zugabe vergrößert werden kan. Hat aber die Herrschaft weder den Hauptzehnten, noch Rottzehntland in der Flur,

so darf zu Verhütung aller Collisionen kein Heidland in die alte Flur gezogen werden, um eine gerade Eintheilung zu erwürken.

Worin besteht denn wol der Unterschied, sobald z. E. sechs Schläge sollen gemacht werden, wenn der Betrag der gesammten Flur, oder der Länderei der einzelnen Glieder nicht gerade in 6. aufgehen will? Was überschießt, und in diesen oder jenen Schlag mehr kommt, ist wahrlich eine unbedeutende Kleinigkeit; und in der That, wäre es ein Spielwerk, wenn man den groben Erdklumpen wie auf einer Goldwaage vertheilen wollte.

§. 66.

Uebrigens erfodert die Gerechtigkeit der Sache, daß die Vertheilung der Felder in Schläge Niemanden der Landbesitzer auf irgend eine weise præjudicire; indem derselben Interesse 1) bei dem Landumtausch, 2) beim Abtritt des Landes zum Seitengraben oder Erdwall zwischen den Schlägen, 3) bei dem zu verfügenden Umlauf der Schläge mehr oder weniger verlirt, und es nicht gnug ist, offenbare Ungerechtigkeiten zu vermeiden, sondern sogar der geringste Anschein einer Unbilligkeit muß vermieden werden.

§. 67.

Was 1) den Landumtausch betrift, so kan solcher bei der jetzigen zerstreueten Lage der Acker-

stücke

stücke nicht wol evitiret werden, sobald jeder Colonus in jeglichem Schlage, oder in 2. oder 3. nach dem im §. 61. gethanen Vorschlage zu einerlei Gahre, Kornart und Dreisch verbundenen Schlägen gleich viel Land haben soll. Dieses macht seine Wirthschafts-Einrichtung nothwendig. Indes ist es möglich, daß die Differentz eine Kleinigkeit ausmacht, und der Landinhaber eben aus diesem Grunde nicht gern tauschen will. Nun verschlägt es wenig oder nichts, falls Jemand 150. Himtsaat hat, und diese in Sechs Schläge sollen gebracht werden, daß jeder Schlag nicht gerade 25. sondern z. E. 27. $23\frac{1}{2}$. $24\frac{1}{2}$. 24. $25\frac{1}{2}$. und $25\frac{1}{2}$. enthalte. Ebendaher muß es eine Haupt-Regel bei diesem Geschäfte sein,

den Umtausch mit Bewilligung oder auf Anhalten des Landinhabers ganz zu unterlaßen, sobald es auf eine Kleinigkeit ankommt, die derselbe in dem einen Schlage mehr hat, wie in dem andern.

Ist aber der Unterschied beträchtlicher, und die Gleichheit nicht anders, als durch einen Landumtausch zu erwürken, so bleibt es allemal eine Conditio sine qua non.

daß die in Umtausch kommende Länderei von einerlei Qualitet, Güte, Größe und Entfernung sein müße.

Das Erstere muß die gleich anfangs aufgestellte Feldbeschreibung, damit z. E. nicht Lehn-

und

und Erbland u. s. w. gegen einander in Umtausch komme, — das Zweite aber die Würdigung der Claßen nach dem Resultat des Ernteertrags an Hand geben; beides letztere hergegen durch die Meßkette erhalten werden. Was indes den Grad der Entfernung betrift, so ist es absolute ohnmöglich, daß zwei zum Umtausch kommende Stücke einerlei Lage haben können. Ist der Unterschied nicht beträchtlich, so wird selbst der eine Theil diesen Umstand nicht bemerken. Ist er aber beträchtlich, so giebt das Locale an die Hand,

ob man nicht mit einem Dritten einen Vortausch zu Stande bringen könne, um demjenigen, mit dem man es eigentlich zu thun hat, ein näher liegendes Stück zu verschaffen.

Mannigmal beruhet der Vorzug, den ein Stück vor dem andern voraus hat, auf der Cultur, da in einer aus gleichen Bestandtheilen überall bestehenden Flage das Land des einen, der viel Wiesenwachs, mithin mehreren Dünger hat, an seiner innern Güte mehr gewonnen haben kan, als das Land eines andern, der jene Vortheile nicht hat. Geht nun zwischen zwei solchen Männern ein Landumtausch vor sich, so kan jener Umstand den Werth der Grundstücke nicht erhöhen, da der durch eine beßere Pflege erhaltene Vorzug nur zufällig ist, und die mehr gewonnene Zeugungskraft mit der Zeit wie der Spiritus verpfliegt, vielmehr ist es genug,

zwischen beiden Theilen den Vergleich zu treffen, daß, wenn ein solches stück Land z. E. in der dritten Gahre geliefert wird, alsdann die zwette Gahre u. s. w. nach den festgesetzten Principiis solle vergütet werden.

Gleichwie ferner der Besitz der in Umtausch gekommenen Länderei sich verändert, sobald die Vertheilung der Flur in Schläge geschehen ist, und jeder Landinhaber seine eigene Aussaat geerntet hat, so ist es auch billig,

daß beide Theile sich einander die im Lande befindliche Gahre baar vergüten.

§. 68.

Was 2) die Entschädigung dererjenigen Interessenten betrift, welche zum Seitengraben oder Erdwall zwischen den Schlägen das Land hergegeben, so ist es nicht genug, daß man ihnen nach §. 64. eben so viel aus der Gemeinheit wiedergebe, als sie verlohren haben;

vielmehr muß die ganze Interessentenschaft, wozu die zu entschädigende pro rata das ihrige mit beitragen, dasjenige baar vergüten, was das hergegebene cultivirte Land gegen das wiedererhaltene Heidland beßer ist.

Soll dies allererst ex post bestimmt werden, so gehen auf beiden Seiten Unbilligkeiten vor. Eben daher ist kein unpartheilicher Ausweg,

als, daß der das Werk dirigirende Beamte, ehe die Abtheilung der Schläge geschiehet,

und

und ehe Jemand wißen kan, wen die Reihe treffen mögte, das Gutachten sämtlicher Interessenten, oder das Erkenntniß von neun dazu erwählten, und in drei Schürtzen vertheilten Hauswirthe erfodert: Was nach Verschiedenheit des Landes für jede in den Erdwall oder in den Seitengraben gezogene Ruthe zu bezahlen sei, wenn gleich der Abgang durch eben so viel Heidland wieder ersetzt wird; und hiernach das divident pro principio festsetzt.

Denn alsdann müßen die, welche das Land verliehren, mit der Vergütung, und die übrige, welche pro rata jene entschädigen, mit dem Betrag ihrer Beiträge zufrieden sein. Geht indes ihr allgemeiner Vorschlag dahin, daß ohne eine weitere Vergütung an Gelde das hergegebene Land mit dem dreifachen Betrag des Heidlandes solle ersetzt werden,

so kan solches, sobald der Hauptzehnten keinem Dritten zustehet, gar wol geschehen. Hat aber die Herrschaft den Hauptzehnten nicht, so findet dieser Vorschlag keine Statt; weil sonst dies Stück pro tertia einem Dritten, und pro duabus tertiis der Herrschaft zehntpflichtig werden müßte;

§. 69.

Was 3) den zu verfügenden Umlauf der Schläge anlangt, so hat man allerdings dabei die Absicht, daß das Land in jedem Schlage in einerlei Saat und Gahre sein solle. Doch kan

nach

nach Recht und Billigkeit nicht verlangt werden, daß gleich mit dem folgenden Jahre jeder Schlag seine besondere Kornart tragen solle, weil allererst in der Zeitfolge das Land in einerlei Saat und Gahre sein kan. Ist das Feld in Schläge eingetheilt, so wird sich fetter und magerer Rogken, Haber, Buchweizen und Dreisch vermengt durch einander finden. Gesetzt! das Feld ist in drei Saat- und zwei Dreischschläge A. B. C. D. und E. abgetheilt, und es fände sich in A. der mehrste alte Dreisch, in B. der mehrste fette Rogken; in C. der mehrste magere Rogken; in D. der mehrste Haber, und in E. der mehrste neue Dreisch, so folgt, daß A. zur ersten Saat mit Rogken gedüngt; B. mit Rogken im Stoppel und C. mit Haber besäet werden; hergegen D. als neuer Dreischschlag und E. als alter Dreischschlag liegen bleiben müße. Hätte indes Jemand in A. Haber, in B. den neuen Dreisch, in C. den alten Dreisch, in D. den fetten Rogken, und in E. den magern Rogken, so würde derselbe in seinem Ackerbau und Haushalt ganz derangiret werden, wenn derselbe sein nach der Ernte in der zweiten Gahre seiendes Land in Dreisch liegen laßen sollte, um mit den übrigen sofort in Ordnung zu treten. Sein Land in jedem Schlage muß derselbe freilich gleich vom ersten Anfang an in dem nehmlichen Jahre düngen, wenn die Ordnung es mit sich bringt. Denn eben dadurch kommt er mit den andern in die Reihe, und nach Verlauf von fünf Jahren können auf diese Art in sämtlichen Schlä-

gen die Ländereien aller Interessenten in einerlei Saat, Gahre und Dreisch sein. Dagegen aber muß ein solcher Mann bis dahin die Freiheit haben, mit den übrigen Kornarten auf seinem Lande in den übrigen Schlägen so abzuwechseln, daß er dabei keinen Schaden leide. Aus eben diesem billigen Grunde ist daher der Umlauf der Schläge so zu reguliren,

daß allererst nach dem ersten Ablauf der zum Umlauf bestimmten Jahre das in jedem Schlage befindliche Land in einerlei Saat, Gahre und Dreisch sein solle.

Zweiter Abschnitt.

Von Verbesserung der Viehzucht.

§. 70.

Wenn von Verbesserung der Viehzucht allgemein die Rede ist, so richtet man insbesondere auf Pferde, Hornvieh und Schaafe, nicht aber auf die übrige Vieharten, sein Augenmerk. Die Anziehung junger Fohlen und die Einführung eines bessern Schlags von Horn- und Schaafvieh hängt indes nicht allemal vom Willkühr des Landwirths, sondern hauptsächlich vom Locale ab, weswegen denn auch bei Verbesserungs Vorschlägen auf der Geest unter den sogenannten Geestdörfern, d. i. solchen, welche auf Brüchen interessirt sind, und den sogenannten Heiddörfern, welche auser ihrem

Dreisch-

Dreischlande überall keine Grasweide haben, ein billiger Unterschied gemacht wird, weil bei diesen vieles wegfällt, was bei jenen möglich ist.

§. 71.

Seitdem das Landgestüdte seine vollkommene Einrichtung bekommen hat, woran jedoch nur allein die mit ansehnlichen Grasweiden versehene Gegenden Antheil nehmen, hat sich die Pferdezucht sehr verbessert. Der intendirte Endzweck würde aber noch besser erreicht werden,

wenn nicht die Bauren, wie sehr oft geschiehet, gar zu alte Mutterpferde belegen ließen, die trächtigen Stuten mehr schoneten, und die jungen Pferde nicht zu früh einspannten.

Die an weitläuftigen Brüchen wohnende Colonen haben hin und wieder ihre eigene Beschäler, und ziehen von ihren Heidhengsten einen guten Schlag gedrungener dauerhafter Ackerpferde, wenn gleich solche nur von mittelmäßiger Größe sind. Die Eigenthümer gewinnen aber dabei wenig oder nichts, und haben, wenn man ihnen die Rechnung recht genau zieht, dabei ehender Schaden als Vortheil. Um so nöthiger ist es also,

auf die Cultivirung der Brüche sein Augenmerk zu richten;

und ist diese zu Stande gebracht, so können auch allhier mit Nutzen herrschaftliche Beschäler aufgestallet werden.

§. 72.

Was die Hornviehzucht anbetrift, so haben alle Geestdörfer einen größern Schlag vom Viehe als die Heiddörfer. Indes ist jenes doch nur ein Mittelschlag; und haben auswärtige Viehhändler, welche zu Betreibung der Fettweiden an der Ruhr und am Rhein jährlich ins Lüneburgische kommen, schon längst die Klage geführet, daß in allen Geestämtern der Schlag des Hornviehes gegen das Mecklenburger viel zu klein sei, und dasjenige Quantum, welches sie mühsam zusammensuchten, und noch gar nicht die erfoderliche Größe habe, kaum der vierte Theil desjenigen wäre, so sie vorhin mitgenommen hätten, ehe der Zuschlag gegen Mecklenburg gemacht sei; aus welchen Umstand man anerkennen wird, wie wichtig die Verbesserung der Hornviehzucht für unsere Geestämter mit der Zeit werden könne. Weswegen aber das hiesige Geestvieh nur ein Mittelschlag ist, hat zweierlei Ursachen; einmal, weil nach der auf der Mecklenburger Geest eingeführten Haushalts-Einrichtung das Hornvieh beßer unterhalten wird; Zweitens, weil die Rinder daselbst nicht so früh begangen werden. Ist indes die beßere Benutzung der Brüche, wovon der zweite Theil handelt, planmässig eingerichtet, so wird bei diesen Dörfern nur noch erfoderlich,

1.) daß der Dorfsstier von vorzüglicher Größe sei, auch 2.) die Rinder nicht eher denn im dritten Jahr zugelaßen werden.

Der

Der Schlag einer Geestheerde, wovon ich mit dem besten Erfolg den allerersten Versuch gemacht habe, steht übrigens nicht füglicher zu verbeßern, als durch ein Stierkalb einer Maschgegend, welches zum Aufziehen nüchtern angeschafft wird. Daß man aber auch die Rinder nicht gar zu früh begehen lasse, erfodert sowol die Ordnung in der Natur, als der Endzweck des landwirthschaftlichen Betriebs. Nicht nur bleiben die Rinder im Wachsthum stehen, und tragen selten große Kälber, sondern auch das erste Kalb taugt zur Zuzucht überall nicht.

Die Hornviehzucht der Heiddörfer kan ebenfals ansehnlich verbessert werden, wenn gleich anfangs bei diesen Colonen, sobald sie nach dem im zweiten Theil enthaltenen Plan mehr Dreischland bekommen, die Einrichtung getroffen wird,

daß ein Stier von großer Geestart deren Vieh begeht, und nach und nach die kleinen Kühe abgeschafft werden.

Gemeiniglich liegen die Heiddörfer weit und breit umher, und bestehen außerhin aus gar wenigen Colonien. Mithin würde zu überlegen sein, wie unter den Eingesessenen von drei bis vier der nächsten Dörfer der dazu am besten eingerichtete Colonus vermogt werden könne, zum Besten dieser Dörfer einen gemeinschaftlichen Stier zu unterhalten. Der im §. 146. gethane Vorschlag wegen eines Dorfbullenkamps fällt bei den Heiddörfern weg.

Eben daher muß es der obrigkeitlichen Einrichtung überlaßen bleiben, diejenige Vortheile zu bestimmen, welche derjenige Colonus, der dies onus übernimmt, zu genießen haben soll, und entweder in einem fixo für jede begangene und trächtig gewordene Kuh bestehen, oder in einem jährlichen praestando, wozu alle Colonen des Districts, weniger nicht die Häuslinge, welche Vieh halten, nach der Stärke ihres Viehbestandes beitragen.

§. 73.

Was übrigens die Verbesserung der Schaafzucht anlangt, so werden die Heiddörfer alsdann allererst einen Mittelschlag statt der Heidschnucken einführen können, wenn die planmäßige Dreischschläge vorhanden sind, und die Unterhaltung des Hornviehes es gestatten will, wenigstens im letztern Jahr die Dreischschläge von den Schaafen beweiden zu laßen.

Bei den Geestdörfern ist die Einführung eines Mittelschlags zu Gewinnung einer beßern Wolle schon ehender möglich, wenn gleich nach geschehener Vertheilung der Feldflur in Schläge die Vertheilung und Cultivirung der Brüche noch einige Zeit ausgesetzt werden muß.

Zweiter Theil
von
Erweiterung der Landwirthschaft.

§. 74.

Ackerbau und Viehzucht sind die beiden Hauptzweige der Landwirthschaft. Ist nun von deren Erweiterung die Rede, so gedenkt man sich eine kluge und sorgfältige Einrichtung, alle unangebauete Erdflächen, welche der Landwirth nicht in Cultur, sondern in Nießbrauch hat, und Niemandes Eigenthum sind, nach der Landesgegend zu einer beßern und vortheilhaftern Benutzung zu bringen.

§. 75.

Diejenige unangebauete Erdflächen, welche der Landwirth nicht in Cultur, sondern in Nießbrauch hat, und Niemandes Eigenthum sind, heißen Gemeinheiten, und bestehen aus Anger, Brüchen, Heiden und Mooren; von deren Beschaffenheit, und gewöhnlichen Benutzungsart etwas weniges muß gesagt werden.

§. 76.

Der Anger ist die gemeine Kuhweide, und in kleiartigen Gegenden, wo rund um die

Dörfer herum alles cultivirt ist, oft sehr unbedeutend. In den Maschen haben die angrenzende Ortschaften bald außerhalb des Deichs ein ansehnliches Vorland, bald in dem Fluße selbst große unbedeichte Werder oder Insuln, sowoll zum Soodenstich behuef ihrer Deiche, als zur Gänseweide und Auftrift ihrer Pferde und Rinder. Sind aber die Werder mit einem Sommerdeich umgeben, um zu Fett- oder Kuhmilcherweiden gebraucht zu werden, so pflegen solche gemeiniglich unter den Interessenten schon vertheilt zu sein.

§. 77.

Die interessentische Brüche haben zu zeiten an der Härte heraus einen guten Anger, auch wol cultivirte Wiesen. Je tiefer man in das Bruch kommt, je unsicherer wird der Gang auf den dobbichten Bülten, und je schlechter wird der mehrentheils morastige Schlickgrasgrund, welcher verborgene Quellen ohne Abzug hat. Busch, Unkraut und Heidhörste wechseln miteinander durch das ganze Bruch ab. Man treibt dahin das Hornvieh und die Pferde. Gemeiniglich aber wird das mehrste Gras vertreten.

§. 78.

Die Heidraüme sind die eigentliche Weide für das Schaafvieh. Nach Verschiedenheit des Grund und Bodens hat man Leim- Moor- und Sandheiden. Auf leimartigen Heid-

distri-

districten werden gute Erdschollen oder Plaggen gehauen, welche auf dem zur Rogkensaat zu bestellenden Brachlande mit Strohmist lagenweis vermischt, in verschiedene 12. 16. bis 20. Fus lange und einem Parapet ähnliche Haufen, Miethen genannt, zum durchbrennen gebracht, hernach auseinander geschoben, in die Furchen gestreuet, und untergepflügt werden. Für einen leichten Acker besonders in sandigten Gegenden ist diese Düngungsart die Beste, indem der Düngungsgeist aus dem Mist in die Plaggenerde gezogen ist, und nicht so leicht verwittert. Mit den Geestschaafen, Heidschnucken genannt, läßt sich wegen ihrer Weichlichkeit kein Hürdenlager machen, welches ohnehin einem trocknen Heidboden nicht bekommen kan. Man streuet daher die Schaafställe wöchentlich zweimal mit gehauener Heide, und mit einem einzigen Schicht Plaggen belegt; zweimal im Jahr bringt man diesen Dünger zum Unterpflügen auf das Land, und oft streiten die auf diese zwiefache Art gedüngte Felder um den Vorzug. Auf moorigten Heiden hauet man oft wegen Holz- und Torfmangel, Brandschollen, auch lange Zaun- und Dachheide zu Behängung der Zäune, und zu Bevestigung der Strohdächer. Oft weidet sogar samt den Rindern auch das milchende Vieh der Interessenten in den Gründen dieser Moorheiden. Sandheiden sind überall von keinem Werth, und die darin leicht entstehende Sandwehen den angrenzenden Feldern sehr gefährlich.

§. 79.

Die interessentische Moore haben districtsweise ihre abgetheilte Interessenten, doch ist jeder District wegen der gemeinschaftlich zu unterhaltenden Moordämme unter die dahin gehörige Bauerschaften ungetheilt. Der abgestochene Raum, welcher nach einem anderthalbhundertjährigen Wiederaufwuchs zu seiner vorigen Höhe gelangt ist, und ein mit Moos vermischtes Gras trägt, dient - bis sich solcher gelagert hat, ein vester Erdstrich wird, und alsdann eine Heidnarbe bekömmt - zur Kuhweide, und der noch ungestochene Raum, welcher Heide trägt, dient zum fernern Torfstich, auch wol bis dahin zur Schaafweide. Hin und wieder liegen voran in den Mooren cultivirte Wiesen von gutem Ertrage; zu deren Einrichtung die Deckelerde und der Torf ein, zwei, oder drei Sooden tief abgestochen, der Platz geebnet, scharf geegget, und mit vermischten Kleeheusaat besaamt ist.

§. 80.

Entweder haben die Dörfer ihre abgetheilten Bruch- und Heidreviere zum privativen Nießbrauch, oder es gehören dahin als Samt-Gemeinheitsgründen mehrere Dörfer u. d. g. Im erstern Fall hat man es lediglich mit einem einzelnen Dorfe zu thun, wenn man allda zum allgemeinen, und eines jeden Interessenten besondern Besten zweckdienliche Einrichtungen machen will. Im letztern Fall hergegen wird zuvorderst die Aufhebung der Communion nothwen-

wendig, ehe sich etwas einrichten läßt, um Verbeß-rungen zu machen.

§. 81.

Eine Gemeinheits Theilung hat sehr viel auf sich, wenn man die eigentliche Absicht nicht verfehlen will. Eben daher muß man nicht nur die Grundsätze wißen, wie die Auseinandersetzung der sämtlichen Interessentenschaften geschehen müße; sondern auch die Regeln, wie nach aufgehobener Communion die künftige Benutzungsart der getheilten Erdflächen nach einer jeden Landesgegend einzurichten sei, um die Absicht der Erweiterung und Verbesserung der Landwirthschaft gewiß zu erreichen.

Erstes Hauptstück.

Von Auseinandersetzung der Interessenten bei einer Gemeinheits-Theilung.

§. 82.

Die Gemeinheiten, welche vertheilet werden sollen, müßen durch einen auf dergleichen Geschäfte expresse beaidigten Landmesser accurat vermeßen und chartiret sein. Dies macht aber Kosten; mithin muß zuvor entschieden werden: wer solche tragen soll.

Der Erfolg von diesem Theilungsgeschäfte ist nun zwar eine landwirthschaftliche Verbesse-

rung

rung, wovon ohne Unterschied alle Interessenten, so wol Freie als Unfreie profitiren. Doch können erstere zu keiner Concurrentz gezogen werden, weil nicht um ihrentwillen, sondern zum Besten des pflichtigen Standes die Theilung geschehen soll, auch das, was sie aus der Gemeinheit bekommen, bereits ein Bestandtheil ihres freien Prædii ist; mithin dieselben schon vor der Theilung als Eigenthümer eines gewißen Gemeinheitsstücks angesehen werden müßen. Die Pflichtigen können die Kosten noch weniger übernehmen, da nicht ihnen, sondern ihren Gutsherren das Meiergut mit allen künftigen neuen acquisitis gehört; sie auch ohnehin nichts umsonst bekommen, vielmehr Zins, Steuer und Zehnten von allen geben müßen, was sie mit Schweiß und Kosten in Cultur gebracht.

Das größeste Interesse bei diesem Theilungsgeschäfte, wovon eine allgemeine Rottlands Ausweisung abhangt, hat durch eine ewige Verbesserung der ständigen Gefälle sowol der gemeine Schatz, als der Landesherr. Nur prævalirt bei den Rottländereien und Rottwiesen das landschaftliche, und bei den neueingerichteten Colonien das Landesherrliche Interesse. Dieser Unterschied ist indes æqua lance nicht abzuwägen, und hängt ohnehin von Ortsgelegenheit, auch Zeit und Umständen ab. Es würde also von selbst folgen,

daß der gemeine Schatz und die Königliche Kammer die Vermessungskosten, und zwar jeder Theil zur Halbschied tragen müße.

§. 83.

§. 83.

Bei der Concurrenz von Freien und Unfreien, ja selbst bei der Verschiedenheit ihres Interesse, da einige alle Gemeinheitsrechte, andere aber nur besondere Gerechtigkeiten auf dem zu vertheilenden Erdraum haben können, scheint die Art und Weise, die Communion aufzuheben, vielen Schwierigkeiten unterworfen zu sein. In der That ist sie es aber nicht, wenn man die natürlichsten Wege einschlägt. Aus der bisherigen Benutzungsart der Gemeinheiten liegt die Gerechtigkeit zu Tage, welche die Interessenten auf derselben erlanget haben, und ihnen ohngeschmälert erhalten werden muß. Es folgt also,

daß bei Theilung der Gemeinheiten auf deren bisherige Benutzungsart zu sehen sei, um zu Auseinandersetzung aller Interessentenschaften einen richtigen Maaßstab zu finden.

Erster Abschnitt.

Von Theilung einer Samt-Heide.

§. 84.

Die Heidreviere dienen den Schaafen, auch zu zeiten den Rindern zum Weidegang. Hiernächst liefern sie dem Acker sowol Plaggen als Streuelheide. Hieraus folgt,

daß

daß nach dem Bestand der Schaafe und Rinder auch nach dem Gehalt der bei jedem Dorfe, Gute, Vorwerk und Closter befindlichen Ackerländerei ihrer aller Auseinandersetzung geschehen müße.

Diese Berechnung ist nicht schwer, wenn der zum Weidegang der Schaafe und Rinder erfoderliche Tractus zu einem bestimmten Betrag von Morgen reducirt, und mit diesem Quanto der Betrag der Länderei augmentiret wird. Jene Reduction hergegen geschiehet nach den Principiis einer jeden Gegend, wie viel Schaafe auf einem Morgen geweidet werden können, und wie viel Heidgrund für ein Rind gehöre.

Nach Beschaffenheit des Terrains werden 4. 6. bis 8. Schaafe auf einen Morgen, und für ein Rind ein bis zwei Morgen gerechnet.

§. 85.

Der Viehbestand ist sich niemals gleich. Das Vieh der Dörfer ist indes catastrirt, und billig sollte nur das catastrirte Quantum zum Ansatz kommen, weil dafür ein Fixum Contributionis bezahlet wird. Gemeiniglich aber ist ein weit größeres Quantum auf die Gemeinheit getrieben, und jedwedes Dorf damit in Besitz. Es erfodert daher die Billigkeit,

den Dörfern zur freien Wahl zu verstellen, ob sie an Schaafen und Rindern den dermaligen

Bestand, oder, wenn solcher durch einen ungewöhnlichen Zufall sehr verringert worden, den erweislich vorhin gehabten grösern Bestand, oder das catastrirte Quantum zum Ansatz bringen laßen wollen.

§. 86

Die Freien geben keine Contribution, und sind mit einer unbestimmten Anzahl Vieh auf die Gemeinheit berechtiget; eben daher muß ihnen frei stehen,

entweder ihren dermaligen Bestand zum Ansatz zu bringen, oder das Quantum, welches sie vorhin erweislich auf die Gemeinheit gebracht.

§. 87.

Finden sich Dörfer, welche ihre Feurung aus der Samtheide holen, und des endes in den moorigt gewordenen sumpfigten Süken Erd- oder Brandschollen hauen,

so berechnet man, wie viel Fuder jährlich gehauet worden, und reducirt diese zu Morgen. Der sechsfache Betrag kommt hiervon zum Ansatz, weil auf dem abgeplaggeten Grunde in den fünf folgenden Jahren keine haubare Brandschollen zu haben sind.

Das Bedürfnis selbst besteht in höchstens 24. Fuder für einen großen Ackerhof, in 16. Fuder für mittelmäßige Colonien, und in 8. bis 12. Fuder für die kleinen Hauswirthe. Ein

Mor-

Morgen liefert sechzig bis achtzig Fuder mit 2. Pferden.

§. 88.

Was ein Dorf zu Behängung der Zäune, und zu Bevestigung des Strohdachs, im Durchschnitt gerechnet, jährlich gebraucht, und nur da eingeführt ist, wo man lange Heide hat, macht nicht viel.

Indes muß dieses Bedürfniß auf ein gewißes ermäßiget, zu Morgen reducirt, und sechsfach zum Ansatz gebracht werden, weil diese Gattung von Heide allererst nach fünf Jahren ihre vollkommene Länge wieder hat.

Auf einen gut gemachten Zaun liegt die Heide 20. Jahr. Beim Ausflicken der Dächer kan keine Heide angebracht werden. Ein Dorf von 15. Häusern braucht von beiden Gattungen ein Jahr gegen das andere gerechnet jährlich kaum 10 Fuder, welche, weil die Heide mit einem Leiterbaum gebunden wird, von einem Morgen erfolgen.

§. 89.

Was ein jedes Dorf an Streuelheide behuef der Schaafställe, auch wol in die Kuh- und Pferdeställe, weniger nicht auf den Mistpfahlt jährlich nöthig hat; ferner was daßelbe an Plaggen in die Schaafställe, und zu Verfertigung der Miethen gebraucht, würde eine ver-

wor-

worrene Rechnung ausmachen. Gnug! daß Plaggen und Streuelheide in den Acker kommen;

daher denn der vermeßene Gehalt der ganzen Feldflur zum Ansatz gebracht werden muß.

Ob der 4te 5te oder 6te Theil der Flur gedüngt wird, könnte einen Unterschied machen. Gemeiniglich ist aber bei den Samtheide Interessenten einerlei Stellungszeit eingeführt, und können, wo dies nicht ist, gewiße Ursachen zur Abweichung zum Grunde liegen, die vielleicht in der Zeitfolge gehoben sind.

§. 90.

Es finden sich Gegenden, wo die Alten ganze Strecken der ehmaligen Dorfsfeldflur wegen des alzusehr hervorragenden Ohrtsteins, und der daher entstandenen Unfruchtbarkeit, wiederum zu einem Heidgrund haben werden lassen. Indes haben solche noch diese Stunde alle Kennzeichen der ehmaligen Cultur und ihre Furchen Abtheilung. Wenn nun die Frage entsteht: Ob die derelinquirte Flächen als Feldland sollen vermessen, und mit zum Ansatz gebracht werden, so hängt deren Entscheidung von dem Umstand ab: Ob der vermessene Gehalt der Flur den Gehalt des catastrirten in sich fasse. Ist dieses,

so wird das derelinquirte Land nicht mit zum Ansatz gebracht, und supponirt, daß die Vorfahren durch einen neuen Ausbruch entweder sich selbst entschädiget haben, oder durch eine neue Ausweisung sind entschädiget worden.

Haben aber diese Dörfer würklich weniger Land als catastrirt ist,

so wird das catastrirte Quantum zum Ansatz gebracht.

§. 91.

Haben einige der auf einer Samtheide verbundenen Interessentenschaften den Schaafweidegang in Hölzern, so folgt natürlich,

daß ihnen soviel weniger, als dieses beträgt, für den Schaafweidegang auf der Samtheide könne zugetheilet werden.

§. 92.

Trägt sich aber der Fall zu, daß, welches nicht selten ist, gewisse Dörfer auf der zu vertheilenden Samtheide nur allein berechtiget sind, andere mit interessirte Dörfer aber einen privativen Heiddistrict haben, so kan nach der Billigkeit keine andere Entscheidung erfolgen, als:

Der Betrag der ptivativen Heiddistricte wird zum Gehalt der Samtheide addirt, und den sämtlichen Interessenten nach dem Verhältniß, in welchem sie untereinander stehen, von der Total Summe das ihnen znkommende zugetheilet. Diejenige Interessentenschaft nun, welche einen privativen Heiddistrict bereits hat, bekommt also von der Samtheide nur so viel, als mit Inbegrif ihres privativen Theils ihre Rata vom Ganzen beträgt.

§. 93.

§. 93.

Nicht selten stoßen Waldungen an große Heiden, oder es liegen lichte Hölzer auf denselben. Sind solche privative herrschaftlich, oder herrschaftlich-interessentisch, so wird man finden, daß die Forstbedienten alle Heidblössen auf ein paar tausend Schritt und mehr zu Forstgrund machen, ob sie gleich solche denen Interessenten wegen der darauf habenden und unentbehrlich seienden Gemeinheitsrechte nicht wol entziehen können. Damit nun von selbigen gegen die zum Besten der Landwirthschaft mit dergleichen Heidblössen vorzunehmende Veränderung nichts in den Weg gelegt, auch der Gehalt der zu vertheilenden Samtheide desto gewisser erhalten werden kan, so wird erfoderlich,

mit Zuziehung des Forstamts die künftigen Forstgrenzen genau bestimmen zu lassen.

§. 94.

Gehet die Landesgrenze, welche das Territorium zweener Souverains scheidet, durch die Samtheide, der gröseste Theil liegt aber jenseits,

so ist es nicht rathsam, auf die Aufhebung der Communion anzutragen; sondern es ist genug, wenn den Einheimischen in der Nähe ihrer Dörfer, und, wo die Hoheit nicht angestritten wird, das zur Feld- und Garten-Cultur planmäßig bestimmte Heidland angewiesen wird.

Liegt aber der gröſseste Theil der Samtheide in dem diesseitigen Territorio, es mag nun die Hoheitsgrenze richtig oder streitig sein, in welchem letztern Fall deren Berichtigung mit ausgeglichen werden kan,

so ist zu versuchen, ob die Hoheitsgrenze nicht auch eine Gemeinheitsgrenze werden kan, um den Verbesserungs-Plan desto vollkommener auszuführen.

Zweiter Abschnitt.

Von Theilung eines gemeinen Bruchs.

§. 95.

Das gemeine Bruch ist der Interessenten gemeine Kuh- und Pferdeweide. Hieraus folgt also von selbst,

daß nach dem Bestand des Hornviehes und der Pferde die Auseinandersetzung der interessentischen Dörfer u. d. g. geschehen müsse.

§. 96.

Der Ansatz des Viehes der Pflichtigen und Freien geschiehet nach denen im §. 85. und 86. enthaltenen Vorschlägen.

§. 97.

Die seit einigen zwanzig Jahren etablirte Neubauer sind als Brinksitzer mit ihren Grundstücken catastrirt, nicht aber mit dem Viehe, wo-

wogegen sie bislang zum Soulagement der alten Eingesessenen das ihrige zum Dorffixo beigetragen. Da dieselben durch den Anbau die Gemeinheitsrechte acquirirt, und der löblichen Landschaft freistand, jenes Fixum durch den Zuwachs des Viehes der Neubauer zu erhöhen, so ist auch rechtens,

daß das von denenselben bislang gehaltene Vieh mit zum Ansatz gebracht werde.

§. 98.

Von dem Viehe der Häuslinge, welches auf die gemeine Weide getrieben wird, formirt das Amt jährlich ein besonderes Catastrum. Häuslinge haben eigentlich keine Berechtigung auf der Gemeinheit. Weil jedoch hier ganze Interessentenschaften auseinandergesetzet werden sollen, und nicht die Glieder in einem Dorfe, mithin es eigentlich darauf ankommt, mit wie viel Stück Vieh, worunter das Häuslingsvieh mit steckt, jedes Dorf die Gemeinheit betrieben; hiernächst die in den Dörfern befindliche Häuslings Etablissements niemals leer stehen, wenn gleich die Häuslinge nach ihrer Gelegenheit umrücken, so folgt nach der Natur der Sache,

daß das Vieh der Dorfshäuslinge mit zum Ansatz komme, und zwar in der Maaße, als dasselbe vorhin zum höchsten catastrirt gewesen ist.

§. 99.

Es giebt Fälle, daß Dörfer nach dem Zeugniß des Amtslagerbuchs in einem gemei-

nen Bruche eine Weidegerechtigkeit haben, aber seit vielen Jahren im Exercitio derselben nicht sind. Was die gemeinen Rechte desfals verordnen, ist bekannt; aber nach der gleichfals bekannten Rechtsregel: Omne Justum non est æquum; muß man auch hier sagen: Es ist höchst ungerecht, was sie verordnen; und ganz unerhört, daß per non usum, wozu oft impedimenta naturalia die Veranlassung geben, gemeine Gerechtigkeiten verlohren gehen müssen. Die im vorigen Jahrhundert geschehene Aufnahme der Amtslagerbücher ist eine löbliche Veranstaltung der ehmaligen Regenten, und die Absicht dabei keine andere gewesen, als derer Colonen Besitzungen, Gerechtigkeiten und Pflichten auf ewige Zeiten beschreiben zu lassen, damit erstere erhalten, die andern nicht geschmälert, und die letztere nicht vermehret werden mögten. Dies ist ihre Absicht, und ihre Kraft. Was würden aber diese Beschreibungen helfen, wenn nichts destoweniger der non-usus den Besitz der Gerechtigkeiten unterbrechen sollte? Natürlicherweise haben die an den Brüchen wohnende Colonen ihre vortheilhafte Lage zu nutzen gesucht, durch Zuraümungen ihre Besitzungen vergrößert und das Bruch nach und nach mit ihren Grundstücken eingeschlossen. Wenn daher die seit- und vorwärts belegene Dörfer durch Umwege einen beschwerlichen Weidegang bekommen haben, so mußte es doch diesen nach dem Recht der Natur eine willkührliche und ohnschädliche Handlung bleiben, in wie fern sie

sich

sich dessen bedienen wollten, oder nicht. Hiernächst haben selbst die contradicirende Dörfer keine weitere Berechtigung auf der Gemeinheit erlängt, als ihre häusliche Einrichtung erfoderlich macht, und von den Pflichtigen versteuret wird; mit nichten haben sie aber ein Recht überkommen, diejenige auszuschliessen, welche vor Alters alda eine Weidegerechtigkeit gehabt, solche auch ohne jener Nachtheil in Zukunft exerciren können, doch sich während einer in andern Fällen zur Verjährung bestimmten Zeit des Mitgebrauchs dieser Weide enthalten haben. Endlich verdienet es eine besondere Consideration, daß dergleichen gemeine Brüche oft viel zu groß sind, als das diejenige Dörfer, die ein privatives Weiderecht darin behaupten wollen, nach der bei einer Gemeinheitstheilung zum Grunde liegenden Absicht solche allein zur Cultur zu bringen sollten im Stande sein. Es ist daher nicht unrecht, sondern recht,

daß Kraft eines Landesgesetzes bei Vertheilung eines gemeinen Bruchs in streitigen Fällen alle diejenige Communen sollen zugelassen werden, welche nach dem Amtslagerbuch alda vorhin die Weide gehabt.

§. 100.

Alles vorstehende findet statt, wenn das gemeine Bruch gänzlich innerhalb der Landesgrenze belegen ist, und auf selbiges keine andere als einheimische Interessenten gehören. Ist

dies aber nicht, so kan dennoch etwas Gutes gestiftet werden, wenn man gleich — es sei nun mit einer ausländischen Obrigkeit, oder deren Unterthanen — etwas auszugleichen hat. Nur gehört derjenige Fall überall nicht hieher, wenn das gemeine Bruch, worauf ein Theil der hiesigen Unterthanen interessirt ist, ganz ausserhalb der Landesgrenze liegt.

§. 101.

Sind Unterthanen eines benachbarten Souverains auf einem im diesseitigen ohnstreitigen Territorio belegenen gemeinen Bruch mitberechtiget, so komt in Betracht: Ob sie das Jus Compascui hergebracht, ohne dafür etwas zu præstiren. Denn alsdann würde folgen,

die ausländischen Interessentenschaften mit so vielem Vieh zu conscribiren, als sie erweislich auf das einheimische gemeine Bruch gebracht.

§. 102.

Müssen aber die Ausländer für diese Weidegerechtigkeit ein jährliches Fixum entweder an die einheimische Landschaft, oder an das Amt, in dessen Territorio das gemeine Bruch belegen ist, bezahlen; es erhellet aber weder aus dem Præstando selbst, noch aus alten Urkunden, mit wie viel Stück Vieh dieselben das einheimische Bruch zu betreiben berechtiget sind; so ist im erstern Fall es nicht unbillig,

das

das Præstandum als ein Fixum Contributionis vom Viehe anzusehen, und denen bei den einheimischen Bruchinteressenten eingeführten Principiis gemäß hiernach das auswärtige Vieh zum Ansatz zu bringen.

Im zweiten Fall muß man allerdings vermuthen, daß diese Weidegerechtigkeit, und das Præstandum dafür auf alte Verträge beruhe, und jene nicht auf eine bestimmte Anzahl, sondern auf der Auswärtigen gesammtes Vieh zugestanden sei. Eben daher ist es billig,

der auswärtigen Weide Interessenten gesammtes Vieh zu conscribiren, welches sie erweislich auf das gemeine Bruch gebracht.

§. 103.

Liegt das gemeine Bruch dieß- und jenseits der Landesgrenze, so kan es sein, daß entweder die Einheimische allein, oder mit ihnen die ausländischen Grenznachbaren die Weidegerechtigkeit alda copulative haben.

§. 104.

Stehet gleich den Einheimischen in einem sich über die Landesgrenze ausdehnenden gemeinen Bruch die Weidegerechtigkeit privative zu; so ist dennoch das ganze Bruch kein Gegenstand eines einseitigen allgemeinen Theilungsgeschäftes; und kan der einheimische Beamte jenseits der Landesgrenze keine Einrichtungen zu Verbesserungen einseitig machen. Geschähe auch mit

Zuziehung des benachbarten Beamten die Vertheilung, so kan dennoch der diesseitige Beamte die aus dem gesammten Bruch demnächst aufkommende Gefälle nicht als hieher gehörige Præstanda behaupten, weil die von diesseitigen Unterthanen in einem fremden Territorio cultivirte Grundstücke dem TerritorialHerrn zins- und steuerbar werden. Hiebei kommt ohnehin in Betracht: Ob gedachte Landesgrenze richtig oder streitig sey; denn im erstern Fall, um noch etwas Nützliches auszurichten, findet es kein Bedenken,

den diesseits der Landesgrenze belegenen Tractum unter die Interessentenschaften zur Vertheilung zu bringen, und wegen dessen weiterer Bestimmung nach der im zweiten Hauptstück dieses Theils enthaltenen Anweisung zu verfahren, hergegen den jenseits der Grenze belegenen Theil zur gemeinen Weide liegen zu lassen.

Im letztern Fall, wenn die Richtigkeit der Grenze nicht ausgeglichen werden kan, ist gerathen,

das Vertheilungsgeschäfte nur allein auf dem wegen der Hoheit unstreitigen Bruchtheil vorzunehmen.

§. 105.

Haben aber die benachbarte fremde Unterthanen mit den einheimischen alda die Weidegerechtigkeit in Communion, so scheidet die Hoheitsgrenze der beiderseitigen Jus Compascui

nicht,

nicht, wenn gleich solche mitten durch das Bruch lauft, und beiderseits für richtig anerkannt wird; vielmehr folgt nach der Natur der Sache, daß die beiderseitige Unterthanen nach dem Verhältniß ihres erweislich in das Bruch gebrachten Viehbestandes müssen auseinander gesetzt werden.

§. 106.

Es treten indes Fälle ein, daß der benachbarte Beamte die ihm anvertrauete Unterthanen nicht nach diesem billigen Grundsatz behandelt wissen will, oder daß man selbst für die diesseitige Unterthanen dabei keinen sonderlichen Vortheil findet. Zu Zeiten lauft eine Kette von Sümpfen, oder eine morastige Strecke queer durch das Bruch, und scheidet den Weidegang des beiderseitigen Viehes. Durch diese natürliche Scheidung kan entweder der diesseitige oder der jenseitige Bruchtheil ungleich grösser, und doch nach Verhältniß mit weniger Vieh besetzt sein, als der Kleinere. Die Interessenten des grösern Bruchtheils sehen daher den ganzen Tractum, so weit ihr Vieh hat kommen können, und wohin wegen des angezeigten impedimenti naturalis das Vieh der gegenüberwohnenden Interessenten niemahlen gekommen ist, bereits als ihr Eigenthum an, können auch solchen also nach den gemeinen Rechten behaupten. Ist der Vortheil auf jener Seite, so richtet man in der Güte nichts aus.

Ist

Ist er aber auf dieser Seite, so begegnet man dem Nachbar wol nicht besser. Gemeiniglich thut man aber unrecht, weil es sich nicht selten trift, daß dergleichen gemeine Brüche von solcher ungeheuren Breite sind, daß das beiderseitige Vieh auch da, wo der Durchgang nicht gesperrt ist, selten zu einander einkehrt, oder nebeneinander weidet. Ist nun die Breite des diesseitigen Theils gegen den gegenüberliegenden so unverhältnißmäßig klein, daß man bei einer Gemeinheitstheilung allemal ansehnlich verlieren muß, sobald der Nachbar die durch eine morastige Strecke entstandene natürliche Scheidung zu einer Gemeinheitsgrenze zwischen den beiderseitigen Unterthanen machen will, - denn dieses wird er gewiß thun, und nach geschehener Chartierung des Bruchs um so muthiger behaupten, - so wäre es unpolitisch, auf desselben Vertheilung, woran er selbst noch nicht gedacht, anzutragen. Vielmehr räth die Klugheit an,

da, wo der Durchgang nicht gesperret ist, jährlich einigemal das Vieh hinüber treiben zu lassen; falls aber ein solcher Durchgang nicht vorhanden ist, durch einige gnug Authoritet habende MitInteressenten es unter der Hand einzuleiten, daß sich die diesseitige Interessentenschaften an Oertern, wo das Novum opus am wenigsten bemerkt wird, und ombrage erwecken kan, durch einen leichten Moordamm eine Trift in den jenseitigen Bruchtheil verschaffen, um allda in den Besitz des Weide exer-

citii

citii unvermerkt zu kommen, und ihrer Nachkommenschaft, wenn sie nicht selbst eine Gemeinheitstheilung erleben, den Vortheil zu erwürken, daß ihrer aller Auseinandersetzung nach dem im §. 105. enthaltenen billigen Vorschlag geschehe.

Führt über kurz oder lang der jenseitige Beamte desfals Beschwerde, so behauptet der diesseitige die Unterhaltung einer Communication, als eine selbst aus dem Gemeinheitsrechte fließende willkührliche Handlung, und kan solcher Behauptung noch mehr Gewicht geben, sobald die Arbeit im diesseitigen unstreitigen Territorio geschehen ist. Indes thun alsdann die hiesige Unterthanen wohl, nicht gleich Anfangs ihr Vieh alzuweit vorwärts zu treiben, um sich keinen Pfandungen zu exponiren.

Ist es aber umgekehrt, daß nemlich der größere Bruchtheil diesseits eines undurchdringlichen Moorgrundes belegen ist, und es wird eine Gemeinheitstheilung gewünscht, so geräth das Project allemal in Stecken, sobald man selbst von jenem billigen Grundsatz abgehen, und den diesseitigen Bruchtheil als ein privatives Eigenthum behaupten will. Man kan es versuchen, weil es eine unabweichliche Regel der Politic bleibt, bei Grenzberichtigungen und Gemeinheitstheilungen wenigstens nichts zu verliehren, wenn man auch gleich nichts dabei gewinnen könne. Allzulange darf man aber nicht auf seinen Kopf bestehen. Denn, was hilft jene Behauptung bei der Theilung eines Bruchs,

welches alsdann erst Nutzen bringt, zur Landwirthschafftsverbesserung Gelegenheit giebt, und den öffentlichen Cassen Zuflüsse verschafft, wenn durch gnugsame Abwässerung zur Cultur des Bruchs der Weg gebahnt ist? Diese bis dahin entbehrte Vortheile sind so wichtig, daß man alle Ursache hat, sich mit dem Nachbar nach bester Gelegenheit zu vergleichen; oder es muß die Möglichkeit vorhanden sein, die Abwässerung in dem diesseits belegenen Bruchtheil selbst beschaffen zu können, um über den in hiesiger Hoheit belegenen Tractum nach den vorgetragenen Grundsätzen zu disponiren.

Zweites Hauptstück.

Von Einrichtung des Verbesserungsplans nach aufgehobener Communion.

§. 107.

Weil zuvorderst die Frage zu entscheiden ist, Ob nach aufgehobener Communion jede Interessenentschaft den ihr zugefallenen Gemeinheitstheil als ein privatives Eigenthum behaupten; oder wenn die Interessentenschaft aus mehreren Gliedern besteht, solchen in gleicher Absicht unter sich zur besondern Vertheilung bringen könne? oder, ob der Landesherr ein den Gemeinheitsrechten der Interessenten ohnschädliches Dispositionsrecht über den abgesonderten Tractum habe? So kommt es hiebei auf folgenden Umstand an: Ob diejenige Interessentenschaft, welche

che einen abgesonderten Gemeinheitstheil bekommen hat, unpflichtig oder pflichtig sei? oder sich unter der pflichtigen Interessentenschaft einige Freie befinden?

Was nun den erstern Fall anlangt, so ist es 1) wohl hergebracht, daß das Jus Compascui, welches eine freie Interessentenschaft z. E. ein adliches Gut erlangt hat, sich in unbestimmter Anzahl auf alles Vieh erstrecke, mithin 2) gewiß genug, daß der einem adlichen Gute bei einer Gemeinheitstheilung zufallende Tractus ein Surrogatum für jene unbestimmte Weidegerechtigkeit sei; 3) ist es bekannt, daß diejenige Gerechtigkeit, welche dasselbe hat, mit dem Praedio, welchem sie anklebt, von gleicher Qualitet sei; mithin 4) unbezweifelt, daß jener überkommene Gemeinheitstheil ein freies Pertinentz desselben eo ipso werde; wobei es 5) von dem freien Willkühr eines Gutsbesitzers abhängt, wie derselbe nach aufgehobener Communion seinen Haushalt einrichten, und was für ein arrangement er mit dem privative überkommenden Bruchtheil, oder Heiddistrict treffen wolle. Woraus denn folgt,

daß der einer unpflichtigen Interessentenschaft zufallende Gemeinheitstheil derselben zur selbsteigenen willkührlichen Disposition privative zufalle, und der Landesherr sich darüber als einen freien Grundstück des Guts kein dispositions-Recht anmaassen könne.

§. 108.

§. 108.

Ist hergegen die Interessentenschaft pflichtig, so ist bekannt, 1.) daß dieselbe nur für das bezahlte Fixum Contributionis zur Auftrift des catastrirten Viehes auf das gemeine Bruch und die Samtheide die Gerechtigkeit habe, mithin ihr Jus Compascui eingeschränkt sei. Sollte ja gegen diese Behauptung eingewandt werden, daß das Dorf bereits vor Einführung der Contribution in dem Besitz der Gemeinheitsrechte gewesen sei; so wird darauf erwiedert, daß solches das völlige Eigenthum nicht begründe, vielmehr durch die nachherige Uebernehmung der Contribution für die Auftrift des Dorfviehes auf die Gemeinheit eo ipso sei anerkannt worden, daß dasselbe nur den Nießbrauch habe, welcher denn durch das fixum auf den damaligen Viehbestand eingeschränkt ist, ob man gleich der natürlichen Billigkeit wegen es geschehen lassen muß, daß bei einer allgemeinen Auseinandersetzung die pflichtigen Interessentenschaften gleich den unpflichtigen ihren dermaligen, oder den ehemaligen erweislich größern Bestand zum Ansatz bringen können. Ferner ist bekannt, 2) daß alles von den Pflichtigen ausgerodete Land, es sei in Brüchen oder auf Heiden, zins- zehnt- und steuerbar werde; auch 3) keine eigenmächtige Zuräumung, ohne desfals bruchfällig zu werden, geschehen dürfe; dazu hat 4) der Landesherr von jeher freie Macht gehabt, wo es ohne Nachtheil der Interes-

teressentischen Gemeinheitsrechte geschehen können, Neubauer anzusetzen, und an die alten Colonen Landausweisungen vorzunehmen; welches nicht hätte geschehen können, wenn den Interessentenschaften von jeher das gemeine Bruch oder die Samtheide privative zuständig gewesen wäre. Wozu 5.) kommt, daß alles Vieh der Häuslinge, welche in den Dörfern der Interessenten wohnen, nicht aus Gefälligkeit der Dorfseingesessenen auf die Gemeinheit geht, sondern durch die an löbliche Landschaft zu bezahlende Contribution die Berechtigung zu dieser Auftrift erlangt wird; aus welchem allen denn folgt,

daß der Landesherr über den den pflichtigen Interessentenschaften zugefallenen Gemeinheitstheil ein den Gemeinheitsrechten der Interessenten ohnschädlich seiendes Dispositionsrecht habe.

§. 109.

Finden sich indes in einem abgetheilten Dorfe Freie, z. E. Geistliche, oder unpflichtig Begüterte, welche mit dem Dorfsviehe das ihrige treiben lassen, und als Eingesessene mit jenen die übrigen Gemeinheitsrechte exerciren, so folgt,

daß dieselben zwar ratione modi acquirendi nicht anders, als Interessenten des dem abgetheilten Dorfe zugefallenen Gemeinheitstheils angesehen und behandelt werden können, indes ihre acquisita als Bestandtheile ihres Prædii

eine gleiche Qualitet, wie dieses hat, erlangen müssen.

Erster Abschnitt.

Von einer verbesserten Benutzung der den Dörfern zugefallenen Heidreviere.

§. 110.

Sobald jedes Dorf seinen abgetheilten Heiddistrict erhalten hat, so kommt zweierlei in Betracht; 1.) Ob dasselbe auf einem Bruch interessirt sei, um bei dessen Vertheilung von daher die Sommerstallfütterung möglich zu machen; oder 2.) aus Mangel einer andern Gelegenheit theils auf dem Mooraufwuchs und seinem Brachlande, theils auf dem Brachlande und in den Heidgründen sein Kuhvieh müsse weiden lassen.

Erster Fall.

Wenn die Geestdörfer BruchInteressenten sind.

§. 111.

Bei allen Geestdörfern, welche auf ansehnlichen Brüchen interessirt sind, ist die Erweiterung des Ackerbaues nicht nur möglich, sondern auch der Zuschnitt dazu leicht gemacht, und auszuführen, wenn man es beim rechten Ende anfängt. Es ist auch nöthig, endlich einmal daran zu denken, da der Ackerbau bei

jedem

jedem Dorfe um mehr, als noch einmal so viel vergrößert werden kan. Gemeiniglich haben die Vollhöfe auf der Geest 120. 150. 200. auch wol zuweilen bis 250. Himtsaat; die getheilten Höfe dessen halb soviel; die geringere Ackerhöfe, bald Fahr- bald Groß- bald schlechtweg Köthereien genannt, haben 100. 80. 60. 40. ja wol gar nur 30. Himtsaat. Denn in allen Heidgegenden wird der Betrag der Feldländerei nicht nach dem Gehalt der Meßkette, oder nach Calenbergschen Morgen von 120. □ Ruthen, sondern nach Himtsaat Rogken Einfall angegeben; welches daher kommt, daß zwei Himten Neubraunschweigische Maaße bei der Aussaat in Geestland einen Raum von anderthalb Morgen erfodern, an statt solche in Kleilande auf einen Morgen gehören. Die Aussaat ist nach Beschaffenheit des Erdstrichs sehr verschieden. So wird z. E. in einem guten Boden Nr. 1. und 2. Rogken, Gersten, Weishaber und Wintersaat; in einem Mittelboden Rogken, Buntthaber und Buchweizen; in einem schlechten Boden aber Rogken, Buchweizen und Rauhhaber gebauet. Von den Local Umständen hängt ferner ab, wenn bald der 4te, bald der 3te Theil der Flur, bald mehr, bald nichts in Dreisch liegt. Besteht nun ein großes Dorf aus zwei Vollhöfenern, sechs Halbhöfenern, acht Köthern und acht Brinksitzern, welche letztere keine Furche Land haben; - und dies ist in den Heidämtern ein Kirchspiel gegen das andere gerechnet, die ohngefehre Proportion; - so ist der Ueberschlag leicht

gemacht, was ein solches Dorf nach Abzug seiner eigenen Bedürfniß von seiner Ernte übrig habe, und wie wenig den übrigen Ständen im Staat mit dem Ackerbau der Geest- und Heiddörfer könne gedienet sein.

Bei der Landwirthschaft auf der Geest sind wegen ihrer Einrichtung Drei Hauptgebrechen; 1.) haben die Bauren im Ganzen genommen für ihr Spannwerk nicht zulängliches Feldland, und die kleinen Bauren, sie mögen dessen noch so wenig haben, halten Pferde, ohne deren kostbaren Unterhalt, und was dadurch allein an Rauhfutter dem Kuhviehe entgehe, in Erwägung zu ziehen; 2.) hält man das Quantum schon zulänglich, wenn der Geestbauer für zwei Pferde nothdürftiges Feldland hat. Man sieht aber nicht auf den geringen Ausfall seiner Ernte gegen Kleiland gerechnet. Ja! man scheint gar zu verkennen, daß ein großer Bauer auf der Geest, wenn er wie billig mit einen großen Bauer in einer Kleigegend in gleichem Verhältniß stehen soll, nicht mit einem, sondern wenigstens mit drei Pflügen zu Felde ziehen müsse; 3.) sind durch eine vor Alters bald gerade bald ungerade geschehene Theilung $\frac{5}{6}$. $\frac{4}{5}$. $\frac{3}{4}$. $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{5}$. und $\frac{1}{7}$tel: nebst Halbmeiern entstanden, mithin die Aemter mit Landwirthen sehr bevölkert. Weil man aber diese getheilten Höfe durch eine Ausweisung aus der Heide und den Brüchen nicht wieder zu ihrer ehmaligen Stärke gebracht, so befinden sich die allerwenigste von selbigen in derjenigen Consistentz, um ohne gar große

Unbe-

Unbequemlichkeit als Landwirthe fertig zu werden; noch weniger sind sie im Stande, die Erwartung des Publici zu erfüllen.

§. 112.

Hat man nun den Vorsatz, die Landwirthschaft auf der Geest zu erweitern, damit die übrigen Stände in der Provinz nicht weiter fremdes Brodtkorn vermahlen dürfen, und noch ein guter Theil von dem erübrigten Korn in den auswärtigen Handel komme;

so theile man alle Landbesitzer in zwei Classen, und setze sie durch einen Ausbruch in der Heide in den Stand, daß die Ackerleute der ersten Classe 60. bis 70. Himtsaat, und die Ackerleute der zweiten Classe dessen halb so viel in jeder Saat und Gahre haben;

da denn jene mit ein paar Pferden, und einigen Spann Ochsen, diese aber entweder mit Pferden oder Ochsen ihr Feld bestellen können.

§. 113.

Die Heidlandsausweisung richtet sich nach dem im §. 48. erforderten Gutachten der besten Landwirthe einer jeden Feldmark, wie der Ackerbaubetrieb nach Beschaffenheit des Grund und Bodens einzurichten sei; und eben daher wird sich die bisherige Stellungszeit bei manchem Dorfe sehr verändern.

Eine jährliche Düngung ohne Dreisch, oder ein einjähriger Dreischschlag nach einer dreijähri-

gen Aussaat, ist ein gewisses Zeichen, daß der Bauer nach Verhältniß des Düngers zu wenig Land hat. Nach einer dreijährigen Aussaat das Land zwei Jahr ruhen zu lassen ist selten, und der, der Bruchweide hat, nicht gewohnt. Eine vierjährige Aussaat und ein zweijähriger Dreischschlag ist mehr allgemein. Dem Geestacker ist indes aus der im §. 58. angeführten Ursach nichts angemessener als die Ruhe von einigen Jahren, und wenn gleich das Dorf für das Kuhvieh hinlängliche Bruchweide hat, so hat dasselbe doch auch Schaafe, welchen die Dreischweide besser wie die Heide bekömmt; nicht zu gedenken, daß alsdann statt der Heidschnucken ein Mittelschlag eingeführet werden könnte. Ist der Boden leimhaltig, so wie im §. 57. No. I. so steht der Acker noch dadurch sehr zu verbessern, wenn das Land abgeplagget wird, welches zur ersten Saat bedünget werden soll, und diese Grasschollen statt der Heidplaggen in die Miethen gebracht werden. Eine Sache, die in mancher Gegend so unbekannt nicht ist. Wird nun in Gegenden, wo kein Buchweitzen gerathen will, eine drei - in andern aber eine vierjährige Aussaat beib halten, so richtet sich hiernach die Ausweisung des Heidlandes, damit in beiden Gegenden das Land zwei Jahr ruhen könne. Sind auch Dörfer genötiget, ihren Leimacker durch Feuer locker zu machen, des endes das Land einen halben Fuß dick mit Moorgrutt befahren, solcher bei stillem Wetter angesteckt, und während der Glut dann und wann umgerührt wird; - ein Verfahren,

fahren, wenn solches alle zwanzig Jahr höchstens einmal geschiehet, dem Acker in den beiden ersten Stellungszeiten eine ausserordentliche Fruchtbarkeit verschafft, aber, wenn es öfterer geschiehet, die Bestandtheile des Ackers gleichsam verändert, und nach dem allgemeinen Sprüchwort zwar reiche Väter, aber desto ärmere Kinder macht; - so muß dennoch die einmahl beliebte Ordnung, nach drei Saaten das Land zwei Jahr ruhen zu lassen, nicht ein einziges mal unterbrochen werden.

§. 114.

Damit nun nach denen so eben vorgetragenen beiden Fällen der im §. 112. gethane Vorschlag mit Ordnung ausgeführet werde, so bekommen

A. In Gegenden, wo nach drei Saaten das Land zwei Jahr ruhen soll, in 10. oder 15. Schlägen vertheilt,

a) die Ackerleute der ersten Classe, als alle Vollmeier, bei deren Höfen der im §. 120. enthaltene Vorschlag nicht practicable ist; ferner alle Halbmeier, und alle Besitzer getheilter Meierstellen, so viel Heidland zur AckerCultur, daß künftig ein jeder mit Inbegrif des bei der Stedte habenden Feldlandes 350. Himtsaat unterm Pfluge, und davon 70. Himtsaat in jeder der drei Gahren und 140. Himtsaat im Dreisch habe; hergegen bekommen

b) die Ackerleute der zweiten Classe, als alle Ackerbautreibende kleine Landwirthe so viel Heidland, daß ein jeder mit Inbegrif des bereits habenden Saatlandes 175. Himtsaat als 35. in jeder der drei Gahren, und 70. im Anger habe.

B. In Gegenden, wo nach vier Saaten das Land zwei Jahr ruhen soll, bekömmt in 12. oder 18. Schlägen vertheilt.

a) von den Ackerleuten der ersten Classe ein jeder zu dem alten so viel Heidland zum Aufbruch, damit derselbe 60. Himtsaat in jeder der vier Gahren, und 120. im Dreisch, mithin in allen 360. Himtsaat unterm Pflug habe.

b) Von den Ackerleuten der zweiten Classe bekommt dagegen ein jeder soviel Heidland damit derselbe mit Inbegrif seines Saatlandes in allen 180. Himtsaat in vier Saat- und zwei Dreischschlägen besitze.

§. 115.

Ob das neue Land in einer Flage könne ausgewiesen werden, oder an zwei oder drei Orten die Ausweisung geschehen müsse, hängt von den Local Umständen ab. Es thut auch nichts zur Sache, ob hier vier, dort fünf, und am dritten Orte sechs Schläge liegen, wenn nur jeder gleich groß ist, und jeder Acquirent in jedem gleich viel bekömmt.

§. 116.

Natürlicher weise bekommen einige beträchtlich viel zum Aufbruch, andere aber ungleich weniger.

weniger. Eben daher muß die nähere Bestimmung, ob das neue Feldland einer dreisaatigen Feldmark in 10. oder 15., und das einer viersaatigen Feldmark in 12. oder 18. Schläge vertheilt werden müsse, von der Prüfung des die Ausweisung dirigirenden Beamten abhangen, weil alle Jahr ein Schlag so lange aufgebrochen werden muß, bis man damit zu Ende ist.

§. 117.

Sind die Schläge abgetheilt, so bekommt jeder Acquirent in jedem derselben seinen Antheil. Nach der Entfernung von Haus aus die Ordnung zu bestimmen, wo jeder sein Land haben solle, lauft wahrlich auf ein unnützes Spielwerk hinaus; um so mehr die Dörfer zusammen gebauet sind, und nicht aus einständigen weit und breit umherliegenden Colonien bestehen; auch es sich nicht selten treffen würde, daß verschiedene Höfe gleich weit von den Platz entfernt sind, wo die Ausweisung geschehen soll. Eben daher ist es besser,

die Interessenten Schlag für Schlag um die Ordnung loosen zu lassen, wie sie auf einander folgen sollen.

Die Verloosung ist überhin das beste Mittel, allen Schein der Partheilichkeit zu vermeiden, und das Geschäfte mit allgemeiner Zufriedenheit auszurichten, weil alsdann Niemand sich beschweren darf, wenn er hin und wieder etwas mehr Arbeit, wie ein anderer, hat.

§. 118.

Bei Vertheilung des neuen Rottlandes in Schläge hat man die Absicht, daß, wenn entweder 15. oder 18. Schläge gemacht sind, erstere binnen Funfzehn, und letztere binnen Achtzehn Jahren aufgebrochen, und in Umlauf gesetzt sein sollen, und daß von funfzehn Schlägen der 1te 7te und 11te Schlag u. s. w. und von achtzehn Schlägen der 1te, 7te, und 13te, in einerlei Saat und Gahre sei. Hat indes Jemand ein so Beträchtliches bekommen, daß er wegen noch nicht zureichenden Düngers mit den übrigen nicht völlig fortrücken kann, so bricht derselbe in jedem Schlage, der zur ersten Saat aufgebrochen wird, so viel über die Hälfte auf, als ihm jedesmal möglich ist, und holt das übrige nach, wenn der nemliche Schlag zur ersten Rogkensaat wieder bestellt wird.

§. 119.

Einem jeden Interessenten sein Quantum Heidland besonders auszuweisen, geht bei Dörfern an, welche aus zwei, drei höchstens vier Häusern bestehen, nicht aber bei denen, welche stärker besetzet sind; denn 1.) würde mancher seinen Anteil so entlegen bekommen, daß ihm alle Lust zur Cultur verginge, indem dies neue Feldland wegen der Etendue der nach §. 121. bei den Dörffer anzuweisenden neuen Gärtens nicht so nahe, als die alte Flur ist, ausgewiesen werden kann; 2.) ist das Maaß der weitern Ent-

fer-

fernung vom Dorfe auf alle Glieder mehr repartirt, wenn ein jeder in jedem Schlage etwas bekommt; 3.) wird die Cultur mit mehrerer Ordnung betrieben, weil der eine mit dem andern von Schlag zu Schlag mit dem Ausbruch jährlich fortrücken muß; 4.) kann niemand, wenn die Schläge einmal in Umlauf gesetzt sind, von der ein für allemal beliebten Ordnung abweichen.

§. 120.

Seitdem die Constitution vom 1ten Iul: 1699. ihre Kraft erreicht hat, findet man kein Beispiel von einer Gütertheilung, welche vor Alters ein Vater vornahm, um dem zweiten Sohn oder einer Lieblingstochter ein eigenes Etablisement zu verschaffen. So gemeinschädlich nun solche vorhin gewesen, so gemeinnützig kan dieselbe jetzo werden,

wenn man alle diejenigen Vollhöfe, welche nur einigermaaßen einer Theilung fähig sind, nach dem im 3ten Hauptstück §. 150. u. s. w. ausgeführten Vorschlage gerade theilt, und jede Hälfte mit eben so viel Heidland wiederversiehet, daß daraus nach §. 114. Ackerhöfe der ersten Classe werden.

§. 121.

Flachs und Hanf findet man auf der Geest gemeiniglich in den Gärtens angezogen. weil aber die Colonen ohne Kohl, Wurzeln, und Car-

Cartoffeln nicht fertig werden können, und einen Graspfleck gern beim Hause haben, so pflegt die Aussaat von jenem nicht viel zu betragen: Indes ist es nöthig, den Flachs und Hanfbau, soviel nur immer möglich, zu erweitern; und wird die Anweisung neuer Gärtens dazu das beste Mittel sein. In diesem Betracht, und weil die Bauergartens nie zu groß sein können, in mancherlei Hinsicht ihnen Nutzen schaffen, auch bislang sehr wenig Obst angezogen ist,

werde denen Ackerleuten ein Platz von 3. bis 4. Morgen, allen übrigen aber ein Platz von 2. Morgen zur Garten Cultur ausgewiesen, und denenselben überlassen, ob sie in ihren alten, oder demnächst in ihrem neuen Garten Hanf und Flachs anziehen wollen.

Es würde allemal gerathener sein, das für die Colonen erforderliche Gartenland aus der Feldflur zunächst dem Dorfe zu nehmen, dagegen aber eben so viel Heidland mehr zur Acker-Cultur auszuweisen, wenn man es nicht mit fremden Zehntherrschaften zu thun hätte. Indes könten sich selbige in jenem Fall überall nicht beschweren, sobald man es ihnen zur freien Wahl verstellt:

Ob sie sich von dem zu Gartenland einzurichtenden Feldlande mit dem gewöhnlichen Gartenzins statt des Naturalzehntens begnügen lassen, oder dies Præstandum an die Herrschaft abtreten, und alsdann gewärtigen wollen, daß das alte Zehntfeld durch eben so viel Heidland ergänzt werde.

Denn

Denn da in einem neuaufgebrochenen Boden die bis dahin verschlossen gewesene Naturkräfte von einer stärker treibenden Eigenschaft sind, so hat der Zehntherr einen Abgang im Zehntgenuß nicht zu befürchten. Finden sich aber unter den Eingesessenen Kleinköthner, welche kein Land in der Flur haben,

so müssen sich selbige mit der Ausweisung in der Heide begnügen lassen.

§. 122.

Je mißlicher in den Forsten die Besaamungen und Zupflantzungen zu gerathen pflegen, desto gewisser gerathen solche jedem einzelnen Bauer. Gemeiniglich haben diese das allerbeste Holz, und eben daher wäre die Holz-Cultur nicht zweckdienlicher zu beschaffen, und für die Nachkommenschaft nicht besser gesorgt,

als, wenn den Ackerleuten der ersten Classe 20. den Ackerleuten der zweiten Classe 10. und den übrigen Dorfseingesessenen 5. Morgen zur Besaamung mit Eicheln und Buch angewiesen würden.

§. 123.

Die in einem abgetheilten Dorfe wohnende Freien, welche nach §. 109. als Interessenten des Dorfs ihre Abfindung haben müssen, können entweder Geistliche, oder Begüterte sein. Haben erstere Ackerland, so erfodert die Billigkeit, ohne Rücksicht, ob sie das Land selbst cultiviren, oder nicht,

die

die Prediger denen Vollhöfenern, und die vom Clero minori den Köthern gleich zu setzen.

Haben sie aber kein Ackerland, so ist es genug,

jene mit 3. bis 4. Morgen, und diese mit 2. Morgen Heidland zur GartenCultur zu versehen.

wogegen, weil die Geistlichkeit freie Wohnung und Feurung bekommt, in beiden Fällen die Ausweisung zur HolzCultur wegfällt.

Bei den freien Begüterten kommt weiter nichts in Betracht, als das Verhältniß ihres Hofes mit einem Vollhofe des nemlichen Dorfs. Hat solcher die Consistentz von einem oder mehr Vollhöfen; oder bereits bei Holztheilungen, Mastnutzungen u. s. w. eine bestimmte Berechtigung, für einen oder mehrere Vollhöfe zu passiren,

so richtet sich hiernach die Ausweisung zur Feld-Garten- und HolzCultur.

§. 124.

Wie bei Abtheilung sämtlicher Interessenschaften dahin zu sehen ist,

daß jede ihren Theil in ihrer Nähe bekomme, und solcher so viel möglich gerade Winkel habe, um deste kenntlicher begrenzt zu werden,

so ist auch die Ausweisung selbst mit möglichster Zufriedenheit der Interessenten, welche das Terrain der Heide besser, wie ein Fremder, kennen, einzurichten.

Nur

Nur müssen die Eichhöfe in einer Linie an der Gemeinheitsgrenze angelegt werden, damit der Zwischenraum von da bis an das alte und neue Feld, und an die neuen Gärten, in der Folge von Jahren zur Erweiterung des CulturGeschäfts, und zum Anbau kleiner Riegekothen gewidmet werden kan.

§. 125.

Der nach geschehener Ausweisung übrig bleibende Raum bleibt als ein gemeiner Platz des Dorfs zu dem bisherigen Behuef so lange reservirt, bis die Colonen, wenn sie wollen, ihn ganz entbehren können. Denn 1.) sind die Heidplaggen nicht weiter erfoderlich, wenn die Bauren von dem halben Dreisch, ehe solcher zur ersten Saat gepflüget wird, entweder die Grasschollen abplaggen, oder, welches noch weniger Mühe macht, beim Strecken abschälen, und solche in die Miethen bringen. 2.) Ist der Schaafheiddünger nur ein Subsidiarium, und statt dessen anzurathen, sobald sich die Ernte vergrößert hat, den Schaafstall alle Woche einmal mit kurzen Stroh zu streuen; 3.) kan ein jeder Colonus, welcher z. E. 140. Himtsaat Dreischland hat, wenn gleich die Hälfte davon gebraacht wird, auf die übrige 70. Himtsaat, welche 52½. Calenbergische Morgen ausmachen, seine ganze Heerde Schaafe, welche selten in 50. Stück bestehet, weiden lassen, mithin den Weidegang in der Heide entbehren. Diese drei Gründe sind so wahr und so richtig, daß man

nicht

nicht befürchten darf, bei einer um das alterum tantum betragenden Vergrößerung der Feldflur sei jener Gemeinheitsplatz zu allen Bedürfnissen zu klein geworden; noch weniger darf man glauben, die Gemeinheitsnutzung müsse sich nach jenem Verhältniß vergrößern.

Zweiter Fall.

Wenn die Heiddörfer keine BruchInteressenten sind.

§. 126.

Alle Heiddörfer, welche keine BruchInteressenten sind, und entweder als Torfmoor-Interessenten auf dem Mooraufwuchs und ihrem Dreischlande, oder als Heidbewohner auf dem Dreisch und in den Heidgründen ihr Hornvieh müssen weiden lassen, haben den kläglichsten Ackerbau. Letztere aber überhin das allerbeschwerlichste Fortkommen, weil sich jene durch den Torfverkauf besser herdurch zu helfen wissen.

§. 127.

Fast durchgehends wird auch hier von den mehrsten eine vierjährige Besaamungszeit gehalten, und das Land zwei, drei bis vier Jahr brach gelassen; Einmal, weil es an Dünger fehlt, mehr Land zu besaamen; Zweitens, weil der Dreisch gewisse Stunden des Tages eine Erfrischungsweide für das milchende Vieh abgeben soll. Eben daher ist hier überall an eine

Erwei-

Erweiterung des Kornbaues nicht zu gedenken, wenn nicht der ganze Haushalt anders eingerichtet wird. An Heidraum fehlt es nicht, um hiezu zu gelangen. Es fehlt nur an der klugen Einrichtung selbst, hiezu den Weg zu bahnen.

Daß die ersten Anbauer dieser in den kahlen Heidraümen belegenen Dörfer, die aus höchstens nicht mehr denn 5, bis 7. Colonien bestehen, bereits auf diesem Wege gewesen, ist daraus klar genug, weil deren Höfe nach Verhältniß der Qualitet ungleich mehr Feldland besitzen, als die Ackerleute der stärker besetzten Bruchdörfer nicht haben. Dieser Umstand setzt ja wol ausser Zweifel, daß jene muthige unverdrossene Leute ihr zuerst aufgebrochenes Feldland nach herausgezogener Gaile um so länger haben ruhen lassen, und von Jahren zu Jahren einen weitern Ausbruch in der Heide gewagt, um zu etwas Weideland für ihr Vieh zu gelangen. Wären die Nachwirthe der ersten und zweiten Generation auf diesem Wege fortgefahren, - Vielleicht haben allerlei widrige Schicksale in Kriegsläuften den Fortgang behindert, - so würden die jetzigen Besitzere in bessern Umständen, und dem Publico nützlicher sein, als sie leider jetzt nicht sind.

Der gegenwärtige Vorschlag enthält daher eine zweckdienliche Erneuerung dieses weisen und höchstnötigen Verfahrens, um dasjenige wieder einzubringen, was seit einigen Sæculis

versäumet ist. Das Verfahren selbst hat zwar langsame aber um desto gewissere Fortschritte, und kan an dessen möglichster Ausführung um so weniger gezweifelt werden, weil man sonst fragen müste: Woher in den kahlen Heidräumen, wenn sie auch gleich vorhin mit Holz bewachsen gewesen, die daselbst vorhandene Dörfer zu ihrer Existentz, und dermaligen Consistentz gelangt wären? Ich schreite zur Sache selbst.

§. 128.

Je länger das Heidfeldland ruht, desto besser ist sein Ertrag, wenn es wieder aufgebrochen wird. Dies hat seinen natürlichen Grund (§. 57. und 58.) und ist eine durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit. Weil nun die Heiddörfer ihr Land nach vier Saaten gemeiniglich vier Jahr ruhen lassen, um ein Hülfsmittel zum Unterhalt ihres milchenden Viehes zu haben; Ihr halbes Feld aber dazu nicht hinlänglich ist, so bestimmt mein erster Vorschlag,

dieselben durch eine Ausweisung in den Stand zu setzen, daß sie ihr Land sechs Jahr ruhen lassen können.

Die vierte Aussaat erschöpft die schwachen Naturkräfte des Heidbodens sehr. Der Leim- und Leimsandacker krautet wegen des ihm mangelnden dunstigen Erdgeistes ohnehin nicht so stark, wie der fruchttreibende Kleiboden.

Man

Man muß daher der Natur zu Hülfe kommen, und nach dem Beispiel vernünftiger Landwirthe, welche in einem unfruchtbaren Steinacker mit Nutzen Esparcette ansgesäet haben, sich des nemlichen Mittels bedienen. Mein zweiter Vorschlag geht also dahin,

das Land nur drei Saaten tragen zu lassen, und jene Heidlandsausweisung dahin zu erweitern, daß die Colonen in ihrer dermahligen häuslichen Einrichtung nicht derangiret werden. Hiernächst dieselben zu verpflichten, auf das alte Feld = und neue Rottland im 3ten Jahre Haber mit Esparcette vermengt auszusäen, doch auf diesen Stoppel das Vieh durchaus nicht weiden zu lassen, weil sonst aus dem noch lockern Boden der Klee samt der Wurzel mögte ausgezogen werden; vielmehr nach Michaelis das Gras von diesem Lande für das Kuhvieh abzumehen, auch darauf nachher überall nicht die Schaafe weiden zu lassen.

Damit nun nach drei Saaten das Land sechs Jahr im Anger liege, und die Colonen dennoch eben so viel Himtsaat, wie vorhin, besaamt haben,

so wird denenselben halb so viel Heidland, als sie bereits Feldland haben, in neun Schläge vertheilt ausgewiesen, um solches binnen den nächsten neun Jahren aufzubrechen.

Ist nun nach dem im §. 61. enthaltenen Vorschlage die alte Feldflur in 18. Schläge vertheilt, und schon derozeit eine dreijährige Aussaat beliebt,

liebt, so, daß drei Schläge mit fetten Rogken, drei mit Rogken im Stoppel und Buchweizen, und drei mit Haber besaamt, neun aber im ersten, zweiten und dritten Anger sind, so vermehrt sich durch den Aufbruch des Heidlandes die Arbeit nicht; vielmehr werden, weil die Schläge des alten und neuen Feldes einerlei Größe enthalten, sobald jene Ausweisung geschehen ist, jährlich 2. Schläge im alten Felde, und 1. Schlag im neuen zur ersten Rogkensaat gedüngt, und so in der besten Ordnung mit einander in Umlauf gesetzt.

§. 129.

Die Vortheile der Sommerstallfütterung kommen bei dem Vorschlag der Bruchbenutzung §. 141. in nähere Betrachtung. Indes ist solche bei diesen Heiddörfern, wovon hier die Rede ist, nicht nur ehender und leichter einzuführen, sondern auch von selbigen um so dringender zu begehren, da sie eben hiedurch in den Stand gesetzt werden, mit einer geringern Anzahl Vieh die Erweiterung des Ackerbaues beschaffen zu können, ohne ihren Viehstapel mit vieler Unbequemlichkeit verhältnißmäßig zu vergrößern. Das Land liegt diesen Dörfern vor der Thür, mithin ist ihr Weg dahin, Gras zu mehen, und solches nach den Ställen zu bringen, nicht so entlegen, und so beschwerlich, als manchem auf einem Bruche interessirten Dorfe. Indes müssen diese Dörfer auch Heu, und für das güste Vieh eine Weide haben, welche sie bislang

nicht

nicht gehabt. Es bleiben nun zwar in jedem Umlauf von 6. eingerichteten Kleeschlägen nur 5., weil der älteste nach einer fünfjährigen Benutzung gebraachet wird. Ferner bleibt der Graswuchs sich nicht immer gleich; vielmehr mindert sich solcher in fünf Jahren von 5. zu 2. ja wol gar zu 1., mithin stehet der Ertrag der Schläge in einem gleichen Verhältniß. Indes lassen sich alle jene Bedürfnisse mit den Jahren doch erhalten, wenn bei dieser und allen folgenden Ausweisungen ein für allemal als eine unabweichliche Regel festgesetzt wird,

daß der erste Kleeschlag zur Sommerstallfütterung des milchenden Viehes, der zweite und dritte zur Heuwinnung, der vierte und fünfte aber für das güste Kuhvieh lediglich solle gewidmet sein.

Von der Beschaffenheit des Grund und Bodens hängt übrigens die nähere Bestimmung ab, wie viel milchendes Vieh der Colonus aufstallen, und an güsten Viehe in die beiden letzten Schläge treiben müsse, auch wie viel Heu derselbe werde ernten können. Dagegen müssen die Schaafe nach wie vor die Weide in der Heide behalten, auch die Rinder, welche in die Weideschläge nicht kommen können, ihre Nahrung fernerweit in den Heidgründen suchen, bis nach vollendeten CulturGeschäfte der Ackerbau mit dem Viehbestand in ein gleiches Verhältniß gesetzt ist.

§. 130.

Während der Cultur des zuerst ausgewiesenen Heidlandes, welche nur dahin zweckt, daß der Colonus, ohne sich in seiner bisherigen Aussaat zurückzusetzen, das Duplum an Dreischlande bekomme, erntet derselbe nicht mehr Stroh als vorhin. Ebendeswegen leidet seine bisherige Einrichtung mit der Winterfutterung es nicht, daß er seinen Viehstapel vermehre. Es ist auch solches bis dahin nicht nöthig, weil gegen das Ende dieses CulturGeschäfts so viel Vieh zur Sommerstallfütterung aufgestallet sein kan, daß er bei der Cultur des Landes im alten und neuen Felde eben so viel Heidland, wie bisher, aufbrechen, und in die erste Gahre bringen kan. Eben daher wird viertens

im neunten Jahr des angefangenen Cultur-Geschäfts denen Colonen eben so viel Heidland wie das erstemal in neun Schläge vertheilt ausgewiesen, unter der ausdrücklichen Verpflichtung, mit der Cultur des alten Feld- und Nottlandes auf die vorhin vorgeschriebene Art zu continuiren, auch ein gleiches bei der Cultur dieses neuen Nottlandes zu beobachten.

§. 131.

Sind die Colonen in den Stand gesetzt, ein viertheil Land mehr, wie bisher, in die erste Gahre zu bringen, so bekommen sie nach und nach eine größere Ernte, bis sie solche im dritten Jahr von allen Drei Aussaaten haben.

Die

Die nunmehr sich vergrößerte Strohernte erleichtert die bis dahin sehr beschwerlich gewesene Winterfutterung, und giebt von jetzt an Gelegenheit, im Winter mehr Vieh unterhalten zu können, als bisher gehalten ist. Das Dreischland vermehrt sich nach dem dritten Jahr auch um den vierten Theil, so, daß nach diesem Verhältniß sich der Bestand des aufgestalleten Viehes vergrößert, und mehr Dünger gewonnen wird. Eines bietet dem andern die Hand,

und kan nunmehr im 18ten Jahr des Cultur-Geschäfts das Duplum dessen, was bisher ausgewiesen ist, denen Colonen in neun Schläge vertheilt, zur weitern Cultur, ausgewiesen werden.

§. 132.

Nach vollbrachtem CulturGeschäfte des bei der Dritten Ausweisung zugetheilten Heidlandes sind die Colonen, - wenn jene Vorschläge genau befolgt werden, und keine Viehseuche den Plan auf einige Jahre zerrüttet, - in derjenigen Verfassung, um denen BruchInteressenten völlig gleich gemacht zu werden,

Eben daher wird im 27sten Jahr des Cultur-Geschäfts denen Colonen das letzte Heidland ausgewiesen, welches ihnen fehlt, damit ein jeder Voll- oder Halbhöfener als Ackerleute der ersten Classe 210. Himtsaat, und ein jeder der übrigen kleinen Landwirthe als Acker-

leute der zweiten Classe 105. Himtsaat in allen drei Gahren besaamt, und doppelt so viel in den Dreischschlägen habe.

§. 133.

Natürlicher weise wird diese letzte Ausweisung sehr ungleich ausfallen, und eben daher muß es demjenigen, welcher ein sehr Beträchtliches bekommen hat, frei stehen, in jedem Schlage jährlich über die Hälfte so viel aufzubrechen, als ihm möglich ist, bis er das übrige nach geendigten Umlauf der Schläge, successive nachholen kan. Gnug! daß die Absicht am Ende erreicht wird.

§. 134.

Ein Anbau kleiner Riegekothen, wenn in einer solchen Gegend sich das Gewerbe nur erweitert hat, kommt leichter zu Stande, als die Errichtung eines neuen Ackerhofes, weil dazu diejenige Hülfsmittel fehlen, welche die Anbauer dieser Dörfer gehabt. Eben daher ist es hier nicht rathsam, nach dem in §. 120. enthaltenen Vorschlage eine Theilung großer Höfe, und deren Wiederergänzung aus der Gemeinheit vorzunehmen. Weil sich jedoch eine jede zum Ackerbau bereits eingerichtete kleine Colonie auf dem nehmlichen Wege zu einer großen Colonie einrichten läßt, so ist es nicht nöthig, die hiesigen Landköthereien auf die Hälfte eines Vollackerhofes zu setzen; vielmehr

zu

zu mehrerer Erweiterung des Ackerbaues nützlich,

allen zum Ackerbau eingerichteten Colonien, sobald deren Besitzere es wünschen, durch eine successive Ausweisung von 9 zu 9. Jahren nach §. 132. die bestimmte Stärke von großen Ackerhöfen zu geben.

§. 135.

Dieses ist die einzige mögliche Art, den Ackerbau bei den Heidbewohnern, welche keine BruchInteressenten sind, zu erweitern, dergestalt, daß sie nicht nur selbst dabei ihr Auskommen finden, sondern auch die übrigen Stände im Staat davon wahre Vortheile haben. Es ist also dieser Vorschlag kein Project, welches lediglich auf dem Papier glänzt, aber nicht ausführbar wäre. Nur Zeit und Ordnung wird dazu erfodert, wenn der Vorschlag zweckmäßig ausgeführet werden soll. Eben daher kan eine dies alles befassende höhere Instruction nicht umständlich gnug abgefaßt sein, um allen Abwegen vorzubeugen, und einem jeden pünktlich vorzuschreiben, was er thun soll.

§. 136.

Daß denen Eingesessenen dieser Heiddörfer, wie den BruchInteressenten nach dem im §. 121. und 122. gethanen Vorschlage neue Gärtens, und Holzhöfe ausgewiesen werden müssen, versteht sich von selbst. Die Heidre-

viere dieser schlecht bebaueten Dörfer sind indes viel zu weitläuftig, als daß nicht selbige ein mehreres tragen könten. Zudem ist bekannt genug, wie geschwind das Nadelholz in dem leichtesten und schlechtesten Heidboden, wo sonst nichts wachsen will, fortkommt, und wie mancher schöner Thaler im Lüneburgischen daraus gemacht ist. In diesem Betracht ist anzurathen,

sämtlichen Dorfseingesessenen nach der im §. 122. vorgeschlagenen Proportion einen Platz zur Nadelholzbesaamung anzuweisen und dazu die schlechtesten Stellen ihres Reviers vorzüglich zu bestimmen.

Zweiter Abschnitt.

Von einer verbesserten Benutzung der den Dörfern zugefallenen Bruchtheile.

§. 137.

Zu einer bessern Benutzung des Bruchs kan man ohne eine zulängliche Abwässerung nicht gelangen;

Eben daher muß der Landmesser bei Vermessung und Chartirung des Bruchs in genaue Ueberlegung genommen haben, wie der Hauptabwässerungsgraben von gehöriger Breite und Tiefe nach dem Niveau anzulegen sei.

Weil auch derselbe das Verhältniß, in welchem sämtliche Interessentenschaften untereinander stehen, von den Beamten erfahren, mithin

mithin aus Vergleichung dieser Nachricht mit dem Flächeninhalt des Bruchs wissen kan, wie viel nach Abzug der Candle und Dämme die Rata einer jeden Interessentenschaft betrage,

so setzt er zum voraus nicht nur auf der Charte fest, wo eine jede in ihrer Nähe ihren Bruchtheil haben müsse, sondern er richtet auch diese geräumige Theile so ein, daß solche durch Hauptnebenabzüge, welche nach dem Hauptabwässerungs-Canal das Wasser führen, begrenzt werden.

§. 138.

Eine Auswahl oder Verloosung der Bruchtheile, welche ohnehin nach dem Verhältniß des Antheils einer jeden Interessentenschaft von ungleicher Größe sind, kan den Interessenten nicht gestattet werden. Es ist genug,

wenn jede Intetessentenschaft ihren Brnchtheil in ihrer Nähe bekommt, und dahin durch Communicationsdämme, welche gerade durch das Bruch laufen müssen, kommen kan.

§. 139.

Auf die gute Anlegung des Hauptabwässerungscanals und der Hauptnebenabzüge kommt alles an. Zudem müssen solche in der besten Jahrszeit gemacht werden. Die Besorgung dieser Arbeit kan indes denen Interessentenschaften nicht überlassen werden; vielmehr ist nothwendig,

unter

unter der Aufsicht des Landmessers die dazu erfoderliche Anzahl Arbeiter aus dem Mittel der interessentischen Dörfer anzusetzen, mit selbigen den Verding nach Ruthenzahl zu machen, selbige zu bezahlen, und das Geld von den Interessenten nach dem Betrag der Morgen, welche ein jeder demnächst bekommt, wieder aufbringen zu lassen.

§. 140.

Die Hauptnebenabzüge oder Grenzscheidegrabens sind indes zur Abwässerung keineswegs zulänglich, weil die Brüche gemeiniglich voller Quellen sind, ausserhin aber wegen ihrer niedrigen Lage bei lange anhaltenden Regen aus den höherliegenden Environs einen merklichen Zufluß von Wasser empfangen. Eben daher

ist jeder abgesonderter Bruchtheil in gerade gegen den Communicationsdamm laufende Stücke von 1. oder 2. Morgen abzutheilen, und durch kleinere Scheidegrabens zu begrenzen, deren Kostenbetrag die Theilnehmer stehen.

§. 141.

Ist der wahre Flächeninhalt eines Bruchtheils bekannt, der einer ganzen Gemeinde zufällt, so kommt es auf die Wahl der künftigen Benutzungsart an. Welchen wichtigen Vorzug die Sommerstallfütterung vor dem Weidegang habe, bestätigt ausser einem einzigen im Lüneburgschen auf der Geest mir bekannten Fall, die

Wirth-

Wirthschaftsmethode in Franken, und andern Gegenden Teutschlands. Auf halbe Stunden Weges muß zwar eine Viehmagd, welche acht Stück milchende Kühe zu versorgen hat, das ohne andere Beihülfe selbst gemehete Gras herbeitragen; daher sie denn auch, wenn sie damit fertig ist, nicht viel Hausarbeiten nebenher verrichten kan. Aber der Landwirth hat dagegen 1.) den Vortheil, daß er von Acht Häupter Hornvieh mehrern und bessern Dünger bekommt, als ein hiesiger von Vier und zwanzig Stück, welche, sobald es aufthauet bis zum wiedereintretenden Frost, mithin fast acht Monate hindurch in das Bruch getrieben werden, sich nicht nach Nothdurft sättigen, das beste und mehrste Gras vertreten, und des Winters oft kärglich gnug gefüttert werden; 2.) gewinnt jener von seinen Acht Stück, welche bei einem reichlichen Gras- und Heufutter auf dem Stalle stehen, mehr an Molkenwerk, als der hiesige von Vier und zwanzig Stück, welche durch das Hin- und Hertreiben, auch das Grasen in der brennenden Sommerhitze, besonders in der Fliegenzeit an der Milch ungemein verliehren, und sobald sie im Vorwinter beim Strohfutter aufgestallt werden, auftrocknen; 3.) sind Acht Kühe im Winter reichlicher und besser zu unterhalten, als Vier und zwanzig Stück, wobei ohnehin ein ansehnliches an Futter erspart werden kan; 4.) bleibt das beständig aufgestallte Vieh mehr für Ansteckung verwahrt; anstatt das ausgetriebene durch stinkende Nebel, böse

böse Erddünste, Erhitzung und faules Wasser, viele Grundursachen zu ansteckenden Seuchen mit nach Hause bringt. Leider sind aber im Lüneburg-Hoyaschen und andern Provinzen von Niedersachsen und Westphalen diese Vortheile nicht allgemein bekannt, und um so mehr wird es schwer halten, die Unterthanen zu Einführung der Sommerstallfütterung geneigt zu machen. Hier ist aber der Fall, wo zum Besten des Staats der Ackerbau ansehnlich kan erweitert werden; welches bei der jetzigen Haushaltseinrichtuug überall nicht möglich ist. Denn, wenn z. E. ein Vollhof nur 150. Himtsaat in sechs Schlägen hat, mithin 25. Himtsaat jährlich in die erste Gahre bringt, und 210. Himtsaat Heidland zum successiven Anfbruch bekommt, und davon 35. Himtsaat jährlich in die erste Gahre gebracht werden sollen, so muß der bisherige Viehstapel weit über das Duplum vergrößert werden. Wie viel Zeit würde darüber hingehen, und wie würde es um dessen Unterhaltung aussehen? So wie aber die Stallfütterung ihren Anfang genommen hat, kan mit dem gegenwärtigen Viehstapel der Anfang zur Cultur des Heidlandes mit Nutzen gemacht werden. Nach vier Jahr wird mehr Heu und Stroh geerntet, so daß nach Verhältniß einige Stück mehr gehalten werden können. Nach acht Jahren sind die Colonen schon weiter gekommen, und größtentheils nach zwölf Jahren fertig, ohne, daß ihr Viehstapel merklich hat vergrößert werden dürfen. Eben

daher ist es unumgänglich nothwendig, bei allen Dörfern, welche nicht viel über drei viertheil Stunde von ihrem Bruchtheil wohnen, die Sommerstallfütterung gesetzlich einzuführen,

und denen Ackerhöfen der ersten Classe 52. denen von der zweiten Classe aber 26. Fuder Wiesenwachs mit Inbegrif des bereits habenden sowol zur Sommerstallfütterung als Heuwinnung für ihr gesammtes Vieh auszusetzen; hiernächst durch der Gegend kundige Achtsleute, so lange man kein zuverlässiger Ausfindungsmittel hat, nach Beschaffenheit des Grund und Bodens den zu einem vierspännigen Fuder erforderlichen Flächenraum bestimmen zu lassen, und hiernach die Ausweisung im Bruch vorzunehmen.

Sind hergegen die Dörfer von ihrem Bruchtheil weiter als drei vierthel Stunden entfernt, und zu einer Stallfütterung nicht zu disponiren, so würden dieselben in Rücksicht eines größern Viehstapels in Vergleichung mit jenen Dörfern, die wegen der Stallfütterung ungleich weniger Vieh halten dürfen, weit mehr Bruchland zur Heuwinnung und Grasung haben müssen. Weil aber auf einem zweispännigen Wagen die tägliche Nothdurft mit einem mal herbeizuholen steht, das Hirtenlohn erspa-ret werden kan, auch der weite Weg und die Versäumniß, um Mittags die Milch zu holen, nicht weiter nöthig ist, so sind dieselben nicht besser zu Einführung der Stallfütterung zu nö-

thigen

thigen, als wenn ihnen nichts mehr zugestanden wird, als die übrige bekommen.

§. 142.

Daß das bestimmte Quantum zureichend sei, bedarf keiner besondern Rechtfertigung. Denn, wenn z. E. ein Ackermann der ersten Classe 60. Himtsaat à 90. Ruthen oder 45. Calenbergsche Morgen in die erste Gahre bringen muß; hiezu 360. Fuder Mist nöthig hat, und solche von 6. Pferden, 12. Stück stets aufgestallten Hornvieh, 6. Rindern und 60. Schaafen bekommen kan; so wird man finden, daß, wenn an Wiesenwachs 6. Fuder zur Heuwinnung, und eben so viel zum Grasfutter für die Pferde, das Duplum von beiden für die Kühe, 3 und 6. Fuder aber zur Heuwinnung für Rinder und Schaafe gerechnet werden; dieses sehr reichlich angeschlagen sei, und solches alles keine 52. Fuder Wiesenwachs ausmache. Auf gleiche Art verhält sichs auch mit den Ackerhöfen der zweiten Classe, die auf die Halbschied gesetzt sind, und nebst 4. Pferden, 5. Stück großes Hornvieh, 3. Rinder und 30. Schaafe halten. Diejenige, welche 70. Himtsaat oder 52½. Calenbergsche Morgen in die erste Saat zu bringen haben, brauchen zwar 60. Fuder Mist mehr; doch sind diese von 2. aufgestallten Kühen, 2 Rindern und 20. Schaafen zu erhalten; und wird man finden, daß nichts destoweniger zum Unterhalt dieses Viehes das ausgesetzte Quantum Wiesenwachs zu-

länglich sei; nicht zu gedenken, daß der zu diesem Behuef von den Taxatoren bestimmte Flächenraum, aus einer ängstlichen Besorgniß dieser Leute, es mit den Interessenten zu verderben, nach vollbrachten CulturGeschäfte weit über den vierten Theil mehr ertragen werde, als ihr Taxatum enthält.

§. 143.

Was jeder Theilnehmer nach obiger Bestimmung bekommt, besteht nach §. 140. in abgetheilten Stücken von 1. oder 2. Maschmorgen Größe. Indes ist es billig und nöthig, daß das gesammte Quantum nebeneinander liege. Haben aber die Interessenten Ursach, auf die Verloosung zu bestehen, welche ganz unbedenklich ist,

so muß doch solche in der Maaße geschehen, daß man nicht um die Theile looſe, sondern um die Ordnung, wie die Theilnehmer auf einander folgen sollen, weil einige simplum, andere aber das duplum bekommen.

§. 144.

Nach dem im §. 123. gethanen Vorschlag haben die in einem abgetheilten Dorfe wohnende Freie Begüterte nach dem Verhältniß, in welchem sie mit einem oder mehrern Vollhöfen des nehmlichen Dorfs stehen, bei der Heidlandsausweisung,

also auch bei der Vertheilung des Bruchs ihren Antheil zu gewärtigen.

Bei den Predigern hergegen ist darauf Rücksicht genommen: Ob sie Ackerland haben; und in diesem Betracht billig gefunden, dieselben den Vollhöfenern gleich zu setzen,

wornach alsdann die Ausweisung im Bruch sich gleichfals richten würde:

Es trift sich aber nicht selten, daß die Prediger zwar kein Ackerland, jedoch Wiesen und Zehnten haben, mithin einen ansehnlichen Viehstapel halten, und solchen auf die gemeine Weide bringen. Alsdann ist nothwendig,

denenselben nach Verhältniß des auf der Pfarre gehaltenen Viehstapels, wenn gleich solcher dermalen nich vorhanden ist, das behuefige Wiesenwachs zur Sommerstallfütterung anzuweisen.

§. 145.

Von den übrigen Dorfseingesessenen als Handköthern und Brinksitzern, auch vom Clero Minori haben einige eine, andere zwei Kühe. Deren Unterhaltung wird auch nothwendig, weil sie sonst die neuen Gärtens nicht cultiviren, und Hanf oder Flachs anziehen könten,

es sind daher einem jeden vier Fuder Wiesenwachs beides zur Heuwinnung und Stallfütterung auszuweisen.

§. 146.

In den Kleigegenden hat fast jede Gemeinde einen sogenannten Bullenkamp, den derjenige große Bauer im Dorfe nutzt, welcher

cher einen tüchtigen Stier für die Dorfkühe unterhält. Hiedurch erlangen andere den Vortheil, in dessen Platz eine milchende Kuh mehr halten zu können. Eben daher ist

jeder Gemeinde ein Bruchtheil von drei oder vier Fuder Wiesenwachs zum Bullenkamp anzuweisen, um solchen demjenigen einzuthun, welcher die Unterhaltung eines tüchtigen Stiers übernimmt.

§. 147.

Was alsdann noch übrig bleibt, fällt zur weitern Disposition dem Landesherrn heim, und muß eigentlich für die künftige Anbauer reservirt bleiben. Bis dahin aber diesen Tractum uncultivirt zu lassen, leidet die Einrichtung und Unterhaltung der Abwässerung nicht.

Eben daher ist sothaner Tractus in einzelnen Stücken von ein oder zwei Morgen unter die Dorfshäuslinge, und übrige kleine Leute, welche zu deren Cultur Lust haben, auf 18 Jahr auszuthun, mit der Verpflichtung, daß sie davon nach Ablauf der Freijahre die gewöhnlichen Abgaben bezahlen, nach 18. Jahren aber solche Plätze ohne die geringste meliorations-Foderung zur weitern freien Disposition des Landesherrn abtreten sollen.

Natürlicher weise werden die Häuslinge sich alsdann zum Anbau bequemen, um diese Plätze zu acquiriren.

§. 148.

Die Reinigung des Grund und Bodens von Busch, Unkraut, und Heidhörsten, imgleichen die Applanirung der Oberfläche ist ausser der Grabenziehung zwar ein beschwerlicher, doch nur ein sehr geringer Anfang zur Cultur. Alsdann aber haben die Theilnehmer von ihren Bruchwiesen den gewünschten Nutzen, wenn sie aus der herausgeschlagenen Grabenerde, und den herausgerodeten Heidhörsten mit Strohmist vermischt, gewöhnliche Miethen zum Durchbrennen machen, solche auf den Stücken wieder auseinander bringen, unterpflügen, und auf diesem wohlzubereiteten Lande Weishaber mit untergemengten Klee, und Heusaat aussäen. Schon die Haberernte belohnt die angewandte Mühe und Kosten.

Eben daher sind die Theilnehmer nicht nur anzuweisen, die Cultur des Bruchs auf die vorbeschriebene Art zu beschaffen; sondern auch anzuhalten, daß nach Befinden jährlich entweder der 12te oder 18te Theil cultivirt sei.

§. 149.

Weil indes die allen Interessentenschaften obliegende Aufziehung des Hauptabwässerungs-Canals, und der Hauptnebenabzüge jährlich vor Maitag geschehen muß; die Reinigung der kleinen Scheidegrabens hergegen nur allein jedem Eigenthümer nützlich ist, alle vier Jahr nöthig wird,

und

und alsdann der herausgeschlagene Schlamm zu Erhöhung und Erfrischung der Stücke zu gebrauchen steht;

so ist jene gleich anfangs obrigkeitlich anzuordnen, und deren jährliche Schauung ohne Rücksicht auf die Qualitet der Interessenten zu verfügen.

Drittes Hauptstück.

Von Theilung großer Höfe, und deren Wiederergänzung zu Erweiterung der Landwirthschaft.

§. 150.

Im §. 120. ist zu Erweiterung der Landwirthschaft und des Ackerbaues auf der Geest vorgeschlagen, alle diejenigen Ackerhöfe, welche nur irgend einer Theilung fähig sind, gerade zu theilen, und jede Hälfte mit eben so vielem Heidlande wieder zu versehen, daß daraus nach §. 114. Ackerhöfe der ersten Classe werden. Es ist daher zuvorderst die Frage zu erörtern. Ob durch ein von den Ständen der Provinz approbirtes Landesgesetz die Güter Theilung könne verordnet werden?

Daß die jetzigen Colonen, welche durch Bezahlung des Hoewinnungsgeldes die Auflassung auf die Stedte und durch den erhaltenen Meierbrief den lebenslangen Nießbrauch des ganzen Meierguts bekommen haben, zu einer Theilung desselben nicht durch Gesetze angehalten werden können, ver-

stehet sich von selbst. Schwerlich werden sich auch die zeitigen Wirthe, wenn sie gleich erwachsene Söhne haben, dazu freiwillig entschließen. Es ist sogar möglich, daß sie noch unbeerbt sind. Vielmehr gründet sich jene Frage auf den Fall: Wenn das Meiergut entweder durch den Todesfall des Coloni, oder desselben freiwillige Uebergabe der Wirthschaft vacant wird. Der älteste Sohn hat nun freilich als Anerbe die Erbfolge, und kan aus diesem Rechte seiner Natur nach nichts anders gefolgert werden, als daß die Erbfolge in den ungetheilten Hof, so wie der Vorwirth solchen besessen, geschehen müsse. Allein! der Anerbe gelangt nicht eher zum Besitz des Hofes, bis ihn der Gutsherr als Meier annehmen will, die Hofwinnung behandelt hat, den Meierbrief ausfertigt, und in den Hof ihn einführen läßt: in mehrern Betracht der Gutsherr nach der Constitution de 1699. die Berechtigung hat, dem nächstfolgenden Bruder, falls dieser zur Wirthschaft tüchtiger ist, den Hof einzuthun. Nun kan dies freilich nicht anders, denn prævia rei cognitione, und sobald des Anerben Untüchtigkeit ihre völlige Richtigkeit hat, geschehen. Indes zweckt die vorseiende Gütertheilung nicht dahin ab, zum Nachtheil des künftigen Coloni den Hof zu schwächen, und die Besitzer der ersten Hälfte deterioris conditionis zu machen; vielmehr soll jede Hälfte nicht nur aus der Gemeinheit wieder ergänzt, sondern überhin zu einer solchen Stärke gebracht wer-

den,

den, daß nach vollbrachten CulturGeſchäfte die künftigen Wirthe bequemer leben, und zu ihrem ſelbſteigenen Vortheil das Publicum mit dem Ueberſchuß ihrer erzielten Producte verſorgen können. Weil nun das gemeine Beſte dieſes nothwendig macht, und eine ſolche Einrichtung nicht wider das Intereſſe der Colonen ſtreitet,

ſo hat zu Erreichung jenes heilſamen Endzwecks die geſetzgebende Macht allerdings die Befugniß, zu verordnen, die einer Theilung fähige Meiergüter bei eintretender Vacantz zu einer geraden Theilung zu bringen, inzwiſchen dem zeitigen Colono bei der allgemeinen Rottlandsausweiſung das völlige Quanutm Heid- und Bruchland zur ſucceſſiven Cultur anzuweiſen, damit bei der künftigen Theilung eine jede Hälfte die beſtimmte Stärke von einem Ackerhof der erſten Claſſe bekommen kan.

§. 151.

Zur planmäßigen Theilung qualificiren ſich alle Bruchintereſſentiſche Ackerhöfe, welche (a) nicht unter 150. Himtſaat Feldland haben, und (b) zur beſtimmten Stärke von Ackerhöfen der erſten Claſſe erhöhet werden können. An und vor ſich wären auch diejenige Höfe, wobei 150. Himtſaat Feldland ſind, nicht einmal theilbar. Sie werden es aber bereits nach 6. Jahren, wenn gleich von dem für beide künftige Colonien ausgewieſenen geſammten Quanto in jedem Schlage nur die Hälfte cultivirt iſt, weil

alsdann jede Colonie, die Cultur mag auf 12. oder 18. Jahr fixirt sein, entweder 127½. oder 110. Himtsaat altes und neues cultivirtes Feldland bekommen, und nunmehr die Cultur des übrigen Heidlandes mit Gemächlichkeit fortsetzen kan. Ist hergegen, was den 2ten Punct betrift, zu einer so beträchtlichen Ausweisung die Gemeinheit nicht geräumig genug, welches die Berechnung des geometrischen Inhalts ergeben wird; so sind nur diejenigen großen Vollhöfe zur Theilung auszusetzen, welche nach der Theilung ein Drittheil Kottland weniger näthig haben, um beiden Hälften die planmäßige Stärke von Ackerhöfen der ersten Classe zu geben. Denn, eben dies letztere muß das beständige Point de vue bleiben, wenn man die Landwirthschaft erweitern will, und das Publicum vom Ackerbau der Heidgegenden Nutzen haben soll. Sind unter diesen Ackerhöfen einige niederfällig oder Concursmäßig, so wird das völlige Quantum nichtsdestoweniger ihnen zugetheilet, wenn gleich die Cultur langsamere Fortschritte hat. Nur bleibt die Theilung selbst so lange ausgesetzt, bis sich der Hof erholet hat; wozu denn dessen Besitzer selbst durch das CulturGeschäfte eine gar gute Gelegenheit bekommt.

§. 152.

Ist der Theilungsfall da, so wird zuverläßig des Anerben nächstfolgender Bruder die andere Hälfte des Hofes begehren. Nach dem Recht der Natur kan er auch solches fordern, nicht

nicht aber nach der Lüneburg- und Hoyaschen Landesverfassung, vermöge deren die Witwe eines unbeerbten Coloni die Collatorales ausschließt. Unterbleibt die Theilung, so hat des Anerben nächstfolgender Bruder nie eine Spem succedendi. Geschieht sie aber, so geschiehet sie nicht in der Absicht, ihm ein Etablissement zu verschaffen, sondern zu dem Ende, damit aus einem mittelmäßigen Ackerhofe zwei weit ansehnlichere Ackerhöfe der ersten Classe entstehen, und dem Publico durch die Betriebsamkeit beider Landwirthe ein wesentlicher Nutzen verschafft werde. Soll dieser heilsame Endzweck nicht verfehlet werden, so kommen bei dieser Einrichtung recht wichtige Consideranda vor. Der Acquirent der zweiten Hälfte muß bauen, Vieh anschaffen, und zur Landwirthschaft sich einrichten. Hiezu gehöret viel Geld. Er muß auch das Quälen gewohnt sein; weil die erste Einrichtung, um auf der neuen Colonie fertig zu werden, nicht ohne Quälerei abgeht. Die Erziehung großer Meiersöhne, und der Söhne kleiner Landleute und Häuslinge ist oft himmelweit von einander unterschieden. Wenn jene bei den Vätern wegliegen, versuchen sich die letztern, dienen von Jugend auf, werden das Quälen gewohnt, halten das Ihrige zu Rathe, meiden die Biergelage, und lernen mancherlei erlaubte Umschläge machen. Der Brautschatz einer Meiertochter bedeutet im Grunde auch nicht viel, mithin kan des Anerben nächstfolgender Bruder kaum den sechsten oder achten

Theil desjenigen beheirathen, was mancher betriebsamer und versuchter Köther: oder Häuslingssohn, besonders, wenn er dem auswärtigen Verdienst nachgegangen ist, innerhalb zwanzig Jahren vor sich gebracht. Sind nun die unverheirathete Schwestern des Anerben von Acquisition der zweiten Hälfte nicht ausgeschlossen, so weiß ein junger bemittelter Kerl, der sich am Ende auf Häußelei gesetzt hätte, sein Geld nicht besser anzulegen, als wenn er durch Heirath einen halben Meierhof, der ein Ackerhof der ersten Classe werden soll, zu acquiriren Gelegenheit hat. Weil nun ohnehin des Anerben nächstfolgender Bruder kein gesetzliches Vorzugsrecht hat, so ist die Verordnung nicht ungerecht,

daß der Gutsherr freie Macht haben solle, von des Anerben Geschwistern, ohne Rüksicht auf Geburtsordnung und Geschlecht, derjenigen Person die zweite Hälfte des Meierguts zu übertragen, welche zu Instandsetzung der zweiten Colonie Tüchtigkeit und Vermögen hat.

§. 153.

Bei dem Theilungsgeschäfte selbst kommen 1.) die Bestandtheile des Meierguts; 2.) die auf selbigem ruhende Lasten; 3) gewiße den Colonen selbst obliegende zufällige Verbindlichkeiten in Betracht.

Erster Abschnitt.

Von der Art, das Meiergut zu theilen.

§. 154.

Die Constitution de 1699. bestimmt deutlich, was Allodium und was Meiergut sei. Weil nun letzteres das eigentliche Object der Theilung ist, so folgt,

daß das gesammte Allodium bei der ersten Hälfte des Meierguts, unzertrennt verbleibe.

§. 155.

Grundstücke und Gerechtigkeiten sind Bestandtheile des Meierguts. Zu ersteren gehören (a) die Gebäude, wenn solche vom dritten Vorweser herrühren, oder deren halber Werth wenn solche später gebauet sind samt allen Befriedigungen; (b) die Gärtens samt den Obstbäumen; (c) die Feldländerei samt Gaile und Pflugarbeit; (d) die Wiesen samt Waidenbäumen; (e) der Eichhof samt dem darin befindlichen Holze; (f) ein privatives Holz; (g) die Rottländerei zur Garten, Acker, Wiesen, und HolzCultur. Zu den letztern gehöret ausser Hut und Weide, auch Heid- und Plaggenmatt, die Berechtigung zum Holztheil, zur Mast und zum Torfstich.

§. 156.

Die Gebäude sind nicht theilbar, und ihrer Natur nach Allodialstücke des Meierguts,

wenn

wenn gleich aus politischen Gründen die vorgedachte Constitution ein anderes verordnet. Es ist daher nothwendig und billig,

selbige als quasi Allodialstücke bei der ersten Hälfte des Meierguts unzertrennt zu lassen.

Was hergegen die den Hof, die Wiesen, und Gärtens einschließende Befriedigungen betrift, so folgt von selbst,

daß der Acquirent der Grundstücke auch die Befriedigungen acquirire.

§. 157.

Die Gärtens liegen gemeiniglich bei den Wohnhäusern, und sind selten übergroß. Die Acquirenten der zweiten Hälfte müssen indes nicht nur ausserhalb der Dörfer anbauen, sondern sie werden auch mit einem geräumigen Platz zur GartenCultur versehen. Es ist daher aus mehr als einer Ursach billig,

daß die Gärtens bei der ersten Hälfte des Meierguts verbleiben.

§. 158.

Die Feldländerei ist nach beschaffter Sommersaat zum Theil in verschiedenen Gahren besaamt, zum Theil in Anger. Geschiehet die Theilung nach der Ernte, so kan der zweite Colonus einen Theil des Dreischlandes nicht zur ersten Saat bestellen, noch weniger in den neuen Schlägen etwas aufbrechen. Er hat

auch

auch nichts für Menschen und Vieh bis zur folgenden Ernte, ja selbst die Einsaat nicht. Indes muß in der Zwischenzeit, da die Rottlandsausweisung geschehen ist, und der Theilungsfall eintritt, das CulturGeschäfte schon so weit gediehen sein, daß die Hälfte der besaamten alten und neuen Länderei mehr als das ehmalige Totum beträgt. Der erste Colonus wird also durch die Theilung nicht zurückgesetzt, wenn solche vor der Ernte vorgenommen wird; denn er erntet doch immer mehr, als vor der Ausweisung geerntet ist; und muß er ja vorerst ein paar Stück Vieh abschaffen, so findet er an den zweiten Colonum doch immer einen Käufer. Der letztere würde aber gewaltig zurückgesetzt, und gar im CulturGeschäfte aufgehalten werden, wenn allererst nach der Ernte die Theilung vorgenommen werden sollte. Vielmehr erfodert die ununterbrochene Fortsetzung und Vollendung des CulturGeschäfts, daß nach der Theilung beide Colonen in der Landwirthschaft eben das præstiren, was der Vorbesitzer beider Theile bislang hat præstiren müssen. Es folgt daher von selbst,

1.) die Theilung nach beschaffter Sommersaat vorzunehmen, da denn ein jeder in jedem besaamten Felde, und von dem Brachlande gleich viel bekommt, auch

2.) wenn der zweite Colonus eine Verloosung verlangen sollte, das in jedem Saat- und Dreischschlag befindliche Land des endes in zwei gleiche Theile theilen zu lassen; wogegen

3.) der

3.) der zweite Colonus dem Anerben die Einsaat nach marktgängigen Preise bezahlen muß.

§. 159.

Die bei den Bauerhöfen befindliche Wiesen sind durchgehends sehr unbeträchtlich, können auch oft nicht wohl getheilet werden. Es ist daher kein besser Auskunftsmittel,

als dem Anerben die Wahl zu lassen (a) ob er das alte Wiesenland theilen, oden (b) solches bei der Stedte behalten, und dafür so viel cultivirtes Bruchland abtreten wolle; oder (c) geneigt sei, die Gräserei mit dem zweiten Colono solange zu theilen, bis er demselben eben so viel cultivirtes Bruchland abtreten könne.

§. 160.

Da die Theilung großer Höfe die Erweiterung des Ackerbaues zur Absicht hat, so gehöret der bei dem Hofe befindliche Eichhof zur Theilungsmasse nicht, besonders, da dem Acquirenten der zweiten Hälfte zur Holzcultur Gelegenheit gegeben werden soll. Sollte indes starkes Bauholz in dem Eichhofe befindlich sein, so ist billig,

daß dee zweite Colonus daraus mit der Nothdurft versehen werde, um so mehr die von demselben errichtete Gebäude mit der Zeit einen Bestandtheil des Meierguts ausmachen.

Würde aber dadurch der ganze Vorrath erschöpft, so, daß bei einem auf der ersten Colonie

nie entstandenen Brande für die wieder zu errichtende Gebäude aus dem Eichhofe nichts erfolgen könte, so ist, in Betracht solche assecurirt sind, billig,

daß der zweite Colonus doch die Halbschied des vorhandenen haubaren Bauholzes bekomme.

§. 161.

Es finden sich Höfe, welche ein privatives Holz besitzen. Oft haben zwei in der Heide bei einander belegene Vollhöfe ein dergleichen Holz. Dieser Art Colonien sind einer Theilung vorzüglich fähig,

mithin auch das Holz, als ein Bestandtheil des Meierguts.

§. 162.

Die Einrichtung des CulturGeschäfts bei den Bruchdörfern macht unumgänglich nothwendig, daß denen zur Theilung sich qualificirenden Höfen, wenn gleich die Theilung selbst noch einige Zeit ausgesetzt bleiben muß, das ganze Quantum Heid- und Bruchland auf einmal ausgewiesen werde. Die Besitzer dieser Höfe, welche Duplum empfangen, können indes in jedem Schlage jährlich nicht viel über die Hälfte aufbrechen. Auf gleiche Art verhält sichs mit der Cultur der Bruchtheile. Damit nun vor der Theilung hierunter nichts vernachlässiget werde, so ist es sehr gerathen,

bei

bei der Ausweisung bekannt zu machen, daß bei der künftigen Theilung über die cultivirten Heid- und Bruchstücke gelooset werden solle.

§. 163.

Die Berechtigung zum Holztheil, zur Mast, und zum Torfstich richtet sich gemeiniglich nach der Qualitet der Colonien. Daher denn während dem CulturGeschäfte die Entstehung zweener Vollhöfe aus einem, oder die Erhöhung der Kothstellen zu Ackerhöfen der zweiten Classe in dem Genuß dieser Berechtigung keine Aenderung machen kan. Nach vollbrachten CulturGeschäfte vermehrt sich indes durch jene Einrichtung der Numerus dererjenigen Spannleute, welche allerlei Arten von Riegedienften in Landfolge, zur Kriegerreise u. s. w. verrichten müssen, wodurch den bisherigen Spannleuten eine nicht geringe Erleichterung zuwächset. Es folgt daher von selbst,

daß vor geendigtem CulturGeschäfte beide Colonien vor einen Vollhof geben, doch der zweite Colonus schuldig sei, dem ersten Colono für das halbe Deputat, wenn er solches entbehren kann, eine billige Vergütung zu leisten, wovon die Ursach in der im §. 166. zum Grunde gelegten zweiten Regel zu finden ist; daß hergegen nach volbrachten CulturGeschäfte beide Colonien durch landesherrliche Verfügung in den vollen Genuß dieser Gerechtigkeiten müßen gesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Art, die auf dem Meiergut ruhende Lasten zu theilen.

§. 164.

Die mannigfaltige auf einem Meierhofe haftende Onera und Præstanda kommen nun auch zur Theilung. Ich mache davon Sieben Classen, als 1.) Landessteuren, 2.) Hoheitspflichten, 3.) Zehntpflichten, 4.) Meiergefälle, 5.) Jura Stolæ der Geistlichen, 6.) Kirchspielspflichten, 7.) Gemeinheitspflichten.

§. 165.

Die Landessteuren gehen von Grundstücken, Vieh und Erbnahrungen. Erstere ruhen auf der Wohnstelle, den Gärtens, der Feldländerei und den Wiesen. Weil nun der Anerbe die Wohnstelle samt den Gärtens behält,

so bleibt ihm auch davon das Contribuendum.

Die Feldländerei soll aequa lance getheilet werden;

mithin auch die Contribution vom Lande.

Wegen des Wiesenlandes sind dreierlei Vorschläge geschehen, (a) da der Anerbe solches behält; (b) oder die Wiesentheilung sich gefallen läßt; oder (c) ad tempus die Gräserei theilt.

Eben daher bleibt die Contribution davon im 1sten Fall bei der ersten Colonie; im 2ten Fall wird solche getheilt; im 3ten Fall bezah-

let der zweite Colonus dem Anerben, solange die Grastheilung dauret, die halbe Contribution,

Zum monathlichen Dorfvieh-Contributions fixo tragen sämtliche Dorfseingesessene nach einer jährlichen Umzählung pro rata bei,

mithin auch beide Coloni nach ihrem Viehbestand.

Die Erbnahrung ist untheilbar, und behält der Anerbe,

mithin auch die Conttibution davon.

§. 166.

Zu den Hoheitspflichten gehören das Rauchhun, die Burgfesten, die Landfolgen, Kriegerfuhren und Gefangenwachten, die Wolfs-Jagden, der Heerstraßenbau, der Service, die Cavalleriebequartirung, der Landregimentsdienst, und in Aemtern, wo solches hergebracht ist, die Unterhaltung der Gerichts- und Amtsgebäude. Das vollbrachte CulturGeschäfte macht indes, wie in vielen andern Præstandis, also auch hier eine merkliche Veränderung, wovon das 5te Hauptstück handelt. Hier ist nur die Rede von der Concurrentz des zweiten Coloni zu allen obigen Præstandis, welche der Besitzer der ungetheilten Stedte geleistet hat, und zwar während dem CulturGeschäfte.

Das Rauchhun erfolgt von der alten Wohnstelle,

mithin

mithin bleibt das Præstandum dem ersten Colono.

Hergegen die Concurrentz und Non-Concurrentz zu den übrigen Pflichten reducire ich auf folgende zwei Grundsätze;

1.) zu allen præstandis, bei deren Aufbringung der ContributionsFuß zum Grunde gelegt ist, concurriren beide Coloni pro rata;

dahin gehört der Service, die Bequartierungslast, die Unterhaltung der Gerichts- und Amtsgebäude, die Anlieferung der Materialien, und die Dienstleistung bei Anlegung einer Chaussée.

2.) alle Riegedienste und Præstanda, die personell sind, oder von allen Colonien, ohne Unterschied der Qualitet, in gleichem Maaß erfolgen müssen, werden von dem Besitzer der ersten Hälfte allein verrichtet; weil nach geendigten Culturgeschäfte der zweite Colonus nicht frei ausgeht, ohne daß dadurch der erste Colonus für seine Person eine Erleichterung bekommt,

dahin gehören die Burgfesten, Landfolgen, Kriegerfuhren, Wolfsjagden, Gefangenwachten, die Besserung der alten Heerstraße, der Landregimentsdienst, und die Aufbringung der gewöhnlichen Tagegelder, wenn Musterung gehalten wird.

§. 167.

Die Zehntpflicht ruhet auf dem Lande, und auf dem Viehe. Wird statt des Natural-

zehntens ein Sackzehnten, oder ein ständiges Zehntgeld bezahlt,

so wird dies Præstandum, da die Feldländerei egal vertheilt wird, unter beide Colonen egal vertheilt.

Die Entrichtung des Fleischzehntens hängt von der Zuzucht ab,

womit der erste Colonus, der das Vieh behält, auf der Schrift bleibt, der zweite Colonus aber demnächst auf die Schrift kommt.

§. 168.

Die Meiergefälle, welche der Gutsherr bekommt, bestehen in Geld, Naturalien und Diensten. Höfe von ungleicher Consistentz haben oft einerlei Præstanda.

Eben daher sind sämtliche Gefälle unter beide Colonen egal zu vertheilen, wenn gleich der Anerbe die Wohnstelle, die Gärtens, und den Eichhof zum voraus bekommt. Eine Ausnahme hievon enthält im §. 189. der 2te und 3te Grundsatz.

Daß die Jagddienste, wenn Streifjagens gehalten werden, auch die Wildpretsfuhren gegenwärtig zu den Meierdiensten mit gehören, hat wohl keinen Zweifel, obgleich nach den Principiis Juris Publici die Jagd ein Regale ist, mithin die Jagdfolge zu den Hoheitspflichten gerechnet werden müßte. So wie sich indes die Verfassung ändert, ändern sich auch die

Principia, daher denn diejenige Gutsherrschaften, welche in der Possession der Jagd sind, ihre Meierleute zu den Streifjagens aufbieten lassen. Diese nunmehr zu einer Meierpflicht gewordene Dienstleistung geschiehet von jeder Meierstelle, sie sei groß oder klein,

mithin concurrirt der zweite Colonus nach der im §. 166. zum Grunde gelegten zweiten Regel, so oft der erste Colonus dazu aufgefodert wird, dazu nicht.

§. 169.

Die an die Geistlichkeit zu entrichtende ständige Pflichten ruhen auf der Meierstelle in ihrer dermaligen Consistentz. Kommt diese zur Theilung,

so kommen jene unter beide Colonen es gleichfals.

§. 170.

Zu den Kirchspielspflichten gehören die Kosten zu Unterhaltung der Geistlichen- und Kirchengebäude, zum Transport und zur Introduction neuer Prediger, die Unterhaltungskosten wahnsinniger Personen aus der Gemeinde, und die Kirchspielsreisen;

und concurriren dazu beide Coloni pro rata.

Der Beitragsmodus zu den übrigen Kosten ist nicht allerorten gleich; doch pflegt der gewöhnlichste dieser zu sein, daß für einen Vollmeier

zwei Halbmeier, oder vier Köther, oder acht Brinksitzer passiren. Der Aufwand dieser Kosten bezielet eine Verbesserung für die Zukunft,

daher der zweite Colonus während dem Culturgeschäfte die Hälfte derselben tragen muß.

Die Kirchspielsreisen sind hergegen ein Riegesdienst,

daher die zweite Regel ex §. 166. hier ihre Anwendung findet.

§. 171.

Zu den Gemeinheitspflichten gehöret die Reinigung der Mühlenbache von den Mahlgästen, die Dorfwegebesserung, die Anlegung der Dorfheisterkämpe, die Zupflanzung in den Bauerholzungen, die Unterhaltung der Dorfshirtenkothe u. d. g. Alle in der Gemeinde Angesessene des pflichtigen Standes sind zu diesen Oneribus verpflichtet, weil solche zu ihrer aller künftigen Besten geschehen; mithin folgt,

daß der zweite Colonus, so oft er während dem Culturgeschäfte dazu aufgefodert wird, als ein Mitglied der Gemeinde das Seinige præstiren müsse, ohne daß der erste Colonus dadurch eine Erleichterung erwarten kan.

Die hie und da hergebrachte Holz- und Moorhüner für die Berechtigung in den herrschaftlich interessentischen Forsten und Mooren gehören auch hieher;

doch

doch præstiret solche nach der dem §. 163. annectirten Schlußfolge der erste Colonus allein.

Dritter Abschnitt.

Von Berichtigung gewisser zufälligen Verbindlichkeiten der Colonen bei dem Theilungsgeschäfte.

§. 172.

Bei dem Theilungsgeschäfte sind folgende vier besondere Puncte zu berichtigen. Der erste betrift die Abfindung der alten Kinder, und der Geschwistere des Anerben; der zweite die Befriedigung einer jungen Witwe; der dritte die Versorgung der Leibzüchter; und der vierte die Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden.

§. 173.

Wegen Abfindung der Kinder entstehen drei Fragen; (a) woher solche erfolgt? (b) ob der zweite Colonus eine gleiche Abfindung entweder proprio oder uxorio nomine fordern könne? (c) wie es mit desselben Abfindung und mit Besetzung der zweiten Hälfte zu halten sei, wenn er letztere nicht bebauen will, und ausser ihm der Anerbe keine Geschwistere hat.

§. 174.

Die Abfindungsgelder, zum theil auf Brautmorgen, zum theil terminaliter der Reihe

nach zahlbar, werden zwar auf dem Meiergut erübrigt, doch haftet dasselbe überall nicht dafür. Das Meiergut kan auch nicht dafür haften, weil dasselbe constitutionsmäßig ein Eigenthum des Gutsherrn ist. Dieser concurrirt nun zwar bei der Ablösung, aber in keiner andern Absicht, als nur gutsherrlich dahin zu sehen, daß sich nicht dadurch der Colonus in nützlicher Verwendung seiner Aufkünfte schwäche, weil davon die Gebäude unterhalten, alle Theile der Landwirthschaft gebessert, und Præstanda præstiret werden müssen. Kündigt z. E. ein Meier dem Gutsherrn den Hof, so wird derselbe nichts mehr als sein Allodium mitnehmen, wegen bisheriger Cultur des Meierguts aber für seine Kinder nichts aus dem Grunde behaupten können, weil er dem künftigen Colono die Aufkünfte des Guts überlasse. Exempel erläutern die Sache, und der angezogene Fall, welcher nur umgekehrt seine Anwendung schon öfters gefunden hat, wenn nemlich dem Meier vom Gutsherrn der Hof ist gekündiget worden, macht es also wohl deutlich genug, daß die aus dem Meiergut und dessen Aufkünften erübrigte Abfindungsgelder nichts anders, als Erbgelder sind, die aus dem mit dem Meiergut verbundenen Allodio, als des Coloni wahren Patrimonio erfolgen, und erfolgen müssen. Da nun der Anerbe im Besitz des gesammten Allodii verbleibt, so folgt von selbst,

daß derselbe die noch rückständigen Abfindungsgelder der alten Kinder, auch die seinen Geschwi-

schwistern competirende abzutragen schuldig sei.

Es ist indes möglich, daß bereits der Theilungsfall eintritt, wenn kaum die planmäßige Ausweisung zu Stande gebracht ist. Wollte nun der Anerbe einwenden: Der Hof würde durch die Theilung in seinen Aufkünften geschwächt, verschiedene Jahre giengen darüber hin, ehe solcher die ehmalige Aussaat wieder bekomme. Bis dahin sei seine Colonie für nichts mehr als einen Halbhof anzusehen, von welchem gewöhnlich der Ablobungsmodus geringer sei, als von einem Vollhofe; mithin könnten die abzufindende Kinder nichts weiter, als die von Halbhöfen gewöhnliche Ausstattung gewärtigen; so wird darauf erwiedert. 1.) Die Abfindungsgelder erfolgen aus dem ihm aus guten Gründen gänzlich überlassenen Allodio, welcher Umstand demselben das Culturgeschäfte dergestalt erleichtert, daß nach wenig Jahren die ehmalige volle Aussaat bei der Stedte sein kan, und sein muß; 2.) verschafft die Theilung der pflichtigen Grundstücke demselben wie billig eine Erleichterung im Abtrag der Onerum, da der zweite Colonus davon seinen Antheil pro rata übernehmen muß, welches mehr als das Duplum von dem beträgt, welches gewöhnlich ein jährlicher Brautschatz Termin zu sein pflegt; 3.) geschiehet die Theilung nicht in der Absicht, um aus der ersten Colonie einen beständigen Halbhof zu machen, sondern solchen der Theilung ohngeachtet zum Ackerhof

der ersten Classe umzuschaffen, damit dieser ungleich ansehnlicher werde, als der ehmalige Vollhof nicht gewesen ist. Woraus denn also folgt,

daß den abzufindenden Kindern an den hergebrachten Abfindungsgeldern nichts gekürzet werden könne.

§. 175.

Es ist möglich, daß der zweite Colonus entweder proprio oder uxorio nomine eine gleiche Abfindung aus dem Grunde fordert, „weil solche als ein Kindestheil ex Patrimonio „des Vorbesitzers der ungetheilten Stedte erfol„gen müsse, solche auch mit den überkommen„den Meiergrundstücken um deswillen nicht „könte compensiret werden, da ihm diese als „ein Eigenthum des Gutsherrn nicht nur mit „denen darauf ruhenden Lasten, sondern auch „mit der sehr kostbaren Verpflichtung übertra„gen worden wären, darauf ex propriis anzu„bauen, und das ausgewiesene zum Theil noch „uncultivirte Land mit Schweiß und Kosten art„bar zu machen, welches alles aber in keiner „andern Absicht geschehe, als für Geld und „Quälerei auf alle nur mögliche Art pflichtig zu „werden.„ Nun hat freilich dieses alles einen gar großen Anschein. Kömmt aber dagegen in Betracht, (a) daß die Uebergabe eines gewissen Theils von des Hofes Meiergrundstücken ein wahrer Abfindungsmodus der Alten gewesen, und nur durch die Constitution de 1699.

zum

zum Besten des Gutsherrn und des Publici verboten sei; mithin (b) die Theilung der gesammten Länderei und Wiesen gegenwärtig für eine besondere Wohlthat um so mehr müsse gehalten werden, da die Alten sich nicht allemal auf eine gerade Theilung eingelassen; endlich (c) die Art der Uebertragung für den Acquirenten vortheilhaft bleibe, da er nichts weiter als die Einsaat bezahle, wiewol Gaile und Gahre und Pfluglohn seiner Natur nach mit zum Allodio gehöre, so folgt von selbst,

daß der zweite Colonus. es sei proprio oder uxorio nomine keine besondere Abfindung ex Allodio fordern könne.

§. 176.

Es ist zwar überall nicht wahrscheinlich, daß der Electus auf die Acquisition der halben Grundstücke Verzicht thut. Trüge sich jedoch dieser Fall zu, so wird von den Geschwistern des Anerben ein anderer gewählt, der zu dieser Acquisition Lust, Fähigkeit und Vermögen hat. Sind selbige aber in den Jahren noch sehr weit zurück, oder gar keine Geschwistere mehr vorhanden;

so ist im ersten Fall der Anerbe wie sein Vorfahr schuldig, die Cultur der neuen Grundstücke, wobei derselbe durch die immee höher steigende Ernte und den Genuß der Freijahre keinen Schaden hat, solange fortzusetzen, bis die Theilung vorgenommen werden kan; im zweiten

Fall

Fall läßt man dem Anerben die Wahl, ob er nach vollbrachten Culturgeschäfte von zwei Ackerhöfen der ersten Classe Præstanda præstiren, und demnächst solche unter zwei seiner Kinder zur Vertheilung bringen, oder aber die eine Hälfte sofort demjenigen abtreten wolle, der statt seiner die Abfindung seines Bruders übernehmen will. Wählt derselbe dies letztere, so ist der dem Designato bestimmt gewesene Theil für vacant zu erklären, und nach geschehener Convocation der Collateralen demjenigen einzuthun, welcher wegen Etablirung der neuen Colonie der sicherste ist.

Daß indes dieser dem Abtretenden die hergebrachten Abfindungsgelder bezahlen müsse, ist schon aus dem Grunde billig, weil derselbe oder dessen Vater aus dieser Stelle einmal abgefunden ist.

§. 177.

Die Befriedigung einer jungen Witwe kommt alsdann in Betracht, wenn beim Ableben eines Coloni, dessen Hof nunmehr zur Theilung kommen müßte, sämtliche Kinder minderjährig sind. Denn, wenn keine vorhanden sind, so erbt die Witwe ex Pacto successorio, kan auch zu einer Theilung mit den Collateralen des Mannes nicht angehalten werden, da ihr die Auflassung in den Hof ebenwol geschehen ist; vielmehr bleibt die Theilung des Meierguts bis zur künftigen Vacantz ausgesetzt. Allein!

was

was soll in dem erstvorgelegten Fall der Gutsherr thun? Gemeiniglich schreitet die Witwe zur zweiten Ehe, weil ihr die Successio auf den unbeerbten Todesfall stipulirt ist, und der leicht mögliche Abgang ihrer Kinder sie successionsfähig macht. Indes ist, und bleibt es allemal ein Unglück, und ein wahres Verderben für die Stedte, wenn es geschiehet. Nicht selten bedinget sich der Stiefvater so viel Wirthschaftsjahre, daß solche das Ziel der Volljährigkeit des Anerben um 3. 5. bis 7. Jahr überschreiten, ausserhin eine Abfindung für seine Kinder, so wie solche die Kinder erster Ehe bekommen, und zuletzt einen nicht mittelmäßigen Altentheil. Nunmehr wirthschaftet derselbe lediglich für sich, wendet wenig oder nichts an die Gebäude, und auf die Verbesserung des Haushalts, geht mit dem Erworbenen, und dem baar Eingebrachten auf die Leibzucht, liefert die Stedte nach dem Inventario ab, aber auch mit eben so viel Schulden, als er empfangen, und glaubt, gut genug für die Stedte gesorgt zu haben, da er keine mehrere contrahiret hat. Je fruchtbarer desselben Frau gewesen, je mehr fremde Kinder kommen dem Hofe zur Last, und durch den vieljährigen Altentheilsgenuß entgeht dem Colono mit der Zeit ein ansehnliches Capital. Die Witwe muß allerdings wieder heirathen, weil sonst das Culturgeschäfte unterbrochen, und nicht mit Ordnung betrieben wird. An Gelegenheiten dazu pflegt es nie zu fehlen. Nur muß sie nicht auf

die

die erste Colonie heirathen können, um nicht solche mit mancherlei Lasten zu beschweren. Wie kommt man aber an einen guten Interimswirth, der das Culturgeschäfte seines Vorwesers mit aller Betriebsamkeit fortsetzt, und wie wird man ihn mit Frau und Kindern auf die beste doch billigste Art wieder los? Das sicherste Auskunftsmittel ist wol kein anderes, als eine Landesverordnung,

daß die Witwe zwar wieder heirathen, auch die Wirthschaft auf der ersten Colonie bis zur Volljährigkeit des Anerben fortsetzen könne, alsdann aber solche nach dem Inventario übergeben und mit der zweiten Hälfte, um darauf ein Etablissement einzurichten, für sich, ihren Mann und ihre Kinder abgefunden sein solle.

Bekommt aber alsdann die Witwe ihr Eingebrachtes wieder zurück? Das baare Geld ist gemeiniglich nicht mehr vorhanden. Ausser dem Brautmorgentermin, welcher bald dimidia, bald tertia des ausgelobten Brautschatzes zu sein pflegt, mag wol nachher kein weiterer Termin fällig gewesen sein. Gemeiniglich wird ein Brautrind mitgebracht, welches bei des Anerben Volljährigkeit nicht mehr existiren kan; die Aussteuer-Kisten und Kistenpfand auch wol der Brautwagen genannt - ist hergegen nicht nur vorhanden, sondern auch, was das Linnenzeug betrift, wenig oder gar nicht gebraucht. Indes läßt sich jene Frage nicht besser entscheiden, als wenn man auf das Herkommen Rücksicht nimmt, sobald eine solche Witwe auf die

Leib-

Leibzucht geht. Ihr noch rückständiger in Terminen fälliger Brautschatz fällt dem Colono heim. Geht sie mit den jungen Leuten nicht an einen Tisch, so bleibt ihr eine Kuh ad dies vitæ eisern, welche sie nutzt, und der Wirth unterhalten muß. Von ihrer Aussteuer nimt sie ihr eingebrachtes Linnenzeug, das Bettwerk, eine oder zwei Kisten, nebst einem Kessel und Topf mit auf die Leibzucht. Der Regel nach bleibt ihr ganzer Nachlaß, weil sie von der Stedte beerdiget werden muß, beim Hofe, wiewol desfals manche Aenderung gemacht wird. Was von dem Abfindungsgelde des Interimswirths beim Abzug auf die Leibzucht in desselben Vaters Hofe noch zurücksteht, bleibt seinem Stiefsohn dem jungen Wirth. Beider Leibzüchter Altentheilsgenuß, welcher sie ohnehin verpflichtet, nach Vermögen bei der Stedte zu arbeiten, hat indes keine Proportion mit der Nutzung der halben Meiergrundstücke, und des neuen Rottlandes, welches sie auf ihren ältesten Sohn zweiter Ehe vererbet, und zu Versorgung der übrigen Kinder Gelegenheit giebt. Treten die gewesene Witwe und der Interimswirth die zweite Colonie an, - welche sie während der interimswirthschaft haben bebauen und einrichten können, - so nehmen sie ihr erworbenes Lucrum, welches nicht bekannt wird, oder auf das neue Etablissement verwendet sein kan, mit dahin, so wie es sich von selbst versteht, daß gedachter Interimswirth seine eingebrachte Baarschaften und Fahrniß behält, samt allen, was aus der

väterlichen Stelle annoch erfolgen muß. Sollte nun die gewesene Witwe berechtigt sein, alles Eingebrachte zurückzufodern, so wäre ja der Anerbe, der doch ihr leiblicher Sohn ist, und seine leibliche Geschwistere abfinden muß, völlig enterbt. Er müßte sich sogar in Schulden setzen, wenn er das nicht mehr vorhandene Brautschatzgeld auskehren sollte. Es ist daher nichts billiger, als,

daß der von der gewesenen Witwe inferirte Brautschatz der ersten Colonie, der noch rückständige aber ihrem Mann verbleibe, und dieselbe weiter nichts, als ein Brautrind, wenn sie solches mitgebracht, nebst ihrer sonstigen noch vorhandenen Aussteuer mit sich nehmen dürfe.

§. 178.

Was die Versorgung der Leibzüchter anlangt, so kan, wenn der Theilungsfall eintritt, die Leibzucht bereits mit ein paar Alten, oder mit einem Leibzüchter besetzt sein; da denn die Witwe des verstorbenen Coloni noch hinzukomt, oder es geht der bisherige Colonus mit seiner Frau auf den Altentheil sitzen, und übergiebt seinem Sohn den Hof. Im erstern Fall ist das Præstandum bereits beschrieben; im letztern Fall muß es aber noch geschehen. Was einmal beschrieben ist, muß gehalten werden. Nur kommt es gegenwärtig darauf an, da der Hof getheilet werden soll: Woher die Versorgung der Leibzüchter erfolgen müsse? Gar zu gern pflegen bei Uebergabe des Hofes sich die

Colo-

Colonen eine separatam oeconomiam vorzubehalten, um desto gemächlicher zu leben, und für die übrigen Kinder etwas heimlich aufzusparen. Eben daher bestehet auf großen Meiergütern der Altentheil ausser der Wohnung, es sei nun in einem besondern Spieker, oder in des Coloni Wohnhause selbst, und ausser der nothdürftigen Feurung, (a) in gewisser Feldländerei, welche vom Colono bearbeitet, und gedünget, vom Leibzüchter aber besaamet wird; (b) in etwas Wiesenwachs, oder der Nutznng einer frischmilchenden Kuh; (c) in etwas Gartenland, und einem bestimmten Obsttheil. Nach Absterben eines Leibzüchters pflegt indes die Halbschied davon an den Hof zurückzufallen. Auf mittelmäßigen Colonien, welche sich zu einer Theilung ebenwol qualificiren können, sind die Leibzüchter bei dem Wirth in einer Stube, gehen mit demselben an einen Tisch, und bekommen die nöthige Alltagskleidung in Linnen und Wollenzeuge, überhin aber der Altvater jährlich vier Thaler zum Nothpfennig, und die Altmutter das Land zur Aussaat von ein oder zwei Spint Lein; für welchen Unterhalt beide nach Vermögen bei der Stedte arbeiten. Diese gedoppelte Einrichtung würde nothwendig machen, wenn die Leibzüchter bereits auf dem Hofe sind, und des Verstorbenen Witwe noch hinzukommt,

daß im erstern Fall beide Colonen das Altentheilsland und Wiesenwachs ein jeder zur Halbschied hergeben; der erste Colonus aber das Land bedüngen

und bestellen, auch alles übrige præstiren müsse; daß hergegen im letztern Fall der zweite Colonus von allen Beitrag liberirt sei, weil der Leibzüchter Arbeit der ersten Colonie zu Gute kommt.

Will aber nach angefangenen Culturgeschäfte der zeitige Colonus sich auf den Altentheil setzen, so ist durchaus nicht zuzulassen, daß er eine separatam oeconomiam führen wolle. Jede Gutsherrschaft suche vielmehr die Wirthe von dem Entschluß, sich zur Ruhe zu begeben, so viel möglich abzuhalten, und bewillige, wenn sie sich nicht rathen lassen wollen, während dem Culturgeschäfte denenselben zum Altentheil weiter nichts, als

den freien Aufenthalt in des Coloni Stube, einen Sitz an desselben Tische, die nöthige Alltagskleidung, und einen Nothpfennig von acht und sechs Thaler, wenn es ein grosser Hof ist, oder von vier und drei Thaler, wenn es eine mittelmäßige Stelle sein sollte, nemlich acht oder vier Thaler für den Altvater, und sechs oder drei Thaler für die Altmutter.

§. 179.

Wenn eine Veränderung mit der Colonie vorgeht, so veroffenbaret sich gemeiniglich, Ob Schulden vorhanden sind. Eben daher, wenn der Theilungsfall eintritt, wird sich deren Bestand ohne Vorladung der Gläubiger schon ergeben. Allenfals kan auch solche gerichtlich veranstaltet werden. Für alle Arten von

Schul-

Schulden haftet das Allodium, das Meiergut aber nur in eventum für die Consentirten. Mithin

ist keinem Colono zu gestatten, ehender auf die Leibzucht zu ziehen, er habe denn den Hof schuldenfrei gemacht, wozu er durch fernere Erweiterung des Culturgeschäfts alle Gelegenheit hat.

Ist derselbe aber verstorben, auch sowol der Anerbe, als der erwählte zweite Wirth antrittsfähig, und es ergiebt sich bei dtr Theilungs-Commission, daß die Schulden samt den alten und neuen Abfindungsgeldern das Allodium nicht erschöpfen,

so geht die planmäßige Theilung des Hofes vor sich, und der Schuldenbestand bleibt bei der ersten Colonie.

Uebersteigt aber der Schuldenbestand das Allodium, es sei nun viel oder wenig,

so wird dem Anerben der Hof in Administration so lange übergeben, bis der Schuldenbestand mit dem Allodio in gleichen Verhältniß steht, und alsdann allererst die Theilung des Meierguts vorgenommen.

Viertes Hauptstück.

Von den Mitteln das Culturgeschäfte zu erleichtern und zu befördern.

§. 180.

Der vorgelegte Plan zu Erweiterung der Landwirthschaft besonders des Ackerbaues enthält

hält zweierlei Vorschläge. Erstlich eine Theilung großer Meierhöfe und deren Wiederergänzung aus der Gemeinheit in der Maaße, daß jedwede Hälfte ein Ackerhof der ersten Classe wird; zweitens eine Erhöhung aller Ackerbautreibenden Colonien, sie sein mittelmäßig oder klein, zu Ackerhöfen der ersten und zweiten Classe. Beides bürdet den Colonen, um innerhalb denen zur Cultur bestimmten Jahren fertig zu sein, ein mühsames Geschäfte, ersteres aber insbesondere dem Acquirenten der zweiten Hälfte das kostbare Incommodum auf, daß er aus eigenen Mitteln bauen muß. Die Ausführung dieses großen Plans gewährt sowol den Gutsherrschaften, wie im 1sten Abschnitt des 5ten Hauptstücks erwiesen und ausgeführet ist, als dem TerritorialHerrn, weniger nicht dem Landschatz eine wichtige Vermehrung ihrer Einkünfte; mithin ist billig,

daß sie sämtlich in Hinsicht auf die ansehnlicher Vortheile, welche sie erlangen können, dazu das ihrige beitragen, um das Culturgeschäfe zur allgemeinen Zufriedenheit zu beendigen.

§. 181.

Was die Gutsherrschaften insgesamt angeht, so erfodert die Weitläuftigkeit des Culturgeschäfts, daß sie

1.) ihre Gutsleute gegen Bezahlung des gewöhnlichen Dienstgeldes von den ordinairen Diensten, und wenn sie es verlangen, auch von den extra-

traordinairen gegen Bezahlung des wahren Werths frei machen;

2.) dem zweiten Colono seinen Antheil der Meiergefälle auf sechs Jahr erlassen; auch

3.) auf deßelben Ansuchen in die Aufnahme eines verhältnismäßigen Capitals zu Vollendung seiner häuslichen Einrichtung gutsherrlich consentiren, sa bald erwiesen ist, daß er bereits eben so viel ex propriis zum Bau und zu seiner Instandsetzung verwandt habe.

Die Diensterlassung ist ein wahres Aufmunterungsmittel. Sie wäre es aber nicht, wenn für die ordinairen Dienste mehr als das Ordinarium sollte bezahlt werden. Die sechsjährige Erlassung der Meiergefälle gründet sich auf das bei den herrschaftlichen Gutsleuten eingeführte Principium, daß dem, welcher nagelneu bauet, die Gefälle auf drei Jahr erlassen werden. Was der zweite Colonus bei der Theilung des Hofes übernimt, ist nur die Halbschied dessen, was er nach geendigtem Culturgeschäfte zu übernehmen hat, mithin ist es billig, daß ihm auf sechs Jahr die Remission angedeihe. Weil sich indes unter den Gutsherrschaften auch Geistliche finden, denen nur ad dies Officii die Benutzung ihrer Pfarrmeier qua Pars Salarii zusteht, diesen aber nicht angesonnen werden kan, ihren AmtsNachfolgern zum Besten von ihren Aufkünften etwas aufzuopfern, so würde auf Landesherrliche Verordnung von dem königlichen Consistorio zu verfügen sein,

daß dem zeitigen Prediger das sechsjährige Quantum Remissi aus dem Kirchenregister zwar solle vergütet werden; jedoch derselbe oder sein Successor hinwiederum solle schuldig sein, aus dem vermehrten Betrag der Pfarrmeiergefälle, sobald dieser Fall demnächst eintritt, diesen Vorschuß successive in das Kirchenregister zu erstatten.

Was endlich die Ertheilung des gutsherrlichen Consenses zum Anlehn betrift, so darf man nicht besorgen, daß hierdurch der erste Grund zum beschwerlichen Fortkommen des neuen Coloni gelegt werde. Denn der Wiederabtrag dieses Capitals findet sich demnächst von selbst, sobald nach geendigtem Culturgeschäfte aus einer alsdann recht ansehnlichen Wirthschaft, Jahr aus Jahr ein, etwas Beträchtliches erübriget werden kan. Ohne fremdes Geld wird kein einziger fertig werden. Es ist genug, wenn der zweite Colonus zu seiner völligen Einrichtung die Halbschied hat.

§. 182.

Wenn die Colonen insgesamt ihre Laub- und Nadelholzkämpe, die Heidbauren aber ihre Haberschläge mit Esparcette besaamen sollen, so muß ihnen dazu die Gelegenheit gegeben werden. Die Säämereien machen indes keine Kleinigkeit aus, und laufen hoch ins Geld; zu dessen Anschaffung während dem Culturgeschäfte wenig Hofnung vorhanden ist. Die zum Grunde liegende Absicht muß jedoch voll-

kom-

kommen zu erreichen gesucht werden. Sie kan auch alsdann gewiß erreicht werden,

1.) wenn Königliche Cammer, ohne einen Unterscheid zwischen den Herrschaftlichen und privat Gutsleuten zu machen, die Versorgung der in der Cultur begriffenen Aemter mit der jährlichen Säämerei Bedürfniß auf Vorschuß übernimt, und sich nach vollendeten Culturgeschäfte die Wiedererstattung des Kostenbetrags in leidlichen Terminen gefallen läßt; nunmehr aber

2.) die Aemter die Verzeichniß der künftigjährigen Bedürfniß früh genug einsenden, die eingegangene Säämereien mit Ordnung vertheilen, mit einem jeden Colono darüber ein Buch halten, am Ende den ganzen Betrag liquidiren, und die ZahlungsTermine reguliren.

§. 183.

Dem anbauenden zweiten Colono, welcher bei Theilung des Hofes circa die Hälfte der Contribution übernimt, gebührt eine Remission von diesem Præstando. Er richtet sich aber so ein, daß er künftig mehr, als das Duplum, zu entrichten hat; und ist es also billig,

das demselben nicht, wie gewöhnlich auf drei, ondern auf sechs Jahre die ihm mit den cultivirten Gruudstücken übertragene Contribution erlassen werde.

Nur wird die löbliche Landschaft geneigt sein, das Quantum Remissi von dem Schatzærario tragen zu lassen, weil es eine gegründete Beschwerde

sein würde, wenn der pflichtige Stand, wie in andern Fällen, solches wieder aufbringen sollte.

§. 184.

Daß den Colonen von denen in Cultur zu bringenden Grundstücken Freijahre müssen zugestanden werden, hat wol keinen Zweifel, wenigstens erfodert es die natürliche Billigkeit. Nur wird nöthig sein, deren Dauer so zu bestimmen, daß jene nicht klagen dürfen. Die Bruchinteressentische Dörfer können mit der Cultur des Heidlandes, wenn solches nach Befinden bei einigen in 10 oder 15. und bei andern in 12. oder 18. Schläge vertheilet ist, in eben so viel Jahren fertig sein; binnen welcher Zeit auch das Bruchland cultivirt sein muß. Nur mögte sich solches bei den getheilten Höfen um eine oder zwei Stellungszeiten verspäten. Dagegen werden die Heiddörfer, welche von 9. zu 9. Jahren neues Land zum Aufbruch erhalten, bis die Höfe die planmäßige Stärke haben, ungleich später fertig. Nun ist es zwar andem, daß, wenn die zu einer Stellungszeit gehörige Schläge cultivirt sind, selbige in Unpflichten könten gesetzt werden. Wie wenig würde dies aber die Colonen zur fernern Cultur aufmuntern, besonders bei den Heiddörfern! In diesem Betracht ist gerathen,

die Dauer der Freijahre auf die ganze Zeit des Culturgeschäfts zu extendiren, in der Maaße, daß, wenn die Ernte aus dem letztern Schlage eingescheuret ist, am folgenden ersten Mai das

neue

neue Feld- und Bruchland in die gewöhnliche Unpflichten, wovon das 5te Hauptstück handelt, solle gesetzt sein, auch bis dahin nicht einmal der Rottzehnten erfolgen solle.

Wird dieser Vorschlag beliebt, so kan der Vorschuß für Säämereien, worauf im §. 182. angetragen ist, bereits während dem Culturgeschäfte erstattet werden.

§. 185.

Bei diesen Hülfsmitteln fehlt es gewiß nicht, diesen großen Plan zur allgemeinen Zufriedenheit ausgeführet zu sehen. Damit indes von denen hiebei concurrirenden Personen nichts versehen, oder versäumet werde, so ist sehr gerathen

1) von löblicher Landschaft den LandCommissariis aufzugeben, sich von den Beamten, welchen allein die Einrichtung und Dirigirung des ganzen Culturgeschäfts verbleiben muß, eine Abschrift der Vertheilungsplane ertheilen zu lassen, und nach solcher die Cultur jährlich zu revidiren, um so mehr das cultivirte Heid- und Bruchland nach abgelaufenen Freijahren contribuable wird.

2) bei den Aemtern selbst die Einrichtung zu treffen, daß der dies Geschäfte dirigirende Beamte um Pfingsten aus die Schläge selbst in Augenschein nehme, und sein Registratum demnächst beim Landgericht vorlege.

3.) die Subalternen zu verpflichten, von dem zur Sommerstallfütterung aufgestalleten Viehe, und

der Zuzucht ein fortlaufendes Register zu führen, an einem ungewissen Tage vor Johannis die Ställe zu visitiren und davon mit Einsendung der Verzeichniß an das Amt zu berichten.

Sind indes die Schläge der alten und neuen Feldmark einmal in Umlauf gebracht, so bedarf es einer solchen Nachsicht weiter nicht, die, - wenn der Beamte alle Felder auch nach dem Culturgeschäfte jährlich bereisen sollte, - mit vielem Zeitverlust für seine übrige Amtsgeschäfte verknüpft, auch um deswillen unnöthig ist, da der vernünftigste Theil bei dem einmal eingeführten Umlauf bleiben wird, mithin die übrigen Glieder der in jedem gemeinschaftlichen Schlage verbundenen Interessentenschaft von selbst gezwungen sind, auch ihrerseits dabei zu bleiben. Es ist daher weiter nichts übrig, als

1.) künftig die Bauermeister und Feldgeschwornen zu verpflichten, dahin zu sehen, daß die Ackerleute den einmal eingeführten Umlauf der Schläge nicht eigenmächtig verändern; auch.

2.) die Voigte anzuweisen, die Felder ihrer Voigtei nach Maitag jährlich zu visitiren.

Dagegen wünscht der Verfasser des im Vorbericht angezogenen Tractats Seite 72., daß in den verkoppelten Orten jährliche Schauungen eingeführet würden. Denn 1.) wären die Resultate dieser Schauungen zu Beurtheilung der Remissionsfähigkeit nützlicher und zuverläßiger, als die jetzigen größtentheils vom Hörsagen hergenommenen Bewegursachen; 2.) könne man

aus

aus den jährlichen Schauungsprotocollis den Wachsthum des Fleißes und der Faulheit von einem Jahr zum andern sehen, und alsdann die Ursachen des Verfalls wahrnehmen, und in Zeiten auf angemessene Rettungsmittel denken. Was bewegt wol den Verfasser zu diesen Vorschlag? Nichts anders, als, weil derselbe irrig dafür hält, die Schuld wegen der Insolventz der Bauren läge größtentheils an dem Mangel einer guten Aufsicht, welche die jetzige Weitläuftigkeit der Ackerwirthschaft, und die zerstreuete Lage der Ackerstücke seither erschweret, und unmöglich gemacht. Bei dem wohlgemeinten Wunsch des Verfassers hätte ich wünschen mögen, daß derselbe, sobald er ausserhalb seines Fachs sich ja begeben wollte, sich zuvor von Dingen, die er nicht zu kennen scheint, besser informiret hätte. Denn ein Fehler im Urtheil bleibt allemal die gewisse Folge, wenn man sich in ein unbekanntes Feld wagt. Hätte sich derselbe aus den Landes- und Cammerverordnungen das Capitel vom Remissionswesen bekannt gemacht, und den gerichtlichen Remissionsuntersuchungen beigewohnt, so würde er gewiß gefunden haben, daß man seine Feldschauungsprotocolle nicht dabei zum Grunde legen könne. Hätte derselbe die mancherlei Ursachen des Verfalls der Bauerhöfe näher zu erforschen gesucht, so würde er solchen in der versäumten Feldbestellung ohnmöglich finden. Die letztere kan nur alsdann entstehen, wenn der Hof würklich in Verfall ist, und der niederfällige

Wirth

Wirth das Saatkorn nicht anzuschaffen weiß, So lange der Bauer Credit, und noch eine Kuh im Stalle hat, läßt derselbe seinen Acker nicht unbestellt. Weit ehender ist es möglich, daß der Bauer, wenn er seine eigene Koppeln hat, deren Umlauf nicht in Acht nimt, und sich dadurch in Schaden setzt. Diese Besorgniß fällt aber bei der Vertheilung der Feldmark in gemeine Schläge weg, und eben daher behält dieselbe schon aus diesem Gesichtspunkt betrachtet vor der Verkoppelung, im eigentlichen Verstande genommen, einen wichtigen Vorzug.

Fünftes Hauptstück.

Von den künftigen Verpflichtungen der Colonen.

§. 186.

Was nach den eingeführten Principiis theils von den neuen Colonien, theils von dem Rottlande sowol der allergnädigsten Herrschaft als der löblichen Landschaft competiren würde, ist bekannt. Indes kommt dabei mehr in Betracht, als was ein kurzsichtiger nach der Observantz zu thun gewohnt ist. Den weiten Umfang dieses großen Plans, und die Wichtigkeit seines das allgemeine Beste befördernden Gegenstandes, nemlich eine gänzliche Umschaffung der gegenwärtigen Colonien zu Erweiterung der Landwirthschaft, wird Niemand verkennen,

kennen, und einem jeden also von selbst begreiflich werden, daß die Ortsobrigkeit eine thätige Hülfe haben müsse, dies wichtige Werk auszuführen. Ohne den kräftigsten Beistand der PrivatGutsherrschaften bei ihrem oft mächtigen Einfluß in die Maaßregeln der Dörfer kan dieselbe dazu überall nicht gelangen; dennoch aber der Landesherr weder erwarten, noch gar verlangen, daß nur Patriotismus die Gutsherren beseelen soll, zu Ausführung dieses Plans mitzuwürken, weil dieses nach §. 181. ohne einstweilige Verzicht auf ihr Privatintereſſe, und ohne Aufopferung eines Theils ihrer Revenuen nicht geschehen kan. Dieser Umstand veranlaßt daher die wichtige Frage: Ob auſſer der Landesherrschaft, nicht auch die Gutsherrschaften, worunter nebst der Königlichen Cammer, Clöster, adliche Höfe, Geistliche, und andere Privati verstanden werden, aus der mit ihrer Gutsleute Meiergütern vorgehenden Veränderung eine Verbesserung ihrer Meiergefälle mit Recht hoffen und verlangen können? Denn, ist dies, so kan man sich auch ihrer kräftigsten Unterstützung versichert halten.

Worauf sich die gutsherrliche Verfassung ursprünglich gründe, ist nicht bekannt. In der Grafschaft Hoya sind zwar, von dem ehmaligen Leibeigenthumsrechte noch einige Spuren übrig, da beim Sterbfall der Eigenbehörigen ein Erblas, und bei deren Abgang auf eine freie Stelle ein Freilaß bezahlet werden muß; doch

doch kan man nicht mit Gewißheit sagen. Ob auch im Lüneburgischen vor Alters die Bauren nach dem Begrif der ehmaligen römischen Knechtschaft behandelt sind. Dem sei nun wie ihm wolle, so decidirt gegenwärtig in beiden Provinzen die Constitution de 1699., nach welcher selbst der Regent die Gutsherren für Eigenthumsherren der ihren Colonen verliehenen Meiergüter anerkennt, welches zur Folge macht, daß gedachte Gutsherren es nunmehr von einem Theil der Gemeinheit gleichfals sind, welcher zum Exercitio der hergebrachten Gemeinheitsrechte erfodert wird, indem diese Gerechtigkeiten einen Bestandtheil des Meierguts ausmachen. Das gutsherrliche Eigenthumsrecht geht noch weiter, da es sich nach gedachter Constitution auf alle Immobilia erstrecket, welche seit 50. Jahren durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft an die Meierstedte gekommen sind, mithin erstreckt sich solches mit noch mehreren Rechte auf alle Acquisita aus der Gemeinheit, welche die Colonen zur Cultur bekommen. Nach welchen Principiis die erste Behandlung der Meiergefälle zu Stande gekommen sei, ist ebenwenig bekannt. Gnug! daß solche den damaligen Bestand des Meierguts, und die davon abhangende Benutzung, nicht aber desselben künftig vergrößerten Bestand, und die dadurch vermehrten Vortheile zum Gegenstand gehabt; insonderheit aber, daß die beträchtlichen Acquisitionen, welche nach dem gegenwärtigen Vorschlage denen Colonen zu Theil werden,

als

als neue vom Gutsherrn ihnen verliehene Grundstücke anzusehen sind, welcherwegen sich der letztere eine neue Behandlung vorbehält. Eine Erhöhung der ständigen Meiergefälle ist zwar durch Landesgesetze verboten. Das kan man aber logisch keine Erhöhung nennen, wenn der Colonus von dem, was er hat, das bisherige ferner leistet, und, wenn er so viel noch mehr bekommt, als er hat, davon dasjenige verhältnißmäßig übernehmen soll, was er geleistet hat. Woraus denn also von selbst folgt:

Die Gutsherren haben allerdings ein Recht, mit ihren Gutsleuten eine neue Behandlung anzustellen, wenn deren Höfe durch die aus der Gemeinheit erhaltene und cultivirte ansehnliche Grundstücke eine andere Gestalt, und eine andere Qualitet erlangen.

Erster Abschnitt.

Von Bestimmung der Meiergefälle.

§. 187.

Die Bestimmung desjenigen, was nach vollbrachtem Culturgeschäfte denen Gutsherren mit Recht gebühren würde, erfodert die genauste Prüfung aller Arten der bisherigen Meiergefälle, um so mehr manches zum Zins gemacht ist, welches ursprünglich eine Meierpflicht nicht ist.

Ich mache davon drei Abtheilungen. Die Erste enthält diejenige Abgiften, welche für die Benutzung des Meierguts pro mercede annua bezahl-

bezahlet werden, und diese nenne ich die Hofgefälle. Die zweite enthält diejenige Præstanda, wozu sich gewisse Colonen ex gratitudine überhin verstanden haben, und nachher zum Zins gemacht sind, diese nenne ich die quasi-Zinsgefälle. Die dritte enthält diejenige Pflichten, wozu sich die Gutsleute in signum des ihren Gutsherrschaften zustehenden dominii directi für ihre Person verbindlich gemacht, und diese heißt die Dienstpflicht.

§. 188.

Zu denjenigen Abgiften, welche für die Benutzung des Meierguts pro mercede annua bezahlet werden, und die eigentlichen Gutspflichten, oder Hofgefälle sind, gehöret (a) der Hofzins oder Hofschatz, welcher auch wol Pascha- oder Michaelisschatz genennet wird, und (b) das Hofvieh, nemlich bei großen Höfen die Hofkuh, bei andern aber das Hofschwein oder das Hofschaaf, welches seinen bestimmten Werth hat, obgleich solcher von Amt zu Amt differirt. Von dem Ansatz dieses Præstandi ist zwar kein Principium bekannt, doch aus desselben verschiedenen Betrag, da ein halber Hof ungleich weniger giebt, wie ein Vollhof, sattsam zu ersehen, daß man bei dessen Behandlung auf den dermaligen Bestand des Meierguts eine billige Rücksicht genommen habe, und eben hieraus folgt von selbst:

die Gutsherren haben ein Recht, nach Verhältniß der neuen Acquisitionen, wodurch ihre Meier-

güter

güter zu Ackerhöfen der ersten und zweiten Classe erhoben sind, oder womit die getheilten Höfe theils ergänzt, theils verstärkt worden, den Mercedem villicalem zu erhöhen.

Das in Aemtern, wo solches hergebracht, seit undenklichen Jahren eingeführte Fixum für die von herrschaftlichen Höfen entrichtete Maalkühe und Maalschweine, welches seiner Natur nach ein Hoheitspræstandum ist, weil dies Maalvieh für die Auftrift auf die Gemeinheit erfolgen mußte, ist auch eine Meierpflicht geworden, und gehört gegenwärtig zu den Hofgefällen. Gleichwie indes jeder Colonus, es sei seine Heerde groß oder klein, von jeder Gattung nur ein Stück hat præstiren müssen, auch dieses noch jetzt in gedachten Aemtern von den Schaafen geschiehet, so folgt,

daß bei Erhöhung einer Colonie zu einen Ackerhof der ersten Classe dies Præstandum nicht könne erhöhet werden, falls aber durch die Theilung zwei Colonien entstehen, alsdann dies Fixum bei der ersten Hälfte verbleibe, und ein gleiches von der zweiten Hälfte erfolgen müsse.

§. 189.

Zu denjenigen Abgiften, welche gewisse Colonen ausser ihren für die Benutzung des Meierguts ausgelobten Canon ex Gratitudine übernommen haben, und per Injuriam temporis zum Zins gemacht sind, rechne ich das Zinshun, ein Mandel Zinseier, ein bis zwei

Scheffel Zinskorn von jeder Gattung der gewöhnlichen Ernte, und ein bis zwei Scheffel Beedehaber.

Nach dem Zeugniß einiger Rechtslehrer, welche über diese Materie geschrieben, hat der Merx villicalis vor Alters in Früchten und andern Producten der Wirthschaft bestanden, bis einige davon in spätern Zeiten hie und da zu Gelde gesetzt sind. Dies findet man noch im Calenbergschen, Göttingenschen und Grubenhagenschen fast durchgehends. Nur im Lüneburg- und Hoyaschen trift man nach dem Zeugniß der allerältesten Meierbriefe hievon gerade das Gegentheil an. Alles, was für die Benutzung des Meierguts præstiret wird, bestehet in Gelde, und selbst diese Gefälle sind mit dem Unterscheidungsnahmen Hof- belegt, um damit zu bezeichnen, daß solche für die Benutzung des Hofes præstiret werden müßten. Dahin gehört nach §. 188. der Hofzins oder Hofschatz, item das Præstandum für das Hofvieh. Man findet indes keine Spur, daß die Colonen eine Hofkuh u. s. w. in natura gegeben haben, oder die Absicht gewesen sei, daß sie auf Erfodern des Gutsherrn solche in natura zu geben verpflichtet sein sollten. Vielmehr heißt es in der den allerältesten Meierbriefen annectirten Designatione Præstandorum, und in den ältesten Amtslagerbüchern schlechtweg: eine Hofkuh oder vier Thaler, ein Hofschwein oder ein Thaler u. s. w. Wahrscheinlich reicht die Regulirung und Fixirung des Mercedis villicalis nach

einer

einer desfals mit den Gutsleuten angestellten Behandlung über drei bis vier Sæcula wol nicht hinaus, da man Spuren hat, daß die Inhaber der Meiergüter im 15ten und 16ten Sæculo solche auf ungewisse Jahre wie Pächter besessen haben. Weil indes nicht alle Vollhöfe einer Gegend das Præstandum von einer Hofkuh, auch nicht sämmtliche geringere Ackerhöfe das von Hofschweinen und von Hofschaafen haben; hiernächst ein Vollhof, der für eine Hofkuh das Geld bezahlt, ungleich weniger an Hofzins oder Hofschatz zu entrichten hat, als ein anderer Vollhof von gleicher Stärke, der mit einer Hofkuh nicht verzeichnet steht; auch mit den kleinern Ackerhöfen, welche ein Hofschwein oder ein Hofschaaf zu bezahlen oder nicht zu bezahlen haben, es sich auf eine ähnliche Art verhält; so ist es mehr als zu gewiß, daß der Merx villicalis lediglich zu Gelde behandelt sei; hergegen der an circulirender klingender Münze oft eingetretene Mangel ex post manchen Colonum bewogen habe, sich mit dem Gutsherrn in eine neue Behandlung einzulassen, da denn dieser an dem Fixo des Hofzinses z. E. 4 Thaler für eine Hofkuh u. s. w. nach dem derozeitigen Werth zurückgeschlagen, und dem Colono die Freiheit gelassen, ob er mit einer Kuh in natura die an den Hofzins abgesetzte 4. Thaler berichtigen, und damit den behandelten Mercedem villicalem suppliren wolle; welches Wahlrecht in neuern Zeiten sich einige Gutsherrschaften widerrechtlich angemaaßt, die

das Blatt umkehren, und eine Naturalliefe-rung des Hofviehes einführen wollen, aber da-mit wie billig im Wege Rechtens abgewiesen sind. So gewiß es also ist, daß lediglich der Schatz und die Gebühr fürs sogenannte Hof-vieh das für die Benutzung des Meierguts be-handelte Meierpræstandum ausmache; so höchst wahrscheinlich ist es hinwiederum, daß Hüner, Eier u. d. g. dazu nicht gehören, und deren Naturallieferung als eine Meierpflicht nicht mit ausbedungen sei. Denn 1,) sind nicht alle Colonen, die doch mit den nunmeh-rigen Censiten von gleicher Qualitet und Stärke sind, dazu verpflichtet; 2.) macht bei denen, die dergleichen præstiren, die Verschiedenheit der Qualitet keinen Unterschied, vielmehr giebt ein Vollmeier so viel wie ein Halbmeier; den einzigen Fall ausgenommen, daß ein Voll-hof ehedem getheilt, und von beiden Colonen dies Præstandum zur Hälfte übernommen ist. Aus beiden Argumentis kan daher nichts an-ders folgen, als daß die Vorfahren der nun-mehrigen Censiten sich lediglich ex Gratitudine zur Lieferung dieser Haushaltsproducte verstan-den, hergegen die Nachfolger der Gutsherr-schaften solche ex post als Meiergefälle geso-dert, und zu künftiger besserer Behauptung ihres vermeintlichen Rechts mit dem besondern Namen von Zins- belegt. Zu mehrerer Be-kräftigung dieser Meinung giebt sogar das Bei-wort Zins- ein neues Argument ab, weil diese Haushaltsproducte wie das Hofvieh mit dem

Beiwort Hof: würden belegt sein, wenn solche bei Regulirung und Fixirung der Meiergefälle als wahre Gutspflichten wären übernommen worden. Gegenwärtig sind zwar gedachte quasi-Zinsgefälle wahre Meiergefälle. Weil aber bei einer plannmäßigen Erhöhung der Meiergüter, und der damit verbundenen Erhöhung der Hofgefälle es darauf ankommt: Ob sie es ursprünglich sind; so kan bei dem Uebergewicht der Meinung, daß sie es nicht sind, nichts anders folgen, als daß

I.) die Gutsherren keine rechtliche Befugniß haben, die quasi Zinsgefälle, in einem Zinshun, einem Mandel Zinseier, einem bis zwo Scheffel Zinskorn, und zwo Scheffel Beedehaber bestehend, zu erhöhen, auch nicht alsdann, wenn eine Theilung des Hofes und dessen Erhöhung und Verstärkung plannmäßig vorgegangen ist, weil in diesem Fall diese quasi-Zinsgefälle von beiden Colonis, von jedem zur Halbschied, übernommen werden.

Bei den Gutsleuten der Privatorum findet es sich indes oft, daß, wenn selbige ein Zinshun an den Gutsherrn geben, sie kein Rauchhun an das Amt liefern, welches doch als ein Hoheitspræstandum von allen Eingesessenen dem TerritorialHerrn in Recognitionem Superioritatis & Jurisdictionis altæ gebühret.

Bei gedachten Gutsleuten rechnet man ferner den an ihre Gutsherren zu entrichtenden Garten- und Wiesenzins mit unter die Meiergefälle, da doch solcher seiner Natur nach ein Hoheitspræstandum ist.

Sowol dieses als jenes, wenn andere Nachrichten fehlen, macht wahrscheinlich, daß diese Censiten mit allen sowol gutsherrlichen als landesfürstlichen Abgiften abgetreten, und überlassen sind.

Zu Zeiten findet sich der an den Gutsherrn zu entrichtende Sackzehnten nicht namentlich mit in dem Meierbriefe verzeichnet, obgleich das Kornquantum dafür bekannt ist.

Damit nun bei etwaiger Theilung der Höfe wegen Uebertragung dieser Art Abgiften keinem dabei interessirten Theile ein Præjuditz erwachse, so dient folgendes zur Regel:

2.) Wird von dem getheilten Hofe kein Rauchhun an das Amt entrichtet, so bleibt das irrig genannte Zinshun ein gutsherrliches Præstandum des Besitzers der ersten Colonie, weil der Acquirent der zweiten Hälfte ein Rauchhun an das Amt zu übernehmen hat.

3.) Der bisher an den Gutsherrn entrichtete Garten- und Wiesenzins wird von dem Acquirenten der alten Gärten und Wiesen, der Sackzehnten aber, weil das Sackzehntpflichtige Land unter beide Colonen zur Theilung komt, von jedem zur Hälfte entrichtet.

§. 190.

Die den Colonen obliegende ihren Gutsherren zu leistende Dienstpflicht bestehet nach der Qualitet der Höfe in einem bestimmten Dienstgelde oder in bestimmten Wochentagen, fer-

ferner in gewissen Saat- und Erntediensten, auch wol andern determinirten Haushaltsdiensten und Reisen auf eine gewisse Meilenzahl. Einige müssen sogar ihren Gutsherrschaften Burgfesten leisten, oder dafür das Geld bezahlen; da doch dieser Pflichtdienst ein zu den Hoheitsrechten gehöriges Præstandum ist, und es hiemit eben die Bewandniß hat, als mit dem Garten- und Wiesenzins, oder dem irrig also genannten Zinshun. Was jene beide Gattungen betrift, so entstehet dir Frage: Haben die Gutsherren ein Recht, wenn ihrer Gutsleute Höfe um das Alterum tantum stärker geworden sind, den Pflichtdienst zu erhöhen, mithin nach diesem Verhältniß auch das Dienstgeld? oder sollen die neuen Ackerleute der ersten und zweiten Classe nur eben so viel ordinaire und extraordinaire Dienste, als die Voll- und Halbmeier abzuleisten haben, ihren Gutsherren leisten; dagegen aber nach einem erhöheten Tarif ein ständiges Dienstgeld übernehmen? Es ist möglich, daß einige die ganze Frage für überflüßig halten, weil sie glauben mögten; ein Ackerhof der ersten Classe sei kein einfacher Vollhof mehr, sobald solcher den Bestand von zwei Vollhöfen habe, und müsse also dessen Besitzer von zwei Vollhöfen den Dienst verrichten; gleichergestalt sei ein Ackerhof der zweiten Ordnung kein Halbhof, sobald solcher einem Vollhof ähnlich geworden sei, und müsse also das übernehmen, was ein Vollmeier leisten müsse.

Eigentlich kennt man aber aus dem grauen Alterthum her gar keine andere Ackerleute, als von der ersten und zweiten Classe, wovon Jener Vorfahren zu Entstehung der Dörfer den ersten Grund gelegt, und zu ihrer wiewol ungleichen Vergrösserung mehr Gelegenheit gehabt, der letztern Vorfahren hergegen später angebauet haben, und gegen Jene im Culturgeschäfte sehr weit zurückgeblieben sind. Um sie indes in der Folge besser zu unterscheiden, hat man Jene ex post Vollhöfener, Vollmeier, Vollbauren, Vollspänner, und Diese dagegen Halbhöfener, Halbmeier, Halbbauren oder Halbspänner genannt. Die Kathen, oder die Colonien der Köther haben einen spätern Ursprung, und deren Anbauer sich gleichfals zur Landwirthschaft einrichten wollen, wodurch denn eine dritte Gattung von Ackerleuten entstanden, die unterm Nahmen von Fahr- oder Großköthern bekannt ist. Wenn indes die Ackerleute einer jeden Ordnung nicht immer gleich stark sind; so ist dies der sicherste Beweis, daß man entweder auf die Bestandtheile eines jeden Hofes nicht sogar genau gesehen, oder sich nicht ermächtiget gehalten, einem für einen Halbmeier oder Fahrköther anerkannten Colono der ersten Pflichtbehandlung zuwider mehrere Pflichten zuzumuthen, wenn er gleich seine Colonie durch ansehnliche Zuräumungen aus der Gemeinheit zu der Stärke eines Voll- oder Halbhofs erhoben.

Die unumgängliche Nothwendigkeit ist der Ursprung aller Dienstarten. Auf gleiche Art verhält sichs auch mit den Meierdiensten, die der Haushalt auf den landesfürstlichen Domanialgütern und auf den Landgütern der Edelleute und Clöster erfoderlich gemacht. Damit indes das unumgänglich nothwendige, worunter nur die höchste Nothdurft verstanden wird, nicht in ein ausgedehntes willkührliches Recht ausarte, wie in denjenigen Gegenden geschehen, wo die ungemessene Dienste eine geraume Zeit sind beibehalten worden, so ist man bei einer mit den Gutsleuten angestellten Behandlung darüber eingekommen, was ein Ackermann der ersten Classe, oder ein Vollmeier, und ein Ackermann der zweiten Classe oder ein Halbmeier an ordinairen und extraordinairen Diensten in Natura verrichten, oder dafür jährlich bezahlen solle. Hat man nun bei diesem Ansatz die Ackerleute einer jeden Classe einander gleich gemacht, und nicht die mindeste Rücksicht darauf genommen, ob ein Vollhof von dem andern um ein Drittel, oder die Hälfte stärker sei; so kan die planmäßige Verstärkung der Meierhöfe, um solche mit Recht zu Ackerhöfen der ersten und zweiten Classe zu machen, keinen Grund abgeben, die einem Vollmeier und einem Halbmeier aufgelegte Dienstlast zu vermehren. Es ist ferner jene Behandlung der bündigste Contract, wodurch dem Gutsherrn die Hände gebunden sind, ein mehrers zu fodern; um so mehr die Absicht, weswegen bestimmte Meier-

dienste reserviret worden, überflüßig erreicht ist. Die bei den Aemtern u. s. w. geführte Dienstmanuale werden dies bestätigen, da man nicht einmal alle Dienste im Jahr verbraucht, und die nicht abgediente Tage nach dem Geldprincipio sich bezahlen läßt. Ist nun die Absicht erreicht, so wäre es ungerecht, denen Colonen ein Quantum Dienste mehr aufzubürden, nicht, weil man sie braucht, sondern, weil man so viel nicht abgediente Tage mehr bezahlt haben will. Eben so ungerecht würde es gleichfals sein, das Dienstgelds Principium zu erhöhen, um mit dem Nichtgebrauch der zur Noth reservirten Dienste zu wuchern. Hauptsächlich aber kömmt in Betracht, daß nicht die Gutsherrschaften es sind, die aus ihren jetzt unbedeutenden Voll- und Halbmeiern ansehnliche Ackerleute der ersten Classe und aus ihren geringern Gutsleuten Ackerleute der zweiten Classe machen, sondern, daß alle diese gutherzige Quäler bei vielem Schweiß, Verdruß und mancherlei Kosten sich dazu selbst machen müssen; obgleich am Ende ihre cultivirte Acquisita nach der Landesverfassung als neue vom Gutsherrn ihnen verliehene Grundstücke angesehen werden; ferner, daß bei einer beträchtlichen Vergrößerung ihres Haushalts eine vermehrte Dienstlast manche nachtheilige Verwirrung der innern Haushaltsgeschäfte und manche große Versäumniß in der Wirthschaft nach sich ziehen würde. Eben daher ist nothwendig, billig und gerecht,

daß die in die erste Classe von Ackerleuten rangi-

rende Colonen mit der Dienstpflicht' und dem Dienstgelde, wie die gegenwärtige Vollmeier, und die in die zweite Classe von Ackerleuten eintretende mit der Dienstpflicht und dem Dienstgelde wie die gegenwärtige Halbmeier angesetzet werden.

Die Burgfesten anlangend, womit ein oder anderer Gutsherr in Besitz sein kan, so ist bei vorgegangener Theilung eines Meierguts der anbauende Colonus eben so viel zu übernehmen verpflichtet. Weil aber dem Vorfahr des Gutsherrn nur die derozeitige Hoheitspræstanda überlassen, solche aber dadurch nicht zu einer Meierpflicht geworden sind, so folgt von selbst,

daß nur allein bei der ersten Colonie dieser bisherige Burgfestdienst zum Nutzen des Gutsherrn verbleibe.

§. 191.

Im §. 181. ist vorgeschlagen, die Colonen während des Culturgeschäfts mit Ableistung des Naturaldienstes zu verschonen, und für die ordinairen Dienste das gewöhnliche Dienstgeld, für die extraordinairen Dienste aber den wahren Werth bezahlen zu lassen. Sollten indes auch nach dem Culturgeschäfte gedachte Colonen, ohne Unterschied, ob sie nahe oder ferne wohnen, die fernere Dienstverlassung wünschen, so wird, was die herrschaftlichen Meierleute betrift, die Königliche Cammer

gern

gern geneigt sein, ihnen hierunter zu willfahren, besonders da Dieselbe während des Culturgeschäfts bei den Amtspachtungen eine solche Einrichtung hat treffen müssen, um ohne Dienste fertig zu werden. Nur können die Pflichtige nicht verlangen; daß ihnen wie bisher für das gewöhnliche Dienstgeld die ordinairen Dienste sollen erlassen werden, wenn sie gleich für die extraordinairen Dienste den wahren Werth haben bezahlen müssen. Damit indes die Herrschaft nicht ferner Schaden leide, doch auch die Colonen bei dem ansehnlichen Zuwachs ihrer Abgiften von den cultivirten Grundstücken sich zu beschweren keine Ursach haben mögen, so ist billig,

1.) nach einem zehnjährigen Durchschnitt den gesammten Betrag der erforderlich gewesenen ordinairen Spanndienste ausfindig zu machen, und solche auf alle künftige Spannleute nach dem Verhältniß der beiden Gattungen von Ackerhöfen egal zu vertheilen, und dafür, wie für die ordinairen Dienstage den wahren Werth, d. i. zwei Drittel des gewöhnlichen Spanntaglohns, für die übrige ordinairen Dienste aber das ordinaire Dienstgeld nach dem hergebrachten Principio bezahlen zu lassen.

2.) den Befreiungscontract auf höchstens zwölf Jahr zu beschränken, und in der Folge von 12. zu 12. Jahr zu erneuren, damit die Colonen, wenn ihnen die Geldbezahlung sollte lästig werden, die Gelegenheit haben, sich wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Was

Was hergegen die Privatgutsleute betrift, welche vor dem Culturgeschäfte die Dienstfolge geleistet haben, und solche nach dem Culturgeschäfte in der neuerlangten Qualitet entweder wie Voll- oder wie Halbmeier zu leisten schuldig sind,

so muß es denenselben überlassen bleiben, ob sie sich mit ihren Gutsherren wegen der Diensterlassung auf eine gleichgute Art werden vergleichen können.

Zweiter Abschnitt.

Von Bestimmung der Landschaftlichen Gefälle.

§. 192.

Nach den eingeführten Principiis müssen zwar die pflichtige Theilnehmere von denen der Contribution unterworfenen Acquisitis die Contribution übernehmen. Hiebei aber kommt in Betracht, 1.) daß von der Länderei der Bruchinteressentischen Dörfer entweder zwei Fünftel, oder ein Drittel zur Ruhe in Anger liegt; mithin folgt als billig,

daß die Colonen nur von ihrer in den umlaufenden Saatschlägen liegenden Länderei, nicht aber von ihrem Dreischlande die Contribution zu entrichten haben.

2.) daß von der Länderei der nicht auf Brüchen interessirten Heidbauren zwei Drittel für das Hornvieh in Anger bleibe, und gedachte Colo-

nen

nen für dies Weideland nichts besonders übernehmen können, weil sie mit dem Hornvieh die Gemeinheit nicht weiter betreiben, obgleich dafür ein Dorfvieh Contributions fixum monathlich bezahlt wird, mithin folgt,

daß die Bewohner dieser Dörfer gleichfals nur von ihrer in den Saatschlägen liegenden Länderei, nicht aber von dem Lande in den Weideschlägen die Contribution zu entrichten schuldig sind.

3.) daß durch gänzliche Vertheilung des Bruchs eine gemeine Weide für Pferde und Kühe nicht weiter existire, wofür ein monathliches Contributions fixum bezahlet wird; hergegen die Interessenten von ihren Acquisitis im Bruch die Contribution zu übernehmen haben. Nach der bekannten Regel cessante causa cessat effectus würde also folgen,

daß den Bruchinteressentischen Dörfern das monathliche Fixum von Pferden und Kühen müsse abgenommen werden.

§. 193.

Die Contribution von den Hofstellen richtet sich nach der Qualitet des Meierguts;

daher die neuen Ackerleute der ersten Classe wie Vollmeier, und die von der zweiten Classe wie Halbmeier zu catastriren sind.

§. 194.

Gewisse Ursachen haben nothwendig gemacht, daß statt des Simpli Contributionis

das

das Triplum aufgebracht werden muß, und ist dies Contribuendum, weil dessen wahrscheinlich ewige Fortdauer von Zeit zu Zeit beliebt wird, bereits jetzt ein quasi-Fixum geworden. Indes bleibt es doch allemal ein Extraordinarium, dessen Betrag wegen Beträchtlichkeit der Ausweisung in große Summen auflaufen wird. Damit nun solches den Interessenten weniger drückend sei, so wäre als ein Aufmunterungsmittel sehr gerathen, und auch billig,

daß zehn Jahr lang nach vollbrachten Culturgeschäfte das Simplum, die folgende zehn Jahr Duplum, und nach deren Ablauf allererst das Triplum bezahlet werden solle.

Dritter Abschnitt.

Von Bestimmung der Hoheits Gefälle.

§. 195.

Einerlei Hoheitspflichten gehen von großen und kleinen Colonien; doch mit dem Unterschied, daß bei Dienstleistungen die Spannleute mit dem Spann, die übrige aber mit der Hand die Dienstfolge verrichten müssen. Es folgt daher,

1.) daß die durch Theilung der Höfe entstandene zweite Colonie das Rauchhun samt Burgfesten, auch alle übrige Hoheitspræstanda zu übernehmen schuldig sei.

2.) daß die in die zweite Classe von Ackerleuten eintretende die Burgfesten, und andere Hoheits-

dienste

dienste nicht weiter mit der Hand, sondern mit dem Spann verrichten müssen.

§. 196.

Von den neuen Bruchwiesen bekommt der TerritorialHerr einen Wiesenzins. Der Ansatz beruhet gemeiniglich auf willkührliche Vorschläge der Beamten. Nach derselben Temperamentsmischung, ob sie weich- oder hartherzig sind, kan es nunmehr dem Acquirenten glücken und nicht glücken, bei der Behandlung gut oder schlecht wegzukommen. Beim Ansatz dieses Præstandi kommt indes in Betracht, (a) daß die Bruchwiesen, wenn sie etwas aufbringen sollen, eine öftere Düngung erfodern, welches wegen der Entlegenheit manche Versäumniß und vergrößerte Kosten macht; daß indes (b) das gewonnene Wiesenwachs kein Maschheu sei, und dieser Umstand den Ertrag der Wiesen sehr verringere. Aus diesem Grunde sind bei der ehmaligen Schätzung der Grundstücke die Bruchwiesen in die geringste Classe gesetzt. Ein gleiches ist auch vor nunmehr hundert Jahren bei Rectificirung des Contributionswesens geschehen, und eben daher ist die den Catastris præmittirte Annotation von denen zum Grunde gelegten Principiis der beste Leitfaden, was eine Gegend von einem Fuder Wiesenwachs mehr zu bezahlen hat, wie eine andere. Wer nur mit einigen Höfen die Probe gemacht, - allgemein trift es aber nicht zu; welche Abweichung ihre besondere Ursachen haben

kan

kan, z. E. wenn die Wiese vor hundert Jahren wegen heimlicher Zuräumungen größer befunden ist, als vor zwei hundert Jahren, da der Wiesenzins angesetzt gewesen; - der wird auch bemerkt haben, daß das 12. monathliche Simplum Contributionis mit dem Wiesenzins beinahe in einem Verhältniß stehe. Billig sollte dies auch sein, uud eben daher ist gerathen,

von denen zur Gräsung und Heuwinnung bestimmten Wiesen nichts mehr und nichts weniger zum Wiesenzins anzusetzen, als davon das jährliche Simplum Contribueionis betragen wird.

§. 197.

Von der neuen Feldländerei gebühret dem Territorialherrn der Zehnten, wenn gleich ein Dritter im Besitz des Hauptzehntens ist; oder aus der Feldmark gar kein Zehnten in Natura geht. Den Naturalzehnten in einen Geld- oder Sackzehnten zu verwandeln, hat viele Bedenklichkeit. Es ist genug, wenn während dem Culturgeschäfte kein Zehnten aus dem Lande geht, und

nach Ablauf der Freijahre den Zehntpflichtigen in der Zehutpacht ein Vorzug gegönnet wird.

§. 198.

Auch von den neuen Gärtens gebühret dem Territorialherrn ein Gartenzins; welches Præstandum die Alten sehr gemäßiget, und von

einem Himtsaat nicht über 3. mgr. höchstens 3. ggr. erhöhet haben; weil Gärtens jährlich gedünget, und öfters ausgekrautet werden müssen. Durch Ausweisung neuer Gärtens will man den Landwirthen zu Erweiterung des Flachs- und Hanfbaues Gelegenheit geben, und ist daher billig,

bei dem bisher gewöhnlichen Ansatz zu bleiben; doch zu mehrerer Verpflichtung der Acquirenten zum Flachs- und Hanfbau bei der Ausweisung festzusetzen, daß das in diesen neuen Gärtens ausgesäete Korn dem Zehntzug solle unterworfen sein.

Vierter Abschnitt.

Von Bestimmung der Kirchspiels- und geistlichen Pflichten.

§. 199.

Die Kirchspielspflichten (§. 170.) bedürfen keiner weitern Bestimmung, da bei allen Geldanlagen, welche nach dem Contributions-Fuß geschehen, eines jeden Contribuendum desselben Ratam bestimmt, und bei allen Præstandis, wobei auf die Qualitet der Höfe gesehen wird, es eine unabweichliche Regel bleibt,

daß die neuen Ackerleute der ersten Classe, wie die ehmalige Vollmeier, und die von der zweiten Classe wie die ehmalige Halbmeier müssen behandelt werden.

§. 200.

Dagegen entstehet wegen der geistlichen Pflichten ein Zweifel: Ob dies nemliche Principium auch hier statt finde? in mehrern Betracht solche ursprünglich eine freiwillige Gabe zu sein scheinen; auch sich dieses dadurch noch mehr bestätigen will, da 1.) nicht nur sämtliche Köther davon liberirt sind, sondern so gar 2.) sich Voll- und Halbhöfe finden, von welchen nie etwas an die Geistlichkeit erfolgt ist. Dieses alles hat nun freilich vielen Anschein, zudem befinden sich die angezogene Leute in der Freiheit. Indes soll hier nicht das bürgerliche Recht, sondern das Recht der Natur und die Billigkeit entscheiden; welche Niemanden gestatten, zu eines Dritten Nachtheil sich seiner Pflicht zu entziehen, und sich desfalls auf den Besitzstand einer unvordenklichen Freiheit zu gründen. Bei freiwilligen Gaben von verschiedener Gattung trift man bald in quantitate bald qualitate eine Abweichung an. Allein, die geistlichen Pflichten eines jeden Kirchspiels sind sich gleichzählig, gleichartig und gleichförmig. Was der eine Vollmeier an Brodt, Fleisch, Eiern u. d. g. giebt, eben das nemliche giebt auch der andere. Nicht einmal in der Art der Fleischabgift weicht ein Hof von dem andern ab. Mithin ist es weit wahrscheinlicher, daß durch obrigkeitliche Verfügung dies Præstandum regulirt und eingeführt sei, um das Einkommen der Geistlichen, welche von den

Begüterten in der Gemeinde nach Vermögen zu versorgen sind, zu fixiren. Man hat Haushaltspræstanda gewählt, die der Bauer aus seiner Wirthschaft erübrigen kan. Man hat damit die Köther verschont, weil diese kaum das liebe Brod, noch weniger Fleisch haben. Sind indes Höfe vorhanden, welche dies nicht geben, so können solche niederfällig, oder gar wirthslos gewesen sein. Ja! ihr niederfälliger Zustand, worüber in der Constitution de 1699. nicht wenig geklagt wird, kan bei dem vierten oder fünften Wirth noch fortgedauret haben. Von selbst Unvermögenden fodert man nichts. Die folgende Wirthe, welche es hätten thun können, haben sich auf nichts einlassen wollen, und die Geistlichen darüber nicht klagen mögen. Nach den Principiis Juris hätten sie auch damit nichts ausgerichtet. Es ist also bei demjenigen von selbst geblieben, wie es vor mehr denn hundert Jahr gewesen ist Unter der Gewährleistung der Rechte sich seiner natürlichen Pflichten zu entziehen, ist indes moralisch unrecht, und kan um so weniger in der Folge gestattet werden, (a) da die Pfarr- und Küsterdienste in der Heide einer Verbesserung sehr bedürfen; (b) die geistliche Amtsführung in diesen Gegenden wegen der oft stundenweiten Entfernung der zerstreutliegenden kleinen Dörfer bei herrschenden Krankheiten sehr beschwerlich ist; hiernächst aber (c) die begüterte Eingepfarrte zur bessern Versorgung ihrer Geistlichkeit durch die Ausführung des gegenwärtigen Plans in den

Stand

Stand gesetzt werden. Es ist daher billig und gerecht,

daß alle Ackerleute beider Classen ohne die geringste Ausnahme wie Voll- und Halbmeier die hergebrachte Deputate entrichten.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Verfahren mit den gutsherrschafts-freien Colonen vor und nach vollbrachten Culturgeschäfte.

§. 201.

Es finden sich Meierleute und Köther, welche sich die Dürftigkeit ihrer ehmaligen Gutsherren zu Nutze gemacht, und sich von der Gutspflicht völlig frei gekauft. Als freie Leute können die erstern durch kein Gesetz verpflichtet werden, ihre Höfe, wenn sich solche zu einer Theilung qualificiren, mit eben so viel Rottland versehen zu lassen, daß daraus demnächst zwei große Ackerhöfe der ersten Classe entstehen. Als GemeinheitsInteressenten haben indes nicht nur sie sämtlich ein Recht, das zur planmäßigen Erhöhung ihrer Colonien erforderliche Quantum Heid- und Bruchland anzuverlangen, sondern auch die Meierleute die Befugniß, dessen so viel zu begehren, daß aus einem Hofe zwei Ackerhöfe der ersten Classe können gemacht werden. Es folgt aber alsdann,

daß, wenn der Theilungsfall eintritt, der Hof aus den unten angeführten Gründen getheilet werden müsse.

§. 202.

Ein Gutsmann, welcher sich von der Gutspflicht, und was solcher anklebt, völlig freigekauft, hat nunmehr das plenum Dominium erlangt, woraus denn also folgt,

daß bei Entstehung der zweiten Colonie die ehmalige gutsherrliche Befugniß nicht könne erneuret werden.

§. 203.

Weil indes ein von der gutsherrlichen Verbindung frei gewordener Hof gleich den nachbarlichen Höfen pflichtig bleibt, so folgt,

daß, wenn ein solcher Hof zu einem oder zwei Vollhöfen der ersten Classe, oder eine dergleichen Kothe zu einem Ackerhof der zweiten Classe erhöhet wird, alle übrige Præstanda erfolgen müssen.

Dritter Theil
von
Bevölkerung der Dörfer.

§. 204.

So, wie in den Städten, trift man auf den Dörfern Hauswirthe und Häuslinge an. Die Vermehrung dieser beiden Stände nennt man die Bevölkerung. Der Zugang zu beiden läßt sich indes weder gedenken noch erwarten, wenn die Gelegenheit nicht vorhanden ist, daß ein jeder sein zulängliches Auskommen finden kan.

§. 205.

Entweder können die neuhinzukommende ihr Fortkommen von den bereits vorhandenen alten Einwohnern erwarten, um diese also im Stande sein, ihnen solches zu verschaffen, oder sie bringen nach dem erwählten Wohnort die Gelegenheit zu ihrem künftigen Unterhalt selbst mit, ohne daß die dasigen Eingesessenen dazu etwas beitragen. In beiden Fällen entstehen zuerst Häuslinge. Eröfnet sich nicht sogleich für selbige die Gelegenheit zum Anbau, oder finden sie es ihren Umständen nicht angemessen, sich darauf einzulassen, so haben doch die alten

Einwohner von diesen Leuten, welche alle mögliche Bedürfnisse zur Leibesnothdurft samt der Hausmiethe baar bezahlen müssen, mancherlei Vortheile, sogar bekommen dadurch die öffentlichen Cassen einen Zuwachs ihrer Aufkünfte.

§. 206.

Ist indes eine Gelegenheit zum Anbau eingerichtet, so nimt die Anzahl der Häuslinge wieder ab; weil gemeiniglich die Wohlhabendsten von ihnen, im des Umzugs überhoben zu sein, solche wahrzunehmen pflegen, und alsdann Hauswirthe werden. Möglich ist es jedoch, daß ihr verlassenes Etablissement wieder besetzt wird, wel einer dem andern nachrückt, auch die Eingesesenen nach einem sich vermehrten Gewerbe noch weitere Einrichtungen machen, um den nahinzukommenden Häuslingen ein bequemes Unterkommen zu verschaffen.

Erstes Hauptstück.

Von den algemeinen Grundsätzen zu Bevölkerung der Dörfer.

§. 207.

Anbau und Bevölkerung sind in diesem Jahrhundert, hauptsächlich aber seit den letztern zwanzig Jahren ein allgemeines Lieblingswort geworden dergestalt, daß nicht nur Männer, welche in angrenzenden Provinzen eine Verbesserung der Landwirthschaft kennen gelernet, davon

von ſehr verkehrte Begriffe haben; ob ihnen gleich die Geſchicklichkeit nicht abgeſprochen werden kan, daß ſie das Verhältniß zwiſchen dem Ackerbau und dem Viehbeſtand einer Bauernwirthſchaft ziemlich richtig anzugeben wiſſen; ſondern, daß ſogar Beamte, denen man mit allem Recht ein höheres Maaß von ausgebreiteten Kenntniſſen nicht von der Landwirthſchaft allein, ſondern auch von der Staatswirthſchaft zutrauet, in ihren Vorſchlägen ſolche Fehler begehen, die nimmermehr zu redreſſiren ſind. Fehlen jene, ſo haben ſie aus einer guten Abſicht gefehlt, weil ſie irrig glauben, der Landesherr könne recht viel gewinnen, wenn derſelbe ſtatt ein halb Dutzend Vorwerkspächter, woraus eben ſo viel nützliche Erbenzinsmänner hätten werden können, ein paar Dutzend unbedeutende Ackerleute bekommen kan. Fehlen aber dieſe, ſo läßt ſich ihr Verfahren mit nichts entſchuldigen, da ihr Officium nach dem weiſen Urtheil eines ehmaligen großen Staatsminiſters alles das im Kleinen befaßt, was im Großen der Gegenſtand der hohen LandesCollegiorum ſelbſt iſt; mithin von ihnen mehr erwartet wird, als jene der Landesverfaſſung und der Staatswirthſchaft unkundige artis periti nicht zu beurtheilen vermögen, damit bei einer mit herrſchaftlichen Pachtungen vorzunehmenden Veränderung deren Vorſchläge ſo eingerichtet, und ſo ermäſſiget werden, daß ſolche von allen Seiten betrachtet dem Privatintereſſe des Landesherrn, und dem wahren Wohl des Staats nicht wi-

versprechen. Sollte auch zu Beförderung des letztern ein Theil des erstern aufgeopfert werden müssen, so thut es nichts, weil ein erleuchteter Regent, und seine weisen Räthe es allemal billig, und der gesunden Politic angemessen finden, daß der Wohlfahrt des Staats, so oft es nöthig, das herrschaftliche Interesse müsse nachgesetzet werden.

§. 208.

Es giebt zweierlei Gattungen von pflichtigen Landleuten nach ihrer Bestimmung betrachtet, nemlich Landwirthe, und Nahrungstreibende. Letztere sind nicht allemal ansäßig. Eben daher theilt man selbige wieder in zwei Classen, in deren eine die kleinen Hauswirthe, in deren zweite aber die Häuslinge gehören. Denn, wenn ein und anderer großer Bauer nebenher etwas um die Hand hat, so heißt dieses - als zur Landwirthschaft nicht wesentlich gehörig - ein Nebengewerbe.

§. 209.

Pflichtige Landwirthe, im eigentlichen Verstande Ackerleute, oder bespannte Bauren, sind diejenigen, von welchen die übrigen Stände im Staat, die nicht landwirthschaftlich eingerichtet sind, ihre Leibesnothdurft erwarten. Es müssen daher jene so viel Grundstücke besitzen, daß sie nach Abzug der Einsaat, und eigenen Consumtion einen beträchtlichen Ueber-

ſchuß haben, um diejenigen zu verſorgen, um derentwillen ſie in der Welt ſind. Der Viehbestand bestimmt den Ackerbau. Je mehr jener zu vergrößern, oder der Dünger ohne merkliche Vergrößerung des Viehſtapels durch die im zweiten Theil vorgeſchlagene Sommerſtallfütterung zu vermehren und zu verbeſſern ſteht, je mehr kan der Ackerbau erweitert werden, und je mehr dieſer erweitert wird, um deſto mehr wird der heilſame Endzweck erreicht, daß die Bauren die übrigen Stände im Staat nach Vermögen verſorgen können. Gleichwie nun ein jedes Bauergut bei einer anſehnlichen Vergrößerung des Ackerbaues, wenn gleich das Spannwerk, und die Anzahl der Dienſtboten verhältnißmäßig hat vermehret werden müſſen, nach Abzug der eigenen Conſumtion immer einen weit beträchtlichern Ueberſchuß zum feilen Verkauf übrig haben kan, als daſſelbe vorhin gehabt hat; ſo bleibt es eine unwiderſprechliche Wahrheit, daß die Bauergüter nie zu viel Ackerland haben, und erlangen können, ſobald der dazu erfoderliche Dünger, oder durch Urbarmachung der Brüche zu deſſen Vermehrung die Gelegenheit vorhanden iſt; und um ſo mehr bleibt es eine den Grundſätzen der Staatswirthſchaft angemeſſene Schlußfolge,

daß man die Bevölkerung zu befördern, keine Bauergüter theilen dürfe, wenn nicht einer jeden Hälfte die erforderliche Stärke wiedergegeben werden kan, um den Endzweck ihres Daſeins zu erreichen.

§. 210.

§. 210.

Im §. 112. habe ich vorgeschlagen, zwei Classen von Ackerleuten einzuführen. Damit aber habe ich nicht sagen wollen, daß die zweite Classe von Ackerleuten eben nothwendig sei. Ich habe nur befürchtet, daß die Gelegenheit nicht allerort vorhanden sein mögte, den kleinen Landwirthen die planmäßige Stärke von Ackerleuten der ersten Classe geben zu können. Ist sie aber vorhanden, so wäre es unrecht, ja unpolitisch, wenn man nicht auch diese in den Stand setzen wollte, dem Publico eben so nützlich zu werden, als die Ackerleute der ersten Classe es werden sollen. Wenigstens will ich alle diejenigen, welche in diesem Fach angestellet zu werden, das Vertrauen der Obern haben, recht dringendst bitten, die Beförderung der allgemeinen Wohlfarth nie aus ihrem Gesichtspunkt zu lassen, und ehender aus Bauerwirthschaften große Landgüter, als aus Landgütern elende Kothen zu machen.

§. 211.

Es ist ganz irrig gedacht, daß der Bauer nach den Grundsätzen der Haushaltungskunst nicht alles sorgfältig genug werde beschicken können, wenn er mehr Grundstücke hat, als er mit Hülfe eines Knechts bearbeiten kan; da doch nach dem Beispiel vieler ansehnlichen im Calenbergschen befindlichen freien Ackerhöfe, jeder große Haushalt in allen Theilen der Wirthschaft

ſchaft beſſer geführet wird, ſobald der Hausherr, nur im höchſten Nothfall, z. E. wenn ein Knecht krank geworden iſt, Hand mit anlegt, um ein Taglohn zu ſparen, im übrigen aber täglich die Arbeit des folgenden Tages anordnet, und vom Felde nach dem Garten, von da nach der Wieſe u. ſ. w. ſeine ungewiſſen Gänge hat, und die Dienſtboten nie auſſer ſeiner Aufſicht läßt, um gewiß zu ſein, daß das befohlne pünktlich geſchehe, und weiter zu bemerken, was den Umſtänden nach noch geſchehen müſſe. Ein lebenslanger Quäler muß der Bauer nicht ſein, Ja! das Land wäre glücklich, wo alle Bauerwirthſchaften wie große Landgüter eingerichtet wären, in denen der Hauswirth die Verrichtung eines Verwalters, und deſſen Frau die von einer Haushälterin beſorgte. An Einſichten, einen weitläuftigen Haushalt zu dirigiren, fehlt es den Bauren gewiß nicht. Weiland Oberamtmann Niemeyer zu Eggerſſen hatte auſſer der aus dreien Vorwerkern beſtehenden Lauenſteinſchen Amtshaushaltspacht, bis er ſelbſt beträchtliche Güter eigenthümlich acquirirte, importante adliche Güter und anſehnliche Vorwerker in- und auſſerhalb Landes gepachtet, mithin an mehr als einem und noch dazu an manchem ſehr entlegenen Orte einen weitläuftigen Haushalt. Indes waren ſeine Verwalter größtentheils ſelbſt angezogene Bauerjungens, welche bis zum Ackervoigt avanciret waren. Leſen und Schreiben konnten ſie nicht; doch ging dadurch der Ordnung im Haushalt nichts

nichts ab. Monathlich bereiſete er alle Pachtungen. Eine mit Creuzen und Strichen inwendig bemahlte Stubenthür war der ganze Inhalt des monathlichen Korn = Vieh = und Geldextracts. Es kam nur auf eine mündliche Erklärung an, nach welcher der Oberamtmann das Rechnungsmanual berichtigte, und damit in einer halben Stunde fertig war. Dies hat mir der ſeelige Mann in ſeinen letztern Lebensjahren ſelbſt erzählt. Dergleichen Beiſpiele könten noch mehr angeführet werden. Nun hat es freilich ſeine vollkommene Richtigkeit, daß der von einem aufmerkſamen Herrn abhangende Verwalter aus dem Bauerſtande das Seinige allemal leiſten werde; doch ein gleiches von Manchen nicht zu erwarten ſein mögte, der von Niemanden abhängt. Es iſt ferner wahr, daß mancher junge Hauswirth das in den beſten Umſtänden angetretene Meiergut binnen zehn Jahren aus der Conſiſtentz gebracht, weil es ihm gemächlicher geſchienen, den größeſten Theil ſeiner Grundſtücke heuersweiſe auszuthun. Aus dieſen einzelnen Fällen, welchen ohnehin durch Landesgeſetze vorgebauet werden kan, läßt ſich indes überall nicht folgern, daß es beſſer, ja ſelbſt dem Bauerſtande angemeſſener ſei, die Meiergüter durchaus nicht zu verſtärken, vielmehr die großen Ackerhöfe, wie vor Alters geſchehen, zum Beſten der Bevölkerung zu theilen, damit deren Beſitzer, wenn ſie Brodt und Unterhalt haben wollten, darauf lebenslang wegquälen müßten. Ein Vorſchlag dieſer Art

wäre

wäre doch in der That eine üble Anwendung, und eine wahre Misdeutung des erſten göttlichen Fluchs im Paradieſe. Und was berechtiget uns, daß wir, die wir keine Bauren ſind, uns beſſer halten, um zu einer ewigen Quälerei nicht verdammet zu werden, und weit gemächlicher zu leben? Was für eine Haushaltung würde endlich in der Welt entſtehen, wenn jeder Bauer nur für ſeine eigene Nothdurft ernten ſollte? Weit ehender kan derſelbe, wenn er will, die übrigen Stände, als dieſe ihn, entbehren, weil ſie ſonſt verhungern müßten. Er bleibt alſo das erſte und vornehmſte Glied im Staatskörper, ſo verächtlich gleich mancher friſirter ehmaliger Bauerjunge oder Taglöhnersſohn auf ihn herabſieht, deſſen ganzes Verdienſt darin beſteht, daß er bei vielem Müßiggang einen vornehmen Herrn aufwartet, oder ein Handwerksmann ſich beſſer dünkt, weil er die Welt geſehen, und auf gut Glück herumzufechten ſich nicht geſchämet hat. Soll nun der Landwirth die auf ihn wartende Stände mit Brodt, Fleiſch, Butter, Eiern, und andern Haushaltsproductis verſehen, ſo kan ſein Haushalt nicht groß genug ſein, um jener Erwartung zu erfüllen.

§. 212.

Was von einer Bauerwirthſchaft gilt, findet ſeine gar gute Anwendung auf alle übrige Landwirthſchaften, welche nicht in die Claſſe von Bauergütern gehören. Daß deren Daſein

zur

zur Versorgung des Publici eine gar große Beihülfe sei, bedarf keines Beweises. Welche beträchtliche Kornvorräthe werden auf Amtspachtungen, Clostervorwerkern, auch ansehnlichen adlichen Höfen zum feilen Verkauf erübrigt! Freilich ist nicht allemal alles von der eigenen Saat, sondern ein beträchtliches durch den Zehntzug eingescheuret. Wir haben aber Vorwerker und adliche Güter, die keine Zehnten besitzen, und doch viel Korn übrig haben. Woher kommt dies anders, als daß erstlich deren Landwirthschaftseinrichtung so vollständig ist, um etwas beträchtliches zu ernten; dabei aber zweitens die innere Wirthschaftsführung so eingeschränkt worden, um von der eigenen Ernte zum feilen Verkauf ein ansehnliches zu erübrigen. Man theile nunmehr das adliche Gut oder Vorwerk, und richte darauf zwei Haushaltungen an. Ernten gleich beide Besitzer eben so viel, wie vorhin, so erfodert doch der gedoppelte Haushalt ungleich mehr, als der ehmalige einfache. Beide Theile können also nicht so viel erübrigen, als vorhin geschehen ist; und was daran fehlt, entgeht dem Publico, welches keinen Ackerbau treibt. Es bleibt daher nach den Grundsätzen der Staatswirthschaft ausgemacht,

der Bevölkerung zum Besten keine große Landwirthschaften zu zerstücken, wenn sie gleich nicht in die Classe von Bauergütern gehören.

§. 213.

§. 213.

Nach dem richtigen Begriff, welchen wir von Landwirthen und ihrer wahren Bestimmung haben, wird deren Ansetzung nur allein in einer - einer Cultur fähigen bis dahin aber unangebaueten Gegend erfoderlich, damit sie solche artbar machen, und alle rohe Producte der Landwirthschaft, welche ihr Ackerbau und die Viehzucht nur gewähren kan, mit der Zeit liefern können. Bei dem Etablissement dieser Leute, welche gar oft Emigranten aus fremden Staaten, und ohne schwere Kosten nicht anzusetzen sind, hat man keinesweges die Absicht, nur ihnen selbst einen nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, und sie alsdann zu den gemeinen Lasten zu ziehen; vielmehr sucht man nach den weisen Grundsätzen der Staatswirthschaft öde Gegenden zu dem Ende zu bevölkern, daß durch der Anbauenden Betriebsamkeit in der Landwirthschaft ein größerer Ueberfluß an allen Lebensbedürfnissen dem Staat verschafft werde. Denn eben dieser Ueberfluß macht wohlfeile Preise, erleichtert das Fortkommen der Nahrungstreibenden, befördert die Anlage von Manufacturen und Fabriquen, und giebt nach und nach zu einer dauerhaften Bevölkerung des Staats, und zu einem ansehnlichen Geldumlauf unter allen Ständen des Staats die Gelegenheit. Was man indes von diesen erzielten Naturgütern nicht selbst bedarf, wird eine Handlungswaare, und bringt veredelt, und un-

veredelt viel fremdes Geld in das Land. Eine bereits angebauete Gegend hergegen kan ausser dem einzigen im §. 120. angezeigten Fall nicht mit mehrern Landwirthen, wol aber mit mehrern kleinen Leuten besetzt werden, welche zum Besten der Städte und Dörfer nach der Landesgegend sich von ihrer Hände Arbeit nähren. Es ist daher den Grundsätzen der Staatswirthschaft gemäß,

entweder das Gewerbe einer solchen Gegend zu erweitern, oder eine neue Gelegenheit zum Nahrungstrieb ausfindig zu machen, wenn man der Bevölkeruug zum Besten Leute herbeiziehen will.

§. 214.

Die Erweiterung des Gewerbes setzt schon dessen Existentz voraus, und kan dieses auf dem platten Lande entweder in Anziehung gewisser Erdproducte, womit bislang roh ein nützliches Gewerbe getrieben worden, oder in Vorbereitung gewisser Materialien zur fernern Veredlung, oder in selbst eigener Bearbeitung dieser Materialien zum künftigen Handelsverkehr bestehen. Während dem amerikanischen Kriege z. E. nutzte manche Gegend den Tobacksbau, dergestalt, daß man es damit übertrieb. Verschiedene Jahre hindurch stand diese Waare hoch im Preise. Die Leute gewonnen damit viel Geld, doch brachte solches nicht viel Seegen. Die Strohernte nahm von Jahren zu Jahren merklich ab. Der Viehstapel mußte ver-

verringert werden, und nun war die Folge davon, daß weniger Dünger gewonnen ward. So wie der Preis fiel, ſah man den Schaden ein. Der Tobacksbau nahm allgemählig ab, und die Kornernte wieder zu. Samt dem Badwaſſer das Kind auszuſchütten, iſt unrecht und unbedachtſam. Weiß man, daß ſich dieſer oder jener Boden zum Tobacksbau vorzüglich ſchickt, ſo iſt auch bei niedrigen Preiſen dabei immer ein Gewinn. Nur fällt auf großen Höfen, beſonders, wenn ſolche planmäßig eingerichtet ſind, mehr Arbeit vor, als ſich mit deſſen Anbau abzugeben. Man mache daher daraus ein Gewerbe der kleinen Hauswirthe und Häuslinge, welche damit ihre Kinder ſehr gut beſchäftigen können, und leite es ein, daß die Ackerleute einem jeden jährlich zwei Himtſaat aus dem Braachfelde mit kurzen Miſt gedüngt für einen civilen Preis überlaſſen, um darauf Toback anzubauen. Der Landverpächter hat dabei überhin den Vortheil, daß er reines Land wieder kriegt. In den Händen der Kleinen wird dies Gewerbe nicht nur anſehnlich erweitert, ſondern es giebt Gelegenheit, daß ſich zu deſſen Betrieb noch mehr Häuslinge anſetzen, aus welchen mit der Zeit durch den Anbau Riegeleute werden können. Der Flachs- und Hanfanbau gehört als ein Gewerbe betrachtet gleichfals mehr für kleine Leute als große Landwirthe. Durch dieſe kommt zwar ein ſehr Beträchtliches an rohen Hanf und Flachs in den Handel, durch jene hergegen ungleich mehr Linnen und Garn.

Nur müssen sie, wenn sie dabei ihr Auskommen finden sollen, Hanf und Flachs selbst anzuziehen Gelegenheit haben. In selbsteigener Bearbeitung der rohen Materialien zum künftigen Handlungsverkehr sind indes die Unterthanen so unthätig nicht, obgleich zu Zeiten daran kaum das halbe Taglohn verdienet, das Materiale aber gar nicht bezahlet wird. Beim Mangel eines bessern Verdienstes ist dies doch noch immer genug. So beschäftiget sich z. E. das Frauensvolk auf der Lüneburgschen Geest in Gegenden, wo der Flachsbau wenig getrieben wird, mit der Wollen- und Hanfspinnerei auch der Strumpfknütterei. Weil aber die Heidschnuckenwolle, und das zweilöppsche Hanfgarn kein feines Materiale ist, und durch die zweite Hand die wollene Strümpfe an die Schiffsliferanten zum Gebrauch für die Matrosen kommen, die Hanfstrümpfe aber auf den Märkten umhergetragen werden, und nicht viel kosten dürfen, so kan der erste Aufkäufer nicht viel dafür geben. In der Grafschaft Hoya ist zwar der Flachsbau noch nicht so weit gediehen, als es möglich wäre; doch hat selbige für denjenigen Theil im Lüneburgschen, wo solcher sehr stark getrieben wird, das Empfehlungswürdige voraus, daß in jeder Bauerwirthschaft wenigstens ein Weberstuhl im Gange ist, auf welchem die Frauensleute das selbst gesponnene Garn selbst weben, und theils für die eigene Haushaltung, theils zum Verkauf ein gutes Linnen, für sich allein aber ein dauerhaftes

Zeug

Zeug zu Unterröcken und Betten von Linnen und Wolle verfertigen. An Gelegenheit zu einem geſchwinden Abſatz fehlt es auch nicht, da in großen Kirchdörfern, und in den großen Fleckens gemeiniglich Leute wohnen, welche dafür baare Zahlung leiſten. Um ſo mehr iſt es alſo den Grundſätzen der Staatswirthſchaft gemäß,

der Bevölkerung zum Beſten ſolche Gewerbe zu erweitern, welche weder eine große Anlage noch viele Künſtelei erfodern, und den Leuten baar Geld verſchaffen.

§. 215.

Als eine Anmerkung finde ich dem vorſtehenden Vortrage noch beizufügen nöthig, daß das gute Mannsvolk ſowol im Hoyaſchen als Lüneburgſchen ſein Tagwerk meint vollendet zu haben, wenn daſſelbe vom Felde oder aus der Heide zurückgekommen iſt, und alsdann nach einiger Zeit das Vieh abfüttert. In den Dörfern des Amts Blumenau, woſelbſt ein Jahr Amtsverwalter geweſen, habe in verſchiedenen Häuſern ſelbſt geſehen, daß die vom Felde zurückkommende junge Wirthe auch Söhne und Knechte ſich alſofort hinter ihre Spinnräder ſetzen, und ſo lange ſpinnen, bis eine andere Haushaltsarbeit ſie davon abruft. Ein gleiches ſoll auch in den Aemtern Calenberg und Bockeloh hergebracht ſein. Um dieſe nützliche

Beschäftigung in jenen beiden Provinzen allgemein einzuführen, wäre sehr gerathen,

in jeder Provintz fünf Jahr lang fünf Prämien, als eine von zehn Thalern, eine von fünf Thalern, und drei in einer Medaille bestehend, für diejenige Hauswirthe auch deren Söhne und Knechte auszusetzen, welche auf ihren in eigenen Gebrauch habenden Rädern das mehrste Garn erweislich gesponnen haben.

§. 216.

Manufacturen sind ein Etablissement für die Städte, haben aber einen mächtigen Einfluß auf die um solche belegene Dörfer, da in selbigen das mehrste von der Vorarbeit beschickt wird. Je mehr nun dieses durch Vergrößerung der Fabrique zunimt, je mehr nimt die Volksmenge in diesen Dörfern zu, und bleibt es mithin ausgemacht,

daß, wenn man die Dörfer mehr bevölkern will, das Gewerbe in den Städten müsse erhöhet werden.

§. 217.

Indes sind auch dem platten Lande mancherlei Gattungen von Fabriquen vorbehalten; und finden wir hin und wieder Töpfereien, Ziegelbrennereien, Glashütten, Papiermühlen, Saagemühlen, Pulvermühlen, Saltzwerke, Kalchbrennereien, Steinbrüche, Steinkohlenwerke, Salpetersiedereien u. d. g. Gewiße

Lan-

Landesgewerke laſſen ſich nicht über die eigene Nothdurft erweitern, entweder wegen der Entfernung von den Flüßen, und des die Waare allzuſehr verteurenden Fuhrlohns, oder wegen der von benachbarten Mächten verbotenen Einfuhr oder erhöheten Zoll- und Tranſito-Gebühren. Andere hergegen, deren Producte auswärts einen vortheilhaften Abſatz finden, könten mehr erweitert werden, wenn man mehr Handlungskenntniße hätte; oder, wenn man ſich des Gutachtens und Beiraths uneigennüziger Commercianten bedienen wollte; um ſo mehr das Commerz-Departement kein ſo leicht zu überſehendes Fach iſt, und daßelbe wegen der mannigfaltigen Veränderungen, die durch den Partheigeiſt und unvorhergeſehene Zufälle entſtehen, ein tägliches Studium erfodern. Manche neue Anlage unterbleibt gar, weil man das Eingeweide der Erde nicht einmal kennt, oder die einländiſche Materialien nicht von derjenigen Güte befunden werden, um daraus eine vorzügliche Fabriquenwaare zu bekommen. Nun hat es freilich ſeine vollkommene Richtigkeit, daß man z. E. aus den einländiſchen Erdarten kein Chineſiſch Porcellain, Criſtallen-Glas holländiſche Pfeifen u. d. g. machen könne. Aber, was hindert dies? Wenigſtens iſt das, was man daraus bekommt, doch wohlfeil, und zum täglichen Gebrauch noch gut genug. Sehr viel Geld behält man dadurch im Lande, und eine große Menge Menſchen kan dabei den nothdürftigen Unterhalt finden. Es iſt daher den

Grundsätzen der Staatswirthschaft angemessen, und macht es einem jeden Beamten zur Pflicht,

nach vorgängiger Untersuchung der einländischen Erdarten, und befundener Tauglichkeit es einzuleiten, daß wenigstens in jedem Amte ein besonderes der Gegend unbekanntes Gewerk, sein Anfang sei auch noch so klein, zu Stande komme.

§. 118.

Durch Fremde müßen gemeiniglich die ersten Handgriffe den Einheimschen bekannt werden, wenn man unbekannte Gewerke anlegen will. Jene sind aber nicht so leicht ins Land zu ziehen, und selten werden sie so behandelt und unterstützt, als sein sollte; weswegen denn auch die Ausländer manches kaum angefangene Etablissement wieder verlassen müßen. Die weitere Vorschläge über diesen Articul gehören indes nicht hieher, sondern in einen Vortrag über die Staatswirthschaft.

Zweites Hauptstück.

Von den besondern Grundsätzen zu Bevölkerung der Dörfer.

§. 219.

Riegeleute entstehen aus dem Häuslingsstande, es kommt daher die Vermehrung der letztern zuerst in Betracht.

Erster

Erſter Abſchnitt.

Von Vermehrung des Häuslingsſtandes.

§. 220.

Wenn von einer Vermehrung des Häuslingsſtandes die Rede iſt, ſo gedenkt man ſich einen Zugang von ſolchen Leuten, die gar keine liegende Gründe beſitzen, doch ſich völlig wie die kleinen Hauswirthe eingerichtet haben, zur eigenen Nothdurft das nöthige Gartengewächs bauen, ein paar Kühe halten, und ſich von ihrer Hände Arbeit nähren. Es giebt indes eine andere nicht hieher gehörige Gattung von Häuslingen, welche entweder bei jenen oder bei den kleinen Hauswirthen in einer Stube wohnen, auch eben deswegen nach ihrer wahren Bedeutung Inlieger genennt werden, und gemeiniglich alte verabſchiedete Soldaten, oder dürftige Perſonen des nemlichen Kirchſpiels ſind. Daß dieſe guten Leute ihr Unterkommen finden, iſt billig und recht; obgleich keinem Amte mit einer Bevölkerung von Leuten gedient ſein kan, die ſich oft ſelbſt nicht zu helfen wiſſen, und wenig beſchicken können.

§. 221.

Was nun jene wie kleine Hauswirthe etablirte Häuslinge betrift, ſo darf man nicht vergeßen, daß der im vorigen Jahrhundert unter den Colonen eingerißene Verfall mit vielem Unrecht auf derſelben Rechnung geſchrie-

ben gewesen. Man sah sie als Leute an, die die Hauswirthe bis auf das Blut aussögen, ein Grundstück nach dem andern ihnen abzwackten, und eben dadurch deren Höfe aus ihrer Consistentz brächten. Man schien aber zu verkennen, daß die Schuld mehr an derer Gutsherren, als an den Colonen selbst liege, indem jene durch Vorenthaltung des gutsherrlichen Consenses zu einem rechtmäßigen Anlehn ihre creditlose Meierleute ihnen selbst überlaßen, und sie in die Nothwendigkeit gesetzt, zu solchen Mitteln zu schreiten, die ihren Verfall befördern mußten. Man schien zu verkennen, daß, nachdem die Colonen durch den Verkauf ihres auf die rückständige Gefälle gepfandeten Viehes außer Stand waren gesetzt worden, ihr Land zu bestellen, es noch ein Glück gewesen, daß sich unter den Häuslingen bemittelte Leute gefunden, welche bei jeder dringenden Geldausgabe durch einen Vorschuß jener Pertinenzien antichretice übernehmen konnten, weil sonst das Feldland gar nicht cultivirt, und zuletzt mit Heide bewachsen wäre. Unter den Colonen fanden sich nun freilich auch unthätige Leute, die der Quälerei überdrüßig geworden waren, und so gewirthschaftet hatten, daß man bei ihrem Tode das Meiergut völlig außer seiner Consistentz fand; doch hätte dieser Umstand der Sache nicht dahin den Ausschlag geben müßen, als ob die Häuslinge Land und Leuten schädliche Creaturen wären, deren Anzahl nach und nach eingeschränkt werden, d. i. aussterben sollte.

Sie

Sie haben sich indes Gottlob erhalten, und die nach dem letztern französischen Kriege zu ihrem Besten erlassene Verordnung ist der sicherste Beweis, daß man den Häuslingsstand als ein nützliches Glied des Staats Cörpers zu betrachten habe. Daß er dies auch würklich sei, bedarf keines besondern Beweises, da es schon allgemein bekannt ist, daß die Häuslinge entweder den Dorfseingesessenen in ihrer Arbeit zu Hülfe kommen, oder durch ein eigenes Gewerbe, es sei auch noch so gering, im Ganzen genommen viel baares Geld in das Land bringen, und in beiden Fällen ihre Kinder zum Dienst des Staats wieder anziehen. Ihr Verdienst sei noch so unbedeutend, so muß doch jährlich für Mann und Frau ein Thaler Schutzgeld an den Landesherrn, ein Thaler Dienstgeld an den Gutsherrn ihres Hauswirths, ein Thaler Häuslingsstandgeld nebst zwölf bis achtzehn mariengroschen ViehContribution an das Landschaftliche Aerarium, weniger nicht vier bis acht Thaler an Haus- und Gartenmiethe entrichtet werden. Ernten sie wie gewöhnlich einen Theil ihres eigenen Brodtkorns, um etwas Stroh für ihre Kühe zu haben, so muß doch die Landheuer, und die Feldbestellungsarbeit samt dem Erntefuhrlohn bezahlet sein. Weil indes zum Lebens Unterhalt mehr als dies gehört, so haben alle Nahrungstreibende von ihnen einen Theil ihres Einkommens.

§. 222.

§. 222.

Wenn eine Gegend mit Häuslingen stärker besetzt ist, wie eine andere, so ist dies ein gewißes Zeichen, daß entweder in jener Gegend ein stärkeres Gewerbe getrieben werde, oder von dortaus auf einen ausländischen Verdienst sicher zu rechnen sei. Man wird auch finden, daß in beiden Fällen die kleinen Hauswirthe wie billig daran Theil nehmen. Leider ist aber im Lüneburgschen, den Elbstrich ausgenommen, das einländische Gewerbe so unbedeutend, daß die Classe der Häuslinge mit Altflickern vom Schuster und Schneider Handwerk, Dorfhirten, und geringen Taglöhnern größtentheils pflegt ausgefüllet zu sein. In der Grafschaft Hoya ist für die Häuslinge eben wenig etwas zu thun. Dennoch hat der holländische und ostfriesensche Verdienst diese Provinz ungleich stärker mit Häuslingen besetzt, dergestalt, daß jeder große Bauer, wo nicht zwei, doch gewiß einen Häuslingsspieker auf seinem Hofe stehen hat.

Die Gelegenheit zum Ausländischen Erwerb bleibt indes immer zufällig, weil z. E. der holländische und ostfriesensche Verdienst, woran näher liegende Provinzen ungleich stärkern Antheil haben, entweder mit den Jahren abnehmen, oder wol gar ein Umstand eintreten kan, daß solcher viele Jahre hindurch unterbrochen wird. Um so nöthiger ist es daher, nach dem im §. 214. gegebenen Rath das bereits vor-

vorhandene einländische Gewerbe nach eines jeden Orts Gelegenheit zu erweitern. Der Flachs- und Hanfbau ist dazu das einfachste Hülfsmittel. Gleichwie nun nach geschehener Vertheilung der Heidreviere der alsdann noch übrige Raum eine Ausweisung gar wol tragen kann, so ist sehr gerathen,

bei jedem Dorfe einen so nahe als möglich belegenen Camp von verhältnißmäßiger Größe gegen Bezahlung der nach abgelaufenen Freijahren gewöhnlichen Abgiften behuef der Häuslinge auszuweisen, und darin für jeden zwei Himtsaat zu bestimmen, wovon er die Hälfte wechselweis mit Lein zu bestellen verpflichtet sein muß.

Weil indes der Toback auf dem Brachlande besser zu gerathen pflegt, so thun die Häuslinge wohl, sobald sie mit dessen Anbau bekannt sind, nach dem im §. 214. enthaltenen Vorschlage dazu das Land zu heuren.

§. 223.

Wenn der Häuslingsstand sich vermehren soll, so muß ihm auch die Gelegenheit verschafft werden, zu seinem bessern Fortkommen auf alle nur mögliche Art denen Dorfseingesessenen nützlich zu sein. Diese Gelegenheit ist ihm aber durch die den Handwerkern ertheilten Privilegien größtentheils abgeschnitten. Wie lästig ist es dem Bauren nicht, daß er nur allein bei einem Stadtschneider, der durch oft veränderte Moden den Schnitt zum Bauerrock verlernet hat,

sich einen neuen Rock machen laßen, und bei keinem andern als einem Stadtschuster neue Schue nehmen soll! Wie hart ist es hiernächst nicht, daß er diesen beiden mehr bezahlen soll, als sein Vater und Großvater nicht bezahlet hat, und kein Dorfschneider und kein Dorfschuster fordern wird! Soll sich der Bauer darum noch mehr entziehen, damit die Handwerksmeister den ganzen Sommer über des Nachmittags ausserhalb der Stadt auf den Wirthshäusern liegen, nicht einmal mit Bier allein zufrieden sind, sondern zwischen durch Wein trinken müssen, viel Geld in den Kegelbahnen, oder gar am Spieltisch sitzen lassen, des Winters die Schenken besuchen, und nicht nur sich modig kleiden, sondern auch ihren Weibern und Mädgens, die sich sämtlich Madam und Mamsell nennen lassen, so vielen Staat anhängen, als ob erstere Hofräthinnen, letztere aber gar Fräuleins wären? Sind die Handwerker in ihrer Lebensart so sehr vornehm geworden, so müssen sie nicht so sehr erniedriget werden, für Bauren zu arbeiten, und diese Arbeit denen überlassen, welche auf den Dörfern eingezogen leben, wenig nöthig haben, und wohlfeiler arbeiten können. Ob sie zünftig sind oder nicht, darauf muß es überall nicht ankommen, sondern, ob der Bauer mit der Arbeit und dem Preise zufrieden sei.

Handwerker als Gilden betrachtet, welche zünftige Lehrjungens machen können, gehören

in

in die Städte, und diese müssen sich nicht mit mehrern beladen, als sie mit Arbeit versehen können. Handwerker aber als Handwerker betrachtet, welche der Bauer täglich nöthig hat; z. E. Schmiede, Rademacher, Riemer, Schneider, Schuster, Tischer und Zimmermann müssen zu Verfertigung neuer Arbeit, und zu Ausbesserung des alten allerort auf dem Lande geduldet werden, um den Bauren weite Wege und mehr Kosten zu ersparen. Auf Uhrmacher, Friseurs, Schwerdtfeger u. d. g. macht er keinen Anspruch. Zum Besten der Gilden wäre indes diejenige Verfügung noch Vorzug genug, daß die Stadteinwohner bei keinem Landmeister, wol aber die Landleute bei einem Stadtmeister arbeiten zu lassen die Freiheit haben sollten.

§. 224.

Wenn der Häuslingsstand sich vermehren soll, so muß er auch begönstiget werden. Indes verfährt man an einigen Orten so ungerecht, daß man sie zum Wegebau, zu Unterhaltung der geistlichen Gebäude, und andern gemeinen Lasten ziehet, wozu doch nur die Riegeleute und die Besitzer pflichtiger Grundstücke können gezogen werden. Was gehen die Dorfslasten den Häuslingen an, welche keinen festen Sitz haben, nach ihrer Convenientz umrücken, oft aus dem einem Dorfe in das andere ziehen, nicht selten das Kirchspiel verlassen, oder wol gar in da-

benachbarte Amt wandern. Eben daher wird eine jede Orts-Obrigkeit wohl thun,

den Bauermeistern nicht zu gestatten, hierunter nach eigenem Gutdünken zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Von Vermehrung des Hausitzenden Standes, oder der Hauswirthe.

§. 225.

Die Vermehrung des Hausitzenden Standes geschiehet durch einen fünffachen Anbau, und zwar 1.) auf großen nicht interessentischen Brüchen und Mören; 2.) auf großen Baugütern durch eine gerade Theilung des Hofes; 3.) auf der Gemeinheit; 4.) auf einzelnen Bauergrundstücken; 5.) auf herrschaftlichen Domanial-Grundstücken.

§. 226.

Große Brüche und Möre, welche keine Gemeinheits Interessenten haben, sind in dem ganzen Lüneburgschen und Hoyaschen nicht, mithin wäre es überflüßig, davon hier weiter zu erwähnen. Was hergegen den Anbau auf einem getheilten Bauergute anlangt, so ist solcher als ein zur Erweiterung der Landwirtschaft gehöriger Vorschlag im 3ten Hauptstück des 2ten

Theils

Theils ausführlich abgehandelt. Es komt also nur noch auf die Erörterung der drei übrigen Arten an.

A. Vom Anbau auf der Gemeinheit.

§. 227.

Wenn nach dem im zweiten Theil vorgelegten Plan die Erweiterung der Landwirthschaft beschafft werden soll; so bleibt zum Etablissement neuer grosser zur Landwirthschaft eingerichteter Colonien nicht Raum gnug übrig wie denn auf einer andern Seite betrachtet Niemand deren Einrichtung entreprenniren kan der höchstens den Bau einer kleinen Kothe zu bestreiten vermag, auch Niemand mit deren Anlage sich abgeben wird, der Geld hat, und mit den halben Kosten einen cultivirten Meierhof sub hasta kaufen kan. Wenn indes von einem Anbau auf der Gemeinheit die Rede ist, so verstehet man dadurch die Errichtung kleiner Riegestellen, die auf dem Lande unterm Namen von Hand- oder Brinkkothen bereits bekannt sind.

§. 228.

Man erwartet von diesen kleinen Riegeleuten, daß sie sich nach der Landesgegend von ihrer Hände Arbeit, nicht aber vom Ackerbau und der Viehzucht nähren sollen. In dessen Hinsicht bedarf es keiner Ausweisung zu Saatland, wovon der Grund im §. 229. zu ersehen

Haben sie indes als gewesene Häuslinge von ihrem Hauswirth oder andern einige Himtsaat Land in Heuer gehabt, um nebst etwas Brodtkorn Stroh für ein paar Kühe zu ernten, so können sie solches ferner heuren, um mit den großen Bauren wegen der gegenseitigen Hülfe in Connexion zu bleiben. Dagegen ist nöthig, ihnen nebst dem Bauplatz einen Garten zu geben. Zu Anziehung des benöthigten Gartengewächses wäre ein Raum von zwei Spint groß genug; zu Erweiterung des Flachs- und Hanfbaues aber ist erforderlich,

jedem einen Raum von zwei Morgen zum Garten auszuweisen, mit der Verpflichtung, die Hälfte wenigstens mit Lein oder Hanf zu besäen.

Verstattet es die Gelegenheit, jeden mit einem Platz zur Laubholz Cultur zu versehen, so ist es ein Aufmunterungsmittel,

sie nach §. 122. oder 136. den alten Brinkköthnern gleich zu machen.

Bauen dieselben bei Bruchinteressentischen Dörfern an, so haben sie von denen nach §. 147. für sie reservirten Plätzen

das zu gewärtigen, was nach §. 145. die Handköthner bekommen.

§. 229.

Die größesten Widersprüche gegen den Anbau hat oftmals ein Versehen in dem Modo

der

der HeidlandsAusweisung erregt. Die Eingesessenen zu Uentzen Amts Bruchhausen z. E. beschwerten sich vor zwanzig Jahren bei Königl. Cammer, daß sie sechs Neubauer haben sollten, und baten, daß der Anbau ganz eingestellet werden mögte. Mir ward dessen Berichtigung aufgetragen. Wie ich an Ort und Stelle kam, fand ich gleich, was die Eingesessenen aufgebracht. Sie hatten auch alsobald gegen den Anbau nichts weiter zu erinnern, wie alle sechs Anbauer nichts mehr bekamen, als vorhin einem einzigen ausgewiesen war. Dies betrug für jeden drei Himtsaat. Auch diese waren damit zufrieden, als sie hörten, daß die Ehrenburgsche Neubauer eben dies bekämen, und ihnen als Handköthnern weiter nichts als ein Garten gebühre. Wollte man bei Ausführung des vorgelegten Plans diesen Leuten auch Saatland ausweisen, so müsten sie doch in jeder Gahre und Dreisch wenigstens 2. Morgen haben, welches bei Bruchinteressentischen Dörfern, wo die Gemeinheiten weniger geräumig, und wegen des größern Verkehrs mehr Anbauer zu placiren sind, für einer einzigen 12. Morgen ausmachen würde. Hiezu würden aber die alten eifersüchtigen Colonen scheel aussehen, und diese allerlei Widersprüche erregen, so daß am Ende die Bauliebhaber, welche ohne jener Beihülfe sich nicht einrichten können, und nicht gern derselben Freundschaft verliehren, wie schon mehrmalen geschehen, gar vom Anbau abstrahiren mögten.

§. 230.

Weil der Zustand der Forsten in solchen Gegenden, wo ein beträchtlicher Anbau möglich ist, eine Bauholzverwilligung nicht gestattet; auch dem Landesherrn nicht angesonnen werden kan, diese Leute, die grösztentheils einheimisch sind, ihre Abfindungsgelder aus den elterlichen Höfen haben, und auf die Beihülfe der Ihrigen Rechnung machen können, mit Geldvorschüßen oder Gnadengeschenken zu unterstützen, so werden andere Aufmunterungsmittel erfordert; dahin gehöret,

1.) den Neubauern ein freies Dispositions-Recht über die errichtete Kothe zuzustehen. §. 231.

2.) die Kothe dienst- und zehntfrei zu machen. §. 232.

3.) die Besitzer, als pflichtige Glieder der Gemeinde in den Genuß aller Gemeinheitsrechte zu setzen. §. 233.

4.) wegen der Cultur zwölf Freijahre zu bewilligen. §. 234.

5.) die Cammerabgiften so zu mäßigen, daß der Neubauer nicht vieles mehr bezahlen darf, als er vorhin als Häusling gegeben hat. §. 235.

§. 231.

Daß den Neubauern ein freies Dispositions-Recht über die neuerrichtete Riegestelle solle

solle zugestanden werden, lauft zwar wider die im Lüneburgschen und Hoyaschen in Observantz seiende gutsherrliche Verfaßung, ist aber rechtens und billig, da diese guten Leute ohne alle gutsherrliche Beihülfe bauen. Wie unbillig nnd ungerecht würde es nicht sein, wenn der halbe Werth ihrer ex propriis errichteten Gebäude bei dem zweiten oder dritten Wirth, deren ganzer Werth aber bei dem vierten Wirth als ein Bestandtheil des Köthergutes solle angesehen werden! Es wäre zu wünschen, daß das gutsherrliche Eigenthumsrecht an den Meiergütern überhaubt aufgehoben würde; ob gleich nicht zu leugnen ist, daß z. E. die vorgeschlagene Güter Theilung nicht zu erwürken sein würde, wenn nicht deren Rechtmäßigkeit ex Principiis der gutsherrlichen Verfaßung zu folgern, und durch die Constitution de 1699. zu begründen wäre. Sobald aber die planmäßige Absicht erreicht ist, so wird sich alle Industrie gewiß verdoppeln, wenn denen sämtlichen Colonen unter denen in meiner Abhandlung de 1778. angerathenen Cautelen mit dem Dominio directo ein Geschenk ist gemacht worden.

§. 232.

Daß die neuanbauende Brinkköthner Dienstfrei werden, dagegen aber das bei Brinkkothen hergebrachte Dienstgeld bezahlen, ist eine Empfehlung zum Anbau. Daß sie indes die Burgfesten als einen Hoheitsriegedienst auf Erfordern in Natura leisten, ist so unrecht nicht,

und erregt keinen Anstoß. Daß ferner der ihnen ausgewiesene Camp Zehntfrei werde, ist um so mehr nöthig und billig, da es kein Aufmunterungsmittel zum Flachs Anbau sein könnte, wenn davon ein Zehnten in Natura sollte gegeben werden. Daß aber dafür ein Aequivalent bezahlet werde, verstehet sich von selbst.

§. 233.

Die anbauende Brinkköthner in den völligen Genuß der Gemeinheitsrechte zu setzen, ist eine Folge von ihrer Verpflichtung zu allen gemeinen Lasten. Indes finden sich Dörfer, die eine eigene Bauerholzung besitzen, und vor einigen Jahren denen im vorigen Sæculo angebaueten Brinkköthnern die Berechtigung zum Genuß des Weichholzes streitig gemacht, da doch diese in desselben Besitz seit ihrer Existenz sich befinden. Wie die ex post angestellte actio negatoria abgelaufen, ist mir unbekannt. Wenn indes die Constitution de 1699. denen Bauren über ihre Meiergüter kein Dominium directum zustehet, so können sie ein solches über ihre Holzung, die ein Bestandtheil ihrer Meiergüter ist, noch weniger haben. Und, wenn ihr Besitzstand nur in einem Nießbrauch bestehet, so müssen sie nicht berechtiget sein, die neuen Glieder der Gemeinde auszuschliessen, die zu ihren Antheil zu den gemeinen Lasten das ihrige beitragen. Eben daher kan in diesen und andern Gegenden, wo dergleichen Einsperrungen ge-

schehen, kein Anbau zu Stande kommen, so lange nicht durch ein Landesgesetz verfügt ist,

daß die neuen Anbauer als pflichtige Brinkköthner zum Holztheil und zu andern Gemeinheits Berechtigungen ohne den geringsten Widerspruch sollen zugelassen werden.

Nicht einmal die gewöhnlichen Gemeinheitsrechte, welche sogar die Häuslinge geniessen, als Hut und Weide, kan ein Neubauer entbehren, und aufgeben, weil er ohne solche nicht fertig werden kan. In Tötensen Amts Haarburg erhielt gleich nach dem im Jahr 1762. geendigten Kriege ein verabschiedeter vorhin ausgehobener Soldat, von Profession ein Zimmermann, einen Platz zum Anbau. Wie die Einwohner, und besonders der eine weitläuftige Wirthschaft treibende Schmidt im Dorfe, den Anbau selbst nicht mehr hintertreiben konten, so machten sie demselben den Genuß der Gemeinheitsrechte streitig. Nolens volens muste er sich derselben begeben, und kröppelte eine Zeitlang auf seiner Kothe weg, bis eine verfallene Meierstelle zu Westerhofe ihm als einem Zimmermann die Gelegenheit verschaffte, solche als Wirth anzunehmen. Er brach nunmehr mit Königl. Cammer Bewilligung sein Haus bei Tötensen ab, und überließ ohne die geringste Meliorations Foderung den cultivirten Camp der Forst. Ob die Constitution de 1699. derozeit beim Amt verkramt gewesen, weiß ich nicht. Denn, nach den Principiis derselben

konnte 1.) das Dorf dem Anbau nicht widersprechen, noch weniger 2.) dem Anbauer den Genuß der Hut und Weide untersagen, den sogar die Häuslinge hatten; endlich war 3.) die Gemeinheit, worauf solche exerciret ward, Forstgrund. Bei Tötensen bauet gewiß keiner wieder an; es sey denn, daß die Beamte besser, wie ihre Vorgänger die LandesConstitutionen inne haben, und dem gedachten Dorfe seine wahre Befugniß alsdann daraus erklären können.

§. 234.

Der Genuß von zwölf Freijahren ist das billigste, und kan nicht einmal als ein Geschenk angesehen werden. Die Dauer derselben ist willkührlich, und kommt auf die Behandlung an. Im Amt Ehrenburg beschränkte man solche auf acht Jahr, womit die Anbauer friedlich waren, und welches die Königliche Cammer selbst für billig erachtete. In andern Aemtern der Grafschaft Hoya, wo man deren Dauer mehr abgekürzt, hat man nicht so viel Liebhaber zum Anbau gefunden, und nach deren Ablauf doch nicht umhin gekonnt, die Neubauer einige Jahre hindurch auf der Nonvalenten Verzeichniß zur Remission vorzuschlagen. Die Lust zum Anbau ist zwar allgemein erloschen, indes finden sich noch viele Häuslinge, die dergleichen wol præstiren könnten, wenn sie nur wollten; mithin ist es sehr gerathen,

die künftige Dauer der Freiheit auf zwölf Jahre zu fixiren, und bei allen Gelegenheiten die Vortheile

theile allgemein bekannt werden zu lassen, welche nunmehr die Neubauer sich auf immerdar verschaffen können.

Der Genuß von zwölf Freijahren macht nemlich den Neubauer von den bisherigen Häuslings Præstandis, jährlich drei Thaler betragend, frei; hiernächst ersparet derselbe wenigstens Sechs Thaler Haus- und Gartenmiethe; bleibt er als Häusling sitzen, so hat er jene 108. Thaler ausgegeben, und nichts eigenes. Entrirt er aber den Bau, welcher, weil er vieles selbst beschafft, auch nicht weitläuftig bauen darf, ihm kaum baare Einhundert Thaler kostet, so erlangt er doch ein immerwährendes Eigenthum; præstirt als Brinkköthner künftig nicht vieles mehr, als er qua Häusling bisher hat præstiren müssen, und gewinnt noch mehr, als dieses beträgt, weil er für Haus- und Gartenmiethe nichts weiter zu bezahlen hat. Der Beamte ziehe den Häuslingen bei mehr als einer Gelegenheit diese Rechnung, und dann kann bei dem Versprechen von zwölf Freijahren es nicht fehlen, daß sich mehr Leute zum Anbau finden, als er anfänglich geglaubt hat. Ich weiß dies aus selbst eigener Erfahrung.

§. 235.

Nach abgelaufenen Freijahren bezahlen die Neubauer von ihren cultivirten Grundstücken und der Brinkkothe die gewöhnliche Contribution. Daß aber dieselben nach dem im §. 130.

enthaltenen Vorschlage in den CammerPræstandis nicht höher angesetzt werden müssen, als sie bislang als Häuslinge præstiret haben, ist bei dem in den Jahren de 1764. bis 1769. im Amt Ehrenburg eingerichteten Anbau von Königlicher Cammer in alle Wege gebilliget worden. In gedachtem Amte waren Brinkköthner, welche bald 2. bald 1. Thaler Dienstgeld gaben. Diese Verschiedenheit rührte keinesweges von einem gewißen Principio her, denn sonst würde eine Verschiedenheit gar nicht möglich gewesen sein, sondern von den willkührlichen Meinungen und Vorschlägen der ehmaligen Beamte, die zum theil keine principia haben mogten. Ich hergegen machte mir bei Ansetzung der Præstandorum folgende Betrachtung: Der Häusling wird lediglich durch sein baares Geld ein Anbauer. Für baares Geld erlangt er durch den Anbau eben das, was er ebenfals für Geld bei seinem Wirth gehabt hat, nemlich die Wohnung und einen Garten. Deterioris Conditionis muß er nicht gemacht werden. Ohnehin will ein Häusling durch den Anbau gewinnen. Dem Anschein nach gewinnt er auch, wenn derselbe seine gehabte Quälerei für nichts rechnet, und die für seine Einrichtung verlohrnen Zinsen als Gewinn ansieht. Was er desfals gewinnt, oder verliehrt, — wie man es nehmen will, — geht der Herrschaft eben so wenig an, als was er als Häusling vorhin seinem Hauswirth hat bezahlen müssen. Es kommt lediglich darauf an, was er als

Häus-

Häusling præstiret hat, und als Hauswirth künftig geben soll. Ein auf einem herrschaftlichen Meierhofe wohnender Häusling bezahlt der Herrschaft wenn er beweibt ist, zwei Thaler Schutz- und Dienstgeld, dagegen nur einen Thaler, sobald ers nicht ist. Hat er 60. Jahr erreicht, oder einen Leibes Schaden bekommen, so wird er mit seinem Præstando auf die Nonvalenten Liste gesetzt, und die Herrschaft bekommt alsdann nichts. Stirbt er ehender, so fällt die Einnahme ganz weg, bis ein neuer Häusling in seinem Platz gerückt ist. Was dagegen von einer Brinkkothe erfolgt, muß in perpetuum erfolgen, der Besitzer sei beweibt, oder ledig, siechend oder gar verstorben. Das wenige Gartenland, welches derselbe aus der Gemeinheit zur Cultur bekommt, kan und muß daher die Lücke ausfüllen, welche sich zwischen den Unständigen Præstandis eines Häuslings, und den ewigdaurenden Præstandis eines Brinkköthners findet. Hieraus machte ich also diesen Schluß: Der neue Brinkköthner muß an Dienst- und Burgfestgelde mit Inbegriff eines Rauchhuns, und des Michaelis Schatzes für den zehntfreien Garten nicht mehr als zwei Thaler bezahlen. Die zu diesem Vorschlag erfolgte Genehmigung der Königlichen Cammer ist nun wol der beste Gewährsmann, daß man zur Beförderung des Anbaues bei Behandlung der Gefälle nicht vorsichtig gnug sein könne, und eben daher glaube ich berechtiget zu sein, jene Behandlungsart öffentlich zu empfehlen.

§. 236.

§. 236.

Wenn die Gemeinde eine Landausweisung oder einen Anbau neuer Riegekothen vereiteln will, so nimt sie gar zu gern die Zuflucht zu dem ungegründeten Vorgeben, daß ihre Gemeinheit zum Nachtheil der Eingesessenen solche nicht ertragen könne. Hiemit gieng das Dorf Bekeln Amts Harpstedt auch hervor, als einige alte Kötherstellen mit etwas Rottland versehen, und sechs Neubauer placiret werden sollten. Königliche Cammer trug mir die Untersuchung der eingebrachten Beschwerde auf. Ich fand zwar, daß die Gemeinheit mit ungleich mehrern Viehe betrieben ward, als catastrirt war; nichts desto weniger berechnete ich, um die Eingesessenen von dem Ungrund ihrer Querelen noch mehr zu überzeugen, nach denen von ihnen selbst suppeditirten Principiis ihre sämtliche Bedürfniße, welche ihr gegenwärtiger Viehbestand und Acker, auch ihre sonstige Wirthschaft erforderlich machte; und es ergab sich nunmehr, daß zum Weidegang, Streuelheidehieb, Plaggen- auch Brandschollenmatt, und zum Hau langer Zaun- und Dachheide nicht völlig 600. Morgen Heidgrund nöthig waren, wogegen der Bekeler privatives Heidrevier 2455. Morgen enthielt, und ihr Antheil an der CommunionHeide über 460. Morgen betrug. Es ist möglich, daß nach geschehener planmäßigen Verstärkung der Bauergüter gegen den Anbau neuer Riegestellen ähnliche Einwendungen werden gemacht werden. Alsdann thut man

aber

aber wohl, auf die nemliche Art den Querulanten die Rechnung zu ziehen, um sie zu überzeugen, daß sie unrecht haben.

B. Vom Anbau auf einem einzelnen Bauergrundstück.

§. 237.

Der Anbau auf einem einzelnen Bauergrundstück kan auf eine zwiefache Art geschehen; entweder, wenn der Colonus einen zu Errichtung einer Riegestelle wohlgelegenen Platz einem Häusling, welcher bauen will, verkäuflich überläßt, oder auf Grundzins einthut. Sogar selten sind diese Fälle nicht, weil es manchem Nahrungstreibenden mehr um einen Wohnplatz im Dorfe für Geld, als um einige Himtsaat Heidland außerhalb des Dorfs, welche er umsonst bekommen kan, zu thun ist. So traf z. E. ein Tobacksspinner im Dorf Barrel Amts Ehrenburg, welches jedoch ohne einen heftigen Widerspruch der von einigen nahrungstreibenden Hauswirthen aufgewiegelten Dorfschaft nicht abging, mit einem zu nächst der Kirche wohnenden herrschaftlichen Köther, der seinen Saatcamp außerhalb des Dorfs an der Heerstrasse liegen hatte, den Contract, blos für die Ueberlassung des alten Wohnhauses ihm ein nagelneues Haus in den Saatcamp zu setzen. Auf gleiche Art gefiel es einem bemittelten nahrungstreibenden Häusling im Dorf Sinstorff Amts Haarburg, in einem an der Heerstrasse belege-

nen

nen Garten eines adlichen Gutsmanns anzubauen. Auf die nemliche Art haben alle in den Maschen wohnende Köther ein Etablissement erhalten, und für ihr baares Geld sich noch dazu, wiewol mit vielen Unrecht, die Unterhaltung einer gewissen Deichslänge von dem Verkäufer aufbürden lassen, ohne einmal bei ihrem Bauplatz einen kleinen Garten erlangt zu haben. Die Constitution von 1699. verbietet nun zwar denen auf der Geest wohnenden Meierleuten alle Veräußerungen,

billig aber sollten der Bevölkerung und dem Anbau zum Besten dergleichen Contracte gutsherrlicherseits eher begönstiget, als gehindert werden.

Mancher Colonus kan durch das Kaufgeld für einen ihm entbehrlichen Platz sich aus einer gar großen Verlegenheit ziehen; ein anderer aber, der einen dergleichen Pfleck blos auf Grundzins austhut, nicht nur seine jährlichen Aufkünfte verbessern, sondern auch sich zur Erleichterung dem Grundzinsmann die dem Gutsherrn mit der Hand zu leistende extraordinairen Dienste mit übertragen, sogar der Gutsherr selbst verbessert nach §. 239. dadurch seine ständigen Meiergefälle. Ob übrigens ein Colonus auf seinem Prædio Grundzinsleute ansetzen könne, wird, wenn es mit des Gutsherrn Bewilligung geschiehet, überall keinem Zweifel unterworfen sein, weil auf eine ähnliche Art Afterlehnleute entstanden sind.

§. 238.

§. 238.

Muß nach §. 151. die Theilung solcher Höfe, die sich dazu qualificiren, um deswillen ausgesetzt werden, weil sie entweder niederfällig, oder concursmäßig sind, so ist sehr gerathen,

von Gutsherrschaftswegen es geschehen zu lassen, daß gewisse zum Anbau wohlgelegene Grundstücke, mit der Verpflichtung darauf anzubauen, zur Licitation gebracht werden, wenn auch gleich die Bebauung einige Jahre ausgesetzt bleiben muß.

§. 239.

Wer auf einem Bauergrundstück bauet, es sei nun quo Titulo es wolle, kan nichts weiter übernehmen, als

1.) die auf dem Grundstück ruhende Abgiften,
2.) die Contribution vom Hause an die Landschaft.
3.) einen Thaler Hausstedtegeld, ein Rauchhun, und die Burgfesten an den Territorial-Herrn;
4.) einen Thaler Dienstgeld an den Gutsherrn;
5.) als Riegemann die Concurrentz zu allen Kirchspiels-Gemeinheits- und Dorfspflichten;

wogegen derselbe zum Genuß aller Gemeinheitsrechte gelangt. Ueberhaubt finde ich hiebei anzumerken nöthig, daß der Beamte nach richtigen Grundsätzen verfahren, keinesweges aber in den Principiis wankend sein müsse, wenn die

die Neuanbauende in Unpflichten sollen gesetzet werden. Gar zu leicht werden bei diesem Ansatz wider die Intention des Landesherrn und der Obern die größesten Ungerechtigkeiten begangen, und alle Lust zum Anbau wird auf einmal erstickt. Die Kirche zu S** z. E. überließ einem Manne, der im Kleinen einen Verkehr mit Baubolz hatte, einen an der Heerstraße belegenen Camp zum Anbau auf Erbenzius. Der weltliche Kirchen Commissarius, der auch als rechnungsführender Beamter die Amtsgefälle hätte behandeln müssen, war eine geraume Zeit abwesend; einer seiner Amts-Collegen berichtigte daher die Behandlung der Cammer Præstandorum, aber auf eine so sehr sich selbst widersprechende Art, daß man zweifeln muß, ob derselbe je Principia gehabt habe. Einen Thaler Hausstedtegeld für den abgehenden Schutz Thaler, die gewöhnlichen Burgfesten mit der Hand, und ein Rauchhun, oder das Geld dafür, war der Kirchengrundzinsmann an Amtsgefällen zu übernehmen schuldig, ein mehrers aber nicht. Noch dazu hatte der Anbauer nicht einmal einen Fußbreit Land aus der Gemeinheit bekommen, und sein Wohnhaus voran im Camp aufführen müssen, wodurch solcher um so viel kleiner geworden war.

C. Vom Anbau auf Domanial-Grundstücken.

§. 240.

Dem herrschaftlichen Interesse ist es oft sehr angemessen, sich von großen, mittelmässi-

gen und kleinen Pachtungen loszumachen, auf welchen ein Haushalt bislang ist geführet worden. Commissarien werden ernannt, und gemeiniglich enthält deren Vorschlag, die Pachtung in einige Ackerhöfe zu zerstücken. Daß dieses der Politik völlig zuwider sei, habe bereits §. 212. gezeigt. Indes bedarf diese in Wahrheit wichtige Sache einer weitern Ausführung.

Wenn die Verpachtung eines Amtshaushalts oder eines herrschaftlichen Vorwerks aufgehoben wird, so werden demselben 1.) die Dienste, 2.) die Zehntens, 3.) die mehrsten Wiesen abgenommen. Der Abgang der Wiesen und Zehnten verringert den Viehstapel, und Kornbau, mithin auch die Ernte. Der Abgang der Dienste vergrößert die Anzahl der Dienstboten und Taglöhner, auch das Gespann, mithin die Consumtion im Haushalt. Kommt ein solches Vorwerk in die Hände eines einzigen Mannes, so bringt derselbe freilich das nicht zu Markte, was vordem dahin gekommen ist. Was kommt aber alsdann zum feilen Verkauf, wenn das Vorwerk nach Verhältniß seiner Größe in Acht, sechs, vier oder zwei Ackerhöfe verwandelt ist?

§. 241.

Ob das Vorwerk, dessen Haushalt aufgehoben werden soll, unter einige darauf anbauende Colonen theilbar sei, muß nicht nach

seiner dermaligen Consistentz, sondern nach seiner künftigen häuslichen Einrichtung in Verbindung mit dem Interesse des Publici beurtheilet werden. Denn das gemeine Beste leidet, und das Publicum würde äusserst gedrückt werden, wenn man alle große Landwirthschaften, welche zu dessen Versorgung ein Beträchtliches beitragen müssen, zerstücken und zergliedern wollte. Es ist und bleibt überhin eine wahre Chimære, daß man dadurch das Land bevölkern könne. Denn diejenigen, welche sich unter allerlei Vorspiegelungen zu Acquirirung des 2ten 4ten 6ten oder achten Theils von einer herrschaftlichen Pachtung disponiren, ja sich wol gar selbst von den Commissarien dazu überreden lassen, sind einheimisch, die entweder als Häuslinge durch ihr Gewerbe dem Staat fernerweit würden nützlicher gewesen sein, oder als anbauende kleine Grundzinsleute oder Handköthner ihr Gewerbe noch mehr hätten erweitern können.

§. 242.

Ist das aus Ackerland und nothdürftigen Wiesenwachs bestehende Vorwerk auf einem Kleiboden belegen, welches seine abgetheilten Felder und aus dem Kornbau seine Haupteinnahme hat, woselbst indes kein Fuß breit mehr cultivirt werden kan, und noch dazu mit vier Pferden geackert werden muß, so werden nach Abgang der Dienste und Zehnten Acht Landwirthe desselben Cultur nicht erhöhen. Ein einziger

kan

kan es noch ehender, wenn ihm die Pachtung auf Erbenzins, oder, wie im Churpfälzischen, von drei zu drei Generationen ohnzerstückt auf Erbpacht eingethan wird, und derselbe nach Verschiedenheit des Erdstrichs hier diesen, dort jenen Ackerbaubetrieb einführen will, auch in den desfals zumachender Versuchen von Niemanden gehindert werden kan. Weswegen setzt man nun ihrer Achte an? Von welchen überall kein Plus, wol aber ein beträchtliches Minus von dem, was zum feilen Verkauf komt, kan erwartet werden?

§. 243.

Ist das Vorwerk auf der Geest belegen, so pflegt dasselbe sowol auf der Gemeinheit anderer Dörfer berechtiget, als mit einem privativen Heiddistrict versehen zu sein. Gemeiniglich fällt das Commissarische Gutachten dahin aus; wenn das Vorwerk unter zwei, drei, vier Leute vereinzelt wird, so bekommt ein jeder von ihnen nicht nur cultivirtes Land genug, sondern sie können dessen noch mehr bekommen, wenn sie die Heide aufbrechen und zu Lande machen. Dies ist ehender gesprochen, als eingerichtet. Die Pächter dieser Vorwerker ziehen überall aus den Zehntpachtungen den besondern Vortheil, daß sie durch Beihülfe des Zehntstrohs einen ansehnlichen Viehstapel halten, und gewiß den dritten Theil der Länderei düngen können. Nach Abgang der Zehnten fällt dieser Vortheil weg, und die Unterhal-

tung eigener Pferde, wenn die Dienste abgehen, macht wiederum einen Abgang im Stroh von der eigenen Ernte. Mehr als wahrscheinlich ist es indes, daß ein Erbenzinsmann, welcher das Vorwerk unzerstückt bekomt, nach Verhältniß seines Viehstapels und Düngers einen Ausbruch in der Heide versuchen, und fortsetzen werde, um zulängliche Weideschläge zu bekommen, und das Land länger wie sonst ruhen zu lassen. Sind nun, diesen Endzweck zu erreichen, mehr ackerbautreibende Landwirthe nöthig? Auch alsdann, wenn das Vorwerk auf einem Bruch interessirt gewesen, und die Communion alda aufgehoben ist, kan ein alleiniger Inhaber eines solchen Vorwerks, die Sommerstallfutterung werde eingeführet, oder nicht, dennoch mit weniger Aufwand mehr leisten, als ihrer zwei, drei, oder vier nie zu leisten im Stande sind.

§. 244.

Ist das Vorwerk samt allen seinen Grundstücken in einer eingedeichten Masch belegen, und z. E. in vier Schläge eingetheilt, wovon wechselweis zwei zum Kornbau, einer zur Heuwinnung, der vierte aber zur Grasung dienen; in welchem Fall nicht mehr Vieh gehalten wird, als der Weideschlag ernähren kan, — denn nicht alle Maschvorwerker haben Außenweiden, und, wenn sie solche haben, so sind diese nur für Rinder, Pferde, Schweine und Gänse bestimmt, — alsdann erfodert der Ackerbau ein zu-

reichendes Spannwerk, und gemeiniglich sind desendes dem Vorwerk Dienste beigelegt. Gehen diese ab, so müssen, weil wegen des schweren Landes vier Pferde vor den Pflug gehören, nach Verhältniß der Größe des Vorwerks einige Spanne angeschafft werden, wodurch sich die Einnahme merklich verringert. Diesen Abgang können bei Zerstückung der Pachtung mehrere Acquirenten nicht ersetzen, wol aber durch ihren vervielfältigten Haushalt vergrößern. Sie können auch keine andere Cultur Art einführen, da sie hauptsächlich aus dem Molkenwerk nnd der Viehzucht ihre Einnahme haben müssen, und desendes im Winter ohne Heu und Stroh nicht fertig werden können.

§. 245.

Ein aus Weideland bestehendes Vorwerk hat lediglich aus dem Molkenwerk seine Aufkünfte. Denn die Fettweiden für Schlachtvieh haben gemeiniglich ihre besondere Pächter. Kan von daher die Milch tagtäglich mit Vortheil zur Stadt gebracht werden, so läßt sich dasselbe, weil kein Spannwerk nöthig ist, zum Vortheil kleiner Leute ehender zergliedern, als wenn das Vorwerk wegen der Entlegenheit von den Städten zu einer Holländerei hat eingerichtet werden müssen, um aus dem Verkauf der eingeschlagenen Tonnenbutter, auch der fetten Kälber und Schweine eine Einnahme zu ziehen. In dem einzelnen Verkauf der Milch, wo man olche täglich los werden kan, steckt ein einträg-

licher Gewinn. Hie und da nähren sich sogar seßhafte Kleinköthner davon, welche den grossen Bauren die Milch abnehmen, und noch besser fertig werden würden, wenn sie selbst für zwei Maschkühe hinreichendes Weide- und Heuland hätten. Die auf einem zur Holländerei eingerichteten Vorwerk eingeführte Wirthschaft findet hergegen nicht im Kleinen statt, läßt sich auch durch eine Zergliederung der Pertinenzien weder erwürken, noch verbessern. Eben daher sind auch schon vor Alters gewisse zum täglichen Milchabsatz belegene Vorwerker zu der Herrschaft und der Acquirenten Vortheil distrahiret, andere Maschvorwerker aber weislich beibehalten.

§ 246.

Ein einziger Acquirent eines herrschaftlichen Vorwerks, welches demselben noch dazu in einer weit geringern Consistentz, als es vorhin gewesen, überlassen wird, würde wider sein eigenes Interesse handeln, wenn er nicht alle Bestandtheile desselben so zu nutzen suchte, damit er nicht nur das erlangte Eigenthum in seinem innern Werth verbessere, und dabei seinen Lebensunterhalt habe, sondern auch nach Zeit und Ortsgelegenheit davon etwas erübrigen könte. Ebendeswegen darf man nicht glauben, daß mehrere Acquirenten dies nemliche zu præstiren werden im Stande sein. Aber dem Anschein nach sucht man durch Zerstückung der Pachtungen nicht eben die Landwirthschaft zu erweitern, sondern das Land mit mehrern acker-

ban-

bautreibenden Landwirthen zu bevölkern, und die neuen Ackerleute zu nöthigen, auf Nebenwegen eine Beihülfe zu ihrem Unterhalt zu suchen. Gewiß wird ein jeder Projectmacher ausgelacht werden, welcher aus echten Patriotismo anräth, eine große Saagemühle eingehen zu lassen, weil solches der Gegend dreißig, vierzig und mehr kleinen Leuten den täglichen Unterhalt geben könte, und dieses die Bevölkerung bewürken würde. Dennoch verdienet dieser Patriot so vielen Tadel nicht, als ein Mann, der mehr Landwirthe etabliren will, nicht, daß selbige die Landwirthschaft erweitern, sondern, daß sie sich davon auf Kosten des Publici so gut als möglich nähren, und auf ungewissen Nebenwegen eine Beihülfe suchen sollen. Denn so unsystematisch und unpolitisch schon an sich selbst dies Verfahren ist, so zweckwidrig sind auch seine Folgen, weil 1.) das Fortkommen dieser unbedeutenden Ackerleute sehr mißlich bleibt, und 2.) der Nebenverdienst, welchen man bei selbigen voraus setzt, theils ungewiß, theils mit einem offenbaren Schaden verknüpft ist.

§. 247.

Das mißliche Fortkommen der Acquirenten eines zerstückten Vorwerks läßt sich nicht besser, als aus einer Vergleichung ihrer Haushaltseinrichtung mit dem Haushalt eines einzigen Acquirenten, welcher bislang Pächter gewesen, am besten beurtheilen. 1.) acquirirt

dieser die sämtlichen Gebäude mit Bezahlung des Taxati der darin steckenden Materialien, braucht also nicht zu bauen, oder etwas zu verändern, sondern richtet nach seiner Bequemlichkeit es mit den Jahren allererst so ein, daß er nichts überflüssiges unterhalten darf. Allenfals macht er in den entbehrlichen Nebengebäuden einige Häuslingswohnungen zurecht, um nicht nur Gehülfen in der Nähe zu haben, sondern auch von selbigen eine ansehnliche Haus- Garten- und Landmiethe zu ziehen. Sein Nachfolger aus der dritten oder vierten Generation, wenn selbiger neu bauen muß, schränkt alles so ein, daß er sich dadurch in seinem Vermögen nicht schwächt, und das etwa dazu erborgte Capital mit den Jahren wieder abgetragen werden kan. Mehrere Acquirenten hergegen können nicht wol bei einander auf dem Vorwerkshofe bleiben. Einige bauen nagelneu, andere brechen die pro Taxato angenommene Gebäude ab, und stecken überhin ein erborgtes Capital in den Bau, welches eine jährliche Ausgabe von Zinsen nach sich zieht. Da auch 2.) dem ehmaligen Pächter das Vieh- Feld- und Haushalts-Inventarium eigenthümlich gehört; es sei denn, daß davon etwas eisern, und solches nunmehr baar zu bezahlen ist, so hat derselbe als Acquirent des Ganzen desfals keine erhebliche Sorgen; wenigstens kan er aus dem Verkauf des abzuschaffenden überflüssigen Viehes nicht viel weniger lösen, als die Bezahlung der herrschaftlichen Melioramente, die Anschaffung ei-

nes

nes eigenen Spannwerks, und seine übrige Einrichtung kosten kan. Darentgegen müssen mehrere Acquirenten wieder zum Borg schreiten, und sich in zinstragende Schulden stecken, wenn sie sich zur Landwirthschaft einrichten wollen. Nach nunmehr eingerichteten Haushalt besteht 3.) die Wirthschaft des erstern, wenn das bisherige Pachtgut sehr beträchtlich, und auf einem Kleiboden belegen ist, mithin z. E. in acht Ackerhöfe zerstückt werden soll, aus ihn samt Frau, drei Kindern plus minus, vier Großknechten, vier Kleinknechten, drei Mädgens, einem Kuhhirten, und einem Schäefer, macht Achtzehn Personen; Acht andere Acquirenten hergegen nebst acht Frauens, vier und zwanzig Kindern plus minus, acht Knechten, acht Mädgens, einem Kuhhirten, und einem gemeinschaftlichen Schäfer machen Acht und Funfzig Personen aus. Jener richtet es so ein, daß er mit vier Spann Pferden à 4. und vier reserve Pferden fertig wird. Jeder von diesen muß ein Spann à 4 stück haben. Der Unterhalt von vierzig Menschen und zwölf Pferden, welche in den Acht letztern Haushaltungen mehr vorhanden sind, kan von jenem ersparet, und zu seinem, auch des Publici Nutzen versilbert werden; und haben also diese um so viel, als solches beträgt, eine geringere Einnahme. So verhält sichs auch nach Proportion mit einem Geestvorwerk, welches in zwei, drei oder vier Ackerhöfe zergliedert werden soll, wenn auch gleich wegen des leichten Bodens nur zwei Pfer-

de vor den Pflug gespannet werden. Was 4.) die gewöhnlichen Haushalts Ausgaben betrift, so hat es wol ohne besondere Beweise seine Richtigkeit, daß mehrere Acquirenten eines zerstückten Vorwerks für Theer, Thran, Seife, Eßig, Pfeffer, Salz, Oel, Malz u. d. g. im Jahr mehr ausgeben, auch auf das Ackergeräth, den Pferdebeschlag, den Umsatz der Pferde, weniger nicht auf Kleidung und Schue, auf Liedlohn, Schulgeld u. d. g. mehr verwenden müssen, als ein einziger. Auf gleiche Art treffen 5.) diesen ungleich weniger ungewöhnliche Ausgaben, als jene. Und aus diesem Grunde können auch selbige mit Sicherheit dasjenige Præstandum nicht erübrigen, was ein einziger übernehmen kan. Nun hat es freilich seine gute Richtigkeit, daß jene acht Acquirenten der zerstückten Amtspachtung, oder die zwei drei, vier Acquirenten des getheilten Vorwerks, wenn selbige in dem Häuslingsstande geblieben, oder durch einen Anbau Handköthner, oder kleine Grundzinsleute geworden wären, mit ihren Weibern und Kindern ebenwol Unterhalt haben müssen, und wenn sie solche ihre Bedürfniß von dem einzigen Vorwerks Inhaber nehmen, alsdann dieser um so viel weniger zu Markt bringen könne. Hier ist aber die Rede von dem gewissen und sichern Fortkommen auf einer zerstückten Pachtung, nicht aber von dem, was das Publicum mehr oder weniger bekommt. Denn, auch ohne Rücksicht auf die vermehrte Anzahl der Acquirenten samt Frauens und Kin-

dern

dern hat bei Zergliederung der Pachtungen das Publicum allemal einen gewissen Abgang, weil mehrere Acquirenten mehr Dienstboten und Pferde halten müssen, als ein einziger.

§. 248.

Es verräth allemal einen Mangel an gnugsamer Kenntniß von der wahren Bestimmung des bespannten Bauerstandes und der Orts Gelegenheit, so bald man bei demselben einen Nebenverdienst unbedingt voraussetzt; da es doch mit diesem vielbedeutenden Worte ein wenig mehr auf sich hat, als wenn ein guter Holzhacker an den Markttagen aufpaßt, und seine Dienste anbietet, sobald der Handel mit dem Holzbauren richtig ist. Wenn der Voll- oder Halbspänner sich ja mit seinem Spannwerk einen Nebenverdienst verschaffen soll, so muß er solchen in der Nähe, und zu einer Jahrszeit haben können, da er für seine Pferde wenig oder nichts zu thun hat. Viele kurzsichtige Männer halten indes dafür: der Bauer müsse in der Zwischenzeit zwischen Saat und Ernte mit seinen Pferden einen Nebenverdienst suchen, es sei nun in der Nähe, oder in der Ferne. Woher sollten aber zu Befrachtung aller Bauren die Transporte kommen? und weswegen schaffen die Bauren in manchen Gegenden nach der Herbstsaat ihre Pferde ab, kaufen im Frühjahr andere wieder an, und jagen solche nach verrichteter Sommersaat in das Bruch, wenn damit etwas zu verdienen wäre? Daß die Spannleute einen Ne-

bene-

benverdienst mit ihren Pferden suchen müssen, ist ein durchaus irriger und dem Wohlstande der Bauren überall nicht angemessener Vorschlag, welcher die Acquirenten zerstückter Vorwerker vor der Zeit ruiniren würde, wenn sie um deswillen sich wie unbedeutende Spannleute etabliren lassen sollten. Denn bei Frachtfuhren ruinirt der Hausmann 1.) seinen Wagen; 2.) treibt er dabei besonders in der veränderlichen Jahrszeit auf bösen Wegen die Pferde ab; dabei lässet er 3.) von seinem Verdienst das mehrste in den Wirthshäusern sitzen; 4.) ist das baare Geld, welches er zu Hause bringt, in Verhältniß der Abnutzung des Wagens und der Pferde, auch des mitgenommenen Futters viel zu gering; 5.) entgeht zeit seiner Abwesenheit dem Acker so viel Pferdedünger mehr; 6.) reisset er selbst an seinem Wagengeschirr und Zeuge mehr ab; 7.) geht in seiner Abwesenheit manche unwirthschaftliche Unordnung vor; 8.) gewöhnt er sich beim Frachtfahren zum Trunk und Müssiggang, und 9.) bestätiget alles dies die traurige Erfahrung, daß die auf der Landstrasse liegende Ackerleute die allerschlechtesten Hauswirthe sind, und gemeiniglich am Ende niederfällig werden. Mehr Beweise brauchet man wol nicht. Ja! wie viel Dörfer liegen von grossen Städten und Heerstrassen so entfernt, daß der Bauer im ganzen Jahr nicht einmal einen Gulden Fuhrlohn verdienen kan!

§. 249.

§. 249.

Es giebt zwar mehr Branchen vom Nebenverdienst. Wie kan man aber verlangen, daß alle Acquirenten zerstückter Vorwerker auf der Reihe Vieh = Roß = Holz = Woll = Flachs = Garn = Linnen = Wachs = oder Kornhändler werden sollen, um sich ihr Auskommen zu erleichtern? oder, wie kan man vermuthen, daß der Erwerb aus dem innern Haushalt das Fortkommen erleichtern müsse; da solcher nicht einmal zureichend ist, das Plus in der gewöhnlichen Ausgabe gut zu machen? nicht zu gedenken, daß dieser Erwerb noch beträchtlicher hätte sein können, wenn gedachte Acquirenten entweder Häuslinge geblieben, oder nur wie Kleinköthner eingerichtet gewesen wären, als wegen mancher Behinderung in der Wirthschaftsführung nicht geschehen kan, so bald sie nur mittelmässige Ackerleute sind.

§. 250.

Wenn die Herrschaft einem Einzigen das Vorwerk auf Erbenzins einthut, oder auf eine Erbpacht von drei zu drei Generationen, wo zwar dem Erbpächter Gebäude und alle Meliorationen gehören, doch auch, so wie die Pretia rerum gestiegen sind, das Locarium gesteigert werden kan, so acquirirt Sie nicht nur einen dem Publico in allen Betracht nützlichen angesessenen Landwirth, sondern sie ist auch bei demselben so gesichert, daß er oder seine Nachwirthe

durch

durch Remissions Gesuche keinen Abgang in Ihren Einkünften veranlassen werden. Nach welchen Principiis aber die Præstanda müßen behandelt werden, gehört nicht hieher; wie denn desfals in meinem Finantz Verbesserungs-Plan billige Vorschläge bereits geschehen sind.

§. 251.

Wenn indes einem Erbenzinsmann, oder Erbpächter die herrschaftliche Pachtung unzertrennt übergeben werden soll, so ist damit noch gar nicht gesagt, daß derselbe alles ohne Unterschied, mithin auch dasjenige acquiriren soll, welches er ohne Zerrüttung seines bisherigen Haushalts entbehren, und entweder zu Verbesserung einiger Herrschaftlichen Colonien, oder zum Etablissement neuer Grundzinsleute gewidmet werden kan. Das gesammte Feld- und Gartenland muß er behalten, und nach Verhältniß des desfals erforderlichen Viehstapels mit Wiesen, Weiden, u. d. g. versehen werden. Ist ein privatives Bruch beim Vorwerk, oder das Vorwerk auf einem geräumigen Bruch interessirt; so thut die Herrschaft wohl, die Theilung des letztern abzuwarten, ehe mit dem Vorwerk selbst eine Veränderung vorgenommen wird; hiernächst in beiden Fällen, dem Acquirenten des Vorwerks die unumgängliche Nothdurft zu überlassen, das übrige aber für anbauende Grundzinsleute zu bestimmen; doch auch von der privativen Vorwerksheide einen Distrikt

von

von verhältnißmässiger Grösse für die Anbauer zu reserviren,

damit ein jeder mit Inbegrif des Bauplatzes 4. Morgen zum Flachsbau und zur Gartencultur, und vier Fuder Wiesenwachs zur Gräserei und Heuwinnung bekomme.

§. 252.

Selbst von den vereinzelten Pachtstücken liegt, bald auf der Geest, bald in der eingedeichten Masch, manches Pertinenz zum Anbau sehr gelegen. Mannigmal wäre eine Pachtung mit Vortheil gänzlich zu distrahiren, sobald der Ackerbau unbedeutend ist, und das allermehrste Wiesenland vom Pächter verafterpachtet wird. Damit indes di wahre Absicht der Bevölkerung, und des zu erweiternden ländlichen Gewerbes nicht verfehlet werde,

so müssen die anbauende Grundzinsleute mit nicht mehr denn 2. á 3. Morgen cultivirten Geestlande zum Flachsbau u. d. g. und für zwei Kühe mit dem nothdürftigen Wiesenwachs versehen werden; wogegen das übrige Wiesenland denen daran Mangel leidenden Heidörfern auf eine nach Befinden zu erhöhende Erbpacht überlassen werden kan.

Aber, alsdann muß es nicht an Leuten fehlen, welche bauen wollen, und bauen können, auch ein solches Gewerbe treiben, daß sie davon ihren Unterhalt haben.

Billig sollte aber die Veräusserung der Domanial-Grundstücke, und selbst der Anbau auf herrschaftlichen Pertinentzien solange ausgesetzt bleiben, bis in den Heiden keine Anbauer mehr zu placiren sind; auch selbst durch Erweiterung der Landwirthschaft, und andere Einrichtungen sich in jedem Amte das Gewerbe so erweitert hat, daß es so wenig an Leuten zum Anbau fehlt, als an der Gelegenheit, sich auf eine für den Staat vortheilhafte Art zu ernähren.

§. 253.

Wenn indes die Grundzinsleute
zwei Thaler Dienstgeid, nebst
einem Rauchhun, und
den Burgfesten mit der Hand, weniger nicht
an Grundzins, oder Erbpacht den Betrag des
Pachtgeldes nach einem zwanzig jährigen
Divident
übernehmen, so muß ihnen für den Genuß der Contributions Freiheit, wie ehedem aus einer übertriebenen Plussucht geschehen, überall nichts aufgeknetet werden; um so mehr in dem erhöheten Pachtgelde herrschaftlicher Grundstücke der Grund dieser Freiheit bereits liegt.

Drittes Hauptstück.

Von den Maaßregeln gegen die Entvölkerung.

§. 254.

Bei den weisen Einrichtungen im Lande, wenn der Himmel uns für Krieg bewahrt, ha-

ben

ben wir über dergleichen traurige Begebenheiten, welche ganze Staaten entvölkern, nicht zu klagen Ursach. Versetzt gleich die Recrutirung der stehenden Armée, das mannigfaltige Gewerbe, eine Neigung zum Handwerk u. d. g. eine Menge junger Bursche vom Lande in die Städte, so sind dieser Art Emigranten doch immer zu entbehren. Dagegen bestätigt die traurige Erfahrung, daß Erwachsene und Kinder bei manchen Gelegenheiten ein jäher Raub des Todes werden, weil es dem guten Landvolk bald an der so nöthigen Kenntniß vom Lebensverhalten, bald an zeitiger Hülfe, und bald an hinlänglicher Unterstützung fehlt.

§. 255.

Auf Bücher etwas zu verwenden, ist der Bauer nicht gewohnt; Kaum, daß Prediger und Schulmeister es dahin bringen können, daß sie ihre Kinder mit den nöthigen Schulbüchern versehen. Eben daher werden sich die Landleute kein medicinisches Buch anschaffen, wenn es auch noch so viel Gesundheitsregeln enthielte. Einen Calender hergegen kauft sich der Bauer alle Jahr, und, wenn er die ganze Woche nicht darin blättert, so geschicht es doch gewiß am Sonnabend Abend. Dieses wäre nun die bequemste Gelegenheit dem Volke einen faßlichen Unterricht vom Lebensverhalten ohne Kosten in die Hände zu bringen, und aus dieser Ursach wäre es sehr zu wünschen,

daß die Einrichtung eines Haushaltscalenders keine willkührliche Sache sein dürfte, sondern auf Verfügung der höchsten Landes-Regierung unter der Direction der Königlichen Societæt der Wissenschaften veranstaltet werden müste.

§. 256.

Hat man nun gleich dem Landvolk einen Unterricht vom Lebensverhalten auf die vorgedachte Art verschafft, so fehlt es dennoch beim Ausbruch leicht ansteckender Krankheiten, die, wie die Pest im Finstern schleichen, und große Verheerungen anrichten, gar oft an zulänglicher und geschwinder Hülfe. LandPhysici und Land-Chirurgi sind districtsweise bestellt. Weil indes die Heidämter von einem gar grossen Umfang sind, und deren fünf bis sechs zu einem Physicat gehören, so kan man leicht erachten, wie unzulänglich des LandPhysici Hülfe sei, wenn böse Blattern, faule Fieber, Fleckfieber u. d. g. allgemein grassiren. Das liebe Landvolk, welches den grössesten Theil in jeder Provinz ausmacht, alle übrigen Stände mit den nöthigsten Bedürfnissen versorgt, dem Staate Knechte, Mägde und Arbeiter, ja selbst die mehrsten Soldaten liefert, — dieser gemeinnützige Stand — hat mehr Fürsorge nöthig, und verdienet auch solche. Durch harte Erziehung und einfache Kost hat zwar der Bauer einen dauerhaften Körper bekommen, doch keinen solchen, daß weder schnelle Erhitzung, noch jähe Erkältungen, weder eine schleunig veränderte

Luft,

Luft, noch der Einfluß des Monds auf ihn würken könten, oder Hülfsmangel und Verwahrlosung ihm nicht schaden sollten. Er stehet aber immer ehender zu retten, als ein anderer, dessen Lebensart von der seinigen sehr unterschieden gewesen, so bald nur beim ersten Anfang der Krankheit nichts versäumt, auch gegen die Curart selbst nichts zu erinnern ist. Eine Vermehrung der Physicate wird allerlei Bedenklichkeiten finden, desto weniger aber die Vermehrung der LandChirurgiate in der Maaße, daß ein LandChirurgus vier bis sechs Kirchspielen vorstehen, und einzig und allein von dem Land-Physico des Districts abhangen solle. Dann würde nur noch nöthig sein,

1.) keine andere anzustellen, als solche, die ausser der Heilkunde aus des Tissots bekannten Unterricht den Anfang der Krankheit zu besorgen wüßten;
2.) Dieselben nach einem selbst von den Land-Physicis eingeforderten Gutachten mit besonderer Instruction zu versehen, damit die heilsame Absicht ihrer Bestellung möge erreicht werden.

§. 257.

Indes gehen auch wegen Mangel an Medicin nicht wenig Leute aus der Welt, die zwar nicht in die Classe von Armen gehören, doch von ihrem Tagelohn auf künftige Nothfälle nichts haben erübrigen können. Jedwedes Kirchspiel hat seine Last, da dasselbe bald Wahnsinnige,

bald arme Waisenkinder aus der Gemeinde zu ernähren, und einen täglichen Zuspruch von alten und gebrechlichen Armen hat. Zur Pflege ist noch immer zu rathen. Nur die Medicin muß baar bezahlet sein, und eben deswegen unterbleibt gar oft der Gang zum Artzt, wenn gleich der Weg dahin nicht weit ist. Kommen diese Kranken wieder auf, so wäre das Geld für die Medicin mit der Zeit leicht verdient. Es wäre daher die Einrichtung recht sehr zu wünschen,

daß die Medicin, welche die Kranken nicht gleich baar bezahlen könten, ein Jahr lang müßte creditiret werden, alsdann aber der gemeine Schatz diejenige Medicin-Rechnungen übernähme, welche ganz unvermögsam gewordene angingen.

§. 258.

Welche Verheerungen böse Blattern anrichten können, ist bekannt, und eben aus diesem Grunde wäre es der Wohlfahrt des Staats angemessen, und sehr zu wünschen,

daß durch ein Landesgesetz die Einimpfung der Blattern auf dem Lande allgemein eingeführet würde.

Dem Ausbruch böser Blattern kan nicht nur dadurch gewehret, sondern manches Kind beim Leben erhalten werden, welches ein jäher Raub des Todes werden muß, oder gar auf Zeitlebens seine Gesundheit verliehrt. Indes würde der Land-Physicus zu verpflichten sein, le-

lediglich zu einer bequemen Jahrszeit in allen Dörfern seines Physicats alle zwei Jahr in seiner Gegenwart die Einimpfung durch die Land-Chirurgos vornehmen zu lassen, und selbige alsdann mit weiterer Anweisung zu versehen.

Der intendirte heilsame Endzweck würde noch um so gewisser erreicht werden, wenn eine löbliche Landschaft, welche durch die planmässige Erweiterung der Landwirthschaft, und die davon abhangende Bevölkerung der Dörfer demnächst jährlich sehr ansehnliche Summen gewinnt, und davon zum Wohl des Staats etwas wieder verwenden kan, sich entschließt,

für jedes die Inoculation glücklich überstandene Kind dem Land-Physico einen Thaler, und dem Land-Chirurgo achtzehn mariengroschen auf gerichtliche Atteſtate aus dem gemeinen Schatz bezahlen zu wollen.

Vierter Theil
von
Aufrechthaltung des Bauerstandes
durch eine
zu errichtende Schadens-Assecurantz.

§. 259.

Die Erweiterung der Landwirthschaft kan durch allerlei widrige Zufälle auf viele Jahre gehindert, oder gar auf beständig vereitelt werden. Um so mehr, ist es nothwendig, auf solche Mittel sein Augenmerk zu richten, welche im Stande sind, den Bauerstand bei allen ihn treffenden Unfall aufrechtzuhalten, damit ihn nichts hindere, sich planmässig zu derjenigen Höhe hinauf zu schwingen, und darin zu erhalten, um die Erwartung des Publici gewiß zu erfüllen.

§. 260.

Der Bauer hat höchstens sein nothdürftiges Auskommen, und bei aller Quälerei schätzt er sich glücklich, wenn er es hat. Aber! dieses zu haben, hängt nicht von Haushaltungskunst

und Fleiß und Sorgfalt allein, sondern hauptsächlich von Zeit und Glück mit ab, daher denn einer der beste Hauswirth sein, und doch nicht vorwärts kommen kan, ein anderer hergegen es ungleich weniger ist, und doch besser fertig wird.

§. 261.

Einnahme uud Ausgabe ist in jeder Haushaltung von einander unzertrennt. Ihr Betrag bleibt ungewiß, und noch ungewisser ist der Ueberschuß. Mit Recht macht man daher einen billigen Unterschied zwischen den gewöhnlichen, und ungewöhnlichen Arten so wol in der Einnahme als Ausgabe. In allen Bauerhaushaltungen finden sich nur die gewöhnlichen Gattungen der Einnahme, aber beide Gattungen der Ausgabe, und gemeiniglich verhalten sich Einnahme und Ausgabe der gewöhnlichen Art, wie 2. zu 2., oder, welches einerlei ist, wie 4. zu 4., so daß mit dem Schluß eines jeden Jahrs das eine gegen das andere auflauft.

§. 262. Findet sich in der Wirthschaft ein beträchtlicher Ueberschuß, welcher durch die gewöhnlichen Gattungen der Einnahme nicht erhalten ist; so entstehet solcher durch einen erzielten Gewinn, den nicht alle Bauren haben können, weil sie nicht alle ein Nebengewerbe treiben, und nicht alle auf der Reihe Vieh: Roß- Woll- Flachs- Garn- Linnen- Wachs- und Kornhändler, oder Zehntpächter, Branteweinbrenner u. d. g. sein können. Lassen sich mit der

Einnahme alle gewöhnliche Arten der Ausgabe bestreiten, und es bleibt dennoch ein Ueberschuß, so ist dies ein Seegensgeschenk der gütigen Vorsehung §. 263. Reicht aber bei einer ordentlich geführten Wirthschaft, welche in allen angegebenen Fällen vorausgesetzt wird, die Einnahme zu Bestreitung der Ausgabe nicht zu, so ist ein ausserordentlicher Umstand eingetreten, der die gewöhnliche Ausgabe um eben so viel vergrößert, als der Unterschied ist, und einen Borg nothwendig macht. §. 264. Entstehet hergegen in der Einnahme ein beträchtlicher Abgang, so ist dies der Fall, daß der Bauer sein Auskommen nicht hat. §. 265. Geht aber der Gegenstand der Einnahme völlig verlohren, welcher Zufall ganz ausserordentliche Ausgaben nach sich zieht, so ist dies eine Begebenheit, welche das Hauswesen entweder erschüttert, oder gar zerrüttet. §. 266. Folgendes macht den Vortrag deutlicher.

§. 262.

Der Bauer treibt nur allein die Landwirthschaft, deren zwei Hauptnahrungszweige der Ackerbau, und die Viehzucht sind. Nach Verschiedenheit der Gegenden entstehet entweder aus beiden, oder nur aus einem von beiden die gewöhnliche Einnahme, welche alle Artikel begreift, und bis auf das im Hause gesponnene Garn und verarbeitete Linnen hinausgeht. Es giebt aber auch Gegenden, wo aus beiden Branchen nur sehr wenig, oder gar nichts zu ma-

machen ist. Diese hat aber die gütige Natur entweder mit weitläuftigen Waldungen, oder Torfmoören, oder Steinkohlenmienen u. d. g. versehen, um aus dem Holz- Torf- oder Stein-Kohlen-debit einen Theil der gewöhnlichen Einnahme zu haben. In noch schlechtern Gegenden sucht der Bauer aus den geringsten Erd-Producten, als von den Heidelbeeren-Büschen, Wachholderstauden u. d. g. einen grossen Theil seiner gewöhnlichen Einnahme zu ziehen.

Durchgehends haben in Heidgegenden die grossen Bauren kaum so viel Eigenthum, als ihre häusliche Nothdurft erfodert. Die Stärke des zu unterhaltenden Viehstapels ist der Maasstab zum Feldbau. In 365. Tagen geht an Brodtkorn und andern erzielten Productis für Menschen und Vieh ein Beträchtliches auf. Der Acker will zur Wiederbesaamung auch das Seinige haben. Dennoch erntet man im Jahr nur einmal, und auf einem leichten Boden ziemlich kärglich, wovon gemeiniglich noch die zehnte Stiege abgegeben werden muß. Geht auf diese Art das zehnte Korn weg, und, wie in magern Gegenden geschiehet, wenigstens das vierte oder fünfte Korn wieder in den Acker, so ist der Ueberschlag leicht gemacht, was der Bauer, wenn er alles abdröscht und nichts in Garben verschneidet, an reinen Korn von seiner Ernte haben kan.

Von dem trächtigen Horn- und Schaafvieh fällt im Jahr auch nicht mehr, denn ein Kalb,

und ein Lamm. An Schweinen und Federvieh giebt es freilich mehr, aber nicht allerort ist bei dieser Zuzucht grosser Seegen. Aus dem nun, was der Bauer aus seiner Haushaltung zum Verkauf erübrigt, oder nach seiner Einrichtung und der Landsgegend auf andern Wegen erwirbt, entstehen die gewöhnlichen Arten der Einnahme.

Das, was der Regent, der öffentliche Schatz, der Gutsherr, Prediger und Küster an Gefällen ohne Abzug bekömt; was der Höker, Krüger, Grobschmidt, Rademacher und Riemer samt Knecht, Magd und Taglöhnern verdienen; was die Ernte verunkostet; was an Leibzuchtsgelde den Alten, und an Erbgeldern den Geschwistern terminaliter zu bezahlen ist; was die Instandhaltung der Gebäude, die Unterhaltung des Hausgeräths, der eigene Anzug, der Umsatz der Pferde, der Unterricht der Kinder, und die gemeinen Anlagen an baaren Gelde erfodern; dies alles gehört zur gewöhnlichen Ausgabe. Nur wird, was Gebäude, Spannwerk und Kleidung zu unterhalten kostet, auch nicht alle Jahr vorfällt, so vertheilt, daß jedes Jahr davon das Seinige trägt. Man ziehe hiernach dem Bauren die Rechnung, und dann wird sich zeigen, daß Ausgabe und Einnahme gerade gegen einander auflauft.

§. 263.

Ist die Ernte so reichlich ausgefallen, daß man auf grossen Bauerhöfen ungleich mehr, als

gewöhnlich verkaufen kan, und es tritt dabei der Umstand ein, daß in entfernte Länder, welche Mißwachs gehabt, viel Getraide verschifft werden muß; oder, daß ein nachbarlicher Krieg, woran dieses Land glücklicher weise keinen Antheil nimt, und die Anlegung grosser Magazine das Korn, Stroh und Heu in einen hohen Preis bringt; befördert entweder die Nähe grosser Armeen, oder ein auswärtiges Viehsterben den Absatz des einländischen Viehes mit großem Vortheil, so vergrössern sich bei denen, welche sich blos vom Feldbau und der Viehzucht nähren, — falls nicht ein Zuschlag geschiehet, — die gewöhnlichen Arten der Einnahme oftmals um ein Drittheil. Aber, diese Gelegenheiten, wo man durch das Unglück anderer gewinnt, sind selten, auch haben Gegenden, die auch bei guten Ernten nichts abzusetzen haben, und deren Viehzucht von gar keinen Belang ist, davon keine wesentliche Vortheile.

§. 264.

Unter die ungewöhnlichen Ausgaben gehört 1.) ein grundneuer Bau, 2.) die Ausstattung der Kinder, 3.) Apotheker-Rechnungen auch Arzt- und Wundarztlohn, 4.) die Kindbetts- und Begräbniß-Kosten. Stehen letztere beide Gattungen durch eine gewisse Einschränkung wieder gut zu machen, so können doch erstere beide von der Einnahme des nemlichen und einiger folgenden Jahre nicht mitgestanden werden, machen auf einige Zeit einen Borg nothwendig,

wendig, und vermehren durch den Zinsen Abtrag die Ausgabe der folgenden Jahre, bis sich ein gönstiger Umstand zeigt, der die Wiederbezahlung möglich macht.

§. 265.

In den gewöhnlichen Gattungen der Einnahme kan ein Abgang entstehen, 1.) wenn der Miswachs eine schlechte Ernte giebt; 2.) der Mäusefraß die Felder verheeret; 3.) der Spätfrost die Saaten beschädigt; 4.) ein Hagelschlag in den Feldern Schaden anrichtet; 5.) ein Wolkenbruch das Gemehete wegschwemmt; 6.) wenn ein tödtlicher Abgang im Stalle ohne Seuche entsteht, der den sonst gewöhnlichen Verkauf einer gewissen entbehrlich gewesenen Stückzahl hindert; 7.) wenn in Kriegsläuften ansehnliche Natural-Lieferungen ohne Vergütung geschehen, und freie Winter-Quartiere den feindlichen Trouppen gegeben werden müssen. Der Bauer hat nunmehr sein eigenes Auskommen nicht; weil mit dem seltenen Ueberschuß, welchen nur recht gute Jahre gewähren, die ungewöhnlichen Ausgaben anderer Jahre müssen gestanden werden.

§. 266.

Durch widrige Begebenheiten kan der vornehmste Gegenstand der Einnahme völlig verlohren gehen, 1.) wenn bei feindlichen Ueberzügen die Felder abfouragiret, oder doch die Häuser so rein ausgeplündert werden, daß nicht

ein-

einmal die Einsaat übrig bleibt; ja! wie mancher Bauer wird durch die Kriegerfuhren ausgespannt; 2.) wenn vor der Ernte durch einen Deichbruch eine totale Ueberschwemmung in der Masch entsteht; oder 3.) gleich nach der Ernte alles Eingescheurete im Rauch aufgeht; 4.) wenn der ganze Hornviehstall an der Seuche ausstirbt; oder 5.) bei einer nächtlich und schnell überhand nehmenden Feuersbrunst ein Raub der Flammen wird; 6.) wenn eine heftige Seuche unter die Schaafe einfällt, und fast nichts übrig bleibt; oder 7.) der Blitz den Schaafstall zündet, und das Feuer die ganze Heerde mit verzehrt. Dieser Art harte Unglücksfälle, welche nach ihrer Beschaffenheit das ganze Hauswesen entweder erschüttern, oder gar zerrütten, ziehen nun wieder ganz ausserordentliche Ausgaben nach sich, da man abgebrannte Gebäude wieder aufbauen, und mit dem nöthigsten Haus-Vieh-und Ackergeräthe von neuen versehen, die leeren Viehställe wieder anfüllen, den Acker für Geld besaamen, und wol gar für Geld bestellen lassen, bei dem allen aber seine eigene Nothdurft bis zur nächsten Ernte haben muß. Auch nicht die besten Seegens-Jahre können die traurigen Folgen dieser Art harten Schicksale, wovon oft der zweite Nachwirth die Nachwehen empfindet, so leicht wieder gut machen, um so mehr der, den solches trift, in der Feldbestellung und Viehzucht ganz zurückkomt, und in den folgenden Jahren ungleich weniger, als die gewöhnliche Einnahme, darneben aber durch

den Zinsen-Abtrag eine vergrösserte Ausgabe hat.

§. 267.

Auf vorstehende Art kan nur denen in ihrer völligen Consistentz seienden Bauerhöfen die Rechnung gezogen werden, nicht aber denen, welche wider ihr Verschulden nicht in dem besten Wohlstande sind, und bei dem allerbesten Willen vor der Zeit niederfällig werden müssen, weil sie gemeiniglich in ihrem Unglück ihnen selbst überlassen bleiben; und es noch zur Zeit an einer guten Einrichtung fehlt, derselben Aufrechthaltung zu befördern, und bei allen sie treffenden Hauskreuz ihren Rückfall zu verhindern.

§. 268.

Denen durch widrige Begebenheiten heimgesuchten Hauswirthen sucht man zwar nach der Landesverfassung durch Erlassung der Contribution, welche jedoch von dem pflichtigen Stande wiederaufgebracht werden muß; und durch Erlassung der Amtsregistergefälle auf ein, zwei, bis höchstens drei Jahr zu Hülfe zu kommen; doch ist solche als ein Hülfsmittel betrachtet, ein unzulängliches, zweckwidriges, ja höchstschädliches Hülfsmittel. Unzulänglich, weil die Remission gegen den erlittenen Schaden allzuunverhältnißmässig ist. Zweckwidrig, weil Niemand in seinem Unglück aufgeholfen wird, wenn man ihm das erläßt, welches er

aus

aus einem wahren Unvermögen nicht aufbringen kan. Höchstschädlich, weil der unvermögend gewordene Hauswirth, welcher am Ende des Remissions Genusses nichts reicher, vielmehr durch den entrirten Borg und den nunmehrigen schweren Zinsen-Abtrag weit ärmer geworden ist, als er zur Zeit des erlittenen Schadens war, nach abgelaufenen Frei Jahren wegen ferneren Unvermögens auf die Gefälle jedesmal gepfandet werden, oder, wenn eine billige Nachsicht bis zur Ernte gegeben ist, alsdann aus Noth mehr verkaufen muß, als eigentlich geschehen sollte. Dieses hat nun wieder die bösen Folgen, daß im Frühjahr, wenn es an Brodt- und Saatkorn gebricht, entweder drückende Klippschulden gemacht, oder die besten milchende Kühe, die gar nicht zu entbehren sind, zu Markt gebracht oder, wenn diese nicht da sind, und sonst nichts zu verkaufen ist, ein paar unentbehrliche Grundstücke gegen ein sich absorbirendes Capital auf geraume Jahre veräussert werden.

§. 269.

So einfältig ist der Bauer nicht, daß er dies nicht selbst einsehen sollte. Oeffentlich und mit lautem Geschrei äussert der gröβte Haufen seinen Verdruß, daß man es so weit kommen lassen, daß Bauerhöfe niederfällig, oder gar concursmässig werden; wobei alsdann die Gläubiger, welche mehrentheils auch Bauren sind, und das Ihrige nöthig haben, ihre Foderung entweder ganz oder zum theil einbüssen müssen.

§. 270.

§. 270.

Zweckt die Remission der ständigen Gefälle dahin ab, daß sich der pflichtige Landwirth von dem erlittenen Schaden während den Erlaß-Jahren wieder erholen, und einrichten soll, so muß man wol billig erst fragen: Wovon er sich einrichten, und wie er sich erholen soll? Ohne baares Geld gelangt er nicht zur Wieder-Einrichtung seines Haushalts; und je mehr er borgen muß, je mehr vergrössern sich die Ausgaben durch einen schweren Zinsen-Abtrag, der ihn am Ende ruinirt. Funfzig Thaler sind dem Bauren schon ein grosses Capital. Wie weit will nun derjenige damit kommen, dem entweder die Pferde crepirt sind, oder dessen ganzer Stall ausgestorben ist? Wie soll sich aber der helfen, der durch eine nächtlich ausgebrochene Feuersbrunst nebst den Gebäuden und allem Hausrath seine ganze Ernte und sein gesammtes Vieh verlohren hat?

§. 271.

So nothwendig es also ist, dem Bauerstande bei denen ihn treffenden widrigen Begebenheiten auf eine zweckmässigere Art zu Hülfe zu kommen; so gewiß ist es auch, daß man dazu nicht besser, als durch

Errichtung
einer Schadens-Assecurantz-Societät

werde gelangen können; wobei die Absicht lediglich dahin geht, daß die für häusliche Wi-

der-

derwärtigkeiten bewahrte Glieder eines gewissen Standes im Staat das Unglück, welches andere des nemlichen Standes betroffen hat, zu ihrem Theil mit tragen sollen.

§. 272.

Der Beitritt zu dieser Societæt, muß indes, sobald deren Einrichtung landesherrlich beliebt ist, keine willkührliche Sache bleiben; weil sonst die Absicht nicht würde erreicht werden, sobald die Bauren die Freiheit hätten: Ob sie sich associiren, oder dem Schicksal auf Gnade oder Ungnade ergeben wollten.

Erstes Hauptstück.

Von den Gegenständen einer Schadens-Assecurantz.

§. 273.

Weil Niemand zur Entschädigung eines andern etwas beitragen kan, welcher einen gleich starken Schaden gehabt; so kan auch die in einer Provinz eines Landes zu errichtende Schadens-Assecurantz-Societæt diejenige widrige Begebenheiten nicht zum Gegenstand haben, welche über die ganze Provinz ergangen sind; dahin gehören 1.) alle Calamitæten des Krieges, 2.) ein allgemeiner Miswachs; 3.) ein allgemeiner Mäusefraß; 4.) ein durch den Spätfrost an den Feldfrüchten erlittener Schaden. Was diese Begebenheiten nothwendig machen, ist eine Materie der Staatswirthschaft.

§. 274.

Dahingegen gehören hieher 1.) der Viehverlust; 2.) der einzelne Feld-Schaden, oder

Ernteverlust. Die Einbusse der Gebäude durch Brand würde auch hieher gehören; weil aber sowol im Lüneburgschen als Hoyaschen wohleingerichtete Gebäude-Assecurantz-Societæten vorhanden sind; so ist es überflüssig, davon weiter zu erwähnen.

§. 275.

Was nun 1.) den Viehverlust betrift, so geht die Absicht dahin, daß Leute, welche sich von Ackerbau und der Viehzucht nähren, durch den Verlust des Viehes in ihrer Wirthschaft nicht zurückkommen, vielmehr desfals entschädiget werden sollen, um nach wie vor den Acker zu pflegen, und zu bestellen; dazu werden erfodert Zugpferde und Zugochsen zur Bestellung, auch Hornvieh u. Schaafe zur Düngung des Ackers.

Die mehrsten grossen Bauren haben eine Deelzucht Schweine, welche das Aechterste vom Korn, und allen sonstigen Abfall bekommen, und bis auf ein paar selbst geschlachtete, und ein paar Soogschweine auf die Märkte zum Verkauf gebracht werden. Crepiren ein paar Stück, so ist doch der Schaden unbedeutend, und durch die reichliche Zuzucht bereits ersetzt, mithin diese Viehart kein Gegenstand des Instituts. Mancher treibt Handlung mit fetten Hammeln, und pachtet dazu Weiden. Mancher Brantweinbrenner hat Jahr aus Jahr ein Ochsen zum Mästen vor der Blase stehen. Mancher Bierbrauer, Holländer und Müller mästet Schweine zum Verkauf. Mancher kauft Ochsen in gepachtete Fettweiden. Als eine Handlungswaare betrachtet gehört dies alles nicht hieher.

§. 276.

§. 276.

Was 2.) die einzelnen Feld-Schaden betrift, welche a) durch Mäusefraß, b) Hagelschlag, c) Wolkenbruch und d) durch Deichbruch hie und da in der Provinz entstanden sind, und wohin e) der Verlust der Ernte in eingeäscherten Gebäuden mitzurechnen ist: so sind solche in Rücksicht der Landbesitzer ein Gegenstand des Instituts. Der dadurch an dem Zehnten entstandene Abgang ist es hergegen nicht.

Zweites Hanpstück.

Von Einrichtung des Assecurations-Catastri.

§. 277.

Nach den beiden Gegenständen der Assecurantz besteht das in jedem Amte zu formirende Catastrum aus zwey besondern Bänden; davon der 1te das assecurirte Vieh, und der 2te das assecurirte Feld enthält. Beide Volumina können und müssen zu Erleichterung der Arbeit wenigstens auf zehn Jahr unveränderlich und brauchbar sein; indem nach Ablauf eines jeden Decennii, so wie sich der Viehstapel vergrössert, und der Ackerbau sich vermehrt, ein neues aufgestellt werden kann.

§. 278.

Im ersten Volumine läßt jeder Hauswirth 1.) seine Ackerpferde, 2.) sein grosses Hornvieh an Zugochsen, Bullen und Kühen, welche nicht unter drei Jahr sind, 3.) seine Schaafe, welche jährig und darüber sind; nicht aber Fohlen, Rinder, Kälber und Lämmer catastriren, und

wird dasjenige, was catastrirt ist, gleichsam als eisern angesehen. Wollen indes einige oder sie alle von beiden Gattungen so viel Stück Vieh mehr angeben, als sie in einigen Jahren durchfuttern zu können glauben, so bleibt ihnen solches unverwehrt; da sie unterdes von einer höhern Assecurations-Geld-Summe die erforderliche Beiträge leisten, demohngeachtet aber Niemand, der entschädiget werden soll, mehr zu gewärtigen hat, als die Vergütung für das würklich umgekommene mindestens dreijährige Kuh- und einjährige Schaafvieh; wenn ihm auch gleich der ganze Stall ausgestorben wäre. Dargegen kann Niemand weniger Vieh, als er würklich hat, assecuriren lassen, weil der Gewinn durch den Abtrag geringerer Beiträge ihm theuer genug zu stehen kommen mögte, wenn ihm der ganze Stall ausstirbt.

§. 279.

Im zweiten Bande läßt jeder Hauswirth seine gewöhnliche Fruchtarten, und zwar 1.) an Weizen, 2.) an Rogken, 3.) an Gersten, 4.) an Haber, 5.) an Buchweizen verzeichnen; nicht aber, was in dieser oder jener Landesgegend an Rübesamen, Linsen, Erbsen, Wicken u. d.g. auf dem Felde ausgesäet ist. Sind die Felder erst in umlaufende Schläge eingetheilt, so ist die Aussaat wenigstens nach vollendeten Cultur-Geschäfte sich alle Jahr gleich, und die Beschreibung alsdann um so leichter.

Drittes Hauptstück.

Von Bestimmung der Assecurantz-Quote.

A. Vom Vieh-Bestand.

§. 280.

Wohlhabende Bauren haben beständig starke diensttüchtige Pferde von allerlei Alter, mithin von einem verschiedenen Werth. Einige setzen solche, ehe sie die Kunde verliehren, auf den Jahrmärkten um, schaffen sich zweijährige an, und verkaufen solche nach einigen Jahren mit Vortheil wieder. Andere behalten solche solange, bis sie noch vier bis fünf Pistolen dafür bekommen können, und finden sich dazu Abnehmer gnug, welche auf ihr Spannwerk nicht viel verwenden wollen. Bei diesem öftern Wechsel, und bei dem Unbestand auswärtiger Lieferungen, welche einen gar grossen Einfluß auf die Preise haben, läßt sich nicht auf beständig bestimmen, was die Pferde, welche der Bauer im Stalle hat, jedesmal werth sind. Soll nun das Catastrum auf zehn Jahr unveränderlich sein, so muß es einem Jeden frei stehen, seine Pferde so hoch versichern zu lassen, als er will; da Niemand, der entschädiget werden muß, mehr als das Taxatum bekommt, und jeder kluge Hauswirth um seines eigenen Vortheils willen gewiß suchen wird, keine schlechtere Pferde im Stalle zu haben, die nicht die übernommene Assecurantz-Quote sollten werth sein. Nur muß es denen, welche mit

schlechten Pferden fortzukröppeln die leidige Gewohnheit haben, nicht erlaubt sein, unter acht Pistolen jedes Stück assecuriren zu lassen; auch ihnen alle Hofnung benommen werden, eine Schadens-Ersetzung zu erlangen, sobald das Taxatum des crepirten Pferdes keine vier Pistolen beträgt. Denn alsdann wird sich der Bauer mit keiner Waare bemengen, welche, wie man zu sagen pflegt, auf den Schindanger gehört.

§. 281.

Das Hornvieh ist nach Verschiedenheit der Gegend entweder Maschvieh, oder groß Geestvieh, oder kleines Heidvieh. In manchem grossen aus Masch und Geest bestehenden Amte sind alle drei Gattungen. Ein billiger Ansatz dafür läßt sich nicht besser erhalten, als wenn der Beamte, jede Gegend besonders genommen, aus jeder Ortschaft derselben zwei wohlerfahrne als Achtsleute oft gebrauchte Landwirthe über den Mittelpreis ad Protocoll vernimmt, deren Angaben mit einander vergleicht, und per Divident die Assecurantz-Quote für jede Gattung einer jeden Gegend festsetzt.

§. 282.

Das Schaafvieh theilt man nach Verschiedenheit der Gegend auch in drei Classen, und wird mit dem Ansatz dafür auf die vorangezeigte Art verfahren.

§. 283.

§. 283.

Damit der Assecurations-Betrag eines jeden Hauswirths zu Erleichterung der Repartition der Beiträge eine decimal Zahl enthalte; so muß nach eines Jeden freier Wahl um so viel, als der Unterschied beträgt, die Assecurantz für die Pferde entweder vermindert, oder erhöhet werden.

B. Vom Feldbeschlag.

§. 284.

Der Ertrag der Ernte von jeder Kornart ist nach Verschiedenheit des Grund und Bodens von einander sehr unterschieden, und diese Verschiedenheit verändert sich durch die Beschaffenheit der Witterung noch mehr. Was man davon unvollständig weiß, beruhet auf eine Angabe von Achtsleuten, und solange man kein ander und sicherer Ausfindungsmittel hat, muß man auch hier das Gutachten vieljähriger Landwirthe zum Grunde legen. Man bemerkt dabei 1.) wie viel Stiegen von jeder Kornart bei mittelmässigen Jahren ein Morgen Feldland tragen könne; 2.) was eine solche Stiege an reiner Frucht zu enthalten pflege; 3.) was der Mittelpreis an Weizen, Rogken, Gersten, Haber und Buchweizen von einem neu Braunschweigschen Himten sei; und 4.) wie hoch das Stroh von einer Stiege zu Gelde könne angeschlagen werden. Hieraus wird alsdann mit Vergleichung der Angaben der Achtsleute der

wahre Werth des auf dem Halm stehenden Korns von jeder Gattung, welches von einem Morgen kan erwartet werden, vorerst ziemlich genau erhalten; wobei nur nöthig ist, das Resultat zur künftigen Nachricht zu registriren. Das zuverlässigste Ausfindungsmittel wäre ein landesherrlicher Befehl, zehn Jahr lang in jeder Feldmark, und in jedem Schlage von einem einzigen Morgen mit der Anzeige des Grund und Bodens das Korn besonders aufhocken und ausdröschen, auch das Stroh wieder aufbinden zu lassen, und den zehnjährigen Durchschnitt sowol hievon, als von dem Mittelpreis aller zehn Jahre bei der nächsten Veränderung des Catastri zum Grunde zu legen. Man würde alsdann finden, wie irrig und fehlsam die Principia unserer heutigen Landwirthe sind, und wie wenig man auf das Gutachten der Achtsleute bei Schätzung der Länderei bauen könne. Daß übrigens der Assecurations-Betrag eines jeden Hauswirths ebenfals eine decimal-Zahl enthalten müsse, und der etwaige Unterschied der extrahirten Haupt-Summe beigefüget werden könne, um solche zu erhalten, darf wol nicht erinnert werden.

Viertes Hauptstück.

Von Bestimmung der Entschädigungs-Quote.

A. Beim Verlust des Viehes.

§. 285.

So, wie sich Pferde auf dem Stalle bessern, können auch solche auf dem Stalle wie-

der

der im Preise verliehren. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß solche jährlich beschrieben und taxiret werden, wenn gleich keine Veränderung im Stalle vorgekommen ist. Man mache daraus ein Geschäft des Hausvoigts, verpflichte dazu drei Männer von gutem Ruf und gnugsamer Fähigkeit, und setze ihnen sämtlich für jedes beschriebene Pferd 1. mgr. höchstens 1. ggr. jährlich aus, welches die Eigenthümer bezahlen. Um mehrerer Zuverlässigkeit willen werde die Beschreibung in der Maaße eingerichtet, daß in drei neben einander stehenden Columnen eines jeden Achtsmanns Taxatum, in die vierte das Triplum, und in die fünfte der Extract per Divident eingetragen wird. Geht ein Umsatz der Pferde vor sich, ehe die neue Beschreibung geschiehet, so wird das abgehende in der Verzeichniß ausgestrichen, und mit der Wardierung des hinzukommenden neuen Pferdes, wenn solches ausserhalb Amts gekauft ist, wie vorhin verfahren, ohne auf das Kaufgeld Rückstcht zu nehmen. Ist es aber aus dem nehmlichen Amte, oder ein Tausch zwischen zwei Amtsunterthanen vorgegangen, so melden sich nur beide Eigenthümer, um die getauschten Pferde mit dem vorigen Taxato umschreiben zu lassen. Gemeiniglich haben die Bauren, besonders auf der Geest nnd in den Heidgegenden, keine egale Pferde, mithin ist die Zeichnung überflüssig, sobald nur Alter, Haar und Abzeichen genau beschrieben wird. Ist ein Pferd crepirt, so untersucht der Haus-

voigt Beiseins des zunächst wohnenden Taxatoris, welches von den Taxirten es sei, und sendet davon den monathlichen Bericht an das Amt. Stehen nun die Pferde höher in der Assecurantz, als das Taxatum geht, so wird dennoch nur dieses bezahlt. Geht aber das Taxatum über die Assecurantz, so kann doch nicht mehr als der assecurirte Werth bezahlet werden.

§. 286.

Beim Hornvieh fällt alles dieses weg, da dasselbe nur für den Mittelpreis catastriret ist. Nur muß vom Voigt und Bauermeister attestiret werden, daß das crepirte Vieh nicht unter die Rinder gehöre. Stirbt aber dem Colono an der Seuche der ganze Stall aus, und hat derselbe weniger groß Vieh gehabt, als im Catastro beschrieben ist, so wird demselben nur die gefallene Stückzahl von dieser Gattung nach dem assecurirten Werth bezahlt. Hat er hergegen mehr Vieh gehabt, als catastrirt ist, so bekomt er doch nicht mehr, als den Betrag der Assecurantz.

§. 287.

Bei den crepirten Schaafen finden gleiche Principia statt.

B. Bei Feld-Schaden.

§. 288.

Der durch Mäusefraß entstehende Abgang wird allererst zur Zeit der Ernte ermässiget, als

alsdann die Abdröschung der Frucht von einem Morgen von jeder Fruchtart unter guter Aufsicht verfügt, und nunmehr der befundene Korn-Abgang nach dem vorhin beim Ansatz der Assecurantz zum Grunde gelegten Kornpreis vergütet.

§. 289.

Der durch Hagelschlag entstandene Schaden wird sofort untersucht, um den Abgang zu ermässigen. Man macht dabei einen Unterschied zwischen den Stücken, welche ganz abgehagelt sind, und denen, woran nur an einigen Stellen Schaden geschehen. Von jenen wird der Gehalt, und der Nahme des Landbesitzers registrirt, weil ihm davon die volle Vergütung nach dem für jeden Morgen assecurirten Werth zukommt. Letztere läßt man bis zur Ernte stehen, und verfährt damit, wie im §. 288. vorgeschlagen ist.

§. 290.

Bei einer Wegschwemmung der in Stiegen stehenden Ernte durch einen Wolkenbruch wird von eben so viel Morgen, welche erweislich dies Schicksal gehabt, die Assecurantz bezahlt.

§. 291.

Entstehet in denen an den Hauptflüssen eingedeichten Marschländern durch einen Deich-

bruch

bruch eine Ueberschwemmung, welche, so lange der Fangdeich nicht zu Stande gekommen ist, einige Monathe anhaltend sein kan, und begiebt sich das Unglück entweder a) vor der Aussaat des Winterkorns, oder b) im Winter, oder c) kurz vor der Aussaat des Sommerkorns, oder d) vor der Ernte, oder e) während der Ernte, so können in diesen fünf verschiedenen Fällen zu Entschädigung der Verlustleidenden keine andere, als folgende Principia statt finden.

Im 1ten Fall wird zwar die Aussaat des Winterkorns unmöglich, doch kan sich der Landeigenthümer durch Besaamung des Feldes mit Sommerweizen und Sommerrogken helfen, mithin keine Entschädigung begehren.

Im 2ten Fall geht mit der Arbeit die Einsaat des Winterkorns verlohren. Letzteres muß nach marktgängigen Preise baar vergütet werden; damit der Eigenthümer sich dafür Sommerweizen und Sommerrogken zur Aussaat kaufen kan.

Im 3ten Fall geht nicht allein die Einsaat des Winterkorns verlohren, sondern es wird die Aussaat des Sommerkorns gehindert. Hiernächst kan das Land, welches mit einem Schlamm überzogen ist, in den folgenden Sommer-Monathen nicht einmal zur Viehweide gebraucht werden. Dem Landbesitzer muß daher nicht nur das ausgesäete Winterkorn, sondern auch

die

die gewöhnliche Landmiethe für die catastrirte Morgen bezahlet werden.

In 4ten Fall geht die ganze Ernte verlohren, und wird also der ganze Assecurations-Betrag bezahlt.

Im 5ten Fall wird untersucht, von wie viel Morgen das Korn nicht eingescheuret gewesen, um dafür den assecurirten Werth zu bezahlen.

§. 292.

Ist das eingescheurete Korn entweder ganz oder zum theil durch eine Feuersbrunst verlohren gangen, so ist dieses ein Ernteverlust und solcher als ein Feldschaden zu betrachten, auch dessen Vergütung eben so billig als gerecht. Wie wird aber der Werth dieses Schadens ermässiget? Fast durchgehends hat der Bauer mit der Einscheurung bis zum ersten September, und mit der Winterkorns Aussaat bis zum ersten December zu thun. Zwischen durch versilbert er Korn zum Abtrag der Gefälle, oder sonstigem Behuef. Das Garbenschneiden für die Pferde dauret bis Maitag fort. Grosse Ackerleute haben im Frühjahr ihre völlige Aussaat an Sommerkorn, auch die mehrsten von ihnen bis zur Ernte das Brodtkorn. Kan der Abgebrannte beweisen, und dies muß er thun, daß er noch ungedroschenes Korn in den

Ge-

Gebäuden gehabt; so kan er doch nicht angeben: Wie viel; da die Bauersleute so wenig das eingescheurete Quantum als den täglichen Abgang zu notiren pflegen. Eben daher würde in jenem unglücklichen Fall die Entschädigung so einzurichten sein, daß bis den

erſten	September,	das ganze,	oder $\frac{10}{10}$.
" "	October	—— ——	8 Zehntel.
" "	November	—— ——	7 Zehntel.
" "	December	—— ——	6 Zehntel.
" "	Ianuar	—— ——	5 Zehntel.
" "	Februar	—— ——	4 Zehntel.
" "	Mârtz	—— ——	3 Zehntel.
" "	April	—— ——	2 Zehntel.
" "	Mai	—— ——	1 Zehntel.

an dem Feld-Assecurations-Betrage solle vergütet werden. Ausgangs December z. E. ist zwar die halbe Ernte nicht mehr vorhanden; indes ist die Ernte mehr werth, als die Assecurantz beträgt. Mithin vergleicht sich nach obigem Verhältniß das eine mit dem andern.

Fünftes Hauptstück.

Von den Maaßregeln gegen alle Misbräuche.

§. 293.

Man äussere nicht die Besorgniß, daß die Einführung dieser gemeinnützigen Policey-Anstalt der Sorglosigkeit, dem Leichtsinn, der Unbedachtsamkeit, oder wol gar dem Muthwillen Schloß und Thor eröfnen könne, da der

Ver-

Verlustleidende, wenn er gleich entschädiget wird, doch nicht schadenfrei bleibt. Indes sind zur Sicherstellung des beitragenden Publici doch einige Fälle zu bestimmen nöthig, wo keine Entschädigung statt findet, damit sich Niemand aus Leichtsinn einer Gefahr exponire.

§. 294.

Wenn bekannten Holzdieben Pferde crepiren, welche sie bei den nächtlichen Holz-Entwendungen am meisten zu ruiniren pflegen, oder, wenn Leute aus schnöden Gewinn Pferde kaufen, welche auf der Druse stehen, und zuletzt am Rotz crepiren, so verdienen selbige keine Entschädigung. Bekommen sie aber nichts, so wird der Grund zu ihrem Verfall gelegt. Den Ankauf schlechter Pferde zu verhüten, ist §. 280. angerathen, überall keine Schadens-Vergütung Platz greifen zu lassen, wenn das Taxatum keine vier Pistolen beträgt. Es würde also nöthig sein, festzusetzen, daß in obigen Fällen das Taxatum nur vorschußweise bezahlt, auch die Wiedererstattung in vier aufeinander folgenden jährigen Terminen geschehen solle.

§. 295.

Wer durch eigene Schuld sich die Hornvieh-Seuche zuzieht, verdient keine Schadensersetzung. Die Vollenziehung der Verordnungs-

nungsmässigen Leibesstrafen kan zwar andern zum Beispiel geschehen. Dadurch wird aber der Stall nicht wiederangefüllt. In diesem Fall würde also das zur Entschädigung zu bezahlende Quantum ebenfals vorschußweise, und dessen Wiedererstattung in leidlichen Terminen zu verfügen sein.

§. 296.

Die mehrsten Heidschnucken Schaafe crepiren durch unvorsichtiges Hüten an sumpfigten Oertern, zu Zeiten aber durch eine Ansteckung von den Hasen an der Pocken-Seuche. Im ersten Fall würde nur der Vorschuß für das umgekommene, im letztern Fall aber die völlige Entschädigung statt finden.

§. 297.

Ist bei einem Deichbruch der Deichband erweislich in Culpa gewesen, so verdienet er keine Entschädigung. Aber! solchen ganz hülflos zu lassen, wäre wider alle Politik. Statt einer Entschädigung könte man also den Vorschuß des assecurirten Schadens auf gewisse Jahre bewilligen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Assecurantz-Administration.

§. 298.

Die Einrichtung dieses Instituts macht eine promte Auszahlung der Assecurations-Gelder noth-

nothwendig, und daß die löbliche Landschaft, welche eine eigene Administration anordnen, und die Kosten davon der Societæt anrechnen kan, die Direction dieses Instituts übernehme. Die Beamte würden dabei verpflichtet seyn, am Schluß eines jeden Monaths nach Verschiedenheit der beiden Assecurantzen eine Schadens-Vergütungs-Verzeichniß an die landschaftliche Casse zu Wahrnehmung der Gelder, und von jedem ein gleichlautendes Exemplar samt beizufügenden Attesten und Protocollen an die Königliche Landes-Regierung einzusenden. Am Schluß des Jahrs würden hergegen die Vorschüsse auf die Aemter repartiret, aufgebracht, und wiedererstattet.

§. 299.

Damit indeß die Societæt von ihrem dermahligen Zustande jährlich unterrichtet, und gewiß sei, daß jede Assecurantz als ein besonderes Werk behandelt werde, auch die Administrations-und Vorschuß-Kosten pro rata auf die Vergütungs-Summe sowol der Vieh- als Feld-Assecurantz wären vertheilt worden; so würde das jährliche Ausschreiben von jeder Assecurantz aller Aemter und Gerichte, und zwar in Summa 1) den Assecurations-Betrag, 2) den Entschädigungs-Betrag, 3) den ausgeschriebenen Beitrag mit Inbegriff der pro rata vertheilten Administrations-und Vorschuß-Kosten; 4) die Erhöhung der Assecuranz, wenn solche hie oder da eintritt, bemerklich machen.

§. 300.

Wenn gleich gegenwärtiger Vorschlag dem Bauerstande zum Besten geschehen ist, so sind dennoch 1) die Bewohner kleiner Städte und Flecken, 2) die Begüterte sowol des Ritterstandes als der Freien, weniger nicht 3) die Geistlichen davon keinesweges ausgeschlossen, sobald löbliche Landschaft diese gute Policey-Anstalt mehr allgemein machen will. Nur müssen selbige alsdann sich gleichen Bedingungen, wie die Bauren, unterwerfen, wodurch ihren sonstigen Prærogativen und Freiheiten nichts entgeht. Ohnehin läßt sich die Richtigkeit sowol der Assecuranz-als der Entschädigungs-Quote eines freien Begüterten, ohne die Concurrentz des Amts, worin derselbe wohnt, nicht einmal erhalten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oekonomische Vorschläge zur Verbesserung der Moor und Sandgegenden

Altona und Leipzig 1792

Oecon. 1813 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10299517-4
VD18 12718874